

LIV. Hauptstück.

Von der Transportirung zu Lande und zu Wasser.

I. Abschnitt.

Von der Transportirung zu Lande.

A.

Der Mannschaft.

§. 14055.

Zweck der Transports- oder
Sammelhäuser.

Hrb. am 14. Feb. 814. L. 672.
" " 24. Feb. 814. L. 833
und 890.

Durch Anwerbung der Recruten, durch Transferirung der Mannschaft von einem Regimente zum andern, durch Reconvalescirung der Kranken, und durch Präsentirung zurück gelangter Deserteure kommen mehrere Leute von fremden Regimentern zusammen, welche in jeder Station, wo Militär liegt, zu ihrer weiteren Abschiedung gesammelt und untergebracht werden. Die Gebäude, in welchen die Mannschaft gesammelt oder untergebracht wird, nennt man **Transports- oder Sammelhäuser**.

§. 14056.

Anstellung eines Officiers
als Commandanten.

Hrb. am 1. Sep. 814. I. 4416
und 4483.

In jenen Plätzen, in welchen sich Garnisonen befinden, ist von denselben einem angemessenen Officiere das Commando über das Transports-Sammelhaus zu übertragen. Nur in der Residenz-Stadt und in andern großen Provincial-Städten tritt zur Kriegszeit, wo es bey einem allgemeinen Truppen-Ausmarsche an solchen Officiern gebriecht, die Nothwendigkeit ein, pensionirte Stabs- und Ober-Officiere anzustellen.

§. 14057.

Welche Leute in das Sam-
melhaus aufzunehmen sind.

Hrb. am 24. Feb. 814. L. 833
und 890.

Die Leute werden immer gleich an das Sammelhaus angewiesen, jedoch dürfen nicht mehr aufgenommen werden, als möglich ist, um die Leute nicht zu gedrängt unterzubringen; daher nur solche Leute, welche gesammelt werden müssen, um sie an ihre verschiedenen Bestimmungen zu vertheilen und abzuschicken, aufzunehmen sind. Alle übrigen Transporte, welche keine besondere Vertheilung nothwendig machen, haben in den nahen Umgebungen auf dem Lande bequartiert zu bleiben, wo sie eine bessere Unterkunft und Existenz erhalten.

§. 14058.

Verpflegung der Mannschaft
in den Sammelhäusern.

Hrb. am 14. Feb. 814. L. 672.
" " 24. Feb. 814. L. 833
und 890.

Die an das Transports-Haus angewiesenen Leute werden nach Inhalt der Assent-, Präsentirungs- oder Revisions-Listen mit Geld und Brot verpflegt, auch sind sie anzuhalten, in der Menage zu kochen, und es ist daher, nebst der Herbeyschaffung und Unterhaltung der nothwendigen Erfordernisse und Requisiten, noch die ganz besondere Vorsorge zu treffen, daß bey neu ausgehobener, mit der Manipulation des Menagirens noch ganz unbekannter Mannschaft jedes Mahl ein vertrauter Unter-Officier zur Anleitung und Bewirkung des Kochgeschäfts angestellt, oder die Commandirten als Köche verwendet werden.

Wie der Bettbelag unterhalten werden soll, ist im 39. Abschnitte des 13. Hauptstückes erzählt.

§. 14059.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat unablässig den Zustand des Transport-Hauses unter genauer Aufsicht zu erhalten, und jedes Gebrechen abzustellen. Er ist für den Mangel an thätiger Einwirkung persönlich verantwortlich. Die Stabsärzte haben dasselbe auch unter Mitwirkung des Respicirenden zu visitiren, und darüber zu relationiren.

Die Obliegenheiten des Respicirenden und der Stabsärzte:

§. 14060.

Wenn bey zunehmendem Drange der Transporte die bestehenden Sammelhäuser nicht geräumig genug sind, so ist sich wegen deren Erweiterung und angemessen größerer Einrichtung unverweilt an die Landesstelle zu verwenden.

Beobachtungen, wenn es in den Sammelhäusern an Raum gebricht.
Hth. am 24. Feb. 814. L. 672.

§. 14061.

Damit sich das Transport-Haus nie zu sehr anhäufte, müssen die weiter gehenden Transporte so schnell als möglich zusammen gesetzt, und selbst in kleinen Massen abgeschickt werden. Durch den täglichen Rapport, den der Brigadier, das Divisions- und General-Commando von dem Transport-Commandanten erhält, kann sich sehr leicht die Ueberzeugung verschafft werden, ob die Abschiebung des Transportes ordentlich geschieht, und bey entdeckter Unordnung muß sogleich die nöthige Abhülfe geleistet werden.

Abhiebung der Transporte.
Hth. am 24. Feb. 814. L. 822 und 890.

§. 14062.

Bey der Einleitung eines Transportes ist das nächste General-Commando davon zu verständigen, und demselben der Stand, das Erforderniß an Naturalien, Worspann und Unterkunft, nebst den Marschtagen, bekannt zu machen, damit solches wegen Beschaffung dieser Erfordernisse und wegen der gleich vorgeschriebenen Ablösung der Commandirten das Nöthige veranlassen könne.

Bey Einleitung der Transporte zu beobachten ist.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 25. Feb. 806. L. 599.

Wenn bey Abschiebung eines Transportes Requisitionen, Pässe u. dgl. nöthig sind, so ist dießfalls, in so weit dieselben die Landesstelle nicht erteilen kann, sich von Seite der General-Commanden an den Hofkriegsrath zu wenden.

§. 14063.

Obwohl in der Regel im Winter nur die 2 Monathe im November und December, im Monathe Jänner und Februar aber gar keine Transporte abgehen sollen, so bleibt es dennoch dem Ermessen des General-Commando überlassen, sich eben nicht an den Buchstaben dieser Anordnung zu halten, und es kann im Erfordernissfalle, wobey jedoch auf die Erhaltung und Schonung der Mannschaft Rücksicht zu nehmen ist, auch in den Wintermonathen dergley Transporte veranstalten.

Auch in den Wintermonathen können Transporte abgeschickt werden.
Hth. am 15. Apr. 775.
" " 25. Oct. 777. D 3357.
" " 10. Dec. 777. G 5036.
" " 10. Jan. 778.

§. 14064.

Die Transporte sind in kleine Abtheilungen, damit dieselben der Transport-Führer gehörig übersehen kann, und zwar im Winter von höchstens 150 bis 200 Mann, und im Sommer bis 400 Mann zusammen zu setzen.

Wie stark die Transporte abzuschicken sind.
Hth. am 25. Feb. 806. L. 599.

§. 14065.

Sobald der Transport zusammen gesetzt ist, werden von dem Sammelhause 2 Haupt-Revisions-Listen nach dem Formulare A, die sich nur in der Clausulirung unterscheiden, und für jedes Regiment und Corps, welches sich auch auf die Invaliden, Montur-Milizer und Werpflugsbäcker, mit Benennung der Häuser, Dekonomie-Commissionen und Werpflugsämter, wozu dieselben gehören, dann auf die zur Schanzarbeit Condemnirten und die Civil-Arrestanten erstreckt, eine Particular-Revisions-Liste nach dem Formulare B verfaßt. Diese Individual-Revisions-Listen werden dem Transport-Führer mit einer summarischen Liste übergeben, worin wohl anzumerken ist, was jeder Charge gebühre, und von welchem Tage die Mannschaft vom Transport-Führer zu verpflegen sey.

Verfassung der Revisions-Listen.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sept. 807.
Form. A.

Form. B.

§. 14066.

Die zum Transporte bestimmte Mannschaft ist mit der erforderlichen Montur dergestalt, zu versehen, damit sie hieran unter Weges keine Noth leide, und nicht nur gegen Regen, sondern auch gegen die Kühle der Nacht geschützt ist.

Wie die Mannschaft hinsichtlich der Montur zu behandeln ist.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 30. Aug. 800.
" " 24. Feb. 806. L. 599.
" " 24. D. t. 814. L. 823 und 890.
" " 18. May 813. O. 438.

Die dem Manne übergeben werdenden Monturs-Sorten sind in der Revisions-Liste anzumerken.

§. 14067.

Obliegenheiten des Respicirenden bey Aufstellung eines Transportes.

Hftb. am 25. Oct. 777. D 3357.

» » 9. Jun. 782. G 2753.

» » 24. Feb. 814. L 833 und 890.

Der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat den Transport in Augenschein zu nehmen, und sich daher auf den Platz zu verfügen, wo derselbe aufgestellt ist, wo er sodann nach dem Inhalte des einen Pares der Haupt-Revisions-Liste sich zu überzeugen hat, ob der Mann seine Montur richtig und in solchem Zustande am Leibe hat, daß er mit derselben ohne Noth das nächste Sammelhaus erreicht; er befragt ihn auch noch, auf welche Zeit er verpflegt sey. Stimmt die Aussage des Mannes mit der Verpflegs-Clausel überein, so kommt die Reihe an den nächsten Mann, und so muß Mann für Mann besichtigt und befragt werden.

Wenn auf diese Art der Transport revidirt ist, so werden die beyden Haupt-Revisions-Listen mit der Kriegscommissariatischen Clausel gefertigt, die Haupt-Revisions-Liste mit der Clausel übernommen behält der Transport-Commandant zum Belage seiner Rechnung zurück, die andere mit den Particular-Revisions-Listen nimmt der Transport-Führer mit.

Nebstbey ist es die Pflicht des Kriegs-Commissärs, dem Transport-Führer zur Vermeidung aller Anstände, über Alles, was später von den Obliegenheiten der Transport-Führer noch gesagt werden wird, umständlich zu belehren.

§. 14068.

Was in den Marsch-Routen ins Besondere zur Verhütung wegen Ansteckung der Mannschaft auszuweichen sey.

Hftb. am 28. Jun. 817.

Da auch hervor gekommen ist, daß die Ansteckung mit der Lustseuche vorzüglich unter der die Transporte bildenden und derselben bezugegebenen Mannschaft Statt findet, weil sich an die Transporte gewöhnlich fremde Weibspersonen anschließen, von denen dann die Mannschaft angesteckt, und dieses Uebel verbreitet wird, so verordnet der Hofkriegsrath Folgendes: In die Marsch-Route für Transporte soll künftig die Zahl der zu demselben gehörigen Soldatenweiber immer ordentlich hinein gesetzt werden, um die übrigen an die Transporte sich anhängenden Weibspersonen in den Transenal-Orten anhalten, und sie dem Politicum übergeben zu können. Es sollen für die genaueste Einhaltung dieser Anordnung die Transport-Commandanten besonders verantwortlich gemacht, und gegen jeden aus ihnen, welcher sich erlauben sollte, Weibspersonen, welche nicht in der Marsch-Route angesetzt sind, bey dem Transporte zu belassen, oder gar bey einer vorkommenden Revision des Transportes eine Verheimlichung derselben zu gestatten, unnachlässig auf das strengste vorgegangen werden.

§. 14069.

Beobachtung bey Instradierung des Transportes.

Hftb. am 25. Oct. 777. D 3357.

» » 25. May 807. A 3913.

» » 1. Sept. 817.

Wenn die Revisions-Listen gefertigt sind, wird die Marsch-Route ausgestellt, welche die Zahl, das Erforderniß an Naturalien und Worspann, die Stationen und die Rasttage enthalten muß; bey Ausweisung der Worspann muß angeführt werden, ob dieselbe bar zu bezahlen, oder zu quittiren sey. In jenen Ländern, wo das Provinciale die Marsch-Route gibt, ist der Landesbehörde ein das obige Erforderniß enthaltender Kriegs-Commissariats-Entwurf zu übergeben, um denselben in der Marsch-Route anzuführen, bey deren Instradierung die Anmerkung zu machen ist, daß die gebührenden Naturalien aus den Aerial-Verpflegs-Magazinen gefaßt werden müssen, weßhalb dem betreffenden Transport-Führer zu bedeuten ist, daß jene, welche Naturalien vom Lande fassen, zum Ersatze im cursirenden Marktpreise unnachlässig werden verhalten werden, weil nur in dem einzigen Falle die Fassung vom Lande Statt finden kann, wenn sich auf der vorgezeichneten Route entweder gar keine Magazine, oder sich in solcher Entfernung von einander befinden, daß es eine Unmöglichkeit wäre, die Naturalien von einem bis zum anderen mitzunehmen.

§. 14070.

Der Transport-Commandant hat die nächste Station von der Ankunft des Transportes zu avisiren.

Hftb. am 9. Apr. 800.

Jeder Transport-Commandant bleibt dafür verantwortlich, daß dem Transporte immer zeitlich das Aviso nach dem Formulare C voraus gehe, und die Quartier-Macher nicht zu spät von Station zu Station abgeordnet werden, um die Ortschaften von der Einquartierung in solcher Zeit vorläufig zu verständigen, daß es dem einrückenden Trans-

porte weder an guter und hinlänglicher Unterkunft, noch an den erforderlichen genußbaren Lebensmitteln auf der ganzen Route, welche sie betreten, fehlen möge.

§. 14071.

Zu Transports-Führern sind verlässliche Officiere oder Unter-Officiere zu wählen, welchen sodann die Führung des Transportes unter persönlicher Verantwortung anzuvertrauen ist.

Welche Leute zu Transports-Führern zu wählen sind.
Hsth. am 24. Feb. 814. L. 833 und 890.

§. 14072.

Der Transports-Führer wird von dem Regimente, zu welchem er gehört, oder von der Transports-Cassa mit dem zur Bestreitung der Gage, Löhnung, des Brotgeldes, Schlafkreuzers, der Medicamente und Vorspann nöthigen Geldverlage versehen, welches der Respicirende nach der Stärke des Transportes, nach dem Vorspannerfordernisse und der Distanz, wohin der Transport geht, zu bemessen hat. Ueber jede Ausgabe, die unter Weges von dem Verlage bestritten wird, hat er Quittungen abzunehmen, und er ist deshalb, wenn er den Transport in ein anderes Land begleitet, mit solcher Münze zu versehen, die dort cursirt, damit sich weder ein Nachtheil für das Aerarium, noch für die Transports-Mannschaft ergebe.

Der Transports-Führer ist mit einem hinreichenden Geldverlage zu versehen.
Hsth. am 26. Oct. 777. D 3357.

§. 14073.

Der Transports-Führer behält den Transport in seiner Aufsicht und Verrechnung; es ist ihm daher bey schärfster Ahndung verbotben, sich nur auf kurze Zeit vom Transporte zu entfernen. Er hat genau darauf zu sehen, daß kein Mann vom Transporte zurück bleibe. Er hat für das, was der Mannschaft an Montur u. d. gl. Sorten oder an sonstigen Bedürfnissen nothwendig ist, zu sorgen, und emsig zu wachen, daß von der Mannschaft nichts verkauft, oder sonst entfremdet, oder beschädiget werde; auch liegt ihm ob, die von den Verstorbenen und Desertirten zurück gelassene Montur, Feuegewehre 2c. in guter Obforge zu behalten, und zum Regimente, wohin dieselben gehören, zu befördern.

Obliegenheiten des Transports-Führers.
Hsth. am 26. Oct. 777. D 3357.
" " 27. May 795. E 1189.
" " 24. März 796. G 2849.
" " 25. Aug. 800.
" " 1. Sept. 807.
" " 3. Jun. 815. G 3339.

§. 14074.

Wenn unter Weges zu dem Transporte mehrere Leute stoßen, so hat der Transports-Führer darüber gleichfalls ordentliche Revisions-Listen zu verfassen.

Auch unter Weges haben die Leute mittelst Revisions-Listen zuzuwachen;

§. 14075.

Benöthiget der Transports-Führer mehr Vorspann, als in der Marsch-Route enthalten ist, so hat er sich mit einem Attestate des Feld-Kriegs-Commissariats, oder in dessen Ermangelung mit jenen der Ortsobrigkeit, zu legitimiren; wenn hingegen solche, wie auch die wirklich angewiesene Vorspann, nicht mehr nöthig ist, so versteht es sich von selbst, daß sie nur nach Erforderniß abzunehmen sey.

Bei einem größeren Vorspannsbedarfe hat sich der Transports-Führer mit Attestaten zu legitimiren;

§. 14076.

Wenn Brot und andere Naturalien empfangen werden, quittirt dieselben der Transports-Führer auf das nähmliche Regiment, welchem er zugehört.

wie sich der Transports-Führer bey Quittierung der Naturalien zu benehmen hat.
Hsth. am 26. Oct. 777. D 3357.

§. 14077.

Den zu Transporten commandirten Officieren kann bey besonderen Umständen zu ihrer Erleichterung eine Vergütung aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zugewendet werden.

Entschädigung für den einen Transport führenden Officier.
Hsth. am 21. Jun. 792. G 7137.

§. 14078.

Zu Transporten ist immer die vertrauteste und verlässlichste Mannschaft zu commandiren, jedoch dürfen hierzu keine zur Garde vorgemerkten Leute genommen werden.

Welche Mannschaft zur Begleitung der Transporte zu commandiren ist.
Hsth. am 5. Jul. 777.
" " 25. Oct. 777.
" " 9. Dec. 796. G 11669.
" " 2. Oct. 803. D 2781.

In Ungarn ist auch die Cavallerie zur Begleitung des Transportes beizuziehen, damit die Infanterie nicht so weit zu marschiren hat, und zu sehr mitgenommen wird; es hängt jedoch von den Umständen und von der Beschaffenheit der Transporte, mithin von dem Befunde des General-Commando's ab. Wird nun von demselben Cavallerie-Mannschaft commandirt, so hat diese sich der zu geringeren Diensten pränotirten Pferde zu bedienen.

Escortirung durch die Bürger und Einwohner.
Hsth. am 9. Jun. 808.

Absendung der Recruten- und Arrestanten-Transporte.
Hsth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 10. Dec. 777. G 5036.
" " 9. Aug. 800.
" " 25. Oct. 803. I 5888.
" " 8. Jul. 817.

Entschädigung für die Unterthanen, welche zu Nachts die Recruten bewachen.
Hsth. am 11. Oct. 800. D 6678.

Transferirt werdende Mannschaft und Urlauber können den Transporten angeschlossen werden.
Hsth. am 13. May 777. D 1512.

" " 1. Feb. 782.
" " 28. Aug. 782. D 1699.
" " 16. Jul. 806. D 2297.

Nach Civil-Arrestanten sind den Militär-Transporten anzuschließen.
Hsth. am 1. Feb. 786.

Venehmen in Desertions-Fällen.
Hsth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sept. 807.

Was bey Erkrankung oder beim Absterben der Mannschaft während des Transportes zu beobachten ist.
Hsth. am 25. Oct. 777. D 3357.

" " 16. Jul. 806. D 2297.
" " 1. Sept. 807.
" " 14. Jan. 814. I. 115 und 160.
" " 24. Feb. 814. I. 833 und 890.

Beobachtungen beim Ablösen der Transporte unter Weges.
Hsth. am 25. Oct. 777. D 33 77.
" " 1. Sept. 807.
" " 24. Feb. 814. I. 833 und 890.

§. 14079.

In den Ländern, wo im Kriege weder Militär noch Landwehre in hinreichender Zahl vorhanden ist, haben die Bürger und Einwohner die Mannschafts-Transporte zu begleiten.

§. 14080.

Die Recruten- und Arrestanten-Transporte sind gehörig zusammen zu halten, und auf den Straßen und in den Ortschaften nicht zerstreut ziehen zu lassen, deßhalb die Officiere ein Marsch-Journal zu führen haben.

Die transportirt werdenden Arrestanten sind immer in die Eisen des Regiments zu schließen, und, so weit es thunlich ist, sind dieselben von einer Ablösungs-Station bis zur andern mitzugeben, und von dem Transport-Führer wieder zurück zu bringen.

Nach wird der auf Wagen bey Transportirungen und Escortirungen der Arrestanten commandirten Mannschaft nicht nur allein die genaue Aufsicht zu tragen anbefohlen, sondern auch den transportirenden Ober- und Unter-Officieren die verdoppelte Aufmerksamkeit und genaueste Aufsicht auf dieselben, und dabey insbesondere zur Pflicht gemacht, für jeden dagegen vorkommenden Fall ihrer Entweichung die strengste Untersuchung eintreten zu lassen, und die Schuldtragenden höheren Ortes zur Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen anzuzeigen.

§. 14081.

Den auf die Nacht-Stationen zur Bewachung der Recruten verwendeten Unterthanen ist eine Vergütung aus dem Militär-Fonde zu verabreichen, die jedoch höheren Ortes immer besonders bestimmt wird.

§. 14082.

Wenn bey Transferirung der Mannschaft das Regiment, Bataillon oder Corps, wohin der Mann transferirt wird, zu weit entfernt wäre, so ist die dazu bestimmte Mannschaft einem Transporte anzuschließen, damit sie nicht einzeln zu gehen bemüßiget ist. Das Nähmliche versteht sich auch von den Urlaubern, deren Heimath zu weit entfernt ist, auf dem Hin- und Rückmarsche zu ihrer Erleichterung; jedoch ist denselben, nebst der geräumigen Unterkunft, die gehörige Freyheit zu verschaffen.

§. 14083.

Die zum lebenslänglichen Festungsarreste oder auf anhaltende Zeit zur schweren Arbeit condemnirten Civil-Arrestanten sind zur Vermeidung der besonderen Begleitungskosten den Militär-Transporten unter Bedeckung anzuschließen.

§. 14084.

Wenn ein Mann von dem Transporte desertirt, muß der Umstand mit der Bemerkung des Tages, und wie weit er verpflegt gewesen ist, dann was er an Montur, Rüstung u. d. gl. zurück gelassen hat, beschrieben, und diese Beschreibung von ein Paar commandirten Unter-Officieren oder Gemeinen mitgefertiget werden.

§. 14085.

So wie es die Natur der Sache gibt, daß keine Schwächlinge oder halbkranken Leute abgeschickt werden, eben so nothwendig ist es auch, daß wenn ein Mann auf dem Transporte so erkrankt, daß er nicht weiter fortgebracht werden kann, derselbe gleich von den gesunden abgesondert, und dem nächsten Militär, oder, wenn keines in der Nähe liegt, der Ortsobrigkeit übergeben werde, wo dieser letzteren ein nach Befund hinlängliches Verpflegsgeld gegen Quittung mit dem Bedeuten zu erfolgen ist, daß der Mann nach der Reconvallescirung zum nächsten Militär zu instradiren, oder, wenn er stürbe, dessen erübriges Verpflegsgeld und Monturs-Stücke dahin abzuschicken seyen. Ueber die unter Weges gestorbene Mannschaft sind Attestate vom Pfarrer oder von der Ortsobrigkeit zu nehmen.

§. 14086.

Wenn eine Ablösung des Transportes unter Weges nothwendig wird, so ist derselbe gleich unmittelbar an dasjenige Individuum zu übergeben, das zur Uebernahme von Seite des General-Commando's bestimmt ist.

Die Ablösung hat so viel als möglich in Gegenwart eines kriegscommissariatischen Beamten zu geschehen, in dessen Ermangelung aber in Gegenwart eines Stabs-Officiers oder des Stations-Commandanten vor sich zu gehen, welcher die richtige Uebergabe und respective Uebernahme zu bestätigen hat.

Der Transports-Führer bemerkt auf den Revisions-Listen die Tage, auf welche die Leute verpflegt sind, und übergibt den Ablösenden die Attestate über die Verstorbenen, frank zurück Gebliebenen, Desertirten u. d. gl., worauf der Uebernehmer die richtige Uebergabe nebst dem Tage, bis wohin die Leute von dem Uebergebenden verpflegt waren, mit seiner Unterschrift in der summarischen Revisions-Liste zu bestätigen hat, welche der Uebergeber zum Belage seiner Rechnung behält.

Das respicirende Feld-Kriegs-Commissariat hat dabey für Alles zu wachen, und wenn sich unter solchen Transporten einzelne Leute, die eine andere Bestimmung haben, befinden, so sollen dieselben an das Transports-Haus angewiesen werden.

§. 14087.

Bei der Ankunft des Transportes an dem Orte seiner Bestimmung hat der kriegscommissariatische oder in dessen Ermangelung ein Verpflegs- oder Kreisämthlicher Beamter oder ein Auditor, denselben sogleich zu revidiren, Mann für Mann zu untersuchen, ob jeder die ihm in der Revisions-Liste angezeigten Sorten wirklich bey sich habe. Die Richtigkeit dieses Befundes ist in der Clausel über die verabreichte Verpflegung mit anzumerken. Bei Wahrnehmung mehrerer Gebrechen ist auf der Stelle die genaueste Nachforschung zu veranstalten, die Meldung an das General- oder im Orte befindliche Militär-Commando zu machen, und der Schuldtragende zur Verantwortung zu ziehen. In der Marsch-Route ist die Bestätigung beizufügen, an welchem Tage der Transport eingetroffen, mithin der Uebergeber abgefertigt worden ist.

Ankunft des Transportes an dem Orte seiner Bestimmung. Hkth. am 1. Oct. 794.

» » 11. May 800. G 4654.
» » 29. Nov. 805. 16478.
» » 24. Feb. 814. L 833 und 890.

§. 14088.

Jeder mit einem Transporte ankommende Officier hat sich bey seiner Ankunft nicht nur allein bey dem Kriegs-Commissariat zu melden, sondern auch bey dem Commandirenden sich zu stellen, und über seine Ankunft, seinen Auftrag u. d. gl. sich auszuweisen. Ohne diese Ausweisung darf kein Officier weiter instradirt werden.

Wo sich der mit einem Transporte ankommende Officier zu melden hat.

Hkth. am 27. Jun. 798. D 4113 und 4136.

§. 14089.

Bei der Zurückkunft zum Regimente legt der Transports-Führer seine Rechnung über den Empfang und die Verwendung, und übergibt den etwannigen Geldrest. Wo sich nach Verschiedenheit des Münz-Curses ein Gewinn ergibt, ist solcher hinsichtlich der Schlafkreuzer und Worspann ordentlich in Empfang zu nehmen, indem der an Löhnung und Brodgeld sich ergebende Münzgewinn der Mannschaft zugewendet werden muß. Das Regiment nimmt aus diesen Rechnungen dasjenige, was andere Regimenter betrifft, individualiter heraus, und pflegt mit denselben die Richtigkeit.

Der Transports-Führer ist zur Berechnung der empfangenen und verwendeten Gelder zu verhalten.

Hkth. am 28. Oct. 777. D 3357.
» » 1. Sept. 807.
» » 24. Feb. 814. 1 833 und 890.
» » 3. Jun. 815. G 3339.

B.

Der Geld-Rimesse n.

§. 14090.

Ob die Rimesse mittelst der Post, bedungenen Fuhren, Worspann oder auf dem Wasser abzuschicken sey, wird allezeit von der höheren Behörde bestimmt, welche dem Officiere die nöthige Militär-Escorte und Marsch-Route beizustellenden Bedacht nehmen muß.

Wem die Befugniß zusteht, die Versendungsart der Geld-Rimesse zu bestimmen.

Hkth. am 25. Oct. 777. D 3357.

§. 14091.

Die Verlagsgelder für die Verpflegs-Magazine dürfen nur in höchst dringenden Fällen, wenn die Versendung derselben mit der Diligence oder durch eine andere sichere, keinen Aufwand verursachende Gelegenheit nicht bewirkt werden kann, durch Militär-Transporte auf ärarische Kosten befördert werden.

Wann die Verpflegs-Magazine Verlagsgelder mit Transporten zu befördern sind.

Hkth. am 29. Sept. 812. D 3929.

In welchem Falle auch Beamte zur Escortirung der Geld = Rimeffen verwendet werden können.
Hth. am 14. Jan 784.

Wann die Geld = Rimeffen dem transportführenden Officiere zu übergeben sind.
Hth. am 15. Jul. 810 D 4247.

Beobachtung bey Uebernahme der Geld = Rimeffen.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sept. 807.

Geldverlag zur Bestreitung der Unkosten.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 2. Jun. 802. A 5517.
" " 1. Sep. 807.
" " 24. Jan. 814. I 995.
" " 11. Dec. 817. I 8854.

Welche Leute zur Begleitung der Transporte zu commandiren sind.
Hth. am 23. Sept. 797.
" " 8. May 806. I 2020.
" " 24. Feb. 814. I 995.

Wie viel Geld im Gewicht auf Wagen zu laden ist.
Hth. am 28. Jul. 815. D 4277.

Auf der Straße und in den Nachtlagern ist für die Sicherheit der Geld = Rimeffen Sorge zu tragen.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sep. 807.
" " 15. Jul. 810. D 4241.
" " 8. März 814. D 972.

Venehmen bey sich ereigneten Schadhaftigkeiten unter Weges.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sept. 807.
" " 15. Jul. 810. D 4241.
" " 8. März 814. D 972.

§. 14092.

Die vorkommenden Geld = Transporte können der Ordnung nach nur durch Officiere, keinesweges aber von Militär = Beamten geführt werden, und nur in den besonderen Fällen, wenn da, wohin die Gelder abgeholt oder empfangen werden sollen, kein Militär = Individuum vorhanden, oder nicht wohl entbehrlich ist, können auch die Bau =, Werpflugs = oder Cassa = Beamten hierzu extraordinär verwendet werden.

§. 14093.

Die Gelder dürfen dem Officiere erst dann übergeben werden, wenn er mit dem zur Verführung erforderlichen Fuhrwerke, mit den nöthigen Commandirten, und der vorgeschriebenen Marsch = Route und dem Passe versehen ist, damit die Gelder gleich bey der Cassa aufgeladen und von dort aus unmittelbar an ihre Bestimmung versendet werden können.

§. 14094.

Der zur Führung einer Geld = Rimeffe commandirte Officier soll bey Emballirung des Geldes gegenwärtig seyn, die Geldfässer nebst dem Cassa = Siegel mit seinem eigenen verwahren, von der Cassa eine gefertigte Münz = Liste, worin auch die Zahl der Fässer enthalten seyn muß, erhalten, dagegen aber eine gleichlautende der Kriegs = Cassa unter seiner Fertigung übergeben.

§. 14095.

Derley mit Geld = Rimeffen abgeschickt werdende Officiere sind allezeit von ihren Regimentern oder Corps zur Bestreitung der Reise mit den bis zur Ablösung oder zur Uebergabe erforderlichen Werpflugs = Geldern zu versehen.

§. 14096.

Zur Begleitung dieser Transporte sollen nur die vertrautesten, weder dem Trunke, noch sonstigen moralischen Fehlern ergebene Leute ausgewählt werden, welche zu ihrer besseren Subsistenz Zulagen zu erhalten haben.

§. 14097.

Bey Versendung der Geld = Rimeffen mit Metallgeld, wo es sich um einen Maßstab zur Verladung handelt, wird fest gesetzt, daß

auf einen mit 4 schweren Pferden bespannten Fuhrwesenswagen 19 Centner
" " " 4 leichten Pferden bespannten " 14 "
und " " in Deutschland 2spännigen,
" " " Ungarn und Galizien aber 4spännigen Vorspannwagen 19 Centner

Geld geladen werden müssen. Bey diesem Gewichte ist dann gewiß nie ein Aufenthalt eines Transportes auch bey schlechten Straßen zu besorgen, und es ist über dieß die Möglichkeit vorhanden, daß die Mannschaft wenigstens wechselweise auf Wagen sitzen, mithin täglich eine größere Anzahl Stationen zurück gelegt werden kann.

§. 14098.

Die Geld = Rimeffe muß beschleuniget, jedoch nur in sehr dringenden Fällen bey Nacht geführt werden, wo sodann die Zahl der Commandirten verhältnißmäßig zu vermehren ist. In den Nachtlagern, so wie auf der Straße, ist für die Sicherheit die äußerste Sorge zu tragen, und nöthigen Falls von der Ortsobrigkeit, nebst der Militär = Escorte, eine Wache vom Lande zu verlangen.

§. 14099.

Wenn sich unter Weges an einem Fasse oder an einer Kiste eine solche Schadhaftigkeit ergibt, daß ausgepackt werden müßte, so hat der Officier an dem Orte des Ereignisses, oder, falls es unthunlich wäre, in dem nächsten Orte mit Zuziehung eines kriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung eines etwa vorhandenen Stabs = Officiers oder der Ortsobrigkeit die Sacke und deren Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig ist, die Sacke zu überzählen, das neu gepackte Gallo mit seinem und des benutzten Individuums Siegel zu belegen, und den eigentlichen Vorfall schriftlich von den intervenirenden Personen mitfertigen zu lassen.

§. 14100.

Wenn der Transports-Officier unter Weges abgelöset wird, so hat der Uebernehmer die Anzahl der in der Münz-Liste ausgewiesenen Fässer, deren guten Stand und gute Beschaffenheit der Sigille zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, und sonach die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Wie sich bey Ablösung unter Weges zu benehmen ist.
Hfth. am 26. Oct. 777. D 3357.
" " 24. Apr. 790.
" " 1. Sep. 807.

§. 14101.

Bey der Ankunft der Geld-Rimesse an dem Bestimmungsorte ist dieselbe ohne Verzug der Kriegs-Cassa zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Officiers zu bewirken, und bey richtigem Befunde solchen auf der Münz-Liste zu attestiren hat. Der Officier hat sodann dem Regimente oder Corps über den verwendeten Geldverlag Rechnung zu legen, und den Ueberschuß an die Kriegs-Cassa abzuführen.

Beobachtungen bey Uebergabe der Geld-Rimesse.
Hfth. am 26. Oct. 777. D 3357.
" " 1. Sept. 807.

C.

Der ärarischen Güter.

§. 14102.

Die ärarischen Güter werden entweder durch die Landesvorspann,

» das Fuhrwesen, oder auch

» gedungene Fuhren transportirt, wobey jedoch zu beobachten ist, daß derley Transporte, wenn sie wirklich nothwendig, nur auf den äußerst nöthigen Bedarf einzuschränken seyen, um dem Aerarium keine unnützen Auslagen zu verursachen.

Transportirung der ärarischen Güter.
Hfth. am 20. May 802. E 1109.
" " 3. März 815. E 999.

§. 14103.

Die Transportirung der Monturs- und Rüstungs-Sorten für die Monturs-Commission hat durchaus mit ärarischen Fuhrwesenswagen zu geschehen, daher auch allezeit über den Bestand der Colli und des Gewichtes die Anzeige zu erstatten ist, damit zur Ladung die nöthigen Vorbereitungen und die Bestellung der Wagen getroffen werden könne.

Transportirung der Monturs- und Rüstungs-Sorten.
Hfth. am 3. März 815. E 999.

§. 14104.

Bey Transportirung der ärarischen Effecten sollen nur solche Fässer und Verschläge genommen werden, welche sich leicht packen lassen; eben so sollen jene Sorten, welche in Ballen versendet werden, nicht zu schwer oder vermöge ihrer Größe zur Dirigirung unbehülflich gepackt werden.

Welche Colli zu nehmen, und wie dieselben zu packen sind.
Hfth. am 4. Aug. 792.

§. 14105.

Zur Vermeidung aller Irrungen sind die Colli mit der Nummer des Transportes zu bezeichnen, so daß auf jeden Ballen die Nummer des Transportes in römischen Zahlen, und die Nummer des Ballens mit deutschen Ziffern geschrieben werde.

Nummerirung der Colli.
Hfth. am 19. März 794.

§. 14106.

Dem den Transport übernehmenden Officiere muß die gehörige Sorgfalt für die Erhaltung der übernommenen Artikel anempfohlen, und derselbe besonders auf die Ereignisse aufmerksam gemacht werden, durch welche ein oder der andere Artikel leicht Schaden leiden, oder gar zu Grunde gehen könnte, wofür der Officier verantwortlich bleibt.

Beobachtungen für den einen Transport übernehmenden Officier.
Hfth. am 3. März 815. E 999.
" " 20. März 815. E 1228.
" " 16. Jun. 818. E 1586.

Um jeden Anstand wegen eines Abganges oder Schadens im voraus zu begegnen, hat der Officier bey der Packung zugegen zu seyn, und nicht nur dem Packzettel, sondern auch dem Transports-Recepisse die Bestätigung beizusetzen, daß die verpackten Sorten in gutem Stande und in der vollen Anzahl übernommen worden seyen. Was derselbe sonst bey der Verpackung zu beobachten hat, ist an seinem Orte bereits gesagt worden.

Jedem durch Baiern gehenden Militär-Aerarial-Transporte ist von Seiten der General-Commanden ein förmliches Document mitzugeben, worin die Zahl der Effecten nach ihren verschiedenen Gattungen, nebst der Zahl der Packgefäße, summarisch ausgedruckt seyn muß.

§. 14107.

Die Fuhrleute haben den Weg ihrer Fahrt und die Zeit des Eintreffens auf den Stationen bestimmt anzuzeigen.
Hth. am 28. Nov. 798. E 3546.
" " 13. Oct. 808. A 6910.

Damit die zur Armee abgehenden Transporte unter Weges nicht aufgehalten werden, oder gar liegen bleiben, so haben die Fuhrleute bey jedem abgehenden Transporte den Weg und die Zeit bestimmt anzuzeigen, welchen sie mit ihren Fuhrn nehmen, und wann sie in der einen oder anderen Zwischen-Station, endlich aber an dem Orte der Bestimmung selbst anlangen.

§. 14108.

Obstgelegheiten des Feldkriegs commissariatistischen Beamten bey deren Transporten.
Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Wenn der Kriegs-Commissär in loco ist, wo ein Transport abgeht, muß er solchen selbst in Augenschein nehmen, und die Anzahl der Fässer, Ballen und Verschläge, nebst Gewicht, und was darin sich befindet, in der Ausweisungs-Consignation anführen; ist er aber nicht in loco, so muß der den Transport führende Officier oder Unter-Officier mittelst Documentes der Uebergabsbehörde obige Umstände darthun, damit sie in der Marsch-Consignation eingesezt und nicht mehr aufgeladen werde.

§. 14109.

Welche Officiere ärarische Landwehr-Effecten zu begleiten haben.
Hth. am 24. Apr. 817. I 2940.

Die Transportirung der ärarischen Landwehr-Effecten, welche zur Monturs-Commission oder in das Zeughaus eingeliefert werden, hat nicht durch pensionirte, sondern durch wirklich in der Dienstleistung bey der Landwehre stehende Officiere zu geschehen.

§. 14110.

Wie sich bey Transportirung ärarischer Güter wegen Commandirung der Militär-Mannschaft zu benehmen ist.
Hth. am 25. Oct. 777. D 3357.
" " 11. Jan. 798. B 145.
" " 14. Feb. 810. I 1098.

Die Monturs-, Armatur- und Rüstungs-Sorten können ohne alle Bedeckung, wie andere Kaufmannswaaren, und mit Begleitung der zur Uebernahme nöthigen wenigen Mannschaft, verschickt werden; den Seiden-Transporten aus der Militär-Gränze und den Transporten von Artillerie-Gütern aber ist ein verhältnißmäßig stärkeres Commando beyzugeben.

§. 14111.

Wie sich wegen Verabreichung der Escorts-Zulage zu benehmen ist.
Hth. am 11. Jan. 798. B 145.
" " 14. Feb. 801. I 1098.
" " 9. Sept. 807. E 3041 und 2934.
" " 15. Jun. 808. W 78 und 76.

Der zur Begleitung und Bewachung commandirten Militär-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gebührt die Zulage, welche ohne Unterschied in einer einfachen ordinären Löhnung, wovon bey der Cavallerie jedoch die Contractions-Zulage abgezogen wird, nach dem Fuße des Landes, in welchem der Transport geht, zu bestehen hat. Diese Escorts-Zulage gebührt der Mannschaft von dem Tage an, wo sie das ärarische Gut zu escortiren wirklich übernommen, bis einschließig zu dem Tage, wo sie dasselbe wirklich abgegeben hat, mithin nicht auf jene Tage, welche sie außer dem ohne das zu escortirende Aerarial-Gut bloß auf dem Marsche zubringt.

Diesjenige Mannschaft, welche bey Seiden-Transporten aus der Gränze nach Oesterreich verwendet wird, erhält vom Tage des Aufbruches bis zu ihrem Zurückintreffen Zulagen.

§. 14112.

Verfahren in Desertionsfällen der Fuhrwesensmannschaft.
Hth. am 12. Nov. 804. F 1246.

Im Falle, als vom Transporte der Fuhrwesensmannschaft einer desertirt, ist von dem Transport-Commandanten die Deserteurs-Meldung jedes Mahl auch dem Posto-Commando des Landes, wohin der Transport seine Bestimmung hatte, zuzuschicken.

§. 14113.

Beobachtungen bey Abgabe der Aerarial-Güter-Transporte.
Hth. am 16. Nov. 804. K 2636.

Bey Uebernahme aller eintreffenden Aerarial-Güter-Transporte ist nicht nur die richtige Zahl der Colli, sondern auch, daß solche unbeschädiget eingeliefert wurden, verlässlich zu untersuchen, und nach Befund von dem betreffenden Uebernehmer das Recepisse auszustellen, weil derselbe, der ohne diese Vorsicht ein Transport-Uebernahm-Recepisse ausfertigt, bey einem in der Folge sich offenbarenden Abgange dafür den Ersatz unnachlässiglich zu leisten hat.

D.

Von den Transports- und Etappen-Commanden im Kriege.

§. 14114.

Sobald die Operationen der Armee beginnen, ist ein großes Transports- und Depots-Commando unter dem Oberbefehle eines thätigen, dienst erfahrenen Generals im Rücken der Armee aufzustellen, um das Fortkommen aller der k. k. Armee nachzufolgenden Verstärkungen an Mannschaft und Pferden, so wie alle Transporte von Kriegsbedürfnissen möglichst zu beschleunigen und hierbey zugleich alle Excessen der Marodeurs und Nachzügler, so wie auch die ungebührlichen Forderungen, ins besondere aber jede Art von Bedrückung der Landesbewohner zu verhindern.

Zweck der Transports- und Etappen-Commanden im Kriege.

Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

" " 26. Apr. 815. G 2616 und 2064.

§. 14115.

Die Aufstellung dieser Transports-Commanden, so wie die Aenderung derselben, ist immer sogleich dem angränzenden General-Commando, von jenen General-Commanden, aber die der Armee am nächsten sind, dem Haupt-Armee-General-Commando anzuzeigen.

Welche Behörden von der Aufstellung und Veränderung dieser Commanden zu unterrichten sind.

Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14116.

Dem den Oberbefehl über diese Transports- und Etappen-Commanden führenden Generale liegen nachfolgende Besorgungen, als in seinen Wirkungskreis gehörig, ob:

Was der den Oberbefehl führende General zu besorgen hat.

Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

- a) Die Sammlung und weitere Instradirung aller Nachzüge von Ergänzungs- oder Verstärkungstruppen und Reconvalescenten, wozu er einen im Rechnungsfache geübten Hauptmann aus der Pension oder von der Landwehre als Transports-Commandanten nebst dem erforderlichen Rechnungs- Personale zu bestimmen hat.
- b) Die Aufsicht über alle Armee-Depots und Bagagen. Ueber die Cavallerie-Depots und eigentlichen Pferdospitäler haben sie einen hierzu geeigneten Cavallerie- Stabs-Officier aus dem Pensions-Stande nebst einigen geschickten Thierärzten aufzustellen.
- c) Die Sammlung und Escortirung der Kriegsgefangenen bis an das nächste Uebernahme-Commando der angränzenden Provinzen.
- d) Die Ober-Controle über alle Armee-Magazine und die Betreibung aller Magazine-Nachschubs-Transporte.
- e) Die Oberaufsicht über das Feld-Monturs-Depot.
- f) Die Oberaufsicht über die Detachements, welche auf den Militär-Straßen zeitweise und bleibend ausgestellt werden. Endlich
- g) die militärische Polizey-Aufsicht zur Hinderung und Hemmung von Excessen, mit der Befugniß, schwere Excedenten nach Umständen auch standrechtmäßig behandeln zu dürfen.

§. 14117.

Zu diesen verschiedenen Beschäftigungen benöthiget derselbe:

An Assistenz-Truppen.

- 1 Bataillon Landwehre.
- 1 Abtheilung Cavallerie.

Stand der Assistenz-Truppen und des Geschäfts- und Hülfz- Personals.

Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

An Geschäfts- und Hülfz-Personale.

- 1 Cavallerie-Stabs-Officier zur Aufsicht über die Cavallerie-Depots
- 2 bis 3 thätige Stabs-Officiere zu Versendungen und zur zeitweisen Aufstellung auf besonders wichtige Punkte.
- 1 kriegscommissariatischen Beamten.
- 1 Verpflegs-Oberbeamten zur unablässigen Visitirung der Armee-Magazine und augenblicklichen Abstellung aller entdeckten Gebrechen.
- 1 Auditor aus dem Pensions-Stande.
- 1 Ober- } Stabs-Profoszen.
- 2 Unter- }

1 Ober- }
2 Unter- } Stabswagenmeister.

1 oder 2 geschickte Fourniere und einige Schreiber.

§. 14118.

Der Commandant hat sich in allen Gelegenheiten zum Besten des allerhöchsten Dienstes und zur Beförderung der militärischen Zwecke zu benehmen, zugleich aber auch besorgt zu seyn, dieses mit der möglichsten Schonung des Landes zu vereinigen.

Obliegenheiten des Commandanten.

Stsb. am 26. Apr. 815. G 2616 und 2064.
" " 3. Nov. 813. E 5426.

Im Allgemeinen hat:

1. sich jeder Transports- oder Etappen-Commandant mit den ihm zunächst aufgestellten ins Einvernehmen zu setzen, um gemeinschaftlich die vorkommenden Hindernisse zu entfernen und dem Zwecke ihrer Anstellung möglichst zu entsprechen; alle minderen Umstände, Mißverständnisse oder Klagen haben sie selbst durch kluges Einverständnis mit den Landesbehörden aufzuklären und zu beheben, bey wichtigeren Hindernissen hingegen dem Armee-General-Commando nöthigen Falls mittelst Estafete die Anzeige zu erstatten, an welches sie überhaupt jeder unmittelbar mit ihren Meldungen angewiesen sind.
2. Erhält jeder derselben zur Aushülfe für die zur Armee gehenden Transporte einen den Umständen angemessenen Vorrath von Monturs- und Rüstungs-Sorten.
3. So oft ihm der Anmarsch einer Truppe oder irgend eines Transportes bekannt gegeben wird, hat er den ihm zunächst aufgestellten Marsch-Commissär, so wie auch den nächsten Transports-Commandanten, davon schleunigst zu benachrichtigen, damit die nöthigen Bedürfnisse in Bereitschaft gesetzt und Alles zu deren Unterkunft und Verpflegung vorbereitet werden könne.
4. Alle in seinem Bezirke ankommenden Ergänzungs-Transporte sind von ihm persönlich zu revidiren, ihr Stand mit dem in der Marsch-Route enthaltenen zu vergleichen, und die sich zeigende Differenz auf derselben anzumerken; ferner sind die Fassungsscheine derselben zu prüfen, der Stand der Montur und Armatur genau zu untersuchen, und das Mangelnde aus dem beyhabenden Depot in Conto der betreffenden Regimenter gegen Quittung der Commandanten zu ersetzen.
5. Jeder Commandant hat genaue Vormerkungen über alle Gegenstände und Vorfälle in Gestalt eines Journals zu halten, um sich seiner Zeit hierüber gründlich ausweisen zu können. Bey Transporten, deren Commandanten höhere Chargen bekleiden, als der Etappen-Commandant, hat der letztere sich mit der schriftlichen Erklärung des ersteren zu begnügen, daß er keiner Aushülfe an Montur u. bedürfe, in dem Falle aber, daß derselbe solche benötigte, ist der Transport unweigerlich der Revision des Etappen-Commandanten zu unterziehen, wornach das nothwendig Erachtende ebenfalls gegen Quittung zu leisten seyn wird.
6. Jeder Commandant hat mit aller Strenge auf die Handhabung der Mannszucht zu wachen, und darauf zu sehen, damit zur Vermeidung aller Klagen und Anstände der Mann an nichts einen Mangel leide.

Die Excedenten sind im Verhältnisse ihres Vergehens nach Umständen entweder sogleich bestrafen zu lassen, oder bey einem Commandanten höherer Charge ihre Bestrafung anzusuchen. In Fällen von größerer Wichtigkeit, oder wenn wider Vermuthen ganze Körper von durchmarschirenden Truppen Unordnung begehen, sind solche bey persönlicher Verantwortung des Commandanten jedes Mal ohne irgend eine Rücksicht dem Armee-General-Commando zur strengen Ahndung anzuzeigen.

7. Hat jeder Commandant thätigst dafür zu sorgen, daß vom Lande dasjenige, wozu dasselbe verpflichtet ist, gehörig, in guter Gattung und in gutem Maße an das Militär verabreicht werde, um auf solche Art jede gegründete Veranlassung zur Unzufriedenheit der Truppen zu entfernen, weshalb das genaueste Einvernehmen mit den aufgestellten Marsch-Commissären und den darauf wirkenden übrigen Landesbehörden zu pflegen ist.

8. Alle Draineurs sind zu sammeln, und mit Revisions-Listen dem nächstkommenden Transporte zu übergeben. Ueber die in den Spitalern zurück gebliebenen Kranken fremder Mächte ist die genaueste Evidenz zu erhalten, und für deren Pflege und Wartung Sorge zu tragen. Die Reconvalescenten sind mittelst Revisions-Listen zu übernehmen, und ebenfalls mit den durchpassierenden Truppen der Armee nachzusenden.

Ueberhaupt aber ist der Transports-Commandant vorzüglich verpflichtet, für die durchziehenden Kranken und Blessirten Alles anzuwenden, damit sie überall auf das Beste behandelt und gepflegt werden.

§. 14119.

Bei veränderter Armee-Aufstellung muß der Standort des Armee-Transportes und Depots-Commando's jedes Mal nach Erforderniß geändert werden.

Bei veränderter Aufstellung der Armee ist der Standort des Armee-Transportes-Commando's zu ändern.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14120.

Bei dem Armee-General-Commando hat ebenfalls fortwährend ein Hauptmann mit einer Division Stabs-Infanterie oder Landwehre das Transports- und Sammelhaus des Haupt-Quartieres zu besorgen. Dieser Hauptmann muß mit dem Rechnungs- Personale versehen seyn, und ist an das Ober-Kriegs-Commissariat in allen ökonomischen und Geldangelegenheiten direct angewiesen.

Beobachtungen für das Transports-Sammelhaus beim Armee-General-Commando.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14121.

Aus dem Haupt-Quartier-Transports- und Sammelhause werden die von rückwärts anlangenden Transporte bis an ihre Bestimmung, die von der Armee rückwärts instradirten Transporte aber bis zu dem großen Armee-Transportes-Commando gepflegt und geleitet, wenn nicht auf der Route dahin ein Landes-Transportes-Haus sich befindet, in welchem Falle die Transporte nur dahin, und von diesen wieder weiter zu führen sind.

Absendung der Transporte durch das Haupt-Quartier-Transports-Sammelhaus.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14122.

Das Armee-Transportes-Commando schiebt die von rückwärts einlangende Transports-Mannschaft bis zur Armee in das Haupt-Quartier-Transports-Sammelhaus oder an ein intermediaires Landes-Transportes-Commando. Die rückwärts in die Provinzen instradirten Transporte werden vom Armee-Commando geführt.

Absendung der Transporte durch das Armee-Transportes-Commando.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14123.

Um die Transporte aus dem Innern der Provinzen zur Armee, und von dieser zurück unter gehöriger Aufsicht und Versorgung zu leiten, und durch eine zweckmäßige Behandlung der Transports-Mannschaft das häufige Erkranken derselben auf dem Marsche zu hindern, sind auf allen Transports-Routen zwischen 4 bis 5 Stationen stabile Länder-Transportes-Häuser zu etabliren, in welchen für die Nahrung, richtige Geldverpflegung und Aushülfe an der nöthigsten Montur nach Erforderniß zu sorgen ist.

Aufstellung von stabilen Transports-Commanden auf den Transports-Routen im Innern der Provinzen.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

Das Armee-Transportes-Haus, so wie die Transports-Commanden detachirter Armee-Corps, haben die Verbindung dieser Transports-Straßen fortzusetzen, und zu diesem Zwecke ihre eigenen Detachements.

§. 14124.

Entfernt sich die Armee so beträchtlich von den Erbstaaten, daß die Verbindung vom Armee-Transportes-Commando bis an unsere Gränzen mit dem vorhandenen Assistenz-Bataillon nicht unterhalten werden kann, so müssen nach Erforderniß noch 1 oder 2 Landwehr-Bataillone bezeugen werden, welche compagnie- und divisionsweise in die größeren Orte als Garnison zu vertheilen sind, und nebst dem Garnisons-Dienste noch das Transports-Geschäft zu besorgen haben.

Wann die Vermehrung der Assistenz-Bataillone einzuleist. ist.
Hth. am 26. Aug. 813. 1448.

§. 14125.

Die jeweilig erforderliche Ergänzungsmannschaft für die Armee ist für die Infanterie in Transporte von nicht weniger als 600 und nicht mehr als 1200, für die Cavallerie in 200 bis 300 Köpfe zusammen zu setzen; sie muß vollkommen bekleidet, ausgerüstet, bewaff-

Transportirung der Ergänzungsmannschaft für die Armee.
Hth. am 9. Dec. 1796. 11669.
" 14. März 814. G 1039.
" 3. Jun. 815. G 3339
" 7. Jun. 815. G 3502.

net und mit der vorschristmäßigen Munition versehen seyn. Hierzu soll immer die vertraueste und verlässlichste Mannschaft mit den nöthigen Instructionen commandirt, und ihnen alle mögliche Vorsicht zur Verhinderung der Desertion nachdrücklichst eingebunden werden.

§. 14126.

Instradierung kleiner Com-
manden unter Aufsicht eines
Unter-Officers.
Hth. am 10. Sept. 807. A 5110.

Mit Transporten von Armees-Effecten können auch kleine Commanden unter Aufsicht eines Unter-Officers auf der Etappen-Route instradirt werden; nur dürfen einzelne Gemeine ohne Aufsicht und ohne eine bestimmte Marsch-Route nicht abgesendet werden, oder von der ihnen in der Marsch-Route angewiesenen Straße abweichen.

§. 14127.

Transportirung der Kriegs-
gefangenen.
Hth. am 14. Jan. 814. I. 115
und 260.

Damit die Transportirung der Kriegsgefangenen in der gehörigen Ordnung und ohne Vernachlässigung der Sanitäts-Rücksichten bewerkstelliget werde, ist Nachfolgendes zu beobachten:

- a) Bey Instradierung größerer Kriegsgefangenen-Transporte ist jedes Mahl das engste und thätigste Einvernehmen mit der politischen Behörde zu pflegen.
- b) Sollen die Transporte nicht zu zahlreich zusammen gesetzt, und hierzu bloß gesunde und transportable Mannschaft ausgezeichnet, die Kranken und Marodeurs aber zurück gelassen werden.
- c) Sollen die Transporte nicht zu gedrängt, sondern, wenn es erreichbar ist, in angemessenen Zwischenräumen auf einander folgen.
- d) Sind wo möglich solche Stations-Orte auszuwählen, wo die Kriegsgefangenen ohne Einlegung in die Wohnungen des Bürgers und Landmannes untergebracht werden können.

Formular A.

Haupt-Revisions-Liste

über nachbenannte, an ihre Bestimmung abgehende Mannschaft.

Regiment.	Charge.	Nahmen.	Tägliche Gebühr.				Brot in Natura.	Haben an Montur bey sich.				Anmerkung.	Köpfe. Specific. Summariter.	
			Wohnung.	Feldbestrag.	Fleischbestrag.	Zweyerungsbestrag.								
Summa														

Vorstehende Mannschaft ist von Seite des . . . mit Geld bis . . . und mit Brot bis . . . verspeiset, und mit oben specificirten Monturs-Sorten richtig übergeben (übernommen) worden.

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Uebergeber.

N. N., Uebernehmer.

Revidirt, und in Köpfen effective, dann mit obiger Verpflegung und angelegter Montur richtig befunden.

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular B.

Particular-Revisions-Liste

über nachstehende, an ihre Bestimmung abgehende Mannschaft.

Regiment.	Charge.	N a m e n .	Anmerkung.	Tägliche Gebühr.			Haben an Montur bey sich			K ö p f e .
				Lohnung.	Selbbeitrag.	Streichbeitrag.	Abenerungsbeitrag.			
Summa										

Vorstehende Mannschaft ist von Seite des . . . mit Geld bis . . . Brot bis . . . verpflegt, mit oben angegebener Montur versehen richtig übergeben worden.

Sign. N. am . . . ten . . . 18. . .

N. N., Uebergeber.

Revidirt, und in . . . Köpfe effective mit obiger Verpflegung und Montur richtig befunden.

Sign. N. am . . . ten . . . 18. . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular C.

Transports-Aviso

für den von hier . . . nach . . . abgehenden Mannschafts-Transport.

Commandirte: Ober-Lieutenant N., Transports-Commandant,	Kopf	1
» Corporale	»	4
» Gefreyte	»	14
» Privat-Diener	»	1
Vom Transporte N. Infanterie-Regiment	»	12
» N. Cavallerie	»	20
u. s. w.		
Arrestanten: Artillerie-Regiment Nr.	»	1
Zusammen		» . . Köpfe.

Dieser Transport ist übrigens mit Geld bis . . . , Brot bis . . . , verpflegt. Zur Fortbringung der Bagage sind . . . Vorspannwagen zu 10 Kr. per Meile in Conto des Aerariums und . . . Wagen zu 15 Kr. aus Eigenem angewiesen worden; der Transports-Commandant hat hierauf . . . fl. . . Kr. auf Verrechnung aus der N. Cassa erhalten.

Sign. N. am . . . ten . . . 18. . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

II. A b s c h n i t t.

Von der Transportirung per Mare.

§. 14128.

Wann Fahrzeuge zur Transportirung zu Dingen sind.
Hftb. am 11. Feb. 806. K 1598.
" " 15. März 818. I 135a.

Wo es ohne Nachtheil des Dienstes und zum Besten des Aerariums bezweckt werden kann, und es die Umstände und die bey der Wasserfahrt günstige Witterung gestatten, ist zur Schonung der Vorspannstellung die Transportirung mittelst Fahrzeuge einzuleiten, und zu benützen.

§. 14129.

Beobachtung hinsichtlich der Transportirung der Truppen zur See.
Hftb. am 20. Jun. 816. M 2254,
2093 und 2139.

Wenn durch die Transportirung der Truppen zur See ein evidenter Vortheil entspringen soll, so ist nothwendig, daß:

- a) Die Anzeige von dem Eintreffungstage der Transporte auf dem Einschiffungsplatze immer so richtig erstattet werde, daß die zu ihrer Aufnahme bestimmten Fahrzeuge nie in die Lage kommen, auf die Ankunft der Transporte warten zu müssen; daß
- b) das Marine-Commando das Einvernehmen mit dem innerösterreichischen und Dalmatiner General-Commando unterhalte, um die zu dem Behufe der Transportirung von einem zum anderen Hafen segelnden Fahrzeuge mit Umsicht auf ihre zu machende Fahrt anweisen zu können, dort oder da auf der Hin- und Rückreise bereit liegende Aerarial-Effecten oder Mannschaft aufzunehmen, und sie gelegentlich an ihre Bestimmung zu bringen; daß
- c) die Local-Behörden auf den Einschiffungsplätzen angewiesen werden, die Transporte vor der Einbarckirung ordentlich revidiren zu lassen, und ihnen die Mitnahme von unnötigem Gepäcke nicht gestatten.

§. 14130.

Transportirung der Geld-Kisten zur See.
Hftb. am 18. März 817. M 1188.

Die Verführung der Geld-Kisten durch die armirten Schiffe ist, wenn diese Transportirung nothwendig wird, als eine pflichtmäßige Dienstleistung anzusehen, und dafür vom Aerarium nichts zu vergüten; jedoch sind derley Dienstleistungen bey der Marine gehörig vorzumerken, und in den periodischen Dienstaussweisen der Transport-Schiffe in der Rubrik Anmerkung ersichtlich zu machen.

§. 14131.

Verwahrung der Kisten, in welchen sich Geld-Kisten befinden.
Hftb. am 25. Nov. 777. D 3357.

Die Kisten, in welchen sich solche Geld-Kisten befinden, welche zur See versendet werden, sind mit Stricken und Knebeln wohl zu verwahren, damit sie im Falle der Verunglückung um so leichter gerettet werden können.

§. 14132.

Wann und wie die Versendungen der Artillerie-Güter zur See zu besorgen sind.
Hftb. am 6. Apr. 804. K 661.

Die von Zeit zu Zeit vorkommende Transportirung der Artillerie-Güter zur See wird durch die Marine besorgt, wobey zu beobachten ist, daß, wenn eine solche Versendung vorkommt, das betreffende Artillerie-Districts- oder Artillerie-Locho-Commando davon unter Bemerkung der Gattung des Artillerie-Gutes und dessen Gewichte die betreffenden Artillerie-Districts-Commanden, und durch solche das Marine-Commando so zeitlich als möglich zu präveniren habe. Dieses Einverständniß ist auch gegenseitig von dem Marine-Commando mit dem betreffenden Artillerie-Districts-Commando zu beobachten, so oft Transportirungs-Schiffe von einem Seehafen zum anderen abgeschickt werden, damit die Land-Artillerie solche Gelegenheiten benützen könne, ihr Aerarial-Gut zuzuladen.

Diese wechselseitige Mittheilung ist aus der Rücksicht nothwendig, damit die k. k. Schiffe so viel als möglich die volle Ladung, welche in 1000 Centner per Schiff besteht, erhalten.

Die Frachtpreise, welche die Artillerie-Districts-Commanden in vorkommenden Transportirungsfällen dem Marine-Commando zu vergüten, und, so weit diese Vergütung auswärtige Districte betrifft, denselben von Fall zu Fall zuzurechnen hat, werden jederzeit vom

Hofkriegsrathe bestimmt. Bey Retour-Ladungen wird nur die Hälfte der fest gesetzten Preise bezahlt.

Die Transportirungs-Vergütung wird von den Artillerie-Districts-Commanden dem Marine-Commando ohne Aufschub bar geleistet, sobald dasselbe die Bestätigung erhält, daß die Versendung an dem Orte ihrer Bestimmung richtig angelangt ist.

§. 14133.

Die den Geld-Rimesen-Transporten zur See als Escorte beygegebene Mannschaft erhält ebenfalls Zulagen vom Alerarium. Diese Wohlthat erstreckt sich aber nur auf jene Schiffsmannschaft, welche die Wachposten zur Aufsicht der Geldsäffer versteht, nicht aber auf die übrige Schiffs-Equipage, da der Endzweck der Marine nicht nur in der Vertheidigung besteht, sondern auch ihre Obliegenheit ist, alle wie immer Nahmen habende Mannschaft und Alerarial-Transporte ohne ein besonderes Douceur auf sich zu nehmen.

Zulagen für die die Geld-Rimesen escortirende Schiffsmannschaft.
Hth. am 10. Feb. 798. B 563.
" " 9. Jul. 798.

§. 14134.

Die Officiere haben, da die Führung einer Geld-Rimesse zur See aus einem ganz andern Gesichtspuncte zu betrachten ist, als jene zu Lande, und dieselbe zur See weder einem Ungemache, noch sonstigen Expensen ausgesetzt sind, nur die Meerzulage, aber keine Diäten, zu erhalten, und dieses zwar um so mehr, als die Meerzulage auch auf der Rückfahrt gebührt.

Die Officiere erhalten die Meerzulage auf dem Hin- und Rückwege.
Hth. am 2. Jun. 802. A 5517.

III. A b s c h n i t t .

Von der Transportirung auf den Flüssen.

§. 14135.

Wenn Versendungen und Transferirungen, die keine Eile haben, vor sich gehen, bey welchen die Reise Spesen vom Alerarium bestritten werden, und die Wasserfahrten ganz oder zum Theil benützt werden können, so ist sich, um dem Alerarium eine Ersparung zu machen, dieser Gelegenheit zu bedienen.

Wann sich der Wasser-Transporte zu bedienen ist.
Hth. am 15. Apr. 780.

§. 14136.

Bey Versendung der Truppen zu Wasser ist, um allen Anständen und Gefahren vorzubeugen, zu beobachten:

Was bey Versendung der Truppen zu beobachten ist.
Hth. am 7. Feb. 781. D 457.
" " 11. März 781. D 1013.

- a) kein Officier, mit Ausnahme der Stabs-Officiere und Regiments-Adjutanten, darf Wagen oder Pferde auf das Schiff einladen, sondern es hat jeder dafür zu sorgen, auf was für eine andere Art er solche an den Ort seiner Bestimmung schaffen möge.
- b) Den Officieren ist erlaubt, einen Bettsack nebst einem Zelte,
- c) den Hauptleuten und Stabs-Officieren hingegen nebst dem Bettsacke und Zelte auch einen Koffer auf die Schiffe zu nehmen.
- d) Der Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird nur der gepackte Tornister passiert.
- e) Den Soldatenweibern bleibt es ein für allemahl untersagt, unnötige, das Schiff belastende Geräthschaften mitzunehmen.
- f) Wollen die Stabs- und Ober-Officiere noch mehrere Bagage fortführen, so sind sie verpflichtet, dem Alerarium dafür den Schiffmiethlohn zu bezahlen, weswegen auch in solchen Fällen diese mehrere Bagage in dem commissariatisch gefertigten Einbarquirungs-Entwürfe ersichtlich zu machen ist. Endlich:
- g) ist jedem mit einer Truppe zu Wasser marschirenden Generale ein besonders, seinem Gefolge und seiner Bagage angemessenes Schiff anzuweisen. Zu Kriegszeiten bleibt die Bestimmung der Officiers-Bagage, welche embarquirt werden kann, der Beurtheilung des General-Commando's der Armee überlassen.

§. 14137.

Wie sich die Stabs- und Ober-Officiere während der Wasserfahrt zu benehmen haben.
Hth. am 21. Nov. 779.

Die mit Wasser-Transporten abgehenden Stabs- und Ober-Officiere haben sich alles unanständigen Betragens gegen die auf den Schiffen commandirte Mannschaft, so wie aller Eingriffe in die Direction der Fahrt zu enthalten, auch den Ort und die Zeit der Abfahrt und der Anlandung lediglich dem Pontonier-Commando, welches hierzu seine Bestimmung hat, zu überlassen.

§. 14138.

Transportirung der Kranken und Blessirten, und Beobachtungen hierbey.
Hth. am 12. May 815. D. 2157.

Die Kranken und blessirten Soldaten sind dort, wo ein Fluß zu benützen ist, zu Wasser fortzubringen. Bey diesen Transporten ist auf die gute Einrichtung der Schiffe, auf die Einschiffung und Belegung nach dem der Sanität entsprechenden und nach Verschiedenheit der Krankheitszustände angemessenen Raum, auf Versehung der Schiffe mit Victualien, so wie auch, daß die Kranken ordnungsmäßig nach Beschaffenheit der Krankheit, und ärztlichen Ordination abgespeiset werden können, mithin die hierzu nöthigen Requisiten und Utensilien Raum finden, dann auf Commandirung des erforderlichen nach der Zahl und dem Zustande der Verwundeten und Kranken bemessenen Aufsichts-, Wart- und ärztlichen Personales, auf Mitführung der nöthigen Medicamente, auf Vereitung der Lagerstätte mit reinem und hinlänglichem Stroh, auf hinreichende Bedeckungs-Vorsorge für die Kranken besonders wegen der auf dem Wasser stets kühlen Nächte, endlich auf Belehrung und Anordnung, damit während des Transportes die nöthige Reinlichkeit und Auslüftung in den Schiffen sorgfältigst erhalten, und bey vorfallenden bedeutenden Erkrankungen sogleich die thuntliche Absonderung bewirkt werde, zu sehen, die besondere Richtschnur aber dahin zu nehmen, daß die für den Transport aufzunehmenden Schiffe in keinem Falle nach der Anzahl der Kranken, sondern nach der Größe des Schiffes und der Distanz der Fahrt accordirt werden, indem dadurch nur das Wohl der Kranken bewirkt werden kann.

§. 14139.

Verwendung der Geld-Kisten;
Hth. am 15. Apr. 780.

Die Geld-Kisten werden nur äußerst selten auf den Flüssen versendet; wenn aber dieses dennoch geschieht, so sollen die Kisten auch mit Stricken und Knebeln zur leichteren Rettung bey einem Unglücksfalle versehen werden.

§. 14140.

durch wen die Transportirung zu Wasser einzuleiten ist.
Hth. am 15. Apr. 780.

Was die Transportirung der Mannschaft sowohl als ärarischen Güter zu Wasser betrifft, so ist dieselbe durch das Oberst-Schiffamt einzuleiten, welches in vorkommenden Fällen um Herbeschaffung der Fahrzeuge anzufuchen ist.

§. 14141.

Verfassung der Embarquirungs-Entwürfe.
Hth. am 6. Apr. 780. D. 1262.
" " 15. Apr. 780. D. 1367.
" " 18. Apr. 806. B. 888.
Form. Nr. 1.

Die Militär-Wasser-Transporte sind durch schriftliche Anordnungen der Militär-Commanden und commissariatisch gefertigten Embarquirungs-Entwürfe nach dem Formulare Nr. 1 anzuweisen zu lassen, auch ist jeder Transport mit einem Passe zu begleiten.

§. 14142.

Anweisung der Artillerie-Wasser-Transporte.
Hth. am 6. Apr. 780. D. 1262
und 1367.

Die Artillerie-Transporte aber können in dringenden Fällen auch unmittelbar von dem betreffenden Artillerie-Districts-Commando angewiesen, und von dem betreffenden Schiff-ante die vorschristmäßig conditionirten Schiffe verlangt werden.

§. 14143.

Beobachtung bey Verführung der Monturs-Depots-Vorräthe.
Hth. am 7. May 810. D. 2397.

Bey Verführung der Monturs-Depots-Vorräthe zu Wasser ist allezeit das Gewicht genau zu erheben.

§. 14144.

Vergütung für geleistete Wasser-Transporte an das Oberst-Schiffamt.
Hth. am 17. Feb. 804. E. 405.

Alle spedirenden Militär-Branschen haben die jeweiligen Wasser-Transporte dem Oberst-Schiffante zu vergüten, und zwar auf die Art, daß für den Fall, wenn das Oberst-Schiffamt die Transportirung mit ärarischen Fahrzeugen übernimmt, dasselbe der spedirenden Bransche den Kostenbetrag aufzurechnen, und der Bransche über die darauf erhaltene Ausweisungs-Quittung den Empfang zu bescheinigen, den ausfallenden Geldbetrag aber aus der Krieges-Cassa zu erheben hat.

§. 14145.

Die zu ararischen Wasser-Transporten verwendet werdenden Pontoniers- und Eschaisisten-Officiere, dann Mannschaft, müssen mittelst des Embarquirungs-Entwurfes, oder mittelst eines anderen Documents chargenweise ausgewiesen werden; es ist aber nebstbey auch noch die Zeit, wann der Transport abgegangen, und an seiner Bestimmung eingetroffen ist, verlässlich auszuweisen.

Ausweisung der Anzahl der zu Wasser-Transporten comman- dierten Pontoniers- und Eschaisisten-Officiere, dann der Mannschaft.
Hth. am 4. Feb. 786.
" " 1. May 785. I 4176.
" " 6. Apr. 799.
" " 26. Oct. 799. I 5574.
" " 27. Jun. 816. M 2522.

§. 14146.

Wenn von dem Oberst-Schiffamte von Privat-Schiffmeistern Schiffe zur Transportirung von Aerarial-Gütern gemiethet werden, so ist zur Versicherung des ausdrücklich zu bestimmenden Transports-Termines sowohl, als auch des Transportes selbst, der Erlag einer Caution zu bedingen, und die angestohlenen Contracte oder Accorte sind dem Hofkriegsrathe zur Begnehmigung einzusenden, weil nach der Hand auf beyläufige Angaben eine Zahlung zu leisten nicht mehr Statt findet.

Beobachtung bey Contrahirungen mit Privat-Schiffmeistern.
Hth. am 17. Feb. 804. E 405.
" " 6. Jan. 805. A 70.
" " 24. Oct. 808. A 7109.
" " 7. May 810. D 2397.

§. 14147.

Der accordirte Frachtlohn ist gleich bar zu bezahlen, die dafür zu erhaltende Empfangsbestätigung an die betreffende Bransche gegen eine auf die Kriegs-Cassa lautende Verlags-Quittung abzugeben, und sodann der Kostenbetrag aus der Kriegs-Cassa zu empfangen.

Bezahlung des accordirten Frachtlohnes.
Hth. am 6. Jan. 805. A 70.

§. 14148.

Wenn in Kriegszeiten durch verbündete Staaten Transporte spedirt werden, so ist die Regierung des Landes, wo die Einladung geschieht, verpflichtet, die Fahrzeuge oder Schiffe gegen die in gewöhnlichen Zeiten übliche Fracht bestellen zu lassen.

Spedierung der Wasser-Transporte durch verbündete Staaten in Kriegszeiten.
Hth. am 7. Jan. 814. A 126.

Es ist die Pflicht eines jeden Officiers, welcher derley Transporte zu führen hat, sich in dem betreffenden Gebiete die Ueberzeugung zu verschaffen, welcher Frachtlohn für gleiche oder ähnliche Frachten im Frieden bestanden habe, dadurch alle gewinnfüchtigen Absichten zu beheben, und mit den Ortsobrigkeiten gemeinschaftlich derley Ausartungen durch den Calcul Gränzen zu setzen.

§. 14149.

Alle Wasser-Transporte sind bey besorgender ungünstiger Witterung, um dem Aerarium keinen Schaden zu verursachen, in den Wintermonathen sogleich einzustellen, und haben erst dann, wenn keine Gefahr eines Eisstoßes mehr vorhanden ist, wieder zu beginnen.

Wann die Wasser-Transporte einzustellen sind.
Hth. am 30. März 811. B 1013.

Formular Nr. 1.

Embarquirungs-Entwurf

für die am . . dieses mit dem von . . nach . . zu Wasser abgehenden Hauptmanne N. N. abgehende Mannschaft vom Feldwebel abwärts von N. N. Infanterie-Regimente.

Die Mannschaft ist von Seite des Regiments mit Geld bis einschließlich . . Brot bis . . versorgt; wenn angelandet wird, genießt der N. N. Transports-Führer das unentgeltliche Quartier und für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts wird der Schlafkreuzer bezahlt.

Der Transports-Führer hat aus der . . Cassa . . Gulden empfangen, um damit die vorfallenden Auslagen zu bestreiten.

Sign. N. am . . ten 18 . .

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

IV. Abschnitt.

Von der Vorspann in den Erblanden.

§. 14150.

Swed der Vorspann.
Hsth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Die Vorspann ist jederzeit bloß zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes und für solche Fälle gewidmet, wo kein ärarisches Fuhrwerk vorhanden ist, und die Nothwendigkeit der dießfalligen Abgabe eintritt.

Die Vorspann ergibt sich

- a) in Friedenszeiten überhaupt, dann
- b) besonders im Exercier-Lager,
- c) in Kriegszeiten; auch kann
- d) der Fall eintreten, sich gedungener Fuhren bedienen zu müssen.

§. 14151.

A.

In Friedenszeiten.

In welchen Fällen im Frieden die Vorspann nötig ist.
Hsth. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 14. May 803. E. 928.

- In Friedenszeiten können zur Abgabe der Vorspann folgende Fälle eintreten:
- a) Bey Truppenmärschen von ganzen Regimentern, Compagnien oder Escadronen in dem nämlichen Lande; oder von einem Lande in das andere, wenn sie ihre Vorräthe an Montur, Feuergevehren und Feld-Requisiten mitnehmen.
 - b) Bey allen auch außer einem ordentlichen Truppenzuge aus einem Lande, Kreise, Districte, Comitate u. in den anderen sich ergebenden Monturs-, Feld-Requisiten-, Artillerie-Munition- und Proviant-Transporten, wenn es nicht zu Wasser und mit gedungenen Fuhren wohlfeiler und sicherer geschehen kann.
 - c) Wenn franke Mannschaft und dertley Weiber und Kinder transportirt werden, oder Commandirte zur Beschleunigung des Marsches an Ort und Stelle zu befördern sind.
 - d) Bey Abschiebung estrupirter Invaliden in die Invaliden-Häuser, oder der Knaben in die Militär-Erziehungshäuser.
 - e) Wenn Commanden abgeschickt, dann Nimonten-, Recruten- und Arrestanten-Transporte vor sich gehen.
 - f) Bey Reisen der Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann anderer Militär-Parteyen in Dienstangelegenheiten.

§. 14152.

Fälle, in welchen einzelne Individuen die Vorspann vom Aerarium gebühret.
Hsth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Die Gelegenheiten, in welchen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen im Dienste, auch wegen besonderer Aufträge und Transferirungen zu reisen, folglich auf die Erlangung der Vorspann und der dießfalligen Vergütung vom Aerarium Anspruch zu machen haben, sind folgende, und zwar:

Hsth. am 26. May 791. G. 5821.
" " 30. Nov. 810. I. 7149.
" " 22. Jän. 812. I. 284.
" " 15. Jun. 815. I. 3452.
" " 18. Feb. 819. I. 1011.
" " 22. May 819. I. 3019.

Hsth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Hsth. am 10. Sept. 800.
" " 18. May 801. D. 1623.

Hsth. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 11. May 806.
" " 16. May 801. G. 3969.
" " 30. Apr. 807. G. 1767.
" " 9. Jül. 811. I. 1641.
" " 11. Dec. 815. I. 3031.

- A. Wenn Brigadiere zu den Musterungen und Regiments-Uebergaben, außer der Exercier-Zeit, zu reisen, oder zu einer Dienstverrichtung außer ihrem Brigade-Bezirk beordert werden, in welchem letzteren Falle sie jedoch über eine weitere Entfernung von 4 Meilen erst die Vorspann aufrechnen dürfen.
- B. Bey Reisen der Inspecteure.
- C. Bey allen Dienstreisen, welche pensionirte, wirkliche, oder Generale ad honores in Verhinderung der Brigadiere im Lande zu machen haben, oder wenn sie zur Wüstung der 4ten Bataillone, Reserve-Divisionen, Escadronen und Abrichtungs-Depots verwendet werden.
- D. Bey Reisen der zur Landes-Mappirung und Triangulirung beordneten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Cadetten, sowohl vom General-Quartiermeister-Stabe, als von Regimentern, bis in den Mappirungs-Bezirk, und von demselben wieder zurück

- bis zu ihrer Bransch oder bis zu ihrem Regimente, wenn sie nicht im Genuße der Mappirungs-Zulage stehen.
- E.** Wenn ein General oder Stabs-Officier zur Arbitrirung von Remonten beordert wird, die uneingetheilt sind, und zu einer anderen Brigade oder zu einem anderen Regimente gehören. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
- F.** Wenn Generale aus einer Provinz in die andere ohne Avancement oder Gehaltsvermehrung, oder ohne eigenes Ansuchen oder hierzu gegebenen Anlaß, sondern bloß des Dienstes wegen überseht werden, jedoch keinesweges bey Transferirung von einem Anstellungsposten zum anderen im nämlichen Lande. *Hfth. am 25. Aug. 807. I 4719.*
 „ „ 1. Feb. 803. I 531.
 „ „ 4. Jan. 812. I 121.
 „ „ 17. Feb. 814. I 747.
 „ „ 4. Sept. 817. I 6483.
- G.** Bey Visitations-Reisen der Genie-Corps- und Garnisons-Artillerie-Districts-Commandanten in ihrem Districte, wenn sie keine Pferd-Portionen im reglementsmäßigen Preise bemessen haben; desgleichen der Pontoniers-Bataillons-Commandant, wenn er zur Visitation der detaschirten Pontoniere und schiffsämtlichen Commanden zu reisen hat. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 24. Aug. 791. G 8034.
- H.** So oft Stabs- und Ober-Officiere vom Militär-Cordon und von den zur Unterstützung des Cordons gehörigen Garnisons-Bataillonen außerordentliche Visitationen zu machen und keine Pferd-Portionen zu beziehen haben. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 27. May 803. D 1400.
 „ „ 12. März 808. D 561.
 „ „ 24. März 809. D 1173.
 „ „ 22. Jul. 813. I 3690.
- I.** Jenen Stabs- und Ober-Officieren, dann Rechnungsführern, welche zu einer Dekonomie-Commission in die Prüfung gehen, und entweder dort beygehalten, oder wegen dazu nicht befundener Tauglichkeit wieder zurück geschickt werden, dann auch bey Uebersehung der Individuen von einer Dekonomie-Commission zur anderen oder bey Austritte eines Officiers aus derselben vermöge Invalidität. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 5. May 790. G 6560.
- K.** Bey Disloactions-Veränderungen der Stabs- und Ober-Officiere, wie auch den supernumerären Officieren und Stabsparteyen in entfernte Provinzen, und zwar für einen Stabs-Officier, Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie- und Escadrons-Commandanten ein vierspänniger, und für zwey subalterne Officiere ein halber Vorspannwagen. *Hfth. am 20. Sept. 806. I 5489.*
 „ „ 13. Nov. 806. I 6077.
- L.** Bey Transferungen oder Uebersiedelungen der Stabs- und Ober-Officiere und Stabsparteyen von Regimentern, wo sie in Wirklichkeit standen, und ohne ihr Verschulden oder eigenes Ansuchen lediglich des Dienstes wegen ohne Verbesserung in Utili und honorifico zu einem anderen Regimente überseht werden. Das Nämliche hat bey den Supernumerären Statt, wenn sie bey dem anderen Regimente nicht in die Wirklichkeit zu stehen kommen, sondern auch daselbst supernumerär bleiben. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 9. Jun. 807. I 3145.
 „ „ 11. Aug. 814. I 3984.
- M.** Die von den Garnisons-Bataillonen zu anderen Dienstleistungen transferirten, dann aus dem Pensions-Stande und aus den Invaliden-Häusern wieder zur Anstellung gelangenden Stabs- und Ober-Officiere, wenn sie in keine höhere Charge einrücken, und in weit entlegene Provinzen zu reisen haben. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 15. Sept. 814. I 4773.
- N.** Bey Reisen der Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts in Catastral-Geschäften, so wie auch den zu astronomisch-trigonometrischen Triangulirungen verwendet werdenden Officieren, und zwar mit zwey Vorspannpferden in den deutschen und italienischen Provinzen, und mit vier Vorspannpferden in Ungarn und Galizien. *Hfth. am 1. Feb. 810. G 670.*
 „ „ 31. Dec. 818. I 8396.
- O.** Wenn wirklich Dienstleistende oder pensionirte Officiere zur Transportirung ararischer Gelder aus einer Kriegs-Cassa in die andere commandirt werden, in welchem Falle für die Geld-Kumesse per Wagen vier Vorspannpferde in den deutschen und italienischen Provinzen, und sechs Vorspannpferde in Ungarn und Galizien bemessen sind. Die zu anderen Transporten verwendet werdenden Officiere haben an der allgemeinen, für den Transport angewiesenen Vorspann Theil zu nehmen. *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 14. Dec. 806. I 6684.
 „ „ 8. März 814. D 972.
 „ „ 5. Sept. 817. D 4857.
- P.** Jene Officiere, welche zur Abholung der Recruten in ein anderes Land zu reisen beauftraget sind. *Hfth. am 28. Jun. 815. I 3629.*
- Q.** Jene fremden Officiere und Parteyen, welche zur Aufsicht der Beschäler während der Beschälzeit verwendet werden, und den Einkauf der Remonten zu besorgen haben, so *Hfth. am 9. Jun. 782. G 2753.*
 „ „ 26. Jun. 816. K 2899.

- wie auch die zu Pferde mit einem berittenen Commando beorderten Cavallerie-Officiere haben die unumgänglich benötigte Vorspann, jedoch nur bey empfangenden mehreren Geldern, oder wenn die Dienstpferde auf dem Marsche zu stark mitgenommen wurden, oder der commandirte Officier auf seiner im Remontirungs-Geschäfte erforderlichen Reise die Vorspann benötigten sollte, anzusprechen.
- Hftb. am 12. März 794. D 1154. R. Wenn einem Beschal-Departements-Officier ein Gebrauchspferd erkrankt, bey nothwendigen Reisen.
 " " 24. März 802. D 2827.
- Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753; S. Wenn Officiere, die bey Monturs-Commissionen angestellt sind, in Monturs- und anderen Geschäften des Dienstes wegen verschickt werden.
 Eben so. T. Die zur Prüfung in die Neustädter Akademie abgehenden und von dort zurück kehrenden Officiere, wenn sie zur Bestreitung der Reise von der Akademie keine Vergütung erhalten.
 Eben so. U. Wenn Ingenieurs-Officiere in Festungs- und Fortifications-Bau-Angelegenheiten zu reisen haben.
 Hftb. am 10. Oct. 816. I 7086. V. Den zur Visitation der Straßen beorderten Officieren.
 Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. W. Denjenigen Artillerie-Officieren, welche zur Untersuchung der Salniter-Plantagen beordert werden, wie auch den zu den in Ungarn und Galizien stehenden Artillerie-Commanden detachirt werdenden Artillerie-Officieren auf ihrem Hin- und Rückmarsche.
 " " 13. Sept. 800. I 5385.
- Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. X. Wenn von Regimentern oder aus dem Pensions-Stande Officiere zur Garde übersetzt werden.
 Hftb. am 1. Oct. 814. L 4955. Y. Den pensionirten, ohne ihr Ansuchen zum Superarbitrium in einem entfernten Orte einberufenen Officieren und den aus dem Pensions-Stande zur Dienstleistung außer dem Orte ihres Domicils beygezogenen Individuen bey ihrem Rücktritte in die Pension.
 " " 30. März 815. I 1623.
 " " 28. Jul. 815. G 4812.
 " " 10. Aug. 815. I 4531.
 Hftb. am 25. Dec. 809. D 609. Z. Alle Fuhrwesens-Officiere, welche nach Uebergabe der Divisionen oder Depots in ihre neue Station abgehen, so wie auch die Ober- und Unter-Lieutenants bey dem Militär-Fuhrwesen-Corps, welche Transports-Divisionen commandiren, und als solche keine eigenen Pferde halten dürfen, wenn sie des Dienstes wegen von einem Lande in das andere übersetzt werden, jedoch cariren sie während dieser Reise das Naturalien-Nelutum.
 " " 12. Aug 810. D 4660.
- Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. AA. Wenn Individuen zu besonderen Untersuchungs-Commissionen verwendet werden.
 Eben so. BB. Die Reisen, welche die Feld-Superioren zur Prüfung der Regiments-Capellane und zur Untersuchung ihrer Feld-Capellen vornehmen.
 Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. CC. Bey Reisen der Feldstabsärzte zu Spitals-Visitationen oder bey Einbringung der supernumerären Stabsärzte in die Wirklichkeit in entfernte Provinzen.
 " " 12. Dec. 806. L 6109.
- Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. DD. Wenn ein Stabs-Auditor außer seinem Posto, oder ein Regiments-Auditor zur Supplirung des ersteren ein Verhör oder ein Kriegsrecht halten, oder sonstige, den Dienst betreffende Untersuchungen vornehmen muß.
 Hftb. am 30. Jul. 801. L 3072. EE. Den in der Wirklichkeit stehenden, zu Fourieren übersetzt werdenden Spitalsbeamten, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Entlassung erhalten haben.
 Hftb. am 9. Jul. 806. N 819. FF. Den Fortifications-Fourieren bey Dienst- und Transferirungs-Reisen.
 " " 9. Jan. 807. N 22.
 Hftb. am 14. Apr. 808. E 1046. GG. Den zu Monturs-Commissionen als Rechnungs-Adjuncten beförderten Fourieren für die Reise an ihre Bestimmung.
 Hftb. am 20. Dec. 813. L 4006. HH. Den neu aufgenommenen, zur Prüfung in die Militär-Spitäler abgehenden Civil-Bundärzten.
 Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. II. Den zur Anhörung der Arzeneylehre nach Wien berufen werdenden Regiments- und Oberärzten, so wie den zur Hörung des Lehr-Curses in das Thierarzeney-Institut beorderten Schmieden.
 Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753. KK. Wenn Regimente viel Kupfergeld aus den Kriegs-Cassen bezahlt erhalten, wie auch bey Fassung der Montur die dazu unumgänglich erforderliche Zahl Vorspannwagen; zu Geldverschiebungen im Regimente jedoch hat der Regiments-Unkosten-Fond die Vergütung zu leisten.
 " " 6. März 802. D 2155.
 " " 19. May 803. I 3168.
 " " 24. Dec. 818. B 7779.

- LL. Für die zu Landes-Conscriptions-Geschäften abgeschickten Militärs; die Bücher und Schriften jedoch sind ohne Unkosten des Militär-Aerariums wegzubringen. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 28. Aug. 784. A 1322.
" " 31. Jan. 805. D 93.
- MM. Im Falle ein beym Militär-Cordon stehender Officier wegen des allzu großen Umfanges den Cordon zu Fuß nicht bereisen kann, so kann nach Befund des betreffenden General-Command's die Vorspann angewiesen werden. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
- NN. Für die auf Straßenbau commandirte Mannschaft, zur Zufuhr des Brotes für dieselbe. Hth. am 10. Sept. 803. G 2991.
- OO. Wenn die auf Arbeit commandirten Leute erkranken, und zur Herstellung ihrer Gesundheit in das Spital gebracht werden. Hth. am 16. May 803. G 1485.

§. 14153.

Dem Marine-Directeur ist im Dienstverfornißfalle eine Eschafte mit der bestehenden Marine-Bemannung zu überlassen. Behandlung des Marine-Directeurs bey Dienstreisen. Hth. am 19. Jun. 802.

§. 14154.

In allen diesen, im §. 14152. angezogenen Fällen kann den vorgenannten Individuen ein verhältnißmäßiger Betrag zur Bezahlung der Vorspann auf Verrechnung gegeben werden. Erfolgslassung von einem Geldverlage zur Bestreitung der Auslagen. Hth. am 27. Apr. 791. A 842.

§. 14155.

Von dem Ansprüche auf die vom Aerarium zu geschehende Vergütung der Vorspann sind ausgenommen: Welche Individuen auf die Vorspann in Conto des Aerariums keinen Anspruch zu machen haben.

- a. Die commandirenden Generale, welche zur Visitation reisen. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
- b. Gene Generale, welche die Pferd-Portionen gegen reglementsmäßige Vergütung beziehen, wenn die Dienstreise auf dem Hin- und Rückwege nicht mehr als 4 Meilen beträgt. " " 29. Sept. 814. 14979.
- c. Die aus der Friedensdienstleistung in die Pension übertretenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere. Hth. am 15. Sept. 814. 14778.
" " 8. Feb. 816. I 964.
" " 16. May 817. 13256.
- d. Die Obersten, welche Brigadiers-Dienste versehen, und mit Beförderung zu einer anderen Brigade überseht werden. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
- e. Die Stabs- und Ober-Officiere, welche zu einem anderen Regimente oder bey dem nämlichen Regimente von einer Compagnie, Escadron oder von einem Bataillon zu dem anderen, wie auch zu einem Frey-Corps mit Avancement übertreten. Eben so.
- f. Die zum Straßenbaue commandirten Officiere, da sie eine Zulage genießen. Hth. am 1. May 803. G 1282.
- g. Die beym Militär-Cordon angestellten Officiere außer den Visitations-Reisen, wenn sie Pferd-Portionen allenfalls für die beyhabenden Reitpferde beziehen. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
- h. Alle Militär-Officiere und Parteyen, welche neu angestellt, oder mit einer Beförderung, oder Vermehrung des Gehaltes, wie auch auf ihr Ansuchen transferirt werden. Eben so.
- i. Die Officiere zur Reise in das Invaliden-Haus. Hth. am 14. Jun. 816. I 4075.
- k. Die Officiere bey Dislocations-Veränderungen in der nämlichen Provinz. Eben so.
- l. Die zur Eintreibung der Contributions-Gelder in Ungarn abgeschickt werdenden Officiere, weil die Comitats ihre Contribution auf eigene Unkosten in die Kriegs-Cassa abzuliefern verpflichtet sind. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
- m. Neu assentirte Fouriere an den Ort ihrer Bestimmung und bey Uebersetzung der supernumerären Fouriere in die Wirklichkeit. Hth. am 19. Oct. 803. 15818.
" " 25. Jan. 812. I 378.
- n. Den Privat-Speculanten darf bey schärfster Verantwortung keine Vorspann erteilt, und auch in den mit denselben zu errichteten Contracten nicht zugestanden werden. Hth. am 30. Jul. 812. 14223.
" " 1. Jul. 813. 13136.

§. 14156.

Die Officiere und sonstigen Militär-Parteyen, welche in Regiments-Angelegenheiten, nämlich in der Regiments-Nummer zur Musterung, im Exercieren und zu Verhören, dann außer dem Regimente zur Recrutirung und Remontirung, Fassung der Gelder und Medicamente, wie auch in sonstigen das Regiment angehenden Verrichtungen commandirt werden, oder wenn der Regiments-Capellan Weicht zu hören, zu den Compagnien und Escadronen fahren muß, oder wenn Regiments-Aerzte Kranke in entfernten Stationen zu besuchen haben, wie auch wenn bey der Cavallerie in dringenden Regiments-Angelegenheiten Unter- Wann der Regiments-Unteroffizier die Vorspann auslagen zu tragen hat. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 10. May 783.
" " 24. Dec. 818. B 7779.

Officiere zur Schonung der Dienstpferde mit Vorspann geschickt würden, welches auch auf die bey Nachsehung der Deserteure gedungen werdenden Pferde sich beziehet, haben die Vorspann nicht vom Aerarium, sondern aus dem Regiments - Unkosten - Fonde vergütet zu erhalten. Eben so darf auch keine Vorspannauslage für etwas, was für das Regiment bey der Monturs - Commission gegen Bezahlung angewiesen, oder anderwärts erkaufte worden ist, dem Aerarium in Aufrechnung gebracht werden.

§. 14157.

Wozu die ausgelegte Vorspann zur Untersuchung bey Entlassungswerbern zu tragen hat.

Stth. am 8. May 783. G. 2285.

Wenn ein Entlassungswerber vom Militär abgeht, so hat die für den zur Untersuchung der steuerbaren Wirthschaft beorderten Officier ausgelegte Vorspann der entlassene Mann oder dessen Freunde zu tragen, und nur, wenn der Mann wegen unrichtiger Angabe im Dienste bleibt, fällt diese Last dem Aerarium zu.

§. 14158.

Wann die Stabs- und Ober-Officiere die Vorspann aus Eigenem zu bestreiten haben;

Bei Truppenmärschen im nämlichen Lande oder bey gewöhnlichen Commanden, so wie bey Visitations - Reisen der Regimenter und Corps, haben die Stabs- und Ober-Officiere die Vorspann aus Eigenem zu bestreiten.

§. 14159.

Wann die Untersuchung der Auditore in Partesachen trägt der betreffende Theil die Vorspannauslagen;

Stth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Wenn auf Verlangen einer Partey die Auditore gerichtliche Untersuchungen vorzunehmen haben, so hat der betreffende Theil die Vorspann zu tragen.

§. 14160.

Vorspann aus Eigenem für die auf Urlaub abgehenden, um ihren Austritt ansuchenden Officiere.

Stth. am 14. Dec. 810. G. 10745.

" " 29. Apr. 811. G. 2518.

Jene Officiere, welche um ihren Austritt gegen Abfertigung mit einem Jahresgehalt ansuchen, und bis zur Entscheidung Urlaub nehmen, erhalten die Vorspann bis zu ihrem gewählten Urlaubsorte gegen Bezahlung aus Eigenem, und es ist in ihren Marsch - Routen unten eigens die Ursache ihres Abganges anzumerken.

§. 14161.

Vorspann aus Eigenem bey Transferrung der Officiere oder bey Einbringung derselben in die Wirklichkeit.

Stth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

" " 9. Nov. 793. D. 4696.

Die von einem reducirten Corps zu einem anderen, oder von einem Feld - Regimente zum Garnisons - Bataillon transferirten, oder die aus dem supernumerären Stande in die Wirklichkeit zu anderen Regimentern eingebrachten Officiere haben die Vorspann ebenfalls aus Eigenem zu bestreiten.

§. 14162.

Wie sich bey Reisen in Privat - Angelegenheiten zu betreiben ist.

Stth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

" " 6. Mär. 808. I. 1186.

" " 7. Nov. 812. I. 6117.

" " 26. Jan. 813. I. 218.

" " 25. Jul. 816. I. 5364.

Alle jene Officiere und Parteyen, welche nicht des Dienstes halber, sondern in ihren eigenen und Privat - Angelegenheiten zu reisen haben, müssen sich der Post oder gedungenen Fuhren bedienen. Einzelner gemeiner Mannschaft darf nie eine Vorspann angewiesen werden. Eben so haben selbst die Officiere, welche wegen im Dienste erhaltener Wunden oder Krankheiten in Badrter zu reisen benöthiget sind, keine Vorspanngebühr, sondern sich der Post und gedungenen Fuhren zu bedienen; dagegen haben Se. Majestät diesen Officieren vom Hauptmanne und Rittmeister abwärts auf die Zeit der Eheuerung zur Bestreitung der Hin- und Rückreise den einfachen Vorspannsbetrag aus dem Militär - Aerarium allergnädigst bewilliget, wenn sie kein eigenes Vermögen besitzen. Von Seiten des Militärs darf sich der Vorspann nicht nach Willkühr bedienen und den beurlaubten Officieren und Militär - Parteyen theils Vorspann, theils Naturalien und Quartiere mittelst Marsch - Route ungebührlich angewiesen werden. Da nun so oft in dieser Art die Unfuge verbothen worden sind, so ist gegen denjenigen, der sich künftig herbey lassen wird, ungebührliche Vorspann, Naturalien oder Quartiere den beurlaubten Officieren oder Militär - Parteyen in Marsch - Routen auf eine solche pflichtwidrige Art anzuweisen, oder zu designiren, die Cassations - Strafe bestimmt.

§. 14163.

Vorspannsbewilligung für die zu aratischen Wasser - Transporten verwendeten Civil - Schiffleuten.

Stth. am 31. Jan. 788. G. 3223.

und 3245.

Den zu aratischen Wasser - Transporten verwendet werdenden Civil - Schiffleuten ist auf ihrer Rückreise die Vorspann gegen die normalmäßige Vergütung zu verabreichen.

§. 14164.

Vorspannausmaß

" " Wenn Ausmarsch eines

Regiments, Bataillons oder

Wenn ein Regiment, Bataillon oder Corps von seiner Station mit ganzer Bagage marschirt, so sind in den deutschen Erblanden und in dem venetianisch - lombardischen König-

reiche für den Stab von zwey Feld-Bataillonen sowohl, als für eine jede Compagnie oder Escadron, 2 vier-spännige oder 4 zwey-spännige Wagen anzuweisen. In Ungarn werden jeder Compagnie oder Escadron, dann dem Regiments-Stabe 3, in Galizien aber 4 vier-spännige Wagen passirt. Beym Ausmarsche müssen alle Kranken oder zum Marschiren Untauglichen zurück bleiben, und jene, welche unter Weges krank werden, sind mit der Truppe bis zur ersten Station, wo ein kriegscommissariatischer Beamter ist, fortzubringen, der dann für sie, wenn daselbst kein Spital ist, die Vorspann anweist.

Corps mit ganzer Bagage von seiner Station.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14165.

Wenn die Garnisons-Bataillone marschiren, so sind jeder Compagnie die Vorspannswagen nach dem bereits oben in den verschiedenen Ländern bestimmten Ausmaße anzuweisen; dagegen ist für den Stab des Garnisons-Bataillons nur die Hälfte von der vorwärts für den Regiments-Stab ausgemessenen Vorspann abzureichen. Nach diesem Ausmaße sind auch die Grenadiers-Bataillone beym Ausmarsche zu behandeln.

b) Beym Ausmarsche der Garnisons-Bataillone.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14166.

Wenn die Regimenter, Bataillone oder Corps nicht mit ganzer Bagage ausmarschiren, und wieder in die vorigen Stationen zurück kehren, so ist in allen Erblanden die Hälfte von dem oben erklärten Vorspannausmaße zu passieren.

c) Beym Ausmarsche der Regimenter ohne Bagage.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Wo Proviant-Wagen bey Regimentern sind, und die Vorspann angewiesen wird, so sind so viele halbe Vorspannswagen, als Proviant-Wagen mitgeführt werden, von der bestimmten Anzahl der Vorspann abzuschlagen; für Galizien jedoch hat ein bespannter Proviant-Wagen für zwey vier-spännige Vorspannswagen, und in Ungarn, Siebenbürgen und im Banate für Einen und Einen halben Wagen zu gelten.

§. 14167.

Wenn von was immer für einer Truppengattung kleine Commanden, Reconvalescenten, Recruten, Civil- oder Militär-Arrestanten u. d. gl. Transporte von 20 bis 50 Köpfen vorfallen, so kann für solche in den deutschen Erblanden und in der Lombardie ein zwey-spänniger, in Galizien aber ein vier-spänniger, und von 60 bis 100 Köpfen in den deutschen Erblanden 1 vier-spänniger Wagen oder 2 der zwey-spännigen, in Galizien 2 vier-spännige, und in Ungarn bey einem derley Commando oder Transporte bis 100 Köpfe allezeit 1 vier-spänniger Wagen angewiesen werden.

d) Bey Commanden und Transporten.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 24. Feb. 814. I 833
und 890.

Dieses Ausmaß darf jedoch nur überschritten werden, wenn eine Bestätigung beygebracht wird, daß die während des Transportes erkrankten Leute nicht anders fortzubringen waren.

§. 14168.

Wenn Commandirte zur Beschleunigung eines Marsches mit Wagen an Ort und Stelle befördert werden müssen, so sind die Vorspannführen nach den Köpfen dergestalt zu bestimmen, daß in den deutschen Erblanden und in der Lombardie wenigstens 10 Köpfe mit ihrer beyhabenden nöthigen Bagage fortgebracht werden können, wozu ihnen 2 zwey-spännige, in Ungarn aber für 6 Köpfe, und in Galizien für 4 Köpfe ein vier-spänniger Wagen anzuweisen ist.

e) Bey Commandirten zur Beschleunigung des Marsches.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14169.

Bey Transportirung der Knaben in die Militär-Erziehungshäuser kommt es wegen Ausmessung der Vorspann immer auf die Beurtheilung desjenigen an, welcher die Vorspann anweist, indem mit derley Knaben auch immer Leute zur Aufsicht geschickt werden, mithin auch auf dieselben Rücksicht zu nehmen ist.

f) Bey Transportirung der Knaben in die Militär-Erziehungshäuser.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14170.

Bey Transportirung der Kranken und derley Weiber mit Kindern oder estrupirten Invaliden in die Invaliden-Häuser ist die Vorspann, wie bey den Commandirten, die der geschwinderen Beförderung halber auf Wagen geführt werden, nach den Köpfen, wie oben gesagt, abzureichen; in jenem Falle aber, wo nur Ein oder zwey Individuen zu führen wären, in den deutschen Erblanden, Galizien und der Lombardie Ein zwey-spänniger, in Ungarn aber Ein vier-spänniger Wagen abzureichen.

g) Bey Transportirung der Kranken und Invaliden.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14171.

Wann bey Trausfertigungen des Handwerks = Personales bey dem Verpfleg = wesen die Worspann verabreicht werden kann. Hth. am 7. Jun. 818. A 2703.

Dem Militär = Verpflegshandwerks = Personale darf nur in jenen Fällen, wenn die Zeit des Eintreffens der zu transferirenden Handwerker so beschränkt vom Hofkriegsrathe oder in besonders dringendem Falle vom General = Commando vorgeschrieben wird, daß der Marsch dahin zu Fuß in dieser Zeit nicht zurück gelegt werden könnte, die Worspann zum Transporte der Mannschaft nach dem Ausmaße, jedoch mit der Rücksicht angewiesen werden, ob es zulänglich sey, wenn die Wagen für die halbe Zahl angewiesen werden, damit sie bloß ablösungsweise fahren können, oder ob mehr als 2 Stationen täglich hinterlegt werden müssen, in welchem Falle allein die ganze Anzahl auf Wagen zu transportiren bewilliget ist.

§. 14172.

Worspannsperde = Ausmaß für gesammte Militär = Chargen bey den Dienstreisen. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753. Litt. A.

Wie viel Worspannsperde jedem eine Militär = Charge bekleidenden Individuum und bey sonstigen Gelegenheiten im Dienste zu erfolgen sind, weist die Beilage A nahmentlich aus.

§. 14173.

Sowohl von dem marschirenden Militär, als von der einzeln reisenden Partey, ist die kriegscommissariatische Worspannsanweisung oder das Certificat des Commandanten zu verlangen. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Bey allen in Friedenszeiten vorkommenden Marschen, es mag die Abückung eines ganzen Regiments oder Bataillons, oder die Abschickung eines Commando's, eines Transportes oder eines einzelnen Officiers und sonstigen Individuums in Dienstangelegenheiten betreffen, muß die kriegscommissariatische Worspannsanweisung verlangt werden.

* » 24. Jul. 795.
» » 8. Jul. 811.

Wenn die Entfernung und der schleunige Vollzug einer Dienstvorfallheit es nicht zuließe, vom Kriegs = Commissariate die Worspannsanweisung zu verlangen, so muß in den sämtlichen Erblanden das marschirende Militär oder die einzeln reisende Partey die Anweisung von dem in loco befindlichen Verpflegsbearbeitenden oder einer Gerichtsperson, oder von dem nächsten Kreis = oder Districts = Amte, oder von dem sonst von Seite des Landes bestellten Commissäre begehren. In sehr dringlichen Fällen, wo auch diese Einholung nicht sogleich möglich ist, muß der Commandant der Truppe ein Certificat und respective Anweisung für das betreffende Individuum ausstellen, weil niemand, außer auf vorherührte Art, eine Worspann verlangen darf.

§. 14174.

Wie die Worspannsanweisung zu stiftiren ist. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

» » 29. Dec. 783. I 3259.
» » 24. Jul. 795.
» » 23. Sept. 807. I 3269.

In einer jeden Worspannsanweisung, sie mag von dem Kriegs = Commissariate oder von dem Regiments = und Bataillons = Commandanten, oder von wem sonst immer ausgestellt werden, muß nicht nur das betreffende Regiment oder Bataillon, dann das etwa einzeln reisende Individuum benannt, sondern auch alle Umstände, vorzüglich aber die Ursache der Reise, und in was für Angelegenheiten die Worspann angewiesen werde, dann ob dieselbe das Avarium, der Regiments = Unkosten = Fond, oder die Partey selbst zu tragen hat, ob die Zahlung nach dem Gewichte, oder nach den Köpfen, oder nach Meilen und Pferden, oder Stationen, und mit wie viel zu leisten ist, angemerkt werden. Bey Transportirung der Kranken ist nicht nur die Anzahl, sondern auch der Name der Leute, und die Compagnie oder Escadron, zu welcher die Mannschaft gehört, beyzusetzen. Uebrigens ist auch das Commissariats = oder ein sonstiges Amtsfiegel beyzudrücken, und die Namensunterschrift und der Charakter deutlich zu bezeichnen.

§. 14175.

Ausfertigung der Worspannsanweisung durch das Feld = Kriegs = Commissariat. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

» » 6. März 803.
» » 15. Jul. 813. I 3416.

Der feldkriegscommissariatische Beamte hat nur dann eine Worspannsanweisung auszufertigen, wenn er sich von der dießfalligen Gebühr vollkommen überzeugt hat. Diese Ueberzeugung kann er sich aber nur dadurch verschaffen, daß er keinem zu einem Regimente oder Corps gehörigen Individuum eine Worspannsanweisung erteile, so fern dasselbe nicht ein schriftliches Zeugniß, oder eine Ordre des Regiments = und Corps = Commandanten beyzubringen, daß, und wo hin dasselbe in dem zu benennenden allerhöchsten Dienste mittelst Worspann zu reisen hat. Eine gleiche Legitimation ist auch für ganze Commanden nöthig, aus welchen zugleich, nebst der Worspannsanforderung, auch der marschirende Stand und die tägliche Naturalien = Gebühr ersichtlich seyn müssen. Haben ganze Regimenter, Bataillone, Divisionen, Compagnien und Escadronen irgend wohin zu marschiren, so ist sich dießfalls mit der hierzu ergangenen Verordnung auszuweisen.

§. 14176.

Kein kriegscommissariatischer Beamter darf sich beykommen lassen, eine wider die Vorschrift laufende Vorspann anzuweisen, oder in der dießfälligen Anweisung die bereits erwähnten Umstände unterlassen, wodurch die Ausstellung unrichtiger Quittungen verursacht werden könnte; widrigen Falls derselbe zum schuldigen Ersatze zu verhalten ist. Uebrigens hängt es von der Beurtheilung des General-Commando's ab, in außerordentlichen Fällen, wenn es unumgänglich nöthig ist, als z. B. wenn der Reisende seine Familie mitzunehmen hätte, das vorgeschriebene Ausmaß verhältnißmäßig zu vermehren, und im Falle der Nothwendigkeit mit Aufführung der Ursache auch das Duplum außerordentlich zu bewilligen, worüber jedoch allezeit dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten ist. Auch kann es sich im Kriege ereignen, daß einer auf dem Marsche das Unglück hat, ein Pferd zu verlieren, oder daß ihm ein Pferd marode wird, und er ohne Vorspannsbeyhülfe nicht fortkommen kann; daß an manchen Orten so steile Berge zu passiren seyn müssen, über die ohne die nähmliehe Aushülfe nicht zu kommen ist. In diesen Fällen wird zwar die Abnahme der Vorspann gestattet, doch hat die Parthey dieselbe reglementsmäßig zu bezahlen, und sich diese Berichtigung von dem Ortsvorsteher bestätigen zu lassen, wobey auch noch über den Umstand, durch welchen die Vorspannsanweisung unentbehrlich gemacht worden ist, der gehörige Erweis beygebracht werden muß.

Sonstige Beobachtungen hierben.

- Hrb. am 9. Jun. 782. G 2753.
- " " 8. März 807. I 1306.
- " " 19. Aug. 808. I 4337.
- " " 2. Dec. 812. I 6561.
- " " 15. Jul. 813. I 3416.
- " " 31. Oct. 816. I 7665.

§. 14177.

Reitpferde sind in den deutschen Ländern lediglich bey Truppenmärschen, und zwar nur damahls anzuweisen und zu erfolgen, wenn die Officiere der Infanterie im Frieden mit eigenen Pferden versehen sind, und ohnehin für den Marsch der Truppen Vorspannwagen angewiesen werden. Dieselben gebühren auch den Unter-Officieren, welchen die Aufsicht mehrerer Beschäl-Stationen anvertrauet ist, wenn die Beschäl-Stationen weit auseinander liegen, und auch den von der Cavallerie in auswärtigen Stationen zur Besorgung der Kranken Mannschaft und Pferde abgehenden Unterärzten und Schmieden; außer diesen Fällen ist aber kein Reitpferd anzuweisen.

Anweisung der Reitpferde im Frieden.

- Hrb. am 9. Jun. 782. G 2753.
- " " 12. März 794. D 1166.
- " " 17. Nov. 802. D 7074.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche sind sowohl bey Truppenmärschen als auch bey Verschiebung einzelner Officiere in Dienstangelegenheiten, oder bey Transferirung derselben, Reitpferde zu erfolgen.

In Ungarn werden keine Reitpferde angewiesen.

§. 14178.

So weit Truppen-Commanden und Partheyen schon mit der Vorspannsanweisung von anderwärts her versehen sind, und lediglich die Continuation derselben bis an die Bestimmung verlangen, hat das Kriegs-Commissariat die Pflicht auf sich, diese Anweisung erst alsdann zu continuiren, wenn es sich von der Echtheit derselben, und daß die angewiesene Vorspann nach dem zu erhebenden effectiven Stande die Gebühr nicht übersteige, und die Parthey auch wirklich im Dienste reise, gehörig überzeugt hat, indem Entschuldigungen der Art, die Marsch-Route sey bloß continuirt worden, das Fehlerhafte falle nur dem ersten Aussteller der Anweisung zur Last, nie Statt finden darf, da es die Pflicht eines jeden Beamten mit sich bringt, jede Ungebühr vom Aerarium abzuwenden.

Vorsichten bey Continuirung der Marsch-Route.

- Hrb. am 9. Jun. 782. G 2753.

§. 14179.

Ueber die ausgestellten Vorspannsanweisungen hat jeder Commissariats-Beamte ein ordentliches Protocol nach dem Formulare B zu führen. In demselben ist vorzüglich die Rubrik der Anweisung deutlich und erschöpft auszufüllen, damit bey vorkommenden Hofkriegsbuchhaltungs-Bemängelungen der commissariatische Beamte die gehörigen Erläuterungen zu machen im Stande seye.

Unterhaltung eines Vormerkungs-Protocolls.

- Hrb. am 9. Jun. 782. G 2753.
- " " 8. Feb. 807. I 749.
- Litt. B.

In Stationen, wo stets ein kriegscommissariatischer Beamter angestellt ist, müssen diese Protocolle bey der Transferirung oder bey sonstigem Abgange des commissariatischen Individuums zurück bleiben, jedoch von demselben bis zu jenem Tage, als von ihm die Anweisung

beforgt wurde, unterfertigt werden; in jenen Stationen hingegen, wo der commissariatliche Beamte sich nur zeitlich angestellt befindet, und bey seinem Abgange nicht in dem nämlichen Lande bleibt, sind gedachte Protocolle vor dem Abgange mit der eigenen Fertigung an das General-Commando zur Aufbewahrung und zum Gebrauche einzusenden.

§. 14180.

Von welchen Behörden in den verschiedenen Ländern die Vorspann zu erfolgen ist.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 22. Jun. 804. D. 1357.

In den deutschen Erblanden wird die Vorspann von den Kreisämtern oder von der Ortsobrigkeit erfolgen gemacht.

Im venetianisch-lombardischen Königreiche wird auf Ansuchen des Kriegs-Commissariats von der Provincial-Behörde die Vorspann angewiesen.

In Ungarn wird nach der vom Kriegs-Commissariat gemachten Designation durch das Provincial-Commissariat die Assignation in Absicht auf die vom Lande zu erfolgende Vorspann verfaßt, wobey zu bemerken ist, daß diejenigen Landleute in Ungarn, welche Pferde besserer Gattung erziehen, für die zu diesem Zwecke zu unterhaltenden Stuten von der Vorspannleistung befreuet sind.

§. 14181.

Last der Vorspannwagen.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 5. Sept. 817. D. 4857.

Die Last der Vorspannführen bey Transporten ist in den nachfolgenden Ländern nach dem bemerkten Gewichte bestimmt, und zwar:

- a) In den deutschen Erblanden für Einen vierspännigen Wagen 20 Centner, oder wenn der Raum und die Verschiedenheit der Bagage es nicht zuließe, so müssen zwey zweispännige Wagen jeder 10 Centner führen.
- b) Im venetianisch-lombardischen Königreiche für einen vierspännigen Wagen 145 Kubli (21 1/2 Centner), oder auf Einen zweispännigen Wagen 70 Kubli (10 3/4 Centner).
- c) In Galizien für Einen vierspännigen Wagen 10 Centner.
- d) Bey Verführung der Geld-Kunessen mittelst Vorspann ist per Wagen eine Last von 15 Centnern zu laden.

Für die ungarischen Erblande ist eigentlich kein Gewicht bestimmt; es muß jedoch immer Rücksicht genommen werden, den Wagen nicht zu überladen, daher die Fässer, Ballen, Verschläge oder Kisten bey vorfallenden Transporten und Märschen immer abzuwägen sind.

Wenn bey Ladung der Wagen noch mehrere Colli von einigen wenigen Centnern überbleiben, so ist ein halber Vorspannwagen anzuweisen.

§. 14182.

Bestrafung derjenigen, welche die vorgeschriebene Ladung überschreiten, und die Vorspann ungebührlich anweisen oder benutzen.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 2. Dec. 812. I 6661.
" " 11. Jul. 816. I 4914.
" " 25. Jul. 816. I 6364.
" " 8. Jan. 818. I 215.

Die vorgeschriebene Ladung der Wagen darf nie überschritten werden, sondern der Vorspannleister ist dagegen mit allem Nachdrucke zu schützen, und das schuldtragende Militär-Individuum exemplarisch zu bestrafen. Eben so sind die nicht gebührenden Vorspannbenutzungen, sowohl nebst Bestrafung des Anweisenden, als des Vorspannbenutzers, jederzeit und allgemein postenmäßig zu berechnen, und den Unterthanen, welche solche geleistet haben, zu vergüten.

Wer die ausgemessene volle Gebühr an Pferden nicht benütziget, darf nicht mehr, als er bedarf, verlangen, mithin bey schärfster Ahndung nur die wirklich abgenommene Anzahl von Pferden in Aufrechnung bringen.

§. 14183.

Was man dem Vorspannleister auf den Wagen legen darf.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Dem Vorspannleister kann nicht verwehret werden, seine Fourage auf die Bagage- oder Transportwagen zu legen; jedoch darf sich derselbe nicht beykommen lassen, Waaren, Weine oder sonstige Handels-Artikel (sondern nur die zum Marsche gehörigen Erfordernisse oder Aerarial-Vorräthe) auf seinen Wagen heimlich, oder unter was immer für einem Vorwande zu laden.

§. 14184.

Behandlung der Vorspannleister von der reisenden Militär-Parten.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 10. Dec. 796. A 6809.
" " 15. Jul. 818. I 3416.
" " 27. Aug. 818. N 920.

Die Vorspann soll niemahls übertrieben, und nicht weiter, als Eine Station, zu fahren verhalten werden. — Beladene Wagen sind nur im Schritte zu fahren verbunden. — Jedes Vorspann-Commissariat hat für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen. —

Derjenige, welcher einen Bauer mit der Worspann aufhält, hat demselben die Zeit des Aufenthaltes zu vergüten; eben so ist jeder Erceß, jeder Unfug und jede Mißhandlung der Worspannsteller auf das schärfste zu ahnden.

Wenn der Worspannsteller wegen Schwäche seines Viehes mehrere Stücke, als das vorgeschriebene Ausmaß bestimmt, vorspannt, so kann ihm dasselbe nicht benommen, jedoch nicht mehr als die passierte und angewiesene Anzahl bezahlt und quittirt werden. — Wenn von den Veturanten billige Beschwerden einlaufen, so sind dieselben von dem kriegscommissariatischen Beamten streng zu untersuchen, und deshalb das genaueste Einvernehmen mit der politischen Behörde in Marsch-Angelegenheiten zu unterhalten, um auf diese Art gemeinschaftlich zur Beförderung des allerhöchsten Dienstes mit der nöthigen Energie und Beschleunigung zu wirken.

§. 14185.

Jene Unterthanen, welche ihr erweislich ganz gesundes Zugvieh durch schlechte Witterung und Wege zufällig einbüßen, werden nach Umständen mit einem ausgemusterten Ararischen Dienstpferde, welches zum Verschenken an den Landmann bey der Superarbitrirung classificirt wird, becheilet. Die Richtigkeit der Zugrunderichtung des Viehes und der vorige Gesundheitszustand desselben muß von der Ortsobrigkeit, dem Dominium oder Magistrate, mit Zulegung eines Zeugnisses von dem Schmide oder Wasenmeister, der das Vieh untersucht hat, bezeuget, und von dem betreffenden Kreisamte bey der Landesstelle um die Entschädigung eingeschritten werden.

Entschädigung für jene Unterthanen, welche ihre Pferde per casum fortuitum bey Leistung der Worspann einbüßen.
Hsth. am 17. Jul. 790. D 3845.
" " 29. Oct. 791.
" " 14. Jan. 792. D 211.
" " 16. Jun. 798. D 3852.

§. 14186.

In Galizien ist die Worspann nicht von dem Landmanne zu fordern, sondern von den dort aufgestellten Worspannleistungs-Unternehmungen (Cambiaturen) zu leisten, und denselben die von den Kreisämtern von Zeit zu Zeit allgemein intimirt werdenden Worspannpreise zu bezahlen.

Leistung der Worspann in Galizien, und Berichtigung derselben.
Hsth. am 24. Dec. 817. I 9211.

Um jedoch die Vergütung des entstehenden Mehrbetrages sowohl für das Militär-Aerarium, als auch für die Militär-Parteyen, die Regiments-Unkosten und andere Militär-Fonds, welchen die Worspann gegen die patentmäßige Bezahlung zwar beizustellen, jedoch nicht vom Aerarium zu vergüten ist, zu bewirken, sind die von den Militär-Individuen und Parteyen für erhaltene Worspann bezahlten Beträge gehörig zu quittiren, und zugleich bey den Kreisämtern und Marsch-Commissariaten mit Andeutung des entfallenden Mehrbetrages in eine abgesonderte Vormerkung zu nehmen. Diese Vormerkungen sind sodann am Ende eines jeden Militär-Jahres an die galizische Provincial-Buchhaltung zur Zusammenstellung des gesammten, das Militär betreffenden Worspanns-Mehrbetrages einzusenden, und dieser Ausweis an das galizische General-Commando abzugeben, welches solchen an den Hofkriegsrath einsendet, damit nach bewirkter Censurirung der Hofkriegsbuchhaltung, für den vom Militär ausgelegten Worspanns-Mehrbetrag die Vergütung bey dem Cambiaturs-Fonde eingehohlet werden könne.

§. 14187.

Die in Ungarn mit Worspann abgehenden Militär-Parteyen haben über die Worspannsbezahlung ein ordentliches Marsch-Diarium auf die Art zu halten, daß in demselben die Zahl des zur Worspann gebrauchten Viehes und der Betrag des Geldes durch den Empfänger desselben einzutragen ist; sollte aber der Worspannsgeber des Schreibens unkundig seyn, weder die Gemeinde einen Notar zur dießfalligen Supplirung haben, so muß das der Worspann benötigte Individuum mit Anmerkung des berührten Umstandes die Vormerkung im Marsch-Diarium selbst machen.

Leistung und Berichtigung der Worspann in Ungarn;

Der Geldbetrag für die Worspann wird dem Richter oder jemand Anderen von der Gemeinde, der die Contribution einzutreiben und zu empfangen hat, übergeben, welcher sodann diesen Betrag für jeden die Worspann leistenden Bauer in dem Contributions-Buche vormerkt.

Für die Fälle, wo die Vorspann aus den benachbarten Orten herbey geschafft, oder von dem Contribuenten, der nicht selbst mit der Vorspann gehet, das Vieh abgegeben wird, haben, zur Vorbeugung der Unstände, die sich wegen der des Schreibens unkundigen Vorspannsgeber äußern könnten, die Contribuenten zwey gespaltene Dica's oder so genannte Koster (Nabisch) zu halten. Ein Theil dieses Koster wird bey dem, der die Vorspann zu leisten hat, der andere aber bey dem, der die Contribution eintreibt, hinterlegt. Diesem Koster wird die Zahl der von den Contribuenten geleisteten Vorspann eingeschnitten, und dadurch sowohl das Contributions-Buch der Gemeinde, nebst dem, der die Vorspann empfängt, controllirt, als auch die im Marsch-Diarium des Militärs vorgeschriebene Vormerkung berichtigt.

§. 14188.

Vergütung der Vorspann bey Ararial-Güter-Transporten;

Wenn außer einem ordentlichen Truppenmarsche Monturs-, Armatur- und Ausrüstungs-, dann Feld-Requisiten und Artillerie-Transporte nach dem Gewichte mittelst Vorspann eingeleitet werden, sind hierfür

in den deutschen Erblanden und in Galizien
per Centner und Meilen 2 Kr.

in Ungarn für jede Meile
per Pferd oder Ochsen 6 Kr.

zu vergüten; für Einen halben Wagen aber, auf welchen der verbleibende Rest dieser Sorten gepackt wird, ist nicht nach dem Gewichte, sondern per Station nach dem Unterschiede der Länder zu zahlen.

§. 14189.

Vergütung der Vorspann bey Naturalien-Transporten;

Für die zu verpflegsämtlichen Naturalien erforderliche Vorspann wird
in den deutschen Erblanden und in Galizien

unter 4 Meilen per Centner und Meile 2 Kr.
» 7 » » » » » 6 Kr.
auf 7 » und darüber 7 Kr.

in Ungarn aber

für das Mehl per Centner und Meile 2 Kr.
» » Getreide per » » » 1 1/2 Kr.
» » Hartsfutter per Meile und Saß 2 Kr.
» » Heu per Centner und Meile 2 Kr.

vergütet. Damit jedoch keine muthwillige Verzögerung oder Unachtsamkeit bey dergleichen Transporten vor sich gehe, haben die Statthalter ihre besondere Sorgfalt auf die schnelle und richtige Beförderung derselben zu richten, widrigen Falls sie zur Verantwortung gezogen und zum Schadenersaße verhalten werden würden.

§. 14190.

Bezahlung für einen in Ungarn tagweise zum Festungsbaue gestellten Vorspannwagen.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Für einen zum Festungsbaue oder zu anderen Festungsnothdurften im erforderlichen Falle vom Lande tagweise gestellten vierspännigen Wagen sammt Knecht sind in Ungarn 1 fl. 15 Kr. zu bezahlen.

§. 14191.

Vergütung der Zufuhr des Ararischen Holzes mit Vorspann in Galizien.
Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
» » 6. Zul. 810. A 3452.

Wenn in Galizien mit bedungenen Fuhrn nicht aufzukommen wäre, so ist die Zufuhr des Ararischen Brennholzes mittelst Vorspann zu bewerkstelligen, und für jede Klafter sind per Meile 30 Kr. zu bezahlen.

In Galizien werden zu allen Jahreszeiten, in Siebenbürgen aber nur im Sommer zu kleinen Verführungen halbe Vorspannwagen beygestellt, für welche alsdann auch nur die Hälfte der ausgemessenen Vergütung stationsweise geleistet werden darf. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dort, wo nur eine halbe Station zu verführen ist, auch nur die

Hälfte der bestimmten Vorspannsgebühr, gegentheilig aber auch für Strecken von anderthalb Stationen für diese die ausmachende Vergütung zu leisten ist.

§. 14192.

Die vom Lande den Verpflegs-Magazinen zur Abrechnung übergebenen Quittungen über die an fremde Truppen bestrittenen Vorspannsleistungen müssen entweder von dem betreffenden Wirthschaftsbeamten, oder von den Ortsvorstehern, unter welchen die Hülfe geleistet wurde, und eben so auch von den Stations-Commissären, von welchem die Anweisung erfolgt wurde, a tergo paraphirt seyn.

Beobachtungen bey der Abrechnung der an fremde Truppen auf fremde Naturalien-Transporte geleisteten Vorspann. Hftb. am 3. Jul. 816. A. 4868.

§. 14193.

In gesammten Erblanden muß die Vorspann durchgehends in der Station, wo sie abgenommen wird, es mag das Aerarium oder den Percipienten betreffen, mit Ausnahme jener Vorspann, welche das eine oder das andere Land unentgeltlich zu leisten hat, und wenn nicht durch eine besondere Anordnung die Quittirung derselben vorgeschrieben wird, bar bezahlt werden. Was nach Verschiedenheit der Länder für einen Viertel-, halben oder ganzen Vorspannswagen und für ein angeschirrtes Pferd auf 2 Meilen oder Eine Station zu vergüten, mithin in Conto des Aerariums aufzurechnen, oder aus Eigenem zu bestreiten ist, zeigt das Formular C, wobey zu bemerken ist, daß in jenen Ländern, in welchen Conventions-Münze cursirt, die Vorspannsgebühr in dem nähmlichen Ausmaße nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße zu entrichten ist, wo aber der gezwungene Cours des Papiergeldes besteht, werden demahl noch 150 Procente zugeschlagen. In Galizien wird auf das obige Ausmaß noch ein Zuschuß bezahlt, welcher von Zeit zu Zeit bekannt gemacht, und wie schon früher gesagt, vom Lande besonders vergütet wird.

Bestimmung, was in jedem Lande an Vorspann und in welchem Münzfuße zu vergüten ist.

- Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
- » » 20. Sep. 813. 14609.
- » » 25. Jun. 816. A. 3344.
- » » 14. Nov. 816. 18007.
- » » 14. Oct. 819. I. 6567.

Litt. C.

Wenn mehrere Kranke transportirt, oder Commandirte zur Beschleunigung des Marsches auf Wagen geführt werden müssen, sind für jeden Kopf per Meile in den deutschen Erblanden und in Galizien 4kr. zu bezahlen; sind aber nur wenige Kranke zu transportiren, so wird lediglich in Galizien per Kopf, in den übrigen Erblanden hingegen für Wagen die Vergütung geleistet.

§. 14194.

Die Regimenter und Percipienten haben darauf zu sehen, daß ihnen von dem Landmanne für die bezahlte Vorspann deutliche und alle nöthigen Umstände enthaltende Quittungen ausgestellt werden; sie dürfen sich jedoch nicht beygehen lassen, die Quittirung auf eine größere Anzahl Vorspannsperde abzufordern, als wirklich beygestellt worden sind. Die Regimenter haben alle Monate die mit den Designationen, Marsch-Routen und Quittungen belegten Diarien einzureichen, und die von ihnen bezahlte Vorspann richtig zu verrechnen.

Ausstellung der Quittungen für bezahlte Vorspann, und Verrechnung derselben.

- Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.
- » » 8. Jun. 797. A. 4708.
- » » 20. Sept. 813. I. 5227.
- » » 25. Jul. 816. I. 5364.
- » » 27. Aug. 818.

§. 14195.

In Fällen, daß die Vorspann nicht bar zu bezahlen, sondern zu quittiren vorgeschrieben wird, müssen die Quittungen, welche von den Regimentern und anderen Percipienten dem Landmanne ausgestellt werden, sowohl den Nahmen desjenigen, dem die Vorspann abgereicht worden ist, als die Ursache der gebrauchten Vorspann, auf wessen Anweisung dieselbe erfolgte, die Anzahl der Pferde und der Distanz, dann wie viel für die Vorspann zu vergüten ist, in sich fassen. Würde dieses in den Quittungen auszulassen unterlassen, so muß sich der Unterschriebene selbst bey messen, wenn derley nicht deutlich genug ausgestellte Quittungen bey der Landesabrechnung ihm aufgerechnet werden.

Beobachtungen bey Quittirung der geleisteten Vorspann. Hftb. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Um die ohne eine Designation vielfältig ausgestellte werdenden, zu der Landesabrechnung kommenden unrichtigen Quittungen desto kenntlicher und sichtbarer zu machen, haben sich die Regimenter gedruckter Quittungen zu bedienen, über deren Verbrauch der den Marsch oder Transport führende Officier sich laut Marsch-Route oder Marsch-Journals auszuweisen hat.

Particular-Quittungen dürfen von den Regimentern nicht eingehoben, und dagegen Haupt-Quittungen gegeben werden.

Die bey der Landesabrechnung vorkommenden unrichtigen Quittungen werden dem Lande vergütet, und dem betreffenden Regimente bey dem ersten Geldempfang statt baren Geldes zugerechnet.

In den Quittungen, welche für Transporte nach dem Centner oder nach Köpfen abgegeben worden, sind das Gewicht und die Anzahl der Köpfe, die Distanz, dann wenn die Vergütung per Meile geschieht, die Anzahl der Pferde, und wie viel in jedem dieser Fälle nach dem Friedensausmaße zu vergüten ist, umständlich aufzuführen.

§. 14196.

Wer die Quittung für die geleistete Vorspann der erkrankten Beurlaubten zu unterfertigen hat.
Hth. am 23. Nov. 817.

Wenn beurlaubt erkrankte Mannschaft in die Spitäler gebracht wird, so ist über die Vorspann für dieselbe in den Ländern, wo sie quittirt wird, die Quittung von dem Spitals-Inspectionsofficier, wo aber der Kranke durch mehrere Stationen transportirt wird, von dem an der Hand befindlichen Militär-Officier, oder in dessen Ermangelung von einer glaubwürdigen Magistrats-Person zu unterfertigen.

B.

Im Exercier-Lager.

§. 14197.

Ausmaß an Vorspann im Exercier-Lager.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Wenn die Regimenter in oder aus dem Lager rücken, ist in allen Ländern nur die Hälfte des in Friedenszeiten festgesetzten Vorspannausmaßes für jede Compagnie und Escadron, dann für den Stab anzuweisen, damit jeder Mann seine Bagage zu tragen, oder auf das Pferd zu packen gewöhnt werde. In Siebenbürgen werden die im Lager zur Herbeyschaffung der Naturalien erforderlichen Vorspannwagen auf eine Station weit, oder darunter, unentgeltlich erfolgt, und nur dann, wenn diese Vorspann weiter zu fahren hätte, sind in jeder der folgenden Station 48 kr. für einen vierspännigen Wagen zu vergüten. Die zur Artillerie und zum Proviante erforderliche Vorspann wird in Siebenbürgen auf alle Stationen gratis abgereicht, für Reitpferde aber dann, wenn solche bezustellen bewilliget sind, 12 kr. per Station bezahlt.

So viel aber die Vorspannwägen betrifft, welche zur Herbeyschaffung des täglichen Services und sonstigen täglichen Gebrauches abgegeben werden, müssen in Siebenbürgen für einen vierspännigen Wagen, nebst dem dazu gehörigen Knechte, 1 fl. 15 kr. bezahlt werden.

§. 14198.

Gebühr und Ausmaß für die Officiere in das Exercier-Lager.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.
" " 22. May 803. I 3233.
" " 8. Aug. 804. G. 2647.

Den Officieren vom Hauptmanne abwärts, welche mit dem Regimente in das Exercier-Lager einrücken, ist zu 2 und 2 ein Wagen anzuweisen; jenen aber von anderen nicht in das Exercier-Lager bestimmten Regimentern, die dasselbe bloß zu besuchen wünschen, ist die Vorspann nur gegen Bezahlung aus Eigenem anzuweisen.

Die Brigadiere, welche zu ihrer unterstehenden Truppe in die Friedenslager reisen, oder mit ihrer Brigade marschiren, müssen sich ihrer eignen Pferde bedienen.

§. 14199.

Vorspannausmaß für die Feldschmieden und Kranken oder Arrestanten-Transporte.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Wenn die Regimenter die Feldschmiede in das Lager mitnehmen, so gebühren für dieselbe in den deutschen Erblanden und in der Lombardie 2, in Galizien und Ungarn 4 angeschirrte Pferde.

Für kleine Commanden, für Kranke und Arrestanten, welche nach vollendetem Lager transportirt werden müssen, hat nach dem Unterschiede des Landes das Friedensausmaß Statt.

§. 14200.

Anweisung der Vorspann und sonstige Beobachtungen im Lager.
Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Was für den Frieden in Absicht auf die dem Vorspannerfordernisse vorzugehen habende commissariatische Anweisung, die Deutlichkeit der auszustellenden Quittungen, die Scho-nung der Vorspannpferde in Ansehung des Gewichtes, und zur Hintanhaltung aller Excesse, zur Beobachtung vorgeschrieben ist, gilt auch während der Lagerszeit.

§. 14201.

Wenn in einem Lager auf Befehl des Commandirenden Generals die Worspann auf- gehalten, und zur Artillerie = Worspannung oder zu anderen Lagererfordernissen verwendet wird, so hat das Kriegs = Commissariat zu sorgen, daß für das Land die nach Umständen gebühren- de Vergütung assignirt werde. Das Erkenntniß wird dem commandirenden Generale einge- räumt, und das Kriegs = Commissariat hat hierüber die Weisung einzuhohlen.

Beobachtungen bey Verweir- dung der Worspann im Lager. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

§. 14202.

Die Vergütung und Quittirung der Worspann in das Lager und aus dem Lager geschieht für das Land in den nämlichen Verhältnissen, wie in Friedenszeiten.

Vergütung und Quittirung der Worspann im Lager. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

C.

In Kriegszeiten.

§. 14203.

Die Worspann in Kriegszeiten wird nöthig:

Erforderniß der Worspann im Kriege. Hth. am 9. Jun. 782. G 2753

- a) Von der Armee in die Länder.
- b) Von den Ländern zur Armee.
- c) In der Armee selbst.

A. Von der Armee in die Länder kann die Worspann in Conto des Re- variums angewiesen werden, und zwar:

- a) Den sich aus der Kriegsgefangenschaft ranzionirten Officieren; jedoch so viel als immer möglich 2 oder 4 auf Einen Worspannwagen, welches in der Anweisung zu bemerken ist.
- b) Den bey den Feldspitälern angestellten und in der Folge daselbst entbehrlich werdenden Officieren, welche vorher schon mit Quittirung ausgetreten sind, oder sonst aus dem Civil = Stande eine solche Anstellung erhielten, bis an ihren Aufenthaltsort.
- c) Den von den reducirten Regimentern, Bataillonen oder Corps zu anderen in entfernte Provinzen dislocirten Regimentern als Supernumerär übersehten Officieren, wenn sie nicht mehr im unentgeltlichen Naturalien = Genusse stehen; rücken sie aber gleich in die Wirklichkeit ein, so haben sie die Worspann aus Eigenem zu bezahlen.
- d) Den überzähligen Stabs = und Ober = Officieren der reducirten Regimente, welche bey denselben in der Wirklichkeit geblieben seyn würden, wenn nicht die Regimente redu- cirt worden wären; keinesweges aber von jenen reducirten Militär = Körpern, welche schon ihrer Natur nach bloß auf die Dauer des Krieges zu bestehen gehabt haben, bey ihrer Uebersehung in die Wirklichkeit zu anderen Regimentern.
- e) Den im Kriege von verschiedenen Transporten verwendet werdenden Infanterie = und Artillerie = Officieren, wenn sie nicht im unentgeltlichen Naturalien = Genusse stehen.
- f) Bey Abschickung der Commanden, um Recruten, Remonten, Monturs = Sorten und andere Kriegserfordernisse abzuholten.
- g) Bey Transportirung der Kranken in die Spitäler.
- h) Bey Escortirung der Militär = und Civil = Arrestanten, feindlichen Kriegsgefangenen Mannschaft, Geißeln u. d. gl.
- i) Den zur Verpflegung der Kriegsgefangenen Generale und Officieren aufgestellten Stabs = Officieren und Hauptleuten.
- k) Bey Abfertigung der Spitals = Capellane bis in ihre Heimath.

Hth. am 28. May 807. I 2665.
Hth. am 31. Jan. 810. I 258.
Hth. am 25. Nov. 801.
" " 27. Feb. 811. I 1422.
" " 27. Oct. 814. I 5574.
Hth. am 11. Feb. 801. I 8866.
Hth. am 13. Aug. 788. G 7947.
Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 30. May 812. I 2939.
Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 29. Nov. 805. I 6278.
" " 29. Dec. 806. D 3840.
" " 17. Jan. 814. L 144.
" " 6. Apr. 815. I 1800.
" " 18. May 815. I 2841.
Hth. am 31. Dec. 813. L 4266.
4284, 4283 und 4327.
Hth. am 2. Dec. 814. L 5803.

B. Von den Ländern zur Armee wird solche erforderlich:

- a) Den mit der ausgemessenen Anzahl von Pferden nicht versehenen Stabs = und Ober = Officieren, dann Parteyen.

Hth. am 16. Feb. 809. G 2214.

Hth. am 18. März 793. G 2904.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

» » 18. Jan. 801.

» » 20. May 801. L 1757.

» » 20. März 806. L 1251.

» » 27. März 806. L 1342.

» » 25. Jul. 813. G 3967.

» » 7. Jul. 814. L 3426.

» » 15. Sep. 814. L 4773.

» » 4. Jul. 816. L 4657.

» » 16. Jan. 817. L 380.

Hth. am 26. Apr. 815. G 2616.

Hth. am 3. Oct. 812. L 3286.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Eben so.

Hth. am 31. Oct. 792. G 10391.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

» » 29. Nov. 805. L 6278.

» » 18. May 815. L 2841.

» » 28. Jun. 815. L 28629.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Hth. am 7. Jan. 814. A 1286.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Eben so.

Eben so.

Die aus der Kriegsgebühr in den Pensions-Stand übersehten General-Staffs- und Ober-Officiere haben auf die Vorspann vom Arerarium keinen Ansehung.

Hth. am 14. Sept. 814. L 4773.

Die in die Reduction verfallenen Officiere.

Hth. am 27. Feb. 811. L 1402.

Die feindlich kriegsgefangenen Officiere.

Hth. am 26. Oct. 793. G 10551.

» » 18. Jun. 814. L 2914

und 3029.

» » 11. Sept. 815. L 3898.

Wenn die von Regimentern zur Landwehre übersehten Officiere die Passierung auf Vorspann ansuchen können.

Hth. am 16. Jan. 817. L 280.

b) Allen im unentgeltlichen Naturalien-Genusse stehenden Militärs in sehr dringenden Dienstreisen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Commandirenden.

c) Wenn Officiere von Garnisons-Regimentern ausmarschiren, und keine Pferd-Portionen genießen.

d) Den schon längere Zeit in der Pension oder in Invaliden-Häusern gestandenen, zur Landwehre oder zu sonstigen Militär-Körpern ohne Gehalts-Verbesserung zeitlich angestellt werdenden Generalen, Staffs- und Ober-Officiern, sowohl bey ihrer Anstellung, als auch am Ende des Krieges beym Austritte aus ihrer zeitlichen Dienstleistung bey der Rückreise bis in ihren Aufenthaltsort, in so fern sie sich nicht im unentgeltlichen Naturalien-Genusse befinden.

e) Den als Transports- oder Etappen-Commandanten aus dem Pensions-Stande angestellten Officiern bis an den Ort ihrer Bestimmung.

f) In besonders dringenden Umständen neu assentirten Aerzte bis an den Ort des Feldspitales, in dessen Stand sie treten, jedoch ist der Bedacht zu nehmen, daß immer mehrere mitsammen, oder, wenn nur Einer abzuschicken seyn sollte, diesem so viel möglich in Gemeinschaft mit anderen Individuen die Vorspann angewiesen werde.

g) Bey Abschiebung der Reconvalescenten aus den Spitalern zu ihren Regimentern.

h) Den zur Armee abgehenden Regimentern, Bataillonen, Corps oder anderen kleinen Commanden.

i) Den aus Ungarn ausmarschirenden Regimentern für ihre Proviant- und Feld-Requisiten-Wagen, so lange sie nicht bespannt werden.

k) Bey Envoyirung der zur Armee abgeschickt werdenden Recruten- und Remonte-Ergänzungs-Transporte, und bey Reisen zur Uebernahme um dieselben, den Officiern von einem Lande in das andere ohne Ablösung.

l) Bey Transportirung der Monturs-Sorten, Fourage und sonstigen Regiments-Nothwendigkeiten.

m) Bey Transportirung ärarischer Vorräthe durch verbündete Staaten.

C. In der Armee selbst ist die Vorspann nötig:

a) Bey Wagen und zu Brief-Ordonnanz in Haupt-Quartiere.

b) Zur Fortbringung der Feld-Requisiten in Ermangelung eigener Zeltwagen, oder Tragpferde, oder bey Unbrauchbarkeit derselben.

c) Bey Zuführung der Naturalien für die auf Vorposten stehende Mannschaft, wo entweder keine Proviant-Wägen vorhanden sind, oder diese nicht auf Vorposten mitgenommen werden können, oder aber, wenn ein Regiment an mehreren Orten getheilt ist.

§. 14204.

Vom Erhalte der Vorspann vom Arerarium sind ausgeschlossen:

a) Alle Generale, Staffs- und Ober-Officiere, welche aus dem Feldstande und aus der Kriegsgebühr in die Pension überseht werden, da sie noch durch 4 Wochen die unentgeltlichen Naturalien genießen.

b) Nach Ende des Krieges im unentgeltlichen Naturalien-Genusse stehende und in dem Orte, wo die Reduction des Regiments-, Bataillons oder Corps vor sich geht, noch vor Erlösung des Termines von 4 Wochen zu einem Regimente als Supernumeräre ihre Bestimmung erhaltenden Officiere.

c) Die transportirt werdenden feindlichen kriegsgefangenen Officiere haben die Vorspann aus Eigenem zu bestreiten.

§. 14205.

Die von den Regimentern zur Landwehre eingetheilten Officiere haben in jenen seltenen Fällen, wenn sie von einem Regimente austreten, und zu einem in einer anderen Provinz befindlichen Landwehr-Bataillone eingetheilt werden, um die Passierung einzuschreiten.

§. 14206.

Wenn Regimenter, Bataillone und Corps zur Armee abgehen, so hat das bereits für die Friedenszeiten bestimmte Ausmaß auf jede Compagnie und den Stab nach Verschiedenheit der Länder, in Ansehung der vorhandenen Proviant-Wagen aber nur dann Statt, wenn dieselben nicht bespannt sind, solche vor dem Feinde verloren gingen, oder aber zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten oder von der Armee in Dienstangelegenheiten von einem Armee-Corps zum anderen, oder wo immer hin beordert werden.

Vorspannswagen-Ausmaß für die Regimenter im Felde. Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14207.

Die Officiere und Parteyen genießen das für die Friedenszeiten bemessene Vorspann-ausmaß auf den Fall, wenn dieselben keine Pferd-Portionen beziehen; widrigen Falls sie alle vorkommenden Reisen ohne besondere Bewilligung aus Eigenem zu bestreiten haben.

Vorspannausmaß für Officiere und Parteyen im Felde. Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14208.

Wenn mehrere Kriegsgefangene Officiere und Geißeln transportirt werden, oder dieselbige aus der Gefangenschaft zurück kehren, so ist für 1 oder 2 Köpfe ein halber, und für 3 oder 4 Köpfe ein ganzer Vorspannswagen anzuweisen.

Vorspannausmaß f. Kriegsgefangene und Geißeln;

§. 14209.

Hinsichtlich der mit arabischen Gütern beladenen Vorspannswagen ist sich sowohl wegen Packung als des Lohnes derselben nach der vorn für die Friedenszeiten gegebenen Belegung zu achten.

Ladung der mit arabischen Gütern beladenen Vorspannswagen;

§. 14210.

Die Anweisung hat von den bey der Armee deswegen aufgestellten feldkriegscommissariatischen Beamten, unter Mitwirkung des Brigadiers, nach vorher bestätigter und anerkannter Nothwendigkeit der Vorspannabgabe zu geschehen. Derley Anweisungen müssen alle Umstände in sich fassen, die für die Friedenszeiten bereits angeführt wurden.

Anweisung der Vorspann im Kriege. Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

Die zu den Natural-Transporten bey der Armee erforderliche Vorspann wird nach Anweisung der Feld-Werpflegs-Direction von dem Landes-Ober-Commissariate erfolgen.

§. 14211.

Bey dem Rückmarsche der Regimenter in ihre Stand-Quartiere ist vorzüglich zu wachen, damit denselben, da sie mit der erforderlichen Bespannung dotirt sind, die Vorspann auf den äußersten Bedarf beschränkt, die Officiers-Bagage zusammen geladen, und keinesweges gestattet werde, jedem einzelnen Officiere zur Fortbringung derselben besondere Wagen anzuweisen; da hingegen, wo Officieren die Vorspann angewiesen werden muß, ist darauf zu sehen, damit die bestimmte Vergütung dafür nach dem Ausmaße pünctlich angewiesen und geleistet werde.

Beobachtungen bey Anweisung der Vorspann auf dem Rückmarsche der Regimenter in die Stand-Quartire. Hth. am 12. Feb. 806. A. 630.

§. 14212.

Kein Individuum soll sich beykommen lassen, mit Ungestüm oder Gewalt die Vorspann ohne kriegscommissariatische Anweisung vom Landmanne unentgeltlich zu erzwingen, oder das Vieh durch Uebertreibung zu Grunde zu richten, widrigen Falls der dawider Handelnde zum Ersatze des verursachten Schadens zu verhalten ist.

Verboth von ungebührlichen Vorspannsforderungen. Hth. am 9. Jun. 782. G. 2753.

§. 14213.

In Fällen, wenn über die ausgemessene Anzahl von Vorspann ein mehrerer Bedarf unausweichlich nothwendig wird, ist in den ausgefertigt werdenden Marsch-Routen das Erforderniß der Vorspann sowohl der bespannten Wagen, als der leer angeschirrten Pferde auf Rechnung des Aerariums oder aus Eigenem unter der Unterschrift des Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten individuell auszuweisen, auf welche Ausweisung sodann die kriegscommissariatische Anweisung nach der Ueberzeugung des wirklichen Bedarfes auszufertigen ist. Die dawider handelnden Commandanten und kriegscommissariatischen Beamten haben die betreffenden Recluranten für die ihnen unbillig aufgebürdete Vorspannlast dergestalt aus Eigenem zu entschädigen, daß sie ihnen so viel bezahlen müssen, als solche für eine Privatfuhr landesüblich zu fordern berechtigt wären.

Beobachtungen beym Mehrbedarf an Vorspann. Hth. am 28. Nov. 810. I 7165.

§. 14214.

Uebersetzung der Truppenmärsche und Transporte.
Hth. am 9. Apr. 800.
» » 3. Aug. 813. I 4041.

Um bey häufigen Truppenmärschen und Transporten hinsichtlich der Vorspannsstellung alle Irrungen und Stockungen möglichst zu vermeiden, ist es nothwendig, daß die Kreisämter und eigentlich die Marsch-Stationen wenigstens 48 Stunden vor dem Einrücken von der Stärke des Militär-Körpers und seines Vorspannsfordernisses unterrichtet werden.

Bei solchen dringenden Märschen ist von dem betreffenden Militär-Körper ein verlässiger Ober- oder Unter-Officier mit den bestimmten Notizen über das eigentliche Eintreffen der Stärke und des Vorspannsfordernisses dergestalt voraus zu senden, daß er, wo nicht 3 Tage, doch sicher 48 Stunden vor dem Eintreffen der Truppe das Einbruchs-Kreisamt und bezugsweise die von der Gränze her vor denselben liegenden Marsch-Stationen erreiche, und dieselben, dann wo möglich auch alle im weiteren Zuge liegenden übrigen Kreisämter der Route bis zum eigentlichen Bestimmungspuncte über diese Daten verlässlich unterrichte.

§. 14215.

Schonung der Vorspann und Hintanhaltung aller Excesse;

Die in Ansehung der Schonung der Vorspann, Hintanhaltung der Excesse und des Verbothes fremde oder andere nicht zur Bagage gehörige Waaren aufzuladen, für die Friedenszeit bestehende Vorschrift hat auch während des Krieges ohne Unterschied der Länder allenthalben zu gelten.

§. 14216.

Vorspannsvergütung im Kriege.
Hth. am 9. Jun. 781. I 2753.

Die Vergütung für jede Vorspann, es sey für marschirende Truppen, Officiere und sonstige Militär-Parteyen, kleine Commanden, Arrestanten-, Recruten-, oder Reconvallescenten-, Remonten-, Monturs-, Feuergewehr-, Feld-Requisiten-, Proviant- und Medicamenten-Transporte, bey Envoyirung von Kriegsgefangenen oder Geißeln, dann zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten ist nach dem Verhältnisse der Länder mit derjenigen in Friedenszeiten gleich, und muß sich in Ansehung derselben außer den noch in Kriegzeiten sich ergebenden Vergütungsfällen Folgendes gegenwärtig gehalten werden:

a) Für jedes zur Bestreitung der Brief-Ordonnanz beygestellte Bauernpferd ist von jenen Tagen, wo dasselbe zum Ritte wirklich verwendet wird, Ein Gulden, an Tagen aber, wo diese Pferde nicht gebraucht werden, sind dreyßig Kreuzer zu vergüten.

b) Für Vorspannwagen, die bey der Armee in der Nähe des Haupt-Quartiers auf unvorgesehene Fälle zu halten sind, werden an täglichem Wartgelde

für einen 2	} spännigen Wagen	fl. — 30 Kr.
» » 3		» — 45 »
» » 4		» 1 — »

bezahlt. Diese nämliche Bezahlung hat auch damahls Statt, wenn die Regimente zur Zufuhr der Naturalien für die Vorposten Wartwagen nöthig haben.

c) In Fällen, wo es um die von den Dominien zu geschene habenden Natural-Lieferungen sich handelt, welche durch ihre Unterthanen in die Magazine verführt werden, bezahlt das Avarium in den deutschen Erblanden und in Galizien nach Abschlag der ersten zwey Meilen, für welche keine Vergütung geleistet wird, 2 Kr. für Centner und Meile, der dritte Kreuzer aber ist von Seite der Dominien dem Unterthane zu entrichten.

d) Bey den von einem Verpflegs-Magazine in das andere verführten Naturalien wird für Centner und Meile der Ersatz mit 2 Kr. vom Avarium geleistet; bey den Heulieferungen aber wird die Vorspann ohne Abzug der Gratis-Meilen vergütet.

Für das venetianisch-lombardische Königreich wird die für die mittelst Vorspann geschene Naturalien-Zufuhr, Ordonnanz-Pferde und Wartwagen zu leistende Vergütung allezeit nach den Umständen bestimmt. Wird wegen der Fourage-Heuerung für derley Wartungen eine höhere Bezahlung bestimmt, so haben sie auch für das aus Magazinen abfassende Brot und Heu ein Mehreres zu entrichten. In Feindes-Landen müssen derley Pferde und Wagen unentgeltlich abgegeben werden.

§. 14217.

Die Vorspann wird von der Armee in die rückwärtigen Länder und von den Ländern zur Armee der Regel nach durchgehends bloß quittirt. Für die Vorspann, welche in der Armee selbst nöthig ist, als Wartwagen, Ordonnanz- und sonstig angeschirrte Pferde, wird die Vergütung aus der Feld-Operations-Cassa bar geleistet, so wie die Vorspann, welche für kriegsgefangene Officiere und Geißeln während ihrer Transportirung angewiesen wird, in jeder Station in allen Ländern bar bezahlt werden muß, und die kriegsgefangenen Officiere so wie auch die Geißeln, zu diesem Ende mit dem nöthigen Geldverlage gegen ihre Quittungen zu versehen sind.

wann die Vorspann bar zu bezahlen, und wann zu quittiren ist;

§. 14218.

Damit aber in Ansehung der in der Armee zu Brief-Ordonnanzen nöthigen Pferde oder Wartwagen, und übrigen zur Zufuhr der Naturalien für die auf Vorposten stehenden Commanden erforderlichen Vorspannwagen kein Mißbrauch sich ergebe, soll niemand, als der beym Haupt-Quartiere angestellte Officier vom General-Stabe und der dort befindliche Commissariats-Beamte für die in Reserve stehenden Wartwagen und Pferde; für derley auf Vorposten stehende Wagen und Pferde aber nur der betreffende Corps-, Bataillons- oder auch detaschirt stehende Divisions-Commandant, jedoch nach hierüber eingeholter Bestätigung des Brigadiers, oder des nach Umständen unmittelbar vom General-Commando der Armee abhängenden Stabs-Officiers, die gewöhnliche Bescheinigung ausstellen, gegen welche sodann die betreffenden Parteyen auf Anmelden und Vorzeigung derselben den Betrag gleich auf der Stelle aus der Feld-Operations-Cassa zu empfangen haben.

wenn die Quittirung der Vorspanns-Wartwagen und Pferde zuseht;

§. 14219.

Im Felde müssen die Quittungen, welche der Percipient für die Vorspann ausstellt, dergestalt verfaßt seyn, daß bey der nachherigen Liquidirung und Vergütung das Aexarium nicht verkürzet werde, daher sich auch bey deren Verfassung nach der für die Friedenszeiten gegebenen Belehrung zu achten ist. Die Quittungen, welche die Corps-, Bataillons- oder detaschirten Divisions-Commandanten für die zur Fortbringung der Feld-Requisiten in Ermangelung der Packpferde, dann für die zur Naturalien-Zufuhr auf die Vorposten passierlichen Vorspannwagen für die Zeit ausstellen, als solche gebraucht werden, haben die Distanz, die Zahl der Wagen und der Pferde mit der Anmerkung, wie oft dieselben im Gebrauche waren, und was dafür zu vergüten ist, zu enthalten.

wie die Vorspanns-Quittungen im Felde zu verfaßen sind;

§. 14220.

Wenn derley Vorspannwagen einige Tage beybehalten werden müssen, so haben die Quittungen, welche wegen Vergütung des täglichen Wartgeldes und wegen der Wartwagen und Ordonnanz-Pferde, die im Haupt-Quartiere in Reserve stehen, ausgestellt werden, die Anzahl der Tage, dann die genossenen Brot-, Heu- und Hafer-Portionen, nebst dem sonst zu ihrer täglichen Subsistenz erhaltenen Geldbetrage in sich zu fassen.

Ausstellung der Quittungen, wann die Wartwagen und Pferde einige Tage beybehalten werden;

§. 14221.

In den Quittungen, welche für Transporte nach dem Centner oder nach Köpfen abgegeben werden, sind das Gewicht und die Anzahl der Köpfe, die Distanz, dann, wenn die Vergütung für Meile geschieht, die Anzahl der Pferde, und wie viel in jedem dieser Fälle nach dem Kriegsausmaße zu vergüten ist, oder schon bezahlt wurden, ausführlich aufzuführen.

Verfassung der Vorspanns-Quittungen bey Transporten;

§. 14222.

So weit Vorspannsteller in der Armee gleich bare Bezahlung erhalten, ist nöthig, daß in der Quittung, welche der Untertan oder die Herrschaft über den erhaltenen Betrag ausstellt, ebenfalls die Anzahl der Pferde und Wagen, die Tage, wie lange, und zu was solche im Gebrauche waren, dann die Herrschaft und der Ort, von woher die Vorspann gestellt worden ist, genau angemerket, und hierzu von einer glaubwürdigen Person die Bestätigung beygerückt werde. Dieses hat in Ansehung der bisweilen an mehrere Orte vertheilten Ordon-

Quittirung der gleich bar bezahlten Vorspann;

nanz = Bauernpferde, wo keine Officiere gegenwärtig sind, von der Ortsobrigkeit zu geschehen.

§. 14223.

Quittirung der Vorspann für die feindlich Kriegsgefangene Mannschaft;

Die Vorspanns = Quittirung für die feindlichen Kriegsgefangenen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts muß immer abgesondert von den begleitenden Commandirten ausgestellt werden, damit nach Maß der cartelmäßigen Convention dafür dem Aerarium die Vergütung geleistet werden könne.

D.

V o n d e n b e d u n g e n e n F u h r e n .

§. 14224.

wann sich die Militär = Parteyen der gedungenen Fuhren bedienen dürfen;

Sowohl innerhalb der Erblande, als auch in den auswärtigen Staaten, können die des Dienstes halber reisenden Militär = Parteyen, wenn sie sich nicht der Post bedienen dürfen, bedungene Fuhren nehmen; doch muß ihre Beköstigung nicht übermäßig seyn, und, so viel die Reisen innerhalb der Erblande betrifft, das bedungene Fuhrlohn den Betrag, welcher auf die gleiche Distanz für die Vorspann zu bezahlen wäre, nicht übersteigen.

Innerhalb der Erblande muß auch allezeit darauf Rücksicht genommen werden, daß, wenn die gedungenen Fuhren zu langsam gingen, die transferirt werdenden Individuen, um eher auf ihren Dienstleistungsort zu kommen, sich alsdann der Vorspann bedienen müssen.

§. 14225.

Verwendung bedungener Fuhren im Lager.
Hltb. am 9. Jun. 781. G 2753.

In Ansehung der Bespannung der Artillerie, der Zufuhr des Holzes, Strohes, Brotes, dann der Betten für die Kranken in die angewiesenen Spitäler, und der Transportirung der Kranken während der Lagerszeit, werden, so weit solches nicht durch das Militär = Fuhrwesen geschehen kann, oder vom Lande unentgeltlich zu bewirken ist, bedungene Fuhren contrahirt, und es ist das dießfallige Erforderniß, nebst Bemerkung des contrahirten Preises, von dem betreffenden General = Commando zur Genehmigung dem Hofkriegsrathe einzufenden.

§. 14226.

Wann sich der contrahirten Kalesche = Fuhren zu bedienen ist.

Beobachtungen hierbey.
Hltb. am 9. Jun. 781. G 2753.
» » 28. Dec. 809. D 5317.
» » 29. Aug. 816. O 1830.

Die contrahirten Kalesche = Fuhren sind, in so weit es immer thunlich ist, ganz zu vermeiden. Die Officiere und Militär = Parteyen, welche Dienstreisen zu unternehmen haben, sollen sich durchaus der Vorspann bedienen. Untersuchungen in loco oder auf kleinen Distanzen sind zu Fuße zu machen; nur in Städten von großem Umfange, wie Wien und Prag, findet bey besonderen Dienstaufträgen eine Ausnahme Statt.

Um jedoch bey Verwendung der Kalesche = Fuhren in und außer den Linien Wiens alle Mißbräuche zu beseitigen, andererseits aber auch den dadurch entstehenden Geldaufwand evident zu erhalten, ist das Erforderniß solcher Dienstfuhren von dem Ober = Kriegs = Commissariate von Fall zu Fall dem Fuhrwesens = Corps in Zeiten, und zwar mit der Bestimmung zu melden, ob eine zwey = oder vier-spännige Kalesche auf einen ganzen oder halben Tag, innerhalb oder außer der Linie, und zwar wohin und in welcher Dienstesangelegenheit erforderlich ist. Das Fuhrwesens = Commando hat sonach die angewiesenen Fuhren bey dem Contrahenten in Bestellung zu bringen, nach vollbrachter Dienstfuhr die contractmäßige Vergütung auf die Bestätigung desjenigen, welcher sich derselben bedient, zu leisten, und in der monatlichen Extra = Gelder = Rechnung gegen Quittirung des Contrahenten und unter Zulegung der Erforderniß = Anmeldung und bezugsweise Bestätigung des in Verwendung gekommenen Kalesche = Fuhrlohnes zu verausgaben.

§. 14227.

In welchen Fällen Diater gedungen werden können.
Hltb. am 23. Nov. 817. O 3151.

Für ganz besondere Fälle, wo es die Dringlichkeit der Umstände nicht erlaubt, von den contrahirten Kalesche = Fuhren wegen des durch ihre Bestellung entstehenden Zeitverlustes Gebrauch zu machen, wird die Aufnahme von Diater = Wagen unter der Beschränkung jedoch

ertheilt, daß sich solcher Wagen nur immer innerhalb der Linien Wiens bedient werde, daß solche nicht höher als die contrahirten Fuhrn zu stehen kommen, und daß von Seite des Ober-Kriegs-Commissariats dafür gesorgt werde, daß dieselben nur nach erwiesener Dienstesnothwendigkeit in Aufrechnung kommen.

Formular A.

Vorspannpferde-Ausmaß

in den deutschen Erblanden, in der Lombardie, in Galizien und Ungarn.

C h a r g e .		Pferde.
Feldmarschall		20
Feldzeugmeister- oder General der Cavallerie		12
Feldmarschall-Lieutenant		8
General-Major		6
Oberst und Qua-Brigadier		4
Oberst-Lieutenant		4
Major		3
Hauptmann oder Rittmeister, und Capitän-Lieutenant		2
Ober- } Lieutenant		2
Unter- }		2
Fähnrich		2
Regiments-Capellan		2
Auditor		2
Rechnungsführer		2
Adjutant		2
Oberarzt		2
Sonstige Stabsparteyen		2

Hth. am 9. Jun. 781. G 2753.
 " " 27. Apr. 799. B 1360.
 " " 20. Sept. 806. I 6077.
 " " 13. Nov. 806. I 6489.

Anmerkung. Bey Uebersiedelungen kann den mit zahlreicher Familie versehenen Individuen das Duplum des Ausmaßes zugestanden werden, mit Ausnahme der einzeln reisenden und verheiratheten Stabsparteyen.

Hth. am 9. Jun. 781. G 2753.
 " " 2. Nov. 814. I 6611.

In Galizien und Ungarn wird das Duplum an Vorspannpferden nach dem obigen Ausmaße erfolgt.

Beilage Nr. 2.

Protocoll für . . . 18 . . .

über die ausgestellten Marsch-Routen und Vorspann-Anweisungen.

Datum der ausgestellten Anweisung.	Charge und Namen desjenigen, für den die Anweisung ausgestellt worden ist.	Regiment, Bataillon, Corps od. Brigade, wohin das Individuum gehört.	Anzahl der angewiesenen Vorspann.	Sonstige Anmerkungen.

Beilage Nr. 3.

T a b e l l e a u,

was in den nachbenannten K. K. Erblanden, einschläßig Ungarns, der Lombardie und Galizien, an Vorspann zu entrichten ist.

Benanntlich.	In den deutschen Erblanden		In Galizien		Im venetianisch-lombardischen Königreiche		In Ungarn und den damit verbundenen Provinzen								
	für Meile		für Meile		für Meile		für Station								
	Iaut hofkriegsräthlicher Verordnung														
	vom 9. Juny 782. G. 2753. » 14. Nov. 816. I. 8007.		vom 9. Juny 782. G. 2753. » 12. Febr. 818. I. 1066.		vom 9. Juny 782. G. 2753. » 25. Juny 816. A. 3344.		vom 9. Juny 782. G. 2753. » 8. Juny 815. I. 3254.								
in Conto des Aera- riums.		für Officiere.		in Conto des Aera- riums.		für Officiere.		in Conto des Aera- riums.		für Officiere.		in Conto des Aera- riums.		für Officiere.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Für Einen ganzen Vorspannwagen oder 4 angeschirrte Pferde															
	40	1			16		30		40	1			48	1	
Für Einen halben Vorspannwagen oder 2 angeschirrte Pferde															
	20		30		8		15		20		30		24		30
Für Einen Viertel - Vorspannwagen oder Ein angeschirrtes Pferd.															
	10		15		4		7½		10		15		12		15

V. Abschnitt.

Von der Vorspann in der Gränze.

§. 14228.

Zweck und Leistung der Vorspann in der Gränze.

Offh. am 13. Jun. 807. B. 1885.

» » 7. Jul. 814. B. 3134.

Die Vorspann in der Gränze ist eine zu öffentlichen Zwecken bestimmte, allen Gränzbewohnern, die des Gewerbes oder ihrer Grundstücke halber Pferde halten, gleich obliegende Last. Von derselben können sich auch die Gränz-, Handels- und Gewerbsleute, in so weit es sich um bezahlte Vorspann handelt, und diese sie tourweise trifft, nicht los sagen, es bleibt ihnen jedoch überlassen, Bestellte statt ihrer auf Vorspann fahren zu lassen, wenn sie diese nicht persönlich leisten wollen.

§. 14229.

Die Gränzer haben auf Rechnung der Kobathsschuldigkeit die unentgeltliche Worspann nur bey Geld-, Natural-, Monturs-, Armatur-, Munitions-, Feld-Requisiten-Artillerie- und sonstigen ärarischen Transporten, bey ärztlichen Visitationen des gesammten Volkes, bey Erhebung eines visum repertum, bey Eichelungs- und Schulen-Visitationen, jedoch nur in ihrem eigenen bis zum nächst anstoßenden Regiments-Bezirk, und so fort bis an den Ort der Bestimmung zu leisten, welches ihnen als Abstattung in ihrer Kobathsschuldigkeit in ihr Kobathbüchlein eingetragen und abgeschrieben wird; dagegen sind sie zu Transporten von fremden Regimentern oder für fremde Militär-Parteyen die nöthige Worspann auf Rechnung der unentgeltlichen ärarischen Kobathsschuldigkeit bezustellen nicht verpflichtet, sondern dafür nach dem bestehenden Ausmaße zu zahlen.

In dem Falle, wenn z. B. ein Officier für mehrere Gränz-Regimenter zugleich Gelder, Montur u. d. gl. Sachen abfaßt und versührt, wo mithin auch in einem anderen Regimente die unentgeltliche Worspann beygestellt wird, kann die Nothwendigkeit eintreten, daß von derjenigen Marsch-Route, die der Officier an sein eigenes Regiment abzugeben hat, zum Belage der Kobathrechnung des fremden Regiments daselbst eine Abschrift erfordert werde; in diesem Falle ist demnach da, wo die Gelder 2c. 2c. an das fremde Regiment abgegeben werden, mit dieser die Consignation oder Reiseberechnung zu belegen.

§. 14230.

Zur Schonung des Gränzers und des Arariums müssen die Verschickungen nur auf die wahrhaft nöthigen beschränkt werden; auch ist hinsichtlich der schlechten Wege und des schwachen Zugviehes gegen die gewöhnliche Vergütung die Verabreichung der Pferde so einzuleiten, daß statt 4, wie es in den Erbländen vorgeschrieben ist 6; statt 2 — 4, und statt 1 — 2 Pferde erfolgt werden.

§. 14231.

Die Gelegenheiten, wo die Generale, Stabs- und Ober-Officiere und sonstige Militär-Parteyen in der Militär-Gränze zu reisen haben, können sich ergeben:

- 1stens: Wenn sie des Dienstes wegen, für welchen sie bestellt sind, eine Reise zu machen haben.
- 2stens: Wenn zur Reise ein besonderer Auftrag gegeben wird.
- 3stens: Wenn die Reise aus der Absicht eines für die Gränzer zu erzielenden Nutzens entspringt.
- 4stens: Wenn sie durch die Schuld oder das Ansuchen eines Dritten bewirkt wird.

§. 14232.

Ein jeder Regiments-Commandant, Stabs- oder Ober-Officier hat die in ordinären Regiments-Diensten und bey ordinären Cordons-Visitationen und bezugsweise Inspectionen vorkommenden Aufträge und Reisen, er mag allein gehen, oder jemand mit sich nehmen, mit eigenen Pferden, und, wenn er diese zu schonen wünscht, mit gedungenen Fuhren, oder mit Worspann zu vollziehen, wofür dem Gränzer die bare Bezahlung zu leisten ist.

§. 14233.

Ereignen sich Reisen wegen außerordentlicher Sanitäts-Umstände, Reambulations-Angelegenheiten und Gränzstreitigkeiten, so hat der betreffende Stabs- oder Ober-Officier, wenn die Bezahlung nach dem bereits erklärten Falle von einem Dritten geschehen muß, zwar die Worspann unentgeltlich, jedoch der betreffende Gränzer, welcher die Worspann leistet, dafür die Vergütung vom Ararium zu bekommen.

§. 14234.

Werden Ingenieurs-Officiere allein oder mit Handwerksleuten eines Bau-Antrages halber irgend wohin geschickt, so ist die Worspann dem Gränzer, der solche zu stellen hat, aus dem Bau-Fonde zu vergüten.

Beobachtungen wegen Leistung der Worspann.

- Hftb. am 26. Apr. 783. G. 196.
- „ „ 23. Jun. 787. B. 1461.
- „ „ 14. Jul. 787. B. 1593.
- „ „ 9. Jul. 808. B. 2481.
- „ „ 11. Jan. 809. B. 165.

Sonstige Beobachtungen bey Leistung der Worspann.

- Hftb. am 12. Jun. 807. A. 5687.
- „ „ 12. Jan. 811. H. 48.

Bey welchen Gelegenheiten sich die Reisen in der Gränze ergeben können.

- Hftb. am 26. Apr. 783. G. 196.

Beobachtungen bey Reisen in ordinären Dienstangelegenheiten.

Benehmen bey außerordentlichen Reisen.

Vergütung der Worspann bey Ingenieurs-Officieren in Bau-Angelegenheiten.

Hftb. am 26. Apr. 783. G. 196.

§. 14235.

Wenn die Vorsepannung Conto
des Aerariums zu leisten ist.
Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Hth. am 9. Oct. 805. B 2668.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 12. Jan. 811. B 118.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Hth. am 12. Jan. 811. B 118.

Hth. am 14. Aug. 812. B 2480.

" " 13. Oct. 814. B 4719.

" " 1. Dec. 815. B 461.

Hth. am 19. Aug. 807. B 2264.

Hth. am 11. März 812. B 710.

" " 8. März 814. B 1151.

Hth. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 22. Aug. 816. B 3271.

Hth. am 9. May 806. B 1166.

" " 1. Jul. 807. B 2039.

" " 22. Jul. 807. B 2327.

Hth. am 30. März 808. B 1011.

Hth. am 18. Dec. 816. B 4746.

Hth. am 18. May 811. B 1543.

" " 13. Jul. 811. B 2192.

" " 8. Jan. 815. B 167.

Hth. am 8. Jan. 812. B 38.

Hth. am 13. Apr. 811. B 1139.

Hth. am 11. Apr. 812. I 1843.

Hth. am 5. Jan. 810. B 45.

Die Ansprüche der Generale, Stabs- und Ober-Officiere und Militär-Parteyen bey den Gränz-Regimentern in besonderen Aufträgen, bey Dienstreisen, Uebersiedelungen u. d. gl. auf die Vorsepannung vom Aerarium, sind mit jenen der deutschen Erblande ganz gleichstimmend. Nebstdem gebührt dieselbe auch:

- a. Den Generalen und Brigadieren zur Musterung außer der Exercier-Zeit, bey Uebergabe der Regiments-Commanden und bey anderen ungewöhnlichen Dienstreisen.
- b. Den Gränz-Inspectoren bey den gewöhnlichen Visitationen oder anderen ihrer Activität anklebenden Verrichtungen.
- c. Bey Reisen der Officiere vom Hauptmanne abwärts in der Militär-Gränze und in den Ansiedelungs-Bezirken zu Conscriptionen oder sonstigen Dienstgeschäften.
- d. Bey Reisen in Contumaz- und Sanitäts-Angelegenheiten.
- e. Den Gränz-Oekonomie-Officiere bey vorkommenden Dienstreisen.
- f. Den in dringenden Fällen zu Cordons- und anderen außerordentlichen Dienstreisen verwendet werdenden supernumerären Officiere.
- g. Für die zum Waldaufnahmsgeschäfte verwendet werdenden Individuen. Die Bestel- lung geschieht von der Kobachschuldigkeit, und wo diese nicht hinreicht, hat der Pro- venten-Fond die systematische Vergütung zu leisten. Im Banate ist dieses Erforderniß allezeit systematisch zu bezahlen.
- h. Den Bau-Hauptleuten bey dringenden Dienstreisen in entfernte Gegenden, wo sie mit ihren Pferden nicht auszulangen vermögen.
- i. Den Officiere und Oberbrückenmeistern, welche zur Abrichtung der Artilleristen bey dem Eschallisten-Bataillon verwendet werden.
- k. Den Officiere, Ober- und Unterärzten, wenn sie des Dienstes halber qua talis ohne ihr Verschulden von einer Station zur anderen im Regimente übersezt werden, für sich, und ihre Bagage, wobey zu bemerken ist, daß verheiratheten, mit einer zahl- reichen Familie versehenen Aerzten, welche mit dem bestimmten Ausmaße nicht auslan- gen können, weil sie bey derley Uebersiedelungen im Regimente ihre ganze Einrichtung und ihren Vorrath an Lebensmitteln mitführen müssen, noch ein vierspänniger Wagen über dieselbe bewilligt werden könne; jedoch darf diese Bewilligung nicht auf Transfe- rirungen von einem Regimente zum anderen, oder aus einer Gränze in die andere aus- gedehnt werden.
- l. Den Contumaz-Aerzten in Sanitäts-Dienstreisen.
- m. Dem Pfarrer von Mehadia, wenn er geistlicher Functionen halber in die Bäder fährt.
- n. Den an ihren Bestimmungsort in die Gränze abgehenden und von dort zur Anhörung des Lehr-Curses in die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie beorderten Hebammen.
- o. Den Brunnenmeistern, Zimmer- und Maurer-Polieren der Gränz-Regimenter bey Dienstreisen.
- p. Wenn den Meisterschaften zur Fortbringung ihres Handwerkszeuges und der fertigen Arbeiten contractmäßig eine Vorsepannung gebührt, so kann diese zwar von denjenigen Or- ten, wohin die Arbeiten eingeliefert werden, wenn die Entfernung nicht über 4 Meilen im Hin- und Rückwege ist, beygestellt werden; ist die Entfernung aber weiter, so muß diese Vorsepannungsbestellung von Station zu Station vom Orte der Meisterschaften bis zu den Bau-Objecten geleistet, und dabey nur von Fall zu Fall die kriegscommis- sariatische Anweisung erfolgt werden.
- q. Den Gränz-Schullehrern, welche im Militär-Dienste reisen, auf den Provincial- Stationen, wenn sie mit kriegscommissariatischer Anweisung versehen sind, gegen Entsch- tung des bestimmten Vorsepannungsbetrages.
- r. Den ohne Fuhrwerk ankommenden, ganz mittellosen, mit Kindern behafteten Anstie- lern auf Rechnung der Gränz-Proventen; wo aber die unentgeltliche Arbeitsschuldig- keit besteht, auf Rechnung derselben.

§. 14236.

Vom Erhalte der Worspann in Conto des Aerariums sind ausgeschlossen:

- a. Die Generale und Brigadiere bey den gewöhnlichen Wistationen ihrer Brigade.
- b. Die Gränz = Stabs = und Ober = Officiere bey Regiments = Wistationen und sonstigen im Dienste vorkommenden Reisen, mit Ausnahme der im vorher gehenden Paragraphe angezogenen Fälle.
- c. Die Bau = Hauptleute bey gewöhnlichen Dienstreisen. Diese haben mit eigenen Pferden zu reisen, da sie das Pferd = Aequivalent beziehen.
- d. Die supernumerären Officiere bey Cordons = Wistationen, so wie die von anderen Regimentern transferirten, in die Wirklichkeit eintretenden Officiere.
- e. Jene Gränz = Officiere bey Wistation der Schulen, welche in der Naturalien = Resuktion stehen.
- f. Die in der Gränze befindlichen Mappirungs = Officiere zur Herbeyschaffung der Lebensmittel aus dem Provinciale.
- g. Die Regiments = Aerzte, wenn sie zu Kranken gerufen werden, oder in eigenen Angelegenheiten reisen.

Wenn die in der Militär = Gränze befindlichen Individuen keine Worspann ansprechen können.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.
 " " 30. Jul. 794. B 3366.
 " " 28. Jan. 819. B 342.

Hftb. am 9. Oct. 805. B 2668.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 5. Jun. 807. B 1744.

Hftb. am 20. März 815. B 1279.

" " 6. Nov. 817. B 4486.

Hftb. am 28. Jul. 787. B 1682.

" " 24. Aug. 806. B 2374.

" " 6. Nov. 817. B 4486.

Hftb. am 13. Jun. 790. B 1534.

Hftb. am 29. Jan. 815. B 540.

Hftb. am 6. Nov. 817. B 4486.

§. 14237.

Wenn in der Gränze eine Militär = Partey ohne kriegscommissariatische Anweisung mit Worspann zu reisen verlangt, so hat dieselbe für den für ihre Person und Bagage gewidmeten Wagen die Taxe nach dem Post = Tariffe zu entrichten.

Wie die ohne Commissariats = Anweisung reisenden Parteyen die Worspann zu vergüten haben.

§. 14238.

Wenn ein Regiment von seiner Station mit ganzer Bagage marschirt, so sind demselben für jede Compagnie oder Escadron, und dem Regiments = Stabe 3 vierspännige Wagen anzuweisen. Beym Ausmarsche der Garnisons = Bataillone ist sich nach der in dem vierten Abschnitt dieses Hauptstückes gegebenen Belehrung zu achten.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 5. Jun. 807. B 1744.

Worspannswagen = Ausmaß beim Ausmarsche der Regimenter und Garnisons = Bataillone.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 7. Jul. 806. B 1807.

§. 14239.

Jenen Regimentern, welche Proviant = Wagen mit sich führen, sind dieselben von der bestimmten Anzahl der Worspann abzuschlagen, und ein bespannter Proviant = Wagen für 1 1/2 vierspännigen Worspannswagen zu rechnen.

Beobachtungen für Regimenter, welche Worspannswagen mit sich führen.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

§. 14240.

Halbe oder zweispännige Wagen können zwar in der Gränze erfolgt werden, aber nur zur Sommerszeit, wenn z. B. ein Mann auf dem Wachposten unversehens erkrankte, und in das Spital zu bringen, oder aber ein Arzt oder Unter = Officier zu verschicken wäre. Im Winter ist auch in diesem Falle ein vierspänniger Wagen anzuweisen.

Sonstiges Benehmen wegen Erfolglosigkeit der Worspann;

§. 14241.

Bey kleinen Commanden, Reconvalescenten =, Recruten =, Civil = und Militär = Arrestanten = und dergley Transporten ist bis 100 Köpfe allezeit ein vierspänniger, und, wenn Commandirte zur Beschleunigung ihres Marsches transportirt werden, auf 6 Köpfe ein vierspänniger Wagen anzuweisen.

Ausmaß bey Transportirung der Reconvalescenten, Recruten, Civil = und Militär = Arrestanten, dann Commandirten.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

§. 14242.

Bey Transportirung der Kranken, dann dergley Weiber und Kinder, oder Invaliden u. d. gl., ist zur Sommerszeit für 6 Köpfe ein zweispänniger, im Winter ein vierspänniger, bey Transportirung der Geld = Kisten ein sechsspänniger Wagen anzuweisen.

Ausmaß bey Kranken = und Geld = Kisten = Transporten.

Hftb. am 9. Jun. 782. G 2753.

" " 5. Sept. 817. D 4857.

§. 14243.

Einem jeden Stabs = Officiere gebühren 6, Hauptmanne 4, subalternen Officiere 3, und sonstigen Parteyen bey Dienstreisen 1 Pferd.

Worspanngebühr.

Hftb. am 1. Jul. 807. B 2037.

§. 14244.

Ausmaß zur Lagerszeit.
Hsth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 13. Sept. 792. B 2604.

Zur Lagerszeit ist die Hälfte des für den Frieden bestimmten Ausmaßes zu erfolgen. Wenn die Regimenter die Feldschmieden mitnehmen, so gebühren für dieselben vier angeschirrte Pferde. Die Verführung der Naturalien in die Exercier-Lager hat durch Landesführen gegen Vergütung vom Aerarium zu geschehen.

§. 14245.

Ladung der Vorspannwagen.
Hsth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 16. May 805. I 2508.

Jeder vierspännige Vorspannwagen in der Militär-Gränze hat eine Last von 13, und von Seite der Contribuenten in Siebenbürgen von 10 Centnern zu laden.

§. 14246.

Anweisung der Vorspann.
Hsth. am 12. Jan. 811. B 118.

Ohne Marsch-Route darf keine Vorspann genommen werden. Diese Marsch-Routen haben in der Regel die Feld-Kriegs-Commissariate auszustellen; wo diese aber zu weit entfernt sind, können sie auch von den Regiments- und Compagnie-Commandanten, und von den Gränz-Ökonomie-Officieren ausgefertigt, und die Bestätigung von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate nachträglich eingeholt werden. Jede Marsch-Route muß die Dienstangelegenheit, in welcher der Officier reiset, kurz und bestimmt, so wie auch alle Ablösungs-Stationen mit der Entfernung genau anzeigen.

§. 14247.

Führung des Vorspanns
Protocolls.
Hsth. am 9. Jun. 782. G 2753.
" " 5. Jun. 807. B 1744.
" " 12. Jan. 811. B 118.

Jedes Feld-Kriegs-Commissariat oder Commando, das Marsch-Routen ausstellt, muß hierüber eine Vormerkung unterhalten, und hat bey Anweisung der Vorspann die nämlichen Vorschriften zu beobachten, die im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes für die Erblande vorgeschrieben sind. Eben so hat jede Gemeinde über die geleistete Vorspann ein Protocol zu führen, und die Reisenden mit Namen und Charakter einzutragen, damit jeder Unordnung vorgebeugt werde.

§. 14248.

Abreichung der Vorspann;

Die Vorspanns-Assignation wird vermöge Kriegs-Commissariats-Designation vom Landes-Commissariate besorget; jedoch sind die Militär-Gränzbezirke mit der Vorspannanweisung möglichst zu verschonen; wo aber denselben nicht auszuweichen ist, sind sie den Provincial-Untertanen ganz gleich zu halten.

§. 14249.

Leistung der Vorspann im Lager;

Die im Lager zur Herbeyschaffung der Naturalien erforderlichen Vorspannwagen sind auf eine Station weit oder darunter unentgeltlich zu erfolgen. Nur, wenn diese Vorspann weiter zu fahren hat, ist in jeder der folgenden Stationen ein vierspänniger Wagen zu vergüten.

Die zur Artillerie und zum Proviante erforderliche Vorspann wird auf allen Stationen unentgeltlich abgereicht.

§. 14250.

Anweisung der Reitpferde.
Hsth. am 9. Jun. 782. G 2753.

Bey Anweisung der Reitpferde ist sich in der Militär-Gränze ganz nach der für die Erblande im 4ten Abschnitte dieses Hauptstückes gegebenen Vorschrift zu achten.

§. 14251.

Vergütung der Vorspann.
Hsth. am 12. Jan. 811. B 118.
" " 8. Sept. 812. B 2797.
" " 28. Dec. 814. B 5824.

Die Vorspann muß gleich bar bezahlt, und monatlich verrechnet werden. Die Verrechnung geschieht mittelst der dem Monath-Acte beyzulegenden documentirten Consignation. Ueber die Vorspann auf Rechnung der Arbeitsschuldigkeit ist mittelst vierteljähriger Consignation die oberkriegscommissariatliche Liquidation einzuholen, zu Ende des Jahres aber ein Summarium über die liquidirten vier Quartals-Consignationen zu verfassen, und die in denselben ausfallende Summa in der Aerarial-Arbeitsrechnung in Verwendung zu stellen.

Die Gränz-Regiments-Förster haben die Vorspann für Pferd und Station mit einem vom Hofkriegsrathe jederzeit fest gesetzten Betrage zu verrechnen.

VI. Abschnitt.

Von der Post in den Erblanden.

A.

Von der Post überhaupt.

§. 14252.

Die Reise mit der Post ist den im Dienste beorderten Officieren und Militär-Parteyen nur in besonders dringenden Fällen zu machen bewilliget, welche Bewilligung jedoch nur von dem Hofkriegsrathe, und im Kriege von den Commandirenden abhängt, und, wie schon im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes gesagt worden ist, bey Legung der Reise-Particularien beygebracht werden muß.

Die Truppen-Inspecteurs haben die ihnen angewiesenen Regimenter nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter zu bereisen, und für diesen Fall ist eine besondere Bewilligung, daß sich der Inspector der Postpferde bedienen könne, nicht nothwendig, sondern daß es in diesem Falle seinem eigenen Ermessen überlassen bleiben könne, ob nach Umständen derselbe zu seinem geschwindeeren Fortkommen sich der Postpferde, oder zur Schonung der ärarischen Kosten der Vorspannpferde zu bedienen thunlich und nothwendig findet.

§. 14253.

Jedes Individuum, welches mit der Post beordert wird, hat längstens binnen 24 Stunden vom Empfange des Befehles die Reise anzutreten; widrigen Falls daselbe für die Reise-Spesen nicht nur allein keine Vergütung zu erhalten hat, sondern auch noch zur Verantwortung gezogen werden wird. Sollte ein unvorgesehener Fall die Befolgung einer solchen Beorderung in dieser Zeit unmöglich machen, so ist dem General-Commando ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

§. 14254.

Bei diesen Dienstreisen dürfen nie weniger als täglich 8 Meilen passiert werden, von welcher Meilenzahl unter keinem Vorwande abgegangen werden darf. Wenn Elementar-Hindernisse die Fortsetzung der Reise unmöglich machen, so sind legale Zeugnisse beyzubringen.

§. 14255.

Die Anzahl der Postpferde ist nach dem im vierten Abschnitte dieses Hauptstückes fest gesetzten Ausmaße nach eines jeden Charakter ganz gleich. Dieses Ausmaß darf nicht überschritten, oder mehr Pferde aufgerechnet werden, als zur Reise unumgänglich nöthig sind. Das etwa mehrere Erforderniß ist mit Attestaten zu legitimiren.

§. 14256.

Was gegenwärtig an Post-, Ritt-, Trink-, Schmier- und Kaleschegeld zu entrichten ist, zeigt das Tableau Nr. 1, wobey jedoch zu bemerken ist, daß diese Geldgebühren nur als zeitlich zu betrachten sind, und dem Steigen oder Fallen der Futterpreise unterliegen.

Die zeitweise Erhöhung oder Verminderung derselben wird den Militär-Branschen durch den Hofkriegsrath jederzeit bekannt gemacht werden.

Diese Postgebühren sind in allen Erblanden bis jetzt noch in Wiener Währung gleich bar zu bezahlen. Eben so ist an Kaleschegeld für eine von der Post beygestellte halbgedechte Kalesche der halbe Theil, und für eine offene der vierte Theil von einer einfachen Post des nach Verschiedenheit der Provinzen bestimmten Rittgeldes zu bezahlen.

§. 14257.

Jene Individuen, welche von Wien mit Postpferden abreisen, haben bey Bezahlung des Postrittgeldes auch zugleich diejenigen Brücken- und Wegmauthgebühren zu erlegen, welche an jener Linie fest gesetzt sind, bey der sie hinaus fahren.

Nur in besonders dringenden Fällen kann mit Bewilligung des Hofkriegsrathes und des Commandirenden die Dienstreise mit Postpferden gemacht werden.

Hth. am 9. Jul. 782. G. 2753.
 » » 18. May 793. G. 2904.
 » » 20. Nov. 811. I. 7543.
 » » 2. Dec. 812.
 » » 12. May 814. I. 2440.

Die Abreise hat binnen 24 Stunden nach Erhalt des Befehles zu erfolgen.

Hth. am 6. Sept. 805. I. 4741.
 » » 23. März 809. I. 1447.

Wie viel Meilen täglich zurück zu legen sind.

Hth. am 1. Feb. 805. I. 555.

Ausmaß an Postpferden und Legitimation bey mehreren Erfordernisse derselben.

Hth. am 8. Jun. 778.
 » » 9. Jun. 782. G. 2753.
 » » 16. Jan. 813. I. 167.

Post-, Ritt-, Trink-, Schmier- und Kaleschegeld der Ausmaß.

Hth. am 8. Jun. 811.
 » » 3. März 818.
 » » 16. Jul. 818. I. 4469.
 » » 13. Sept. 818.
 » » 21. Nov. 818. I. 7363.
 » » 3. Dec. 818. I. 7634.

Entrichtung der Linien-Mauth bey Bezahlung des Postrittgeldes.

Hth. am 29. Oct. 818.

§. 14258.

Die Postillon haben sich mit dem festgesetzten Trinkgelde zu begnügen.

Htth. am 6. März 817. I 1691.
" " 8. Oct. 818. 16373.

Jene Postillone, die mit dem gesetzmäßigen Trinkgelde nicht zufrieden sind, und ein höheres verlangen, sind von den im Dienste reisenden Individuen dem nächstgelegenen Postamte nahmhäft zu machen, wo sodann die weitere Klage von dem Postmeister sogleich ad Protocollum zu nehmen, und an das ihm vorgesezte Oberpostamt zu überreichen ist.

§. 14259.

Beobachtungen bey Abnahme der gedeckten Kaleschen.

Htth. am 29. Oct. 809. I 3364.

Die gedeckten Kaleschen sind nur dann zu nehmen, wenn es wegen übler Witterung zur Conservirung der Depesche nothwendig befunden wird, welches derjenige, der den Courier abschickt, zu bestätigen hat; tritt aber während der Reise eine solche üble Witterung ein, so hat das betreffende Postamt die Bestätigung zu geben, damit sich der Rechnungsleger über die Abnahme einer gedeckten Kalesche legitimiren kann.

§. 14260.

Aufgabe der Dienst-Estafetten.

Htth. am 14. Feb. 804. I 826.
" " 10. Dec. 806. I 5491.
" " 17. Dec. 806. A 10001.
" " 19. Jun. 807. I 3369.
" " 25. Feb. 809. I 861.
" " 2. Dec. 813. I 6490.

Die Dienst-Estafetten sind nur in äußerst dringenden oder wichtigen Fällen mittelst von dem General- oder Militär-Commando oder dem Feld-Kriegs-Commissariate ausgestellten Anweisungsscheine (Geschäfts-Currentalien) bey den Postämtern und Stationen aufzugeben. Die Vergütung dafür hat die Hofpostbuchhaltung zu besorgen. Diejenigen Dienst-Estafetten aber, welche von einzelnen Individuen oder sonstigen Behörden ohne Geschäfts-Currentalien abgesendet werden, sind nur als Privat-Estafetten zu behandeln; ausgenommen die Aufgabe der Estafetten geschieht an solchen Orten, wo sich keine der gedachten Behörden zur Ausfertigung der Geschäfts-Currentalien befindet.

Wie die Estafetten-Anweisung zu verfassen ist, zeigt das Formular Nr. 2.

§. 14261.

Bezahlung des Dienst-Estafetten-Ritt- und Aufstieggeldes.

Htth. am 28. Apr. 778.
" " 29. Sept. 779.
" " 2. März 807. I 1159.

Das Dienst-Estafetten-Rittgeld ist in jeder Provinz um ein Drittel geringer, als das jeweilig bestehende Privat-Estafetten-Rittgeld, zu bezahlen, so wie bey jeder Station, wo eine Estafette aufgegeben, oder der Stundenpaß erneuert wird, das Aufsitz- oder Postillons-Trinkgeld ohne Anstand nach der fest gesetzten Tare zu berichtigen ist.

§. 14262.

Verfassung der Estafetten-Gelder-Berechnung.

Htth. am 17. März 803. I 1490.

Die Postämter haben zur Hereinbringung der Estafetten-Gelder eine Berechnung genau nach dem bey dem 49sten Hauptstücke angezogenen Formulare zu verfassen, und, nebst den gewöhnlichen Anweisungen, auch mit den die Richtigkeit der geschehenen Expedition bestätigenden, von dem betreffenden Postmeister unterschriebenen Post-Currentalien gehörig zu versehen; widrigen Falls von keiner Militär-Behörde derley Berechnungen anzunehmen sind.

§. 14263.

Liquidirung der Estafetten-Berechnungen.

Htth. am 17. May 803. I 1490.
" " 22. Apr. 815. I 3210.

Bevor die Estafetten-Gelder-Berechnungen zur Cassa gelangen, sind sie nach vorläufiger Kriegscommissariatischer Revision zur ordnungsmäßigen Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden. Zur Erleichterung der Estafetten-Liquidirung ist bey Kriegsverhältnissen, wenn im Auslande Estafetten in Dienstsachen aufgegeben werden, das Certificat bey der Aufgabe derselben gehörig auszustellen und zu unterfertigen.

B.

Von der Expedition der Dienstbriefe und Packete.

§. 14264.

Beobachtungen bey Aufgabe der Briefe.

Htth. am 17. Dec. 818. I 8093.

Die Briefe, welche an portofreye Personen, oder an öffentliche Behörden, Ämter und an einzelne öffentliche portofreye Anstalten zur Post gebracht werden, dürfen nicht frankirt, sondern es müssen für dieselben bey der Aufgabe die Postgebühren nur zur Hälfte der tarifmäßigen Brief-Taxe entrichtet werden, wobey die Zustellung eines derley Briefes an die portofreye Person oder Behörde ohne Abnahme oder Aufrechnung eines Porto's Statt zu finden hat; dagegen erstreckt sich diese Begünstigung der Halb-Francatur nicht auf jene

Briefschaften, welche von portofreyen Individuen oder Behörden an nicht befreyte Personen abgesendet werden, und für welche die Briefgebühr bey der Abgabe des Briefes nach dem vorgeschriebenen Tax-Tariffe zu bezahlen ist.

§. 14265.

Diesjenigen Personen, Behörden und Aemter, dann jene öffentlichen Anstalten, welchen die Post-Porto-Freyheit oder die Befreyung von der gleich baren Entrichtung des Brief-Porto's bewilligt ist, sind in dem hier beygeschlossenen Verzeichnisse Nr. 3 enthalten.

Welche Individuen die Post-Porto-Freyheit genießen.
Hth. am 17. Dec. 818. 1809.
" " 23. Apr. 819. 1874
und 2675.

Von der Entrichtung des Brief-Porto's sind die aufgeführten Dienst-Chargen auf zweyerley Art frey, und zwar:

- a) Unbeschränkt, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland.
- b) Beschränkt für das Inland, sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz. Jene Personen, welchen die Post-Porto-Freyheit ohne alle Beschränkung zugestanden ist, sind in der ersten Abtheilung unter A, und jene, welche die Post-Porto-Freyheit beschränkt zu genießen haben, sind unter B genannt. Alle haben hierbey die Verpflichtung auf sich, sowohl über Auf- als Abgabe ihrer Briefschaften Einschreibbüchelchen zu führen.

§. 14266.

Auf dem ersten Blatte eines jeden Einschreibbuches muß das Siegel beygedrückt werden, welches die portofreye Person auf jeden zur Post aufgegebenen Brief drücken will. Ferner müssen die Briefe darin eingetragen werden, die, mit diesem Siegel versehen, zur Aufgabe gebracht werden, oder die unter der Adresse der portofreyen Person zur Aufgabe einlangen.

Führung der Einschreibbüchelchen.
Hth. am 17. Dec. 818. 1809.

Hierbey wird den Postämtern zur Pflicht gemacht:

- 1stens: Keine anderen Briefe in diese Einschreibbüchelchen zur Aufgabe anzunehmen, als jene, welche mit dem gleichen Siegel geschlossen sind, welches in dem vorgedachten Einschreibbüchelchen beygedrückt ist.
- 2tens: Für die Briefe, für welche die Entrichtung des halben Porto's Statt findet, die eingehobenen Taxe-Gebühren in dem Briefbuche ordnungsmäßig in der Rubrik der frankirten einzutragen, und gehörig in Verrechnung zu bringen.

Die Führung der Einschreibbüchelchen hat jedoch, wie es sich von selbst versteht, bey jenen Briefschaften zu unterbleiben, welche von Seiner Majestät dem Kaiser und allen einzelnen Gliedern der allerhöchsten Familie zur Aufgabe gesendet werden, oder an Höchstdieselben mittelst der Post eintreffen.

§. 14267.

Jene Parteyen, welche von Amts wegen, jedoch gegen Zahlung und Verrechnung des Porto's, correspondiren, haben in ihren Einschreibbüchelchen das Gewicht oder die Gattung des Briefes selbst beyzusehen, mithin nur die Taxirung und Beyrückung des Porto-Betrages dem Post-Officiere zu überlassen, von demselben jedoch die Unterschrift zu fordern; dagegen bey Abgabe der Briefe der Postbeamte von den Parteyen die Fertigung zu verlangen hat.

Sonstige Beobachtungen bey Führung der Einschreibbüchelchen.
Hth. am 5. Nov. 785. 1830.
" " 8. Apr. 804. 1795.

§. 14268.

Die Behörden, Aemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in der Correspondenz unter sich von der gleich baren Entrichtung des Brief-Porto's befreyt sind, und über die Auf- und Abgabe ihrer Briefschaften eigene Post-Journale zu führen haben, sind in dem Verzeichnisse in der zweyten Abtheilung aufgeführt.

Welche Aemter, Beamten, ic. gegen Haltung der Post-Journale die Porto-Freyheit genießen.
Hth. am 3. Sept. 796. 1474.
" " 10. Sept. 808. M 1038.
" " 28. Dec. 808. M 1455.
" " 10. Feb. 814. 1 691.
" " 17. Dec. 818. 1 809.

§. 14269.

Nach sind von der gleich baren Bezahlung des Brief-Porto's in der Dienst-Correspondenz befreyt die Mappingungs-Directionen und Unter-Directionen, die Triangulirungs-

Welche Beamten noch freyer portofrey sind.
Hth. am 5. Aug. 819. 1 8066.

Brigaden, die Gränz-Verichtigungs-Commissionen und das geographische Institut zu Mailand, welche sämmtlich dem k. k. General-Quartiermeister-Stabe unterstehen.

§. 14270.

Verfassung der Post-Porto-Journale.

Hsth. am 8. Apr. 782. G. 1761.
" " 6. Oct. 803. M. 552.

Wie jede Militär-Behörde oder Partey über die Aufgabe und Abnahme der officösen Briefe die Journale zu verfassen hat, zeigen die Formulare Nr. 4 und 5, welche die Postbeamten bemerkter Massen zu contrasigniren, und die Militär-Behörde unter ihrer Fertigung mit Ende eines jeden Monats dem Postamte zur weiteren Beförderung an ihre Behörde zu übergeben hat.

§. 14271.

Beobachtungen wegen Führung und Liquidirung dieser Journale.

Hsth. am 28. Nov. 799.
" " 17. Dec. 818. I. 8090.

Das in den angeführten Post-Journalen vorgemerkte Post-Porto ist von diesen Behörden dem Postgefälle erst nach buchhalterischer Liquidirung und nach Verlauf eines jeden Viertelsjahres zu ersetzen. Die Pakete, welche von den dem General-Commando untergeordneten Verpflegsämtern auf den Postwagen gegeben werden, sind in die Journale des General-Commando's einzutragen; jene Verpflegs-Magazine aber, welche sich in den Ortschaften befinden, wo kein General-Commando besteht, haben ihre eigenen Journale über Auf- und Abgabe selbst zu führen, und diese gleich nach dem Ausgange eines jeden Quartales, gehörig unterfertigt, den betreffenden Postämtern zum Belage zuzustellen, dem vorgesetzten General-Commando aber zu ihrer Legitimation die von den Postämtern jedes Mal erhaltenen Ausgabs-Bestätigungen einzuschicken.

§. 14272.

Was bey Couvertirung der Dienstschriften zu beobachten ist.

Hsth. am 21. Jun. 749.
" " 17. Dec. 818. I. 8090.
" " 7. Oct. 819. I. 6463.

Die Amts-Correspondenzen der verzeichneten Behörden und Aemter müssen

- a) mit dem Amtsiegel geschlossen seyn, und
- b) auf dem Couverte die Behörden und Aemter, von welchen die Aufgabe geschieht, mit dem Zusatze »*ex officio*« oder von *Amts wegen*« angemerkt werden; woben jedoch zu bemerken ist, daß sich des Amtsiegels und der Aufschrift »*ex officio*« oder von *Amts wegen*« nur im Dienste, und nicht in Particular-Angelegenheiten, bedient werde.

Gehört die Aufgabsbehörde unter diejenigen Stellen, welchen die Post-Porto-Freyheit nur in eigenen Dienstangelegenheiten gestattet ist, so muß

- c) der Gegenstand der Correspondenz in wenigen Worten auf dem Couverte angedeutet werden.

§. 14273.

Beobachtungen bey Aufgabe der Briefe.

Hsth. am 5. Jan. 807. I. 48.
" " 17. Dec. 818. I. 8090.

Bey der Aufgabe sind die amtlichen Brieffschaften mit der tariffmäßigen Brief-Taxe zu bezeichnen. Bey Aufgabe der Acten von Wichtigkeit ist stets die Recommendation zu verlangen, und von den Behörden, welche Post-Journale führen, die Bemerkung »*Recommandirt*« bezuzurücken.

§. 14274.

Beobachtungen bey Aufgabe der recommandirten Briefe.

Hsth. am 22. Jan. 819.
" " 31. Jan. 819. B. 397.

Um die nothwendige Sorgfalt und Wachsamkeit für die aufgegebenen recommandirten Briefe mit Strenge handzuhaben, ist fest gesetzt, daß:

- a) Wenn ein recommandirter Brief in Verlust geräth, der hieran Schuld tragende Postbeamte 20 fl. in Conventions-Münze als Strafe zu erlegen habe.
- b) Fällt dieses Strafgeld dem Aufgeber des Briefes zu; dagegen müssen
- c) Beschwerden über den Verlust recommandirter Briefe, vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen drey Monaten bey den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bey den Ober-Postverwaltungen schriftlich eingelegt, wie auch die Aufgabs-Recepisse producirt werden, indem auf später angebrachte Beschwerden keine Rücksicht genommen wird.
- d) In so weit es sich um recommandirte Briefe handelt, welche nach Frankreich gesendet werden sollen, so liegt dem Aufgeber solcher Briefe ob, den Umschlag des Briefes

auf den über, einander liegenden Biegungen wenigstens mit 3 Siegeln zu versehen; widrigen Falls der Postbeamte die Annahme desselben zu verweigern hat.

§. 14275.

Die gegen postamtliche Recepisse überhaupt aufgegebenen Rechnungen sind, in so weit es ohne Umtrieb und ohne Gefahr des Verlustes solcher Bescheinigung geschehen kann, von Hand zu Hand an den Rechnungsleger zurück zu giriren, und dagegen die von den Zwischenpersonen ausgestellten Interims-Scheine wieder einzulösen und zu cassiren.

Die Post-Recepisse sind an den Rechnungsleger zurück zu giriren.
Hsth. am 30. Jul. 806. L 3825.

§. 14276.

Alle jene Militär-Individuen, welche sich beykommen lassen, Privat-Briefe durch Amts-Packete zu versenden, sie mögen was immer für eine Charge bekleiden, haben, nebst einer nachdrücklichen Warnung, das zehnfache Post-Porto zu vergüten. Dieser Verboth erstreckt sich jedoch nicht allein auf die Versender, sondern auch auf die von solchen Vorgängen keine Anzeige machenden Uebernehmer.

Was wegen Besiegung der Privat-Briefe in Amts-Packeten zu beobachten ist.
Hsth. am 8. Feb. 806. M 1227.
" " 8. Sept. 811. 16080.
" " 17. Dec. 818. 10090.
" " 7. Dec. 819. N 3513.

Es steht daher jedem Postvorsteher frey, wenn derselbe bey Dienst-Packeten einen Verdacht von eingeschlossener Privat-Correspondenz schöpft, sich mit dem Packete zu dem Commandirenden oder dem im Orte angestellten Militär-Commandanten zu verfügen, welche demselben auf Ansuchen die Oeffnung des Dienst-Packetes nicht versagen dürfen, jedoch ohne denselben weitere Einsicht in die vorhandene Dienstesschrift nehmen zu lassen. Wenn diese Vermuthung ungegründet ist, so ist das Amts-Packet zu sigilliren, und an die Behörde zu befördern; im entgegen gesetzten Falle aber ist der Aufgeber des Packetes vorzurufen, und in Gegenwart eines Auditors und Postbeamten zu befragen, welche Angelegenheiten (nämlich Privat- oder Dienst-) der Einschluß enthalte, um sich dann von der Richtigkeit seiner Angabe zu überzeugen.

§. 14277.

Keine Behörde darf ein an eine andere Instanz adressirtes Packet übernehmen.

Packete anderer Instanzen dürfen nicht übernommen werden.
Hsth. am 6. May 812. I 2373.

§. 14278.

Alle an die obligate Mannschaft von ihren Verwandten oder Freunden eingehenden Briefe sind an das betreffende Regiment oder Corps, und in den Stationen an die Militär-Commanden abzugeben, für welche solche sodann das Porto ohne Weigerung zu entrichten haben.

Abgabe der Briefe an die obligate Mannschaft.
Hsth. am 3. Feb. 787. D 504.
" " 3. Jul. 817. I 4768.

§. 14279.

Wie sich bey Beförderung der von Kriegsgefangenen aufgegebenen, und wegen Abgabe der an dieselben einlaufenden Briefe zu benehmen ist, ist im 38sten Hauptstücke ersichtlich.

Auf- und Abgabe der Briefe von und an die Kriegsgefangenen.
Hsth. am 9. Aug. 815. L 3460.

§. 14280.

Was die Versendungen der voluminösen Dienst-Packete durch den Postwagen betrifft, so sind dieselben mit dem Dienstiegel auf eine dauerhafte Weise zu versehen, und gut mit Spagat zu umwinden, damit sie als Dienst-Packete kennbar sind.

Versendung der Dienst-Packete durch Postwagen.
Hsth. am 20. Apr. 817. N 1068.

§. 14281.

Alle voluminösen Cassa-Journale und sonstigen Rechnungs-Acten sind nur allein mittelst Postwagens einzusenden, auch selbst, wenn dadurch der vorgeschriebene Einsendungs-Termin nicht eingehalten werden könnte; in welchem Falle jedoch das Ober-Kriegs-Commissariat das spätere Abgehen des Postwagens zu bezeugen, und diesen Umstand auf der Rechnung mit einigen Worten selbst anzuführen hat. Die Rechnungs-Acten an die Hofkriegsbuchhaltung sind in jenen Provinzen, wo die Postwagen ordentlich abgehen, und höchstens bis 20ten eines jeden Monathes hier eintreffen, ebenfalls mit dem Postwagen abzusenden, wo aber der Abgang der Postwagen nur zufällig, oder ihre Route, besonders im Winter, zu langsam ist, sind dieselben mittelst der Briefpost zu befördern.

Welche Packete durch die Briefpost, und welche durch Postwagen abzusenden sind.
Hsth. am 9. Jul. 803. M 325.
" " 26. Jan. 804. M 35.
" " 24. Aug. 806. I 4534.

Sämmtliche Nachtrags-Cassa-Journale für December müssen jederzeit mit der Briefpost; halb- oder ganzjährige Rechnungen aber mittelst Postwagens eingeschendet werden.

§. 14282.

Benutzen bey Versendung von Barschaften, Obligationen 1c.
Hsth. am 7. Feb. 819. N. 475.

Wenn Berichte oder Anzeigen, instruirt mit Barschaft, Obligationen, Prätiosen oder das Geld vertretenden Urkunden erstattet werden, oder deren Einsendung an andere Behörden geschieht, so ist dieses von außen auf den Berichten, Verordnungen oder sonstigen amtlichen Eingaben sowohl, als auch auf dem Couverte von Seite der einschickenden Behörde genau ersichtlich zu machen, und sorgfältig darauf zu achten, daß die Absendung beschwerter Pakete nicht mit der reitenden Post, bey welcher keine Haftung Statt findet, sondern lediglich mit dem Postwagen geschehe, endlich daß selbst in den dringendsten Fällen, die Staffetten-Versendungen ausgenommen, die amtliche Einbegleitung einer Barschaft oder Geldurkunde zwar mit der Briefpost abzuschicken, das Geld oder der Geldeswerth aber mit dem nächst abgehenden Postwagen an den Ort seiner Bestimmung gelangen zu machen sey, in welchem Falle jedoch auf der Außenseite der erwähnten Einbegleitung und im Contexte selbst vorläufig anzudeuten ist, daß der fragliche Werth mit dem Postwagen nachfolgen werde.

§. 14283.

Kupfergeld ist ohne Unterschied des Gewichtes mit Postwagen zu versenden.
Hsth. am 2. May 805.

Auch die Geldposten von Kupfergeld sind ohne Unterschied des Gewichtes auf den Postwagen zu geben; sollte sich aber der Fall ereignen, daß eine solche Sendung an Kupfergeld im Gewichte zu schwer wäre, und von dem Postwagen nicht übernommen werden könnte, so wird von der Postwagens-Haupt-Expedition der Partey eine unentgeltliche Frey-Kollete zur Versendung des Kupfergeldes durch andere Fuhrleute oder Landkutschereitheilt werden.

§. 14284.

Was bey Aufgabe der beschwerten Briefe oder Pakete zu beobachten ist.
Hsth. am 21. Dec. 776.
" " 16. März 814. D. 658.

Alle mit Geld beschwerten Briefe oder Pakete sind von den Militär-Beörden und Parteyen dem Postwagensamte offen zu überbringen, wo sie in Gegenwart des Ueberbringers, der zu mehrerer Sicherheit ein Beamter oder Officier seyn soll, ordentlich abgezählt, und sowohl mit dem Siegel der aufgebenden Behörde, als auch dem der Postwagens-Expedition, zu versehen sind.

Der Beamte oder Officier hat das Recepisse über die richtige Behändigung zu verlangen, welches sodann bey der betreffenden Bransche oder bey dem Regimente für das Inland durch drey, für das Ausland durch sechs Monathe aufzubewahren, und nach Verlauf dieser Zeit zu cassiren ist.

§. 14285.

Journalisirung der Postwagensgebühren durch die Regimenter, Bataillone 1c.
Hsth. am 19. März 819.

Das Postwagens-Porto für die von den Regimentern, Bataillonen, Corps und Branschen zum Postwagen aufgegebenen Gelder und Depeschen ist mittelst Journals-Wogen in Vormerkung zu nehmen, die Recepisse aber sogleich zu berichtigen, und die dafür verausgabten Beträge zu verrechnen.

§. 14286.

Militär-Escorte bey Postwagen.
Hsth. am 23. Feb. 806. G. 1116.
" " 21. Dec. 815. 1743a.
" " 18. Feb. 817. G. 632.

Zur Sicherheit der Postwagen ist, wo es von den Postämtern verlangt wird, eine Militär-Escorte beyzugeben, welche eine tägliche Zulage aus den Postgeldern zu erhalten hat. Jeder Commandant hat bey schärfster Ahndung bey dergleichen Commandirungen in der Auswahl der Mannschaft mit aller Sorgfalt und Vorsicht vorzugehen, dieselben nicht etwa nur nach der Tour zu commandiren, sondern nur gut conduisirte und ganz vertraute Leute zu wählen.

Damit jedoch der Mann zur Winterszeit vor Kälte geschützt werde, haben die Postämter denselben auf der Reise mit einem Wachmantel und Kohen zu versehen, und sowohl auf dem Post- als Weywagen unter Bedachung unterzubringen.

§. 14287.

Begleitung der Journals-Posten durch Unter-Officiere.
Hsth. am 23. Jun. 817. 14790.

Die Begleitung der Journals-Posten durch Unter-Officiere findet in der Regel nicht mehr Statt; wenn jedoch bey Reisen Seiner Majestät des Kaisers hierzu ein Auftrag

gegeben wird, so haben dieselben für die Tage ihrer Reise eine Zulage aus den Postgeldern zu erhalten.

§. 14288.

Jede im Marsche begriffene, einer Post begegnende Truppe hat derselben Raum zum Vorbeyreiten oder Fahren zu gestatten, mithin dieselbe keinesweges zu verhalten, so lange, bis der ganze Zug vorüber ist, still zu halten, oder gar dem langsamen Marsche der Truppe bis zur Station nachzufolgen.

Jede der Post begegnende Truppe hat derselben Raum zum Durchreiten oder Fahren zu machen.
Hth. am 15. Oct. 777.

C.

Von dem Feldpostamte.

§. 14289.

Das Feldpostamt ist für den Dienst der Armee gewidmet, und hat die ununterbrochene Communication der einzelnen Corps, auf was immer für einen Punct sie auch zu stehen kommen, sowohl unter sich, als mit dem Haupt-Quartiere, auf dem möglichst kürzesten Wege herzustellen.

Zweck des Feldpostamtes.
Hth. am 7. März 809. M. 311.
" " 21. Jul. 812. I. 4093.

§. 14290.

Der Personal-Stand des Feldpostamtes besteht nach Umständen in:

- 1 Feldpost-Director.
- 1 Feldpostmeister.
- 1 Buchhaltungs-Revidenten.
- 4 kontrollirenden Post-Officieren.
- 4 manipulirenden " "
- 6 Accessisten.
- 3 Amtsbienern.
- 1 Schmide.
- 1 Sattler.
- 3 Oberknechten, und
- 56 Postillon.

Post-Personal-Stand des Feldpostamtes.
Hth. am 7. März 809. M. 311.
" " 30. März 815. I. 1824.

Wird nun durch Ereignisse ein größeres Personal nothwendig, so ist die Aufnahme desselben dem Armee-Minister eingeräumt.

§. 14291.

Jeder bey dem Feld-Postamte angestellte Beamte erhält nach Umständen eine einmonatliche oder zweymonatliche Gage als Equipirungs-Bevtrag, so wie er sie nach seinem Charakter bezieht, dann während der ganzen Zeit seiner Anstellung, nebst seinem Gehalte, die ihm bemessenen Tagelöhner.

Gage und Emolumente für das Feldpost-Personal;

Die Individuen vom Schmide abwärts stehen in der Rubrik Löhnung, welche ihnen nach dem festgesetzten Ausmaße zu erfolgen ist.

§. 14292.

Der wirkliche Oberfeldpostamts-Verwalter hat 6 Pferd- und 6 Brot-Portionen.

Der Feldpostmeister 4 Pferd- und 5 Brot-Portionen.

Naturalien, Brot- und Pferd-Portion-Ausmaß.
Hth. am 7. März 809. M. 311.

Der Controllor, Feldpost-Officier und Buchhaltungs-Beamte 2 Pferd- und 2 Brot-Portionen.

Der Amtsbienner 2 Pferd- und 2 Brot-Portionen

» Schmid " " " " " "

» Sattler " " " " " "

» Oberpostknecht " " " " " "

Jeder Postillon 1 " " " " Portion

zu empfangen, welche dieselben aus den Militär-Verpflegs-Magazinen, gegen Vergütung im Ersterkungspreise, oder auch, wenn es angereffener befunden würde, nach einem stabilen Durchschnitts-Preise zu fassen, und aus den Postgeldern zu berichtigen haben.

§. 14293.

Postpferde- und Requisitionen
Ausmaß.
Hftb. am 30. März 815. I 1824.

Das Ausmaß an Postpferden und Requisitionen besteht in:

- 15 gedeckten Kaleschen.
- 25 offenen »
- 6 Fourage-Wagen.
- 1 Feldschmide.
- 160 Pferden, und
- 20 Reitsätteln sammt complettem Reitzeuge.

§. 14294.

Woher die Pferde und Re-
quisitionen zu nehmen sind.
Hftb. am 7. März 809. M 311.

Die erforderlichen Pferde, welche zum Zuge und zum Laufe, zum Theile auch zum Reiten geeignet seyn müssen, nebst den Zugeschirren, den dazu gehörigen Sätteln, in- gleichen Sätteln für die Estaffetten-Reiter und die Feldschmide, sind vom Militär-Fuhrwesen, die zum Gebrauche der reitenden Couriere erforderlichen deutschen Cavallerie-Sättel aber, nebst den vollständigen Reitzeugen dazu, sind von den Monturs-Commissionen an das Feldpostamt abzugeben.

§. 14295.

Reitzeugbestandtheile für
Couriere und Estaffetten-Rei-
ter;

Zu einem jeden Sattel der einen und anderen Gattung sind folgende Reitzeug-Be- standtheile zu erfolgen:

Zu Courier-Ritten werden die gewöhnlichen deutschen Cavallerie-Sättel bestimmt. Die Zugehör derselben besteht in:

- 1 Stück gefutterter Pferddecke,
- 1 » weißer oder schwarzer Sattelhaut,
- 1 » Eschabraque,
- 1 Paar Pistolenhalfter sammt Gürtel,
- 1 Stück Ober- und Untergurte,
- 1 Paar Steigriemen sammt Steigbügel,
- 1 Garnitur oder 3 Stück Packriemen,
- 1 Stück Vorderzeug,
- 1 » Hinterzeug,
- 1 » Trensenzügel sammt Gebiß,
- 1 » Hauptgestell sammt Zügel,
- 1 » Reitstange, und
- 1 » Mantelriemen.

Für die Estaffetten-Reiter werden die Fuhrwesens-Stangen-Reitsättel gebraucht.

Die Zugehör derselben besteht in folgenden Artikeln:

- 1 Stück Ober- oder Untergurte,
- 1 Paar Steigriemen sammt Bügel,
- 1 Stück Vorderzeug,
- 1 » Hinterzeug,
- 1 » Trensenzügel sammt Gebiß,
- 1 » Hauptgestell sammt Zügel, und
- 1 » Reitstange.

An zwey-, vier- oder auch sechs-spännigen Zugeschirren sind so viele abzureichen, als das Feldpostamt nach seinem wirklichen Bedarfe benöthigen und verlangen wird; nur ist zu beobachten, daß die zweispännigen Geschirre in so genannten Siedelgeschirren bestehen sollen.

§. 14296.

Wie die Vergütung der ab-
gegebenen Pferde und Geschir-
re einzuleiten ist;

Ueber sämtliche derley Abgaben sind verlässige Verzeichnisse mit Bestimmung der An- schaffungspreise zu verfassen; in diesen die richtige Uebernahme von dem Feld-Postamate or- dentlich zu quittiren, und nach erfolgter Einsicht des Hofkriegsrathes aus den Postgeldern die Vergütung einzuleiten.

§. 14297.

Bei Errichtung der Feldpostämter wird jedem solchen Amte ein Verlag aus den Postgefällen verabreicht. Sollte in der Folge noch einer nothwendig werden, so hat denselben die Feld-Operations-Cassa gegen Quittung des Feldpostmeisters und Controllors zu leisten, der dann wieder vom Feldpostamte oder Camerale ausquittirt werden wird.

Geldverlag für die Feldpostämter;

§. 14298.

Die Abfuhr der Ueberschußgelder hat monatlich, oder bey sich ergebenden größeren, den nothwendigen Verlag übersteigenden Beträgen auch früher an die Feld-Kriegs-Operations-Cassa zu geschehen, welche das Feldpostamt auf Rechnung des Universal-Cameral-Zahlamtes zu quittiren, wogegen letzteres gegen Auswechslung der Quittung dem Feldpostamte eine Abfuhrs-Quittung auszustellen hat.

Abfuhr der Ueberschußgelder.
Hth. am 7. März 809. N. 311.

§. 14299.

Das Feldpostamt hat sich bey schwerer Abndung mit Beförderung der Brieffschaften oder Frachtstücke von anderen Parteyen nicht zu befassen.

Welche Brieffschaften das Feldpostamt zu besorgen hat.
Hth. am 21. Jul. 812. I 4093.

Dagegen haben das k. k. Militär und auch die zum Armee-Stande gehörigen Individuen ihre Correspondenz bey den Feldpostämtern aufzugeben, und von denselben die für sie einlaufenden Briefe zu empfangen.

§. 14300.

Brieffschaften, die von dem Feldpostamte in die k. k. österreichischen Staaten oder aus denselben zur Armee an das Feldpostamt gesendet werden, sind in Ansehung des Porto's, die Armee mag wo immer stehen, als inländisch nach dem Tariffe zu behandeln, und es versteht sich von selbst, daß für jene Briefe, welche vom Auslande einlaufen, oder von den Armee-Individuen dahin aufgegeben werden, wie gewöhnlich das Auf- und Abgabs-Porto, und, wenn das Schreiben mit einem Transito-Porto belastet wäre, auch dieses bezahlt werden müsse. Bey Briefen hingegen, welche recommandirt aufgegeben werden, ist die Recommandations-Gebühr zu entrichten.

Benehmen wegen Abnahme des Porto's;

Die Bezahlung geschieht jederzeit nach der Wiener Währung, und zwar in jener Münze, in welcher die Gagen und Löhnungen erfolgt werden.

§. 14301.

Bei dem Feldpostamte wird eine Journals-Post in Verbindung mit der Residenz eingeleitet. Die Stunde, bis zu welcher die Briefe angenommen, so wie die Stunde, wo die Posten abgefertiget werden sollen, wird von dem commandirenden General jederzeit fest gesetzt, und der Feldpostmeister hat nur dahin zu wirken, daß die Posten über die bestimmte Stunde nicht aufgehalten werden, und zur gehörigen Zeit mit den bestehenden Curfen in Verbindung kommen.

Erhaltung der Verbindung mit der Residenz durch Journals-Posten;

Dort, wo kein Post-Curs besteht, und die Felleisen und Estaffetten aus Mangel an Landpferden nicht verführt, oder verritten werden können, muß die Einleitung getroffen werden, daß in der Entfernung von Einer bis höchstens zwey Posten immer ein Feldpostbeamter mit 4 bis 6 Pferden sammt Zugehör bis zur Verbindungs-Post detaschirt werde.

§. 14302.

Beschwerte Briefe, Päckchen, Kistchen ic. sollen zur Beförderung mit der Ordinäre gar nicht angenommen werden; damit aber in Hinsicht derjenigen Sendungen, die sonst zum Postwagen gehören, für das Bedürfniß der Armee auf das möglichste gesorgt werde, so hat das Feldpostamt auch beschwerte Briefe und kleinere Frachtstücke unter dem Gewichte von 10 Pfund aufzunehmen, abzusenden, an sich zu ziehen, zu bestellen, und sich dabey nach den für die fahrende Post bestehenden Vorschriften zu benehmen; nur ist die besondere Obsorge zu tragen, daß die aufgenommenen beschwerten Briefe und Frachtstücke, nachdem sie gehörig protocollirt und stückweise doppelt cartirt werden, vereinigt mit der Journals-Post, entweder wöchentlich, oder, nach Verhältnis der aufgegebenen Frachten, alle 14 Tage Ein Mahl unter Begleitung eines verlässlichen Unter-Officers, welchen das Armee-Comman-

welche Frachtstücke durch das Feldpostamt zu bestellen sind, und wie sich dasselbe dabei zu benehmen hat;

dazu beordern wird, bis zu dem nächsten zweckmäßigen Postamte abzusenden, und die mit dem Postwagen dahin gelangten beschwerten Briefe und Packete durch eben diesen Unter-Officier an sich zu ziehen sind.

Von den doppelten Karten bleibt ein Paar zum Gebrauche des Postwagens-Amtes, und das andere, auf welchem der Empfang der erwähnten Sendungen sowohl von dem Unter-Officiere, als von dem übernehmenden Postwagens-Amte bestätigt werden muß, ist dem Feldpostamte auf eben jene Weise zuzusenden, wie das eine Paar der doppelten Karte des betreffenden Postwagens-Amtes über die dem Feldpostamte zuzusendenden Stücke dem ersteren ebenfalls bestätigt zurück gesendet werden muß.

§. 14303.

Berechnung des Post-Porto's;

Da die fahrende Postanstalt den Porto nur bis zu dem betreffenden Absatz- oder letzten Postwagens-Amte berechnet und beziehet, so hat das Feldpostamt seinen Porto für die beschwerten Briefe und Frachtstücke auf die Distanz von seinem Standpuncte bis zu dem Postwagens-Amte, und umgekehrt in Hinsicht der einlangenden Stücke von dem Postwagens-Amte bis zu dem Standpuncte des Feldpostamtes nach dem Tariffe zu bemessen, einzuheden, und vorschriftmäßig zu berechnen.

Hiernach richtet sich auch die Haftung und Verantwortlichkeit.

Das Feldpostamt wird zu diesem Endzwecke nicht nur mit den Postwagens-Tariffen, die jedem Postbeamten ohnehin bekannt seyn müssen, sondern auch mit den übrigen Manipulations-Formularen versehen.

Ueber die Porto- und sonstigen Versendungs-Auslagen-Beträge muß sich das Feldpostamt mit dem betreffenden Postwagens-Amte berechnen und ausgleichen, zu welchem Ende zwischen beyden und zwischen der Provincial-Postwagens-Expedition, welche den Sendungen für die Armee größten Theils die gehörige Richtung zu geben hat, das stäte nöthige Einvernehmen zu pflegen ist.

§. 14304.

wie die Abgabe der Briefe einzuleiten ist;

Damit sich aber die eingehenden Briefe nicht zu sehr häufen, und bald möglichst an die Eigenthümer gebracht werden, so wird das Armee-Commando die Einleitung treffen, daß die Briefe täglich, oder wenigstens wöchentlich zwey Mahl durch ein vertrautes Individuum gegen Vorzeigung eines mit dem Corps- oder Regiments-Siegel bezeichneten Certificats abgehohlet werden.

Ist die Abholung der Briefe aber nicht thunlich, oder die Zutittelung derselben mittelst der Post wegen Mangels der Dislocations-Kenntnisse durch das Feldpostamt nicht möglich, so sollen diese Briefe dem Armee- oder Corps-Commando wöchentlich gegen Erlag des Porto's ic. regimentenweise übergeben, und von demselben den betreffenden Regimentern in gesiegelten Packeten mittelst der Post oder mittelst Ordonnanzen gegen Erlag der Auslagen zugemittelt werden.

§. 14305.

Beobachtungen bey recommandirten Briefen;

Die Corps- und Regiments-Commanden haben für die recommandirten und beschwerten Briefe zu haften, welche den mit einem Certificate versehenen Individuen von den Feldpostämtern anvertrauet werden.

Briefe, die nicht angebracht werden können, werden mit der Bemerkung der Unanbringlichkeit auf dem Rücken des Briefes an die Feldpostämter gegen Erlag der Auslagen zurück gestellt, und das über recommandirte und beschwerte Briefe ausgestellte Recepisse wird wieder zurück gegeben.

Geräth aber ein derley Schreiben aus Verschulden der Postbeamten in Verlust, so haben sie bey beschwerten Briefen für den angegebenen und ämtlich befundenen Werth, nach den dießfalls bestehenden Normal-Vorschriften für die Postwagensfahrt, für jeden recommandirten Brief hingegen ohne Rücksicht des Inhaltes durch 3 Monate für das In-, und

durch 6 Monate für das Ausland in Corpore mit 20 fl. in Conventions-Münze zu haften, die an das Postgefäll abzuführen und zu verrechnen sind.

Die Haftung erstreckt sich für die Feldpostämter auch auf jenen Fall, wenn beschwerte oder recommandirte Briefe Personen anvertrauet und erfolgt werden, die zur Behebung der Briefe nicht ermächtigt sind.

§. 14306.

Damit aber die zur Behebung der Briefe autorisirten Ober- oder Unter-Officiere nicht aufgehalten werden, so soll sich das Feldpostamt einen in Fächer abgetheilten und zum Sperren gerichteten Sortir-Kasten auf das schleunigste anschaffen, und die Fächer für die betreffenden Regimenter gehörig bezeichnen.

Haltung der Briefsäcke und Sortir-Kasten;

§. 14307.

Das Ansehen der Briefe und das Mitnehmen derselben für andere Personen ist daher jedermann ohne Ausnahme untersagt, und es sollen nur an jene Personen beschwerte und recommandirte Briefe erfolgt werden, denen die Briefe selbst gehören, und die den Postbeamten persönlich gut bekannt, oder hierzu mit Certificaten autorisirt sind, oder einen bekannten Bürgen bey sich haben, der das Recepisse ebenfalls zu unterschreiben hat. Die zur Behebung der Briefe angewiesenen Personen erhalten von den Postbeamten einen Schein über die Zahl der Briefe und des dafür bezahlten Porto's ic., damit sie sich gehörig ausweisen können. Zu noch mehrerer Erleichterung der Feldpostbeamten erhalten die Feldpostämter jederzeit derley gedruckte Scheine durch die Hofpostbuchhaltung.

wie sich ferner bey der Abgabe der beschwerten und recommandirten Briefe zu nehmen ist;

§. 14308.

Die Dienst- und Privat-Estafetten werden nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften behandelt, und die Privat-Estafetten sollen gleich, sobald das Feldpostamt über deren Lauf und Beköstigung in Kenntniß ist, durchaus berichtigt werden.

Abfertigung der Estafetten;

§. 14309.

Die Feldpostämter sollen unter schwerer Verantwortung nur diejenigen Personen verfahren, die sich mit einer offenen Ordre von Seite des Armees- oder Corps-Commando's ausweisen. Das normalmäßige Ritt-, Kalesche- und Schmiergeld muß von jedermann gleich bey der Bestellung der Pferde in der vorgeschriebenen Münze entrichtet, und in das dießfallige Protocoll eingetragen werden. Derjenige Beamte, der borgt, hat für den Betrag zu haften.

die Ritt-, Schmier- und Kalesche-Gelder sind sogleich zu bezahlen;

§. 14310.

Bey dem Feldpostamte und seinen Abtheilungen werden folgende Bücher geführt:

- a) Das Protocoll über die abgehenden und ankommenden Posten.
- b) Das Protocoll über die aufgegebenen und eingelaufenen recommandirten und beschwerten Briefe.
- c) Das Protocoll über die aufgegebenen und eingelaufenen Estafetten.
- d) Das Protocoll über alle mit Feldpostpferden abgehenden Reisenden.
- e) Ein Exhibiten-Protocoll über alle schriftlichen Eingaben und zu erledigenden Berichte.
- f) Ein Auf und Abgabs-Protocoll über die Postwagens-Sendungen.
- g) Ein Cassa-Journal über alle Empfänge und Ausgaben.

welche Bücher bey den Feldpostämtern zu führen sind.

Stkth. am 7. März 809. M. 311.
" " 21. Jul. 812. 14093.

§. 14311.

Von der Entrichtung des vorschriftmäßigen Brief-Porto's bey der Auf- und Abgabe sind folgende Parteyen befreyt:

- a) Der commandirende General der Armees oder eines detaschirten Corps.
- b) Das Feld-Kriegs-Commissariat.
- c) Der Ober-Kriegs-Commissär.
- d) Die Feld-Kriegs- und Marine-Commissäre, dann die respicirenden Commissariats-Adjuncten und Marine-Unter-Commissäre.
- e) Die Verpflegs-Oberverwalter, Verpflegsverwalter und Verpflegs-Adjuncten.

Wer die Post-Porto-Freyheit zu genießen hat.

Stkth. am 28. März 778. G. 2337
und 2455.
" " 7. März 809. M. 311.
" " 21. Jul. 812. 14093.

- f) Die Feld = Kriegs = Kanzelley.
- g) Die Chefs des General = Stabes.
- h) Die Chefs der Ingenieure.
- i) Die Chefs der Artillerie.
- k) Die Chefs des Pontonieurs = Corps.
- l) Die Chefs der Feldspitals = Direction.
- m) Die Ober = Landes = Commissäre und das Ober = Landes = Commissariat.

Alle übrigen Parteyen haben das Porto bar zu entrichten, so wie auch das Porto für beschwerte Briefe und Frachstücke, sie mögen an wen immer lauten, nach den bestehenden Postwagens = Vorschriften bezahlet werden muß.

§. 14312.

wie die Feldpostämter ihre Rechnung zu legen haben;

Das Feldpostamt und seine Detaschirungen haben sich außer dem gewöhnlichen Briefkarten = Journale mit keiner Rechnungslegung zu befassen, sondern bloß einen Monats = Scontro zu entwerfen, sämtliche Beylagen über Empfang und Ausgaben den betreffenden Ausweisen nach der Nummer und mit deren Rubricirung von außen beyzulegen, und somit den Scontro monatlich, die rubricirten Ausweise sammt den Beylagen aber nach Ausgang eines jeden Quartals an den Feldpost = Revisor einzusenden. Derjenige Rechnungsleger, der nach Verlauf von 14 Tagen über Ausgang eines jeden Monats und bezugsweise Quartales seine Briefkarten = Journale, den Cassa = Scontro und die rubricirten Ausweise nicht eingesendet hat, soll für jeden Verspätungstag mit einer Geldstrafe belegt werden. Uebrigens wird hier nur noch bemerkt, daß einzeln detaschirte Beamte, wenn sie sich mit der Kartirung der Briefe nicht befassen, bloß das Ritt = und Estaffetten = Protocoll zu führen haben, und dieselben verrechnen die Einnahme mit Allegirung der Beylagen an das Feldpostamt, wohin sie zugetheilt sind, während der Beamte sammt der Mannschaft von eben dem Feldpostamte verpflegt, und deren Ausgaben dergestalt behandelt werden, als wenn diese Individuen gar nicht abwesend wären.

§. 14313.

worin die Rechnungs = Documente bestehen;

- Die Ausweise der Feldpostämter bestehen aus folgenden Abtheilungen, als:
- a) Vorschüsse aus anderen Cassen.
 - b) Brief = Porto = Erträgniß laut Monath = Journals.
 - c) Rittgelder laut Extractes aus dem Passagier = Protocolle.
 - d) Rittgelder für Privat = Estaffetten vermöge beygelegenen Auszuges aus dem Estaffetten = Protocolle.
 - e) Empfänge für verkaufte Pferde, Wagen und dertley Requisitionen.
 - f) Extra = Ordinarien, als: Strafgeder, Ueberschüsse ic. ic.
 - g) Mängels = Ersätze.
 - h) Zurück ersetzte Vorschüsse für Vorspann von denjenigen, welchen sie geleistet worden sind.

Die Ausweise über die Ausgaben betreffen folgende Rubriken:

1stens: Auf Diäten für die sämtlichen Feldpostbeamten und Briefträger.

2stens: Auf Kostgelder für sämtliche Individuen vom Schilde abwärts.

3stens: Auf Reluirung der Naturalien in Geld.

4stens: Auf Amtserfordernisse, als: Papier, Federn, Spagat, Siegellack, Tinte, Lichter, Scheren ic.

5stens: Auf Stallerfordernisse und Medicamente, Kerzen, Bürsten, Striegel, Schaufel, Mistgabel ic.

6stens: Auf Schmid = und Wagnerarbeiten.

7stens: Auf Sattler = und Riemerarbeiten.

8stens: Auf Wagenschmiere.

9stens: Auf Aufstegelder für Dienst = und Privat = Estaffetten.

- 10 tens: Auf Mittgelber für bezahlte Privat-Estafetten laut anzuschließender Curren-
tation.
- 11 tens: Auf Vorschüsse an die Detaschirungen, Beamten 2c.
- 12 tens: Auf erkaufte Pferde, Wagen und derley Requisten.
- 13 tens: Auf Extra-Ordinarien, als: Reise-Particularien, Löhnung für zugetheilte
Mannschaft zur Bedeckung, bezugschaffte Kleidungsstücke für die Postillone,
Remunerationen 2c.

Außer dem soll noch ein Ausweis über den Zuwachs und den Abgang des Pferd- und
Requisten-Standes, und endlich ein dritter Ausweis über die Fassung der Naturalien
verfaßt und eingesendet werden.

§. 14314.

Unter der Leitung des dirigirenden Postbeamten steht, mit Ausnahme des Buchhal-
tungs-Repräsentanten, das ganze zum Feldpostdienste gehörige Personal in Hinsicht der
Disciplin, so wie auch in Hinsicht des eigentlich inneren Postdienstes, der nach den beste-
henden allgemeinen Post-Normalien genau in Ausübung gebracht werden muß, und an den
von niemand etwas im Wesentlichen abgeändert werden darf, während die Bestimmung der
Abfertigungskunde der Posten, ihrer Verbindung mit den übrigen Corps und Detaschirungen
täglich oder wöchentlich mehrmahl, so wie die Verführung der Extra-Couriere und anderer
Privat-Personen ganz von der Beurtheilung des Armee- oder Corps-Commando's allein
abhängen.

Obliegenheit des Post-Pers-
sonales im Geschäftsgange
und Erhaltung der Disciplin;

Damit der Feldpostmeister in Bezug auf die Postanstalten jederzeit alle zweckmäßigen
Veranlassungen treffen könne, hat er sich täglich um die Erlangung der Armee-Befehle zu
bekümmern. In Hinsicht der Disciplin ist der dirigirende Beamte ohne vorläufige Anzeige
berechtigt, über das ihm untergeordnete Personal geringere Strafen auf der Stelle zu ver-
hängen; wenn aber Ermahnungen und Strafen nichts nützen, so kann er auch das mindere
Personal vom Schilde abwärts mit Zurücklassung der ärarischen Montur und Requisten
entlassen, die Ober-Postillone degradiren, und deren Stelle aus dem Mittel der gemeinen
Postillone nach Verdienst besetzen. In allen schweren Vergehungen, welche auf den Armee-
Dienst eine nachtheilige Wirkung nach sich ziehen, können die feldpostämtlichen Individuen,
nach vorher eingeholter Beurtheilung und Bestimmung des Ober-Landes-Commissärs, nach
den Kriegsgesetzen abgeurtheilt und kriegsrechtlich behandelt werden.

Die nur im Falle unumgänglicher Nothwendigkeit und unter den nöthigen Vorichten
für eine dem Postgefälle keine neuen Auslagen verursachende, ununterbrochene gute Vorste-
hung des Postdienstes thunliche Beurlaubung kann nur von dem Ober-Landes-Commissär
auf den gutächtlichen Bericht des Feldpostmeisters zugestanden werden. Die Besetzungs- und
Beförderungs-Vorschläge, so wie die Gesuche der Beamten um die Austragung aus dem
Dienste werden von dem Feldpostmeister dem Ober-Landes-Commissär, und von diesem der
ersten Landesbehörde jenes Landes, in welchem das Feldpostamt errichtet worden ist, gutächt-
lich unterlegt, die Landesbehörde hat sodann diese gutächtlichen Berichte der Hofstelle einzu-
senden, wornach die gehörige Entschließung erfolgen wird.

§. 14315.

Alle Strafen, so wie alle auf den Dienst Bezug nehmenden Vorfälle sollen täglich des
Morgens um eine bestimmte Stunde in einem schriftlichen Rapporte und alle Monate mit-
telst eines Haupt-Rapportes zweyfach verfaßt, und ein Pare davon dem Armee- oder Corps-
Commandanten, und das zweyte dem Ober-Landes-Commissär vor dem dirigirenden Beam-
ten vorgelegt werden.

Abfertigung der Rapporte

§. 14316.

Außer dem hat der dirigirende Beamte die Correspondenz zu führen, alle Befehle und
Vorschriften sämmtlichen Detaschirungen mitzutheilen, alle neuen Postverbindungen persön-
lich und schnell einzuleiten, alle Conten, die aus der Feldpost-Cassa bezahlt werden, zu vidi-

Obliegenheit des dirigirenden
Postbeamten;

ren, die Postillone mit ihren Pferden und Geschirren wöchentlich wenigstens Ein Mahl ausruhen zu lassen, das Schadhafte zur Reparation in Gegenwart des Revisors aufzuschreiben, die Brief-Päckete öfters zu scontriren, und überhaupt auf Ordnung und Disciplin im Amte und unter dem ganzen Personale feste Hand zu halten.

Was die Ordnung und Disciplin bey den Detaschirungen betrifft, so hat der daselbst angestellte erste Beamte nach gleichen Grundsätzen vorzugehen, die Strafen, mit Ausnahme der Aufnahme oder Entlassung der Postillone, nach Umständen, und mit Bemerkung in dem Tags-Rapporte gleich zu verhängen, und an alle Gegenstände der Manipulation gleich den übrigen ihm zugetheilten Beamten gemeinschaftlich Hand anzulegen.

§. 14317.

Obliegenheit des Revisors;

Der Revisor besorgt die Adjustirung der Reise-Particularien und Conten, sieht jedes Mahl gleich nach, ob die von dem dirigirenden Beamten angemerkten schadhafte Stücke richtig und gehörig in Vergleich mit dem Conto reparirt worden sind, setzt seinen Nahmen bey, und übergibt sodann die adjustirten Conten dem Feldpostmeister zur Zahlungsanweisung; ferner liegt dem Revisor ob, die Briefkarten-Journale gleich zu revidiren, die Hauptrechnung aus den von sämtlichen Detaschirungen eingegangenen Ausweisen, nach vorgenommener Revision, vierteljährig zu verfassen, und zu bemängeln, den Haupt-Rapport, so wie die Ausweise über Zuwachs und Abfall an Personal und Requisiten, die Fourage, Naturalien und Löhnungsgebühren zu entwerfen, die vorgeschriebenen Verzeichnisse über die aufgegebenen und durchgelaufenen Dienst-Estafetten zu verfassen, dieselben mit den Certificaten und Stundenpässen gehörig zu belegen, auf die richtige und möglichst schleunige Bezahlung der Privat-Estafetten an die betreffenden Stationen zu dringen, und nach Gutbefinden von Zeit zu Zeit die Brief-Päckete und die Cassa zu scontriren.

Der Revisor muß daher den Personal- und Requisiten-Stand in genauer Evidenz halten, um die Gebühren an Geld und Naturalien richtig stellen zu können, weil er mit Regreß an den Percipienten für die Richtigkeit seiner Adjustirung zu haften hat.

Kurz der Revisor ist als Repräsentant der Hofpostbuchhaltung anzusehen, und ohne dessen Beystimmung ist von Seite des Feldpostmeisters keine mit einer Ararial-Auslage verbundene Verfügung zu treffen.

§. 14318.

Obliegenheit des Controllors;

Der Controllor hat die Recommandations-Protocolle und das Cassa-Journal zu führen, für die Cassa unter seiner Verantwortung zu haften, die Porto- und Rittgelder täglich nach Abschluß der Posten von den Manipulanten zu übernehmen, einzutragen, und bey Abwechslung der Beamten eine Art Scontro über die Beträge der Rittgelder im Vergleich mit dem dießfalligen Protocolle, dann über jene der Auf- und Abgabe, in Vergleich mit dem Briefkarten-Journale und den à Conto in dem Cassa-Journale eingestellten Geldern mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Tax-Briefe zu formiren, die beschwerten und recommandirten Briefe in seine Verwahrung zu nehmen, die übrigen mit einer Taxe belegten Briefe aber den in den Dienst tretenden Manipulanten statt baren Geldes vorzuschreiben. Außer dem hat der Controllor, der in Abwesenheit des Postmeisters dessen Stelle vorgeschriebener Massen zu vertreten hat, seine ganze Aufmerksamkeit auf den manipulirenden Dienst zu wenden, während die übrigen subalternen Beamten zu jedem Fache des Dienstes, wozu sie fähig befunden werden, sich willig gebrauchen lassen müssen, es mag sie die Ordnung treffen oder nicht.

§. 14319.

die Beamten haben im Dienste zu wechseln;

Gewöhnlich soll aber unter ihnen, mit Inbegriff der Briefträger, wöchentlich gewechselt werden, und zwar dergestalt, daß bey dem Feldpostamte Ein Officier und Ein Briefträger oder zwey Accessisten, oder auch Ein Accessist und Ein Briefträger Tag und Nacht im Amte zugegen seyn, während bey der Ausarbeitung der ankommenden und abgehenden Posten alle ohne Ausnahme erscheinen und Hand anlegen müssen. Bey Detaschirungen, wo zwey Beam-

te vorhanden sind, hat der jüngere Beamte immer im Amte zu schlafen, während unter Tags abgewechselt werden kann. Ist deren aber nur Einer vorhanden, so muß derselbe den Tag und Nachtdienst allein besorgen. Die im §. 14310 vorgeschriebenen Protocolle sollen von den im Wochendienste stehenden Beamten geführt, nur jenes unter D kann einem mit dem Stallwesen bekannten Beamten übertragen werden, der zugleich die Fassung der Naturalien und Fourage zu besorgen, und auf die Ordnung, nach welcher die ordinären Estaffetten und Privat-Ritte in der Tour ohne alle Begünstigung vorgenommen werden sollen, zu sehen hat.

§. 14320.

Jene Feld-Individuen, die einen Urlaub ansuchen, erhalten auf die Zeit ihrer Abwesenheit nichts an Diäten und Portionen. Diejenigen, die erkranken, erhalten zwar ihre ganze Gebühr, müssen sich aber im Spitale selbst verpflegen. Endlich diejenigen, die aus dem Feldpostdienste treten, oder vor Auflösung der Postämter gleichsam zur Strafe entlassen werden, sind nur bis auf den Tag ihres Austrittes oder ihrer Entlassung, ohne Vergütung der Reise zu verpflegen; dagegen werden die übrigen Individuen ohne Ausnahme mit dem ganzen Genusse ihrer Diäten und Naturalien bis an ihren Wohnort verpflegt, und mit dem Postwagen oder mit Zuspannung eines zweyten Pferdes auf ärarische Kosten dahin befördert.

Behandlung bey Verletzung, Erkrankung oder Entlassung;

§. 14321.

So wie die Gratis-Gagen und alle Auslagen auf den feldpostämtlichen Fundum instructum, sie mögen aus was immer für einer Cassa geschehen, der Universal-Staatsschulden-Cassa zur Last kommen, eben so müssen auch alle erübrigten oder durch den Verkauf der Pferde und Requisiten eingehenden Gelder dahin abgeführt werden, und es ist von Seite der beyden Oberbeamten darauf zu sehen, daß die allenfallsigen Rückstände zu gehöriger Zeit herein gebracht, und von dem Revisor nach Abschluß der letzten Rechnung ein summarischer Ausweis über die ganze Einnahme und Ausgabe, so wie über die eingegangenen, im Laufe des Krieges gefaßten Naturalien und Fourage der allgemeinen Hofkammer vorgelegt, die unveräußerlichen Amtspapiere, Felleisen, Reittaschen, Cassen, Leuchter, Scheren, Wagen, Gewichte, Sigille, Protocolle und andere derley Requisiten aber an die Hofpostbuchhaltung gegen Scheine abgegeben werden.

Absuhr der Gelder, Amtspapiere und Requisiten.
Hftb. am 7. März 809. N. 311.
" " 21. Jul. 812. I 4093.

Formular Nr. 1.

A B L E G E N D

nach in nachbenannten k. k. Erblanden einschließlich Ungarns und Siebenbürgens an Post-, Reit-, Schmier- und Kalesche-Geld zu bezahlen ist.

	Postferde-Bergütung.						Für 2 Pferde und eine einfache Station.	Reit- und Schmiergeld.					
	In den deutschen Erblanden.	In Salzburg, dem Inn-Kreise, Tyrol und den zurück gelangten Partellen des Hausruck-Wiertels.	Im venetianisch-lombardischen Königreiche.	In Galizien.	In Ungarn, im Banate und in Slavonien.	In Siebenbürgen.		In den deutschen Erblanden.	In Salzburg, dem Inn-Kreise, Tyrol und den zurück gelangten Partellen des Hausruck-Wiertels.	Im venetianisch-lombardischen Königreiche.	In Galizien.	In Ungarn, im Banate und in Slavonien.	In Siebenbürgen.
Zuf zwey Meilen ober eine Station.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	R. Fr.	
Für 6 Stück Postferde	12	6	6	9	12	12	1	40	35	44	1	1	
» 4 » »	8	4	4	6	8	8		24	24	24		24	
» 2 » »	4	2	2	3	4	4		12	6	12		12	
» 1 » »	2	1	1	1 1/2	2	2		6	3	6		6	
» 1 » Reitferde	2	1	1	1 1/2	2	2		24	24	24		24	
Für eine umgedeckte Kalesche	30	19	19	30	30	30							
Für eine gedeckte Kalesche	1	38		45	1	1		10		10		10	

Zusatz. Die jeweilige Nennung dieser Gebühren wird jedergelt durch den Hofkriegsrath bekannt gemacht. So bleibt der Anführer des Meilens überlassen, seinen Wagen, auf welcher Station er will, schmierern zu lassen.

Formular Nr. 2.

Ein löbl. k. k. Postamt beliebe beykommendes Dienst-Packet an das k. k. Ober-Kriegs-Commissariat auf das schnelligste mittelst Estaffetten zu expediren.
 Sign. N. am . . . ten . . . 18. . . N. N. Ober-Kriegs-Commissär.

Das überreichte Packet wurde am . . . ten . . . um . . . Uhr Abends (oder Mittags) expedirt, und hat nachfolgende Stationen zu passieren.

L a n d.	Nahmen der Stationen		Distanz der Stationen		Unterschrift des Postmeisters.
	von	bis	einzeln.	zusammen.	

B e r z e i c h n i ß

der Personen, Behörden, Nemter und einzelnen öffentlichen Anstalten, welche in den k. k. österreichischen Ländern die Befreyung von den Briefpostgebühren zu genießen haben.

I^{te} A b t h e i l u n g.

P e r s o n e n :

A.

Dieserigen, welche die Post-Porto-Freyheit ohne alle Beschränkung, das ist: sowohl in der Dienst- als Privat-Correspondenz für das In- und Ausland genießen.

Seine Majestät der Kaiser und alle einzelnen Glieder der allerhöchsten Familie.

a. Von den obersten Hofämtern.

- Der erste Oberst-Hofmeister Seiner Majestät des Kaisers.
- Der Oberst-Kämmerer.
- Der Oberst-Hofmarschall.
- Der Oberst-Stallmeister.
- Der Oberst-Hofmeister Ihrer Majestät der Kaiserinn.
- Die Oberst-Hofmeisterinn Ihrer Majestät der Kaiserinn
- Der Oberst-Hofmeister Seiner k. k. Hoheit des Kronprinzen.

b. Vom Staats- und Conferenz-Ministerium.

- Die Staats- und Conferenz-Minister.
- Die Staats- und Conferenz-Räthe.

c. Vom geheimen Cabinette Seiner Majestät.

- Der geheime Cabinetts-Director.
- Die geheimen Cabinetts-Secretäre.

d. Von den Hofbehörden.

- Die Präsidenten der Hofstellen und Hof-Commissionen.

e. Von den Länderbehörden.

- Die Gouverneure und Länder-Chefs.

B.

Dieserjenigen, für welche die Postfreyheit nur für das Inland beschränkt ist, sich aber sowohl auf die Dienst- als Privat-Correspondenz erstreckt.

a. Von den Hofbehörden.

Der Hof- und Vice-Kanzler.

Die Vice-Präsidenten bey den Hofstellen.

b. Von den Länderbehörden.

Der General-Militär-Gouverneur in Oesterreich ob und unter der Enns, dann der commandirende General in jedem anderen Lande.

Die Präsidenten der Civil- und Militär-Appellations-Gerichte.

Die Präsidenten der Landrechte, das ist: der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz.

Die Vice-Präsidenten bey den Länderstellen.

Der Primas Regni Hungariae.

Der Judex Curiae in Ungarn.

Der Banus Croatiae.

Der Tavernicus in Ungarn.

Der Präsident der königlich ungarischen Hofkammer.

Der siebenbürgische Thesaurarius.

Der Personal in Ungarn als Präses der königlichen Tafel.

Der Präses der königlichen Tafel in Siebenbürgen.

Der Vice-Präsident der königlichen ungarischen Hofkammer.

Die Obergespänne und Administratoren der Obergespanschafts-Würden in Ungarn, Croatien und Slavonien, dann im Großfürstenthume Siebenbürgen.

Der Erzbischof in Wien.

Der Oberst-Hof- und General-Landes-Postmeister sammt seiner Familie.

Der erste Leib- und Protomedicus Seiner Majestät des Kaisers.

Der Burgpfarrer.

Geistliche Mendicantes primae classis, als Capuciner, Franciscaner, barmherzige Brüder, die Ursuliner- und Elisabethiner-Nonnen.

II^e A b t h e i l u n g.

Von den Behörden, Aemtern und einzelnen öffentlichen Anstalten.

a. Von den obersten Hofämtern.

Das Oberst-Hofmeisteramt mit den demselben untergeordneten Aemtern als:

Hof-Mobilien-Direction.

Hof-Gärten-Direction.

Hof-Zahlamt.

Hof-Controllor-Amt.

Die Hof-Wirthschafts-Officiere.

Oberst-Hof- und Landjägermeisteramt.

General-Hofbau-Direction.

Hof-Bibliothek.

Garde-Commando.

Das Oberst-Kämmereramt und das demselben untergeordnete Kammerzahlamt; dann:

Die Schatzkammer.

Die vereinigten Naturalien-Cabinette.

Das Münz- und Antiken-Cabinett.

Das Oberst-Hofmarschallamt.

Das Oberst-Stallmeisteramt und die demselben untergeordneten Hofgestüte.

Zu Koptschan in Ungarn.

Zu Kladrub in Böhmen.

Zu Prostanec und Lippiza in Illyrien.

Die Ordens-Kanzelleyen, namentlich:

Des Ordens des goldenen Fließes.

Des Militär-Maria-Theresia-Ordens.

Des Ungarischen St. Stephans = Ordens.

- » Leopold = Ordens.
- » Ordens der eisernen Krone.
- » Sternkreuz = Ordens.

b. Von den Hofbehörden.

Sämmtliche Hofstellen und Hof = Commissionen.

c. Von den Länderbehörden.

Sämmtliche Länderstellen.

Kreisämter und Delegationen in den lombardisch = venetianischen Königreiche.

Landesfürstliche Bezirks = Commissariate in Illyrien.

Landesfürstliche Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg, Präturen und Cancellerie del Censo in dem lombardisch = venetianischen Königreiche.

Präturen in Dalmatien.

Gespanschaft der Comitane in Ungarn und Siebenbürgen.

Königliche Städte in Ungarn und Siebenbürgen.

Hofämter.

Stadthauptmannschaften.

Polizey = Directionen.

Censurs = Behörden und Bücher = Revisions = Ämter in den Provinzen.

Provincial = Landes = Commissariate.

» Straßenbau = Directionen.

Die Semtemviral = Tafel in Ungarn.

Die königliche Tafel in Ungarn und Siebenbürgen.

Die Bannal = Tafel in Croatien.

Die Gerichtstafel in Ungarn, Croatien und Siebenbürgen.

Sämmtliche Civil = und Militär = Appellations = Gerichte.

Sämmtliche landesfürstliche Gerichtsbehörden 1. Instanz.

Magistrate und Landgerichte nur in Criminal = Angelegenheiten und schweren Polizey = Uebertretungen, dann bey Einföndung der Justiz = und Pupillar = Tabellen an die Appellations = Gerichte.

Ungarische Hofkammer.

Siebenbürgisches vereinigtcs Cameral = und montanistisches Thesaurariat.

Die Zollgefällen = Administrationen, Inspectorats = und Dreyfigstämter mit allen ihren untergeordneten Ämtern, als: Zoll =, Legstatts = und Wegmauthämter.

Sämmtliche Gefälls = Directionen, Administrationen und Finanz = Intendantzen mit den ihnen unterstehenden Salz = und anderen Ämtern und bey dem Lotto = Gefälle die Lotto = Collecturen in der ämtlichen Correspondenz mit ihren Administrationen.

Die Staats = und ungarischen Cameral = Güter = Administrationen.

Die Verwaltungen des politischen Fonds sowohl in den deutschen Provinzen als in Ungarn.

Die Cameral =, Dreyfigst =, Salz = und Forst = Inspectorate in Ungarn und Siebenbürgen.

Sämmtliche landesfürstliche Haupt = und Provincial = Cassen.

Die Oberst = Hofpostamts = Verwaltungen, dann alle Provincial = Oberpost = Verwaltungen und Postämter.

Die Postwagens = Direction und sämmtliche Postwagens = Expeditionen in den Provinzen.

Die Dicasterial = Gebäude = Inspection.

Das General = Hof = Taxamt mit allen Provincial = Tax = ämtern.

Das Hofkammer = Archiv, die Civil = Bau = Direction.

Die Banco =, Brücken = und Wasserbau = Ämter.

Die Direction der Domänen, Tax = und Stämpel = und der vereinigten Gefälle in dem lombardisch = venetianischen Königreiche.

Die Hof = und sämmtlichen Provincial = Kammer = Procuraturen.

Caus. Reg. Directorat in Ungarn.

Das Fiscal = Directorat in Siebenbürgen.

Die Hof = und Staats = Aerarial = Druckerey.

Das Seidenbau = Inspectorat.

Die Fabriken = Inspection.

Sämmtliche k. k. Aerarial = Fabriken.

Die Haupt = und Provincial = Münzämter.

Die General = Land = und Hauptmünz = Probier = Ämter.

Sämmtliche Punzirungs = Ämter.

Die Bergwerks = Verlags = und Producten = Verschleiß = Direction und Factorey in Wien.

Die Bergämter und Berggerichts = Substitutionen.

Das Oberst = Kammer = Grafenamt zu Schemnitz.

Die Gold = und Silber = Einlösungs = Ämter.

Die Berg = Direction und Districtual = Berggerichte.

Die Eisen = Guß = und Aerarial = Hammerwerke.

Das Hofkriegs = Archiv.

Die Justiz = Normalien = Commission.

Die Acten = Untersuchungs = Commission.

Das Haupt = Genie = Amt und Artillerie = Hauptzeugamt.

Sämmtliche General = Commanden, dann Regiments =, Stabs = und Festungs = Commanden.

Die Militär = Gränz = Commanden.

Der General = Quartiermeister = Stab.

Das Oberst = Schiffamt.

Die Direction der Militär = Kirchenangelegenheiten.

Die Militär = Verpflegsämter, Approvisionirungs = Magazine = Ämter.

Das Judicium militare mixtum.

Die Ober = Kriegs = und Feld = Kriegs = Commissariate.

Die Contumaz = Ämter.

d. Von den öffentlichen Anstalten.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende Schul- und Bildungsanstalten, dann Consistorien- Vicariate und Decanate in Schulsachen, in der Correspondenz mit Behörden.

Sämmtliche unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsverwaltung stehende Strahhäuser, dann alle öffentlichen wohltätigen Anstalten als: Krankenhäuser, Waisenhäuser, Versammler.

Nachstehende Personen und Branschen sind unter den von der Entrichtung der Briefpost-Gebühren ausdrücklich Befreyten bereits verstanden:

Die Vice-Präsidenten der Appellations-Gerichte, da sie unter den Vice-Präsidenten der Landesstellen bereits enthalten sind, so wie die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinten Wechselgerichte, da sie unter den Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz ebenfalls schon begriffen sind.

So wie diese hat auch der Comes der sächsischen Nation in Siebenbürgen, da er den Obergespanen daselbst gleich zu achten ist, die Postporto-Freyheit zu genießen. Nach eben jener Bestimmung sind:

Das Fuhrwesens-Corps, so wie die Fuhrwesens-Posto-Commanden, deren Depots und Divisionen.

Die Garnisons-Artillerie- und die Artillerie-Posto-Commanden.

Die Divisions- und Brigade Commanden.

Die Jäger-Bataillone, die Garnisons- und Grenadier-Bataillone.

Das Pioniers-, Sappeurs- und Mineurs-Corps.

Die Gränz-Cordons und derselben Compagnie- und Detachements-Commanden und Rechnungs-Kanzelleyen.

Die Cambiators-Commanden sammt den nähmlichen Unterabtheilungen derselben. Die Landwehr-Bataillons-, dann die Werb- und Evidenthaltungs-Commanden, die Militär-Sammelhaus-Commanden.

Die Transports-Commanden.

Die Stockhäuser.

Die Militär-Spitäler und ihre Filialien.

Die Cadetten-Compagnie.

Die Militär-Gestüte, da diese sämmtlich unter den in jenem Verzeichnisse aufgeführten Commanden bereits verstanden sind, in der Dienst-Correspondenz sowohl unter sich als mit den ihnen vorgesetzten Behörden.

Dagegen sind: Die Bataillone, Divisionen, Compagnien oder Escadronen, welche, von ihren Linien-Regimentern getrennt, einzeln detachirt sich befinden, nur in der unmittelbaren Dienst-Correspondenz mit den ihnen vorgesetzten Regiments-Commanden.

Die k. k. Kriegs-Cassen, da sie unter den in jenem Verzeichnisse genannten landesfürstlichen Cassen bereits enthalten sind, so wie auch die k. k. Gewehr-Fabriken.

Die Regiments-Erziehungshäuser und die k. k. Equitations-Institute, die nach jenem Verzeichnisse unter die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten zu zählen sind.

Die Militär-Medicamenten-Regie und Depots, dann die Feld-Apotheken, welche unter den in jenem Verzeichnisse angeführten öffentlichen Anstalten begriffen sind, in der Dienst-Correspondenz sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden.

In eben dieser Correspondenz sind jedoch der Dienstverhältnisse wegen nachfolgende Branschen, von der gleichbaren Bezahlung des Porto's frey zu halten:

Die Hof- und Provincial-Staatsbuchhaltung.

Die General-Remontirungs-Inspection sammt den Beschäl- und Remontirungs-Departements und Commandanten.

Die Artillerie-Direction und die Artillerie-Districts-Direction.

Die Militär-Fortifications- und Genie-Districts-, dann Local-Directionen und Bauämter.

Die Militär-Sanitäts- und stabsärztlichen Directionen.

Die Feld-Superiorate.

Die Feldzeugämter sammt deren Detachements.

Die Pulver- und Salniter-Inspectionen und deren Detachements.

Die Conscriptions-Revisionariate.

Die Monturs-Oekonomie-Commissionen, deren Depots und Compagnie-Commandanten.

Die Invaliden-Haus-Commissionen und deren Filialien.

Die Militär-, Gränz-, Marsch- und Führungs-Commissariate.

Die Militär-Bade-Inspectionen.

Die Central-Erläuterungs-Commission zu Stadt-Engersdorf auf die Dauer ihrer Existenz.

Die k. k. Schiffämter, dann schiffämtlichen Posten.

VII. Abschnitt.

Von den Cambiaturen in der Militär-Gränze.

§. 14322.

Befehung der Cambiatur-
Beamten: Stellen in der Mi-
litär-Gränze.
Hftb. am 8. Jun. 782. G 2756.

Die Stellen der Cambiatur-Beamten in der Gränze sind verdienstlichen Hauptleuten und subalternen Officieren, oder auch Unter-Officieren, welche dazu die Fähigkeit haben, und die nöthigen Sprachkenntnisse besitzen, zu verleihen; es haben daher die Regimenter und Corps mit Ende eines jeden Militär-Jahres über derley Individuen eine Eingabe nach dem Formulare A dem vorgesezten General-Commando einzureichen.

§. 14323.

Das Cambiatur- Personale
ist in Eid und Pflicht zu neh-
men.
Jurisdiction desselben.
Hftb. am 18. Aug. 792. B 2191.
" " 17. Oct. 792. B 2932.
" " 9. Nov. 808. B 4302.

Das in den Cambiaturen angestellte Personale ist gleich dem übrigen Gränz-Extra-Personale bey ihrer Anstellung in Eid und Pflicht zu nehmen, und aus dem Gränz-Prozenten-Fonde zu besolden. Sie unterstehen in Streitsachen der Militär-Jurisdiction; auf die in das Officiosum einschlagenden Gegenstände aber haben die Militär-Behörden keinen Einfluß zu nehmen, da sie sich gegen die Hofpostbuchhaltung verrechnen.

§. 14324.

Ansprüche der Cambiatur-
isten auf Wiefengründe.
Hftb. am 2. Jun. 790. B 660.
" " 7. Sep. 815. B 3938.
" " 8. Feb. 816. B 567.
" " 8. Jul. 816. B 2652.

Von den Cambiaturisten erhält jeder 12 Joch Wiefengründe, und wenn diese nicht aufgefunden werden können, dafür ein Aequivalent im Gelde. Auf die Zufuhr des Brennholzes jedoch haben sie keinen Anspruch.

§. 14325.

Uniformirung der Cambia-
turisten.
Hftb. am 23. März 815. B 1231.

Den Cambiatur-Beamten kann eben so wenig, als den Beamten aller übrigen Verwaltungszweige in der Militär-Gränze, eine Uniform anbefohlen werden; wenn jedoch ein oder das andere Individuum sich eine Uniform anschaffen will, so ist sich hierbey nach der im 10. Abschnitte des zweyten Hauptstückes vorgeschriebenen Belehrung zu achten.

§. 14326.

Jeder Cambiaturist hat sich
die nöthigen Pferde, Wagen,
Geschirre etc. etc. selbst bezu-
schaffen.
Hftb. am 10. Apr. 812. B 1081.
" " 4. Feb. 813. B 403.

Jeder als Cambiaturist angestellte pensionirte Officier hat seine Pension bezubehalten, da er so, wie die übrigen, aus der Wirklichkeit hierzu angestellten, und einen jährlichen Gehalt beziehenden Individuen verbunden ist, sich die nöthigen Wagen, Geschirre, Requisiten u. s. w. bezuschaffen, stets die für seine Cambiatur bemessene Anzahl an Pferden bereit zu halten, und die Fourage entweder selbst auf seinen eigenen Gründen zu erzeugen oder diese sich durch Anschaffung bezuschaffen.

§. 14327.

Unentgeltliche Benstellung
der Pferde bey Visitations-
Reisen der Cambiatur-Di-
rectoren.
Hftb. am 9. Jan. 812. B 815.

Bey den Visitations-Reisen der Cambiatur-Directoren hat jede Cambiatur 2 Pferde unentgeltlich, das ist: ohne Bezahlung des Rittgeldes, an dieselben bezustellen.

§. 14328.

Obliegenheiten der Cambi-
aturisten.
Hftb. am 13. Apr. 815. I 1955.

Die Cambiaturisten haben sich die sichere und schnelle Beförderung aller Brieffschaften, officiosen Estaffetten und Couriere zur strengen Pflicht zu machen, als im Falle einer gesetzwidrigen Beförderung oder einer durch Nachlässigkeit und Unachtsamkeit entstandenen Verzögerung der Cambiaturist zu bestrafen ist.

§. 14329.

Eigenschaften und Behand-
lung der Postillone.
Hftb. am 13. Apr. 815. I 1955.
" " 6. März 817. I 1691.
" " 11. Apr. 818. I 6373.

Die Postillone müssen Leute von guter Conduite und dem Trunke nicht ergeben seyn. Die Cambiatur-Vorsteher haben denselben ihre Pflichten sorgfältigst einzuprägen, und sie zugleich mit aller Strenge zu verhalten, daß sie sich mit den ihnen von Privat-Reisenden abzureichenden Trinkgeldern begnügen, und die Reisenden durch keine weiteren Zubringlichkeiten und Forderungen belästigen; widrigen Falls derjenige, gegen den eine Klage dieser Art vorkommen sollte, strenge, und nach Befund der Sache, mit körperlicher Züchtigung und Entfernung vom Cambiatur-Dienste zu bestrafen ist.

§. 14330.

Uniformirung derselben.
Hftb. am 23. März 815. B 1231.

Die Uniformirung der Postillone hat bey feyerlichen Gelegenheiten in rothen Röckeln, mit schwarzen Kragen und Aufschlägen von Luch besetzt, mit silbernen Börtchen und mit glat-

ten weißen Knöpfen zu bestehen. Auf den Hüten haben sie gelbe und schwarze Federbüsche und über die Schulter gelbe und schwarze Schnüre mit einer gleichen Quaste und anhängendem gelben Posthorne zu tragen, außer dem steht den Postillonon ihre Kleidung ganz frey, jedoch müssen sie bey jedem Postritte mit der gedachten Schnur und dem Posthorne versehen seyn.

§. 14331.

Zur Herstellung einer angemessenen Controlle haben die Cambiaturisten nach folgenden Beobachtungen sich zu richten:

Wie die Controlle sicher zu stellen ist.
Stk. am 27. Nov. 817. B 5294.

- a. Ist jeder Brief, er mag in dem nämlichen Lande bleiben, oder in ein anderes zu laufen haben, bey der Abgabe mit dem Aufgabsorte verlässlich zu bezeichnen.
- b. Hat diese Bezeichnung in schwarzer Farbe, mittelst eines Handstämpels zu geschehen, der von den Cambiaturen und kartirenden Brieffsammlungen aus Eigenem bezuschaffen, den einfachen Brieffsammlungen aber von denjenigen Stationen zu verschaffen ist, denen sie zugewiesen sind, und in deren Nahmen die Stämpelung zu geschehen hat. Nur bey den Cambiaturen, wo die Abgabe sehr unbedeutend ist, kann diese Bezeichnung, welche aber auch dort keinesweges unterbleiben darf, ohne Handstämpel, nur mit Tinte leserlich geschrieben, vorgenommen werden.
- c. Ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Abdruck jedes Mal leserlich sey, und die Stampilien selbst, zur Verhütung eines vorschriftswidrigen Gebrauches, immer gehörig verwahrt werden.
- d. Da, wo Controlle oder controllirende Officiere bestehen, hat jene Stämpelung nur unter ihrer Aufsicht zu geschehen, und dieselben haben sorgfältig darüber zu wachen, daß kartirende Beamte oder Cambiaturisten nur gestämpelte Briefe in das zu expedirende Packet aufnehmen.
- e. Bey einfachen Stationen hat einzig und allein der Cambiaturist, und bey Brieffsammlungen ohne Unterschied einzig und allein der Brieffsammler für die Abdruckung des Stämpels zu haften.
- f. Bey der Abgabe, das ist: vor der Zustellung der Brieffschaften an die Adressanten, ist jedem Briefstücke, und zwar auf der Siegelseite, der Datum des Ankunfttages mit Röthel oder Tinte bezusetzen.

Die Außerachtlassung oder Uebertretung dieser Vorschrift ist an den Schuldigen, nach einer vorher gegangenen fruchtlosen Ermahnung, mit einem strengen Verweise, zum zweyten Male mit der Sperre und Einziehung einer monatlichen Besoldung, zum dritten Male mit der Einziehung eines zweymonathlichen Gehaltes, und nach mehrmaligen Fällen mit der Entlassung vom Dienste, und dem Verluste der Cambiatur und Brieffsammlung un-nach-sichtlich zu bestrafen.

§. 14332.

Damit bey Absendung und Einlangung der Recepisse kein Verstoß unterlaufe, hat die abspedirende Cambiatur die Schreiben oder Packete oben mit einer Nummer zu bezeichnen, welche, von 1 angefangen, durch einen ganzen Monath in ununterbrochener Zahlenordnung fortgeführt werden muß. Unter dieser Nr. ist nachher der Monathstag, ferner weiter unten die Worte erga Recepisse, die Benennung der absendenden Behörde, oder des Individuums, mit dem Orte derselben, sodann die Adresse zu setzen, wie das Formular B zu entnehmen gibt.

Beobachtungen wegen Absendung und Einlangung der Recepisse;

§. 14333.

Diesem auf vorstehende Art von außen eingerichteten Schreiben oder Packete ist unter Einem von der absendenden Behörde eines Briefes ein mit der nämlichen Nr., welche das Schreiben oder Packet auswärtis hat, versehenes, bis zur Unterschrift auszufertigendes Recepisse nach dem Formulare C auf den Rücken dergestalt beyzubinden, daß der Inhalt dieses Recepisses durch das darauf liegende Schreiben ganz bedeckt, mithin davon nichts ersichtlich gemacht werde.

Ausbindung der Gegen-Recepisse;

§. 14334.

Verfassung der Verzeichnisse
über die recepssirten Briefe.
Hth. am 21. Oct. 786.

Ueber dergleichen Schreiben oder Packete ist bey jeder betreffenden Cambiatur, nebst dem, daß sie wegen des Porto's auch in dem Journals = Bogen eingetragen werden müssen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formulare D zu führen, in welchem auf einer Seite die Schreiben oder Packete nach ihren Nummern, welche sie auswärtig erhalten, eingetragen, auf der Gegenseite aber die Recepisse, wie sie eintreffen, eingeschrieben werden.

§. 14335.

Verwahrung der Ordinäre =
Felleisen.
Hth. am 16. Dec. 8:6. B 4886.

Die Cambiaturisten haben die Ordinäre = Felleisen bey eintretendem Regenwetter nicht nur gegen die durchbringende Masse zu verwahren, sondern auch in dem Stundenpasse jederzeit anzumerken, ob solches von der nahe gelegenen Station wohl conservirt eingetroffen sey; widrigen Falls sowohl jene Cambiaturisten, welche an der vernachlässigten Verwahrung des Felleisens Schuld tragen, als auch jene, welche solches in dem Stundenpasse anzumerken unterlassen, zu der vorschristmäßig bestimmten Geldstrafe unnachsichtlich zu verhalten sind.

§. 14336.

Vertilgung der nicht abge-
sendeten und als unanbring-
bar zurück gelangten Briefe.
Hth. am 11. Sep. 8:7. B 3666.

Jede Cambiatur hat die nicht abgesendeten und als unanbringbar zurück gelangten Briefe und Packete, welche nach verstrichenen vierwöchentlichen und rückstlich der zweymonathlichen Frist zur Verbrennung gelangen sollen, unmittelbar an die Hauptpostbuchhaltung einzusenden. Die Einsendung hat monatlich mit dem Briefkarten = Journale zu geschehen. Vor der Absendung müssen diese Brieffschaften nach dem Formulare E verzeichnet werden. Ein Exemplar des Verzeichnisses hat jede Cambiatur zu behalten, eine Abschrift davon aber dem Briefkarten = Journale beizuschließen.

Die Briefe und Packete müssen nach den zwey Gattungen, nähmentlich nicht abge sendete und unanbringbare, abgetheilt, in eigene Umschlagsbögen eingemacht, jedes dieser zwey Packete mit dem amtlichen Siegel wohl gesiegelt, und auf der Aufschrift das Postamt, die Zahl und Gattung der inliegenden Briefe, und von welchem Monate sie sind, angegeben werden. Wäre gar keine oder nur eine Gattung solcher Briefe vorhanden, so hat die Anzeige davon im ersten Falle auf einem eigenen Blatte Papier, und im zweyten Falle auf dem Verzeichnisse, welches für die eine Gattung Briefe gemacht wird, zu geschehen. Die Absendung der Briefkarten = Journale muß binnen den ersten acht Tagen mit Ablauf eines jeden Monats mit recommandirten Briefen Statt finden. Gegen diejenigen, welche sich eines Verzuges schuldig machen, und die Beylegung der zur Verbrennung bestimmten zwey Gattungen Briefe, oder die Anzeige, daß keine solchen Briefe vorhanden sind, unterlassen, wird für jeden Tag Verzug die bestimmte Strafe mit 30 Kr. für jede Cambiatur vorgeschrieben. Allen Cambiaturen wird eine Verletzung oder Entseglung der zur Verbrennung bestimmten Briefe strenge untersagt.

§. 14337.

Nummerirung der Stunden-
pässe bey Estaffetten.
Hth. am 10. Dec. 8:4. B 5578.

Die Stundenpässe sowohl der Dienst = als Privat = Estaffetten sind zu nummeriren. Bey Nummerirung der aufgegebenen Privat = Estaffetten aber sowohl in dem Estaffetten = Protocolle als auch auf dem Stundenpasse mit Nr. 1 jährlich anzufangen, und auf solche Art bis zum Schlusse des Jahres fortzufahren. Da aber auch die Dienst = Estaffetten ihre fortlaufenden Nummern haben, und hieraus leicht eine Vermengung entstehen könnte, so ist die Nummer der Privat = Estaffetten mit einem starken Striche zu unterstreichen, und unter dem Striche sind die 2 Buchstaben P. und E. (P. E.) beizusetzen.

In dem Falle, wenn eine derley Estaffette einen Cours durchzulaufen hat, worauf sie vom Postamte ihrer Aufgabe mehrere Oberämter zu betreten hat, ist zwar von jedem dieser Ämter der mitlaufende Stundenpaß zu erneuern; allein bey dieser zu geschehenden Erneuerung muß nicht nur das Datum, der Ort des Aufgabsamtes und die Aufschrift der Depesche, sondern auch die Nummer des ersten oder Original = Stunden = Passes jederzeit in den zu erneuernden Stundenpaß übertragen werden.

Bey Zahlungen der für die Beförderung der Privat = Estaffetten ins Verdienen gebracht =

ten Mittgelder ist in den Zahlungs-Currenten nicht mehr das Datum allein, sondern auch die Nr. der Estafette, wofür die Zahlung geleistet wird, anzusetzen. Die durch Beförderung der Privat-Estafetten ins Verdienen gebrachten Mittgelder sind den hieran Theil habenden Stationen nicht lange vorzuenthalten, sondern die Verichtigung nach Verlauf eines jeden Monats um so gewisser zu leisten, als bey vorkommenden Klagen der Schuldtragende ohne Rücksicht zur Strafe zu ziehen ist.

§. 14338.

Die bey den Cambiaturen eingehenden Post-Porto-Beträge müssen für den Proventen-Fond, welcher die Cambiaturen erhalten muß, verrechnet, und monatlich an die Proventen-Cassa abgeführt werden. Nur die Estafetten- und Mittgelder bleiben den betreffenden Cambiaturisten überlassen; die Cambiaturisten in Slavonien jedoch beziehen für die ordinäre Postvermittlung auf dem vor- und rückwärtigen Curse keine Mittgelder, sondern dafür ein jährliches Pauschale.

Verrechnung der Post-Porto-Beträge und Estafetten-Mittgelder.

- Hth. am 20. Apr. 793. B 1373.
 » » 30. Oct. 793. B 4541.
 » » 27. Feb. 811. B 636.
 » » 10. Apr. 811. B 1081.
 » » 9. Jan. 813. B 64.
 » » 20. May 814. B 2400.

§. 14339.

Die monatliche Abfuhr der eingehenden Gefälle an die betreffende Gränz-Regiments-Proventen-Cassa hat nach dem abgeschlossenen Post-Journale zu geschehen. Die Proventen-Cassa hat sodann den abgeführten Betrag als Deposita in Empfang zu stellen, beym Ausgange des Militär-Quartales und bezugsweise nach Erhalt der Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation in dieser Eigenschaft zu verausgaben, und unter Zulegung der Liquidation als Cambiatur-Gefälle in Empfang zu stellen.

Monatliche Abfuhr der Cambiatur-Gefälle.

- Hth. am 4. May 808. B 1553.

§. 14340.

Da in der Gränze die Correspondenz im Schul-, Studien- und Literatur-Sache vom Post-Porto befreuet ist, so haben die Stationen, wo derley Briefe aufgegeben werden, unter obiger Benennung das Post-Porto dafür mit dem Besatze »nicht bezahlt« in den monatlich der Hofkriegsbuchhaltung einzusendenden Summarien aufzuführen.

Wie die Post-Porto-Beträge der Briefe im Schul-, Studien- und Literatur-Sache aufzuführen sind.

- Hth. am 23. Jul. 803. B 2107.

§. 14341.

Das mit der Monatsrechnung an die Hofkriegsbuchhaltung einzusendende Summarium ist dem Dienst-Correspondenz-Journale der Salz- und Dreyßigst-Ämter gleich zu stellen, und dieses von den betreffenden Ämtern unterzeichnen und bestätigen zu lassen, ohne jedoch in dem Briefkarten-Journale diesen Betrag separirt in Empfang zu stellen, weil das Auf- und Abgabs-Porto ohnehin jedes Mal in der Karte in Empfang genommen werden muß.

Wie das an die Hofkriegsbuchhaltung einzusendende Summarium zu stellen ist.

- Hth. am 1. März 816. B 861.

§. 14342.

Die Cambiaturen haben alle Viertel-Jahre die Verzeichnisse der verrechneten und liquidirten Beträge am Brief-Porto nebst ihren allenfallsigen Fortderungen an Amtsgehalt, Mittgeld und Beyhülfsen nach dem Formulare F zu verfassen.

Verfassung der vierteljährigen Eingaben.

- Hth. am 26. März 808. B 1058.

§. 14343.

Die Gränz-Regimenter haben mit den betreffenden Cambiaturisten vierteljährig abzurechnen, wie es der Abrechnungsausweis zeigt, wobey zu bemerken ist, daß bey jedem Betrage, der als Gebühr angerechnet wird, die betreffende Verordnung unausbleiblich angezogen werde. Die Abfuhr der Geldbeträge hat in jenen Gränz-Proventen-Fond zu geschehen, aus welchem die Amtsgehälter des betreffenden Cambiatur-Personals und alle sonstigen Auslagen bestritten werden, und welcher dagegen das Brief-Porto bezieht.

Abrechnung der Gränz-Regimenter mit den Cambiaturen.

- Hth. am 27. Feb. 811. B 636.

- » » 17. März 816. B 1032.

Zu diesem Zwecke hat das General-Commando von allen Militär-Branschen, die ihre Dienstbriefe an die Gränz-Cambiaturen abgeben, oder von diesen erhalten, die Post-Journale sich vierteljährig vorlegen zu lassen, die, wenn sie von allen beysammen sind, mitteilt eines kriegscommissariatsch gefertigten, die Brief-Porto-Beträge jeder einzelnen Bransche monatweise summarisch specificirenden Hauptentwurfes an die Kriegs-Cassa mit dem Auftrage zu übergeben sind, die in dem Hauptentwurfe ausfallende Haupt-Summe der Proventen-Cassa gegen ihre von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate zu vidirende Quittung zu erfolgen.

§. 1434.

Berechnung der Mittgelber.
Hth. am 17. März 816. B 1031.

Die Mittgelber sind bey Einlangung der vierteljährigen Post-Porto-Liquidationen der Hofpostbuchhaltung unter Zulegung dieser Liquidationen, und gegen Quittungen der betreffenden Cambiaturisten in den Proventen-Cassa-Journalen nach den abtheiligen Stationen zu verausgaben. Sollten die Verhältnisse des einen oder anderen Cambiaturisten nicht gestatten, die erste vierteljährige Liquidation abzuwarten, so ist denselben ein verhältnißmäßiger Vorschuß aus der Proventen-Cassa zu leisten, und solcher bey Berichtigung seiner liquidirten Mittgelber wieder herein zu bringen.

§. 1435.

Jährliche Einfindung der Einkünfte der Cambiaturen an den Hofkriegsrath.
Hth. am 7. Sept. 793. B 3748.

Die Rechnungen über die Einkünfte der Cambiaturen sind jährlich zuverlässig an den Hofkriegsrath einzusenden.

§. 1436.

Aufstellung von Briefsammlungen;

An jenen Orten, wo keine wirklichen Cambiaturen bestehen, sind so genannte Briefsammlungen aufzustellen. Diese treten zwar mit ihrer Amtshandlung in den Wirkungskreis einer Cambiatur-Station, haben jedoch keine Pferde zu erhalten, und beziehen daher auch weder Besoldung, noch Mittgelt, sondern eine fünfpercentige Remuneration von der ganzen reinen Einnahme, die sie monatlich an die Cambiatur, welcher sie unterstehen, gegen Schein abzuführen haben, wo ihnen sodann nach gescheneher Abrechnung ihre Provision gegen Quittung verabreicht wird. Hierzu sind, da für einen derley subordinirten Briefsammler jede Cambiatur zu haften hat, nur immer treue und fähige Individuen in Vorschlag zu bringen.

§. 1437.

Anweisung denselben;

Die Briefsammlung hat alle Posttage, es mag ein Brief vorkommen, oder nicht, der Cambiatur eine Karte nach dem Formulare H einzusenden. Diese hat solche unentgeltlich zu bestätigen, und der Briefsammlung zurück zu schicken, welche sodann selbe dem Journale zu allegiren hat. Eben so hat es nach dem Formulare I mit jenen Briefen zu geschehen, die der Briefsammlung zur Bestellung oder Weitersendung eingeschickt werden. Was aber die Journalisirung aller auf- und abzugebenden, dann ab- und einlaufenden Briefe betrifft, so hat der Briefsammler ein Journal nach dem Formulare K zu halten; auch liegt ihm ob, ein Protocol über die recommandirten Auf- und Abgabs-Dienst, und Privat-Estafetten zu führen. Welche Gebühren er abzunehmen hat, wird ihm jederzeit durch die Cambiatur angezeigt werden.

Das Briefkarten-Journal wird monatlich abgeschlossen, mit den dießfalligen Karten und einer Consignation über die Aufgabs-Dienst-Estafetten, denen die Certificate sammt den eingelaufenen Stundenpässen bezulegen sind, wenigstens binnen acht Tagen nach Verlauf des Monats an die Hofpostbuchhaltung eingeschendet.

§. 1438.

Ansprüche der Briefsammler auf die Emolumente;

Die Briefsammler haben auf die eingehenden Emolumente, als Recepisse- und Estafetten-Expeditions-Gebühr nach Abschlag der Druck- und anderer Kosten, zur Hälfte Anspruch zu machen; wenn aber der Briefsammler die Auslagen auf die Recepisse und Estafetten-Stundenpässe, dann auf Siegellack, Spagat und Packpapier allein bestreiten muß, so gebühren ihm diese Emolumente ganz allein.

§. 1439.

Fassung der Manipulations-Druckpapiere.
Hth. am 11. Jan. 813. B 147.

Die Manipulations-Druckpapiere, als Briefkarten, Manuale, Journale, ex Officio-Scheine und Correspondenz-Blätter, erhält die Briefsammlung halbjährig von der Cambiatur-Direction, die Protocoll-Bogen aber, so wie die ex Officio-Stundenpässe von der Hofpostbuchhaltung auf jedesmaliges Verlangen gegen einen Schein.

Formular A.

N. N. Regiment oder Corps.

Consignation

über nachbenannte altgediente und wohlverdiente Ober- und Unter-Officiere, welche zu Cambiaturisten-Stellen angemessen sind, und hierzu Lust haben.

Charge.	Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort und Vaterland.	Alter.	Religion.	Stand.	Haben Kinder		Dienstjahre nach den bekleidenden Chargen im Regimente.	Sprachen, welche sie		Können aus eigenem Vermögen bey Antretung der Poststellen auf Ablösung der Realitäten, Pferde u. dgl. verwenden.	Anmerkung.
						Knaben.	Mädchen.		reben.	Schreiben.		

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Formular B.

Nr. gegen Recepisse.

Nr. 1.

im Jahre 18 . . von N. N. zu N. N.

An

N. N. zu N. N.

Formular C.

N. N. am . . . ten 18 . . .

N. N. Behörde oder Partey zu N. N. versendet heute beyliegendes Packet mit diesen . . .
 (H L) Siegel (3 bis 3 Mal verwahrt) wiegt . . . Pfund . . . Loth. Netto . . . fl. . . kr.

An N. N.

zu N. N.

Obiges Packet Nr. 1, wie beschrieben, ist dem N. N. hier heute zugestellt worden.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Unterschrift.

Formular D.

N. N. (Behörde)

für den Monat N.

Nr.	Tag	Stück	aufgegeben zu N. N.	Empfang das Recepisse
			unter der Adresse.	am
			. . Pfund . . Loth.	
			. . fl. . . kr.	

N. N., Cambiaturist.

Formular E.

Cambiator N. N.

V e r z e i c h n i ß

der mit Ende des Monathes N. 18 . . zur Verbrennung liegen gebliebenen Briefe.

Nahmen der Adressaten.	Nicht abgese- dete Briefe.	Unanbringbare Briefe.	Porto von unanbringbaren Briefen.						
			In Conven- tions - Münze.		In Einlösungs- schein.				
			Zahl.	Zahl.	fl.	kr.	fl.	kr.	

N. N. Postmeister oder Cambiatorist.

Formular F.

V e r z e i c h n i ß

v o m . . . b i s . . . 18 . .

Nr.	Nahmen der Cambiatoren.	Ganzer Betrag des ordinären Brief-Porto's.		Vermöge Revision durch Ein- tragen der Briefporto - Be- träge in das Journal hat sich befunden				Weiner Betrag des li- quidiren Brief - Port. 1/4jähr. Genuss an Be- sold. Mittg. u. Gehülf.		Hat über diesen Genuss zur Cassa noch abzuführ.		Hat zur Ergänzung sel- nes Genusses noch aus der Cassa zu erhalten.	
		weniger.		mehr.		fl.		kr.		fl.		kr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Formular G.

N. N. Gränz - Regiment.

Abrechnungsausweis vom . . bis . . 18 . .

mit den nachbenannten, in dem Bezirke des oben gedachten Regiments angestellten Cambiatoristen, was nämlich denselben auf oben gedachte Zeit an Gehalt, Mittgeldern und sonstigen Beiträgen gebühret; was dagegen das oben gedachte Regiment mittelst des Monath - Actes entworfen, mithin der Cambiatorist zu empfangen oder zu erhalten hat, und zwar:

C a m b i a t u r S t a t i o n N. N.		fl.	kr.
G e b ü h r.			
An Gehalt			
An Mittgeldern			
Zusammen die Gebühr			
E m p f a n g.			
Abzug			
Zusammen der Empfang			
Wird nun jenseitige Gebühr dagegen gehalten mit			
So behält die Station N. N. eine rechtmäßige Forderung von			

Sage . . Gulden . . kr. B. B., welche der oben genannten Cambiator - Station für die Zeit von . . bis . . als nachträgliche Gebühr noch zu gute kommen. Sign. . . N. N., Rechnungsführer.

Revidirt, nach den erlassenen hohen Verordnungen nach den Monath - Acten und sonstigen Documenten (mit oder ohne) Bemerkung richtig befunden. Sign. . . N. N., Feld - Kriegs - Commissär.

Formular H.

Briefkarte

vom . . . ten bis . . . 18 . . .

Bey hiesiger Aufgabe abgefertiget.					Zur dortigen Abgabe ausgewiesen.						
Nr.	Eintheilung.	Gingelaufene Stücke.	Aufgegebene Briefe.			Nr.	Eintheilung.	Weiter gehende Stücke.	Abzugebende Briefe.		
			Stück.	fl.	kr.				Stück.	fl.	kr.
Unterschrift					Präsentirt						

Formular I.

Rückwärtige Seite.

Verbesserung der überstehenden Briefkarten = Beträge mittelst Zusages und Abganges.

Nr. der Beilage.	Erklärung.	Nr. der Rubrik.	A u f g a b e.			A b g a b e.		
			Gingelaufene Stücke.	Aufgegebene Briefe.		Weiter gehende Briefe.	Abzugebende Briefe.	
				Stück.	fl.		kr.	Stück.
	Ueberstehende Summa . . .							
	Zusatz							
	Abzug							
	Verbesserte Summa							

Formular K.

Post-Expedition zu N. N.

Cassa-Journal für . . . 18 . . .

Journal's-Artikel.	Datum.	Inhalt der Posten.	Empfang in Conventions-Münze.		Empfang in W. W.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
		An Aufgabs-Post-Porto für Briefe, und zwar: . . .				
		An Abgabs-Post-Porto für Briefe, und zwar: . . .				
		Summa vom . . . bis letzten				

VIII. Abschnitt.

Von den Mauthen in den Erblanden.

Entrichtung der Weg-
Schranken: u. d. gl. Mauthen.
Hftb. am 22. Nov. 768.

- » » 24. Apr. 784.
- » » 19. May 784. G 2595.
- » » 16. Jul. 785. G 4060.
- » » 14. Nov. 786.
- » » 31. Jan. 787. G 511.
- » » 12. Feb. 805. I 773.
- » » 15. May 805. I 2368.
- » » 11. März 807. I 1345
und 1275.
- » » 2. Jul. 807. I 3614.
- » » 16. Sep. 807. I 5099.
- » » 22. Nov. 811. I 1688.
- » » 5. Sep. 812. I 851.
- » » 26. Dec. 812. I 6971.
- » » 5. May 814. I 2260.
- » » 13. Dec. 814. A 7068.
- » » 23. Jun. 817. I 548.
- » » 3. Feb. 819. I 590.

Welcher Fond die Weg- und
Schrankenmauthen zu tragen
hat.

Hftb. am 20. Apr. 808. L 1507.

Wann eine Ausnahme von
Bezahlung der Weg- u. Mau-
then Statt findet.

- Hftb. am 4. Feb. 778. G 764.
- » » 17. Jan. 779. G 222.
- » » 26. Aug. 779. G 6190
und 6191.
- » » 1. Sep. 779. G 6370.
- » » 7. Dec. 785. D 4100.
- » » 20. Jul. 787.
- » » 15. Nov. 794. I 240.
- » » 30. Apr. 799. G 3883.
- » » 20. May 805. I 2368.
- » » 14. Aug. 805. I 4257.
- » » 20. Oct. 805. D 3841.
- » » 20. Feb. 807. I 979.
- » » 12. Jun. 808. B 2112.
- » » 19. Apr. 809. I 2104.
- » » 21. Dec. 811. I 8267.
- » » 9. Sep. 813. K 4149.
- » » 5. May 814. I 2260.
- » » 18. Aug. 814. I 4209.

§. 14350.

Alle Militär-Individuen ohne Unterschied des Ranges und der Charge, sie mögen mit Vorspann, Post, gedungenen Fuhrern oder eigenen Pferden reisen, haben jederzeit und überall die Weg-, Schranken-, Brücken-, Wasser- und Ueberfahrmauthen bar und ohne Weigerung zu bezahlen; jedoch können sie die erweislich ausgelegten Beträge, wenn sie solche nicht aus Eigenem zu tragen haben, nach beendigter Dienstreise, wie es im XI. Abschnitte dieses Hauptstückes ersichtlich ist, verrechnen, und dafür den Ersatz erhalten.

§. 14351.

Die von den Militär-Officieren und Parteyen auf ihren Dienstreisen entrichtenden Weg- und Schrankenmauthen hat der Weg-Fond zu tragen.

§. 14352.

Eine Ausnahme von der Befreyung der Weg-Mauthen-Entrichtung findet für das Militär nur in folgenden Fällen Statt:

- a) Bey Truppenmärschen sowohl für die Vorspann als eigenen Pferde der Militär-Parteyen; desgleichen für einzelne Militär-Vorspannsfuhrer, doch nur gegen kriegscommissariatische Entwürfe und kreisämtliche Attestate; dann für das Militär-Fuhrwesen.
- b) Die Militär-Personen und Ordonnanzen, die im Dienste die Ueberfuhrer passieren.
- c) Diejenigen Individuen, welche den ärarischen Pulver- und Salniters- Erzeugern Holz, Asche, Lauge u. dgl. Manipulations-Bedürfnisse zuführen; jedoch müssen sie sich hierüber mit ungestämpelten Zeugnissen ihres Dominiums oder ihrer Ortsobrigkeit, in welchen das Magazin, wohin sie ihre Materialien führen, benannt ist, ausweisen.
- d) Bey Transportirung ärarischer Militär-Vorräthe mit gedungenen Landfuhrern oder Wasser-Fahrzeugen für die mit dem Lieferscheine ausgewiesenen ärarischen Früchte, für das Fuhrwerk und die Schiffe selbst aber ist von den Contrahenten die Mauth zu entrichten.
- e) Die ungarischen Edelleute und sonstig privilegirten Personen in Ungarn sowohl für sich als auch für ihren eigenen Wagen und Pferde.
- f) Alle diejenigen, welche mit dem Ehrenzeichen der k. k. Armee, des Hofkriegsrathes, des Armee- oder Landes- Etats reisen, auf die Dauer des Krieges gegen Vorweisung desselben.
- g) Das zu Kriegszeiten zur Fortbringung der Munitions-Depots gedungene Fuhrwesen mit der gehörigen Vorsicht, daß hiervon kein Mißbrauch auf Privat-Speculation gemacht werde.
- h) In Kriegszeiten bey Verschiebung der Officiere mit besonderen Aufträgen, wobey sie sich gehörig zu legitimiren haben.
- i) Endlich für das in einer Garnison befindliche Militär, welches mit eigenen Pferden auch außer Dienstverrichtungen, jedoch in Uniform, dort, wo die Schrankenmauth nur $\frac{1}{4}$ Meile von den Garnisons-Plätzen entfernt ist, fährt, was sich auch bey Officieren für ihre sie begleitenden Frauen und ihr Gefolge versteht.

Diese Wohlthat erstreckt sich jedoch nicht unmittelbar allein auf die am Platze selbst befindliche Garnison, sondern auch auf die in der umliegenden Gegend verlegten, zur Garnison gehörigen und täglich im Dienste hin- und wiederfahrenden oder reitenden Militär-Individuen. Die pensionirten und mit Quittirung ausgetretenen Officiere und Parteyen aber sind eben so wenig, als das allein die Mauth passierende Gefolge eines Garnisons- Stabs-

oder Ober-Officiers hierunter zu zählen, sondern dieselben haben die patentmäßige Bezahlung unweigerlich zu leisten.

§. 14353.

An den Linien Wiens sind die Wegmauthgebühren von den Militär-Parteyen ohne Ausnahme bey der Hereinfahrt doppelt abzunehmen, dagegen aber die Fuhrwerke bey der Hinausfahrt ganz frey passieren zu lassen. Passirt bey den Linien Aerial-Gut von auswärtigen Magazinen, Depots ic., so ist von demselben keine Stadtmauth abzunehmen, jedoch ist es nöthig, daß jeder ärarische Transport sich mit einem von der Militär-Behörde gefertigten und dem Inseigel versehenen Papierscheine ausweise, ohne welche Legalisirung keine Rücksicht der Mauthentrichtung Statt findet.

Entrichtung der Weg- u. Stadtmauthgebühren an den Linien Wiens.
Hth. am 8. Aug. 803. A 429.
" " 20. Jun. 812. E 2088.
" " 29. Oct. 818.

§. 14354.

So oft mit ärarischen Fuhrwesenszügen oder mit Landfuhren von Seite der Monturs-Haupt-Commission oder des Verpflegsamtes die über den Donau-Arm zu Stockerau erbaute Brücke im Dienste befahren wird, ist dafür die tarifmäßige Brückenmauth zu entrichten und dem Aerarium aufzurechnen.

Entrichtung der Brückenmauth an der Donau-Brücke zu Stockerau.
Hth. am 6. Jul. 811. E 2236.

§. 14355.

Eben so haben die für Rechnung des Peltauer Invaliden-Hauses durch die große Drau-Brücke fahrenden Holzflößen die Wassermauth gehörig zu bezahlen.

Bezahlung der Wassermauth für die durch die Drau-Brücke fahrenden Flößen des Peltauer Invaliden-Hauses.
Hth. am 30. Apr. 817. D 2614.

§. 14356.

Wobey jene ärarischen Artikel und Sorten, welche der Hofkriegsrath ohne Dazwischenkunft von Contrahenten und Lieferanten zum eigenen Militär-Gebrauche aus Ländern, die durch den Mauth-Cordon abgesondert sind, führt, können mit einem Freypasse begleitet werden. Wenn aber Accorde und Contracte abgeschlossen werden, so ist in denselben niemahls auf eine Mauthbefreyung anzutragen, sondern die Contrahenten haben bey jeder Mauth, die sie passieren, die bestehenden Gebühren zu entrichten.

Wann die Ertheilung eines Freypasses Statt findet, und wie sich gegen die Fuhr-Contrahenten zu benehmen ist.
Hth. am 12. Feb. 798. A 1347.
" " 2. Sep. 800.
" " 8. Apr. 802.
" " 11. Nov. 803. I 5688.
" " 16. Feb. 810. I 572.

§. 14357.

Alle mit gedungenen Pferden geführt werdenden Bau-Materialien haben die Mauthen zu bezahlen. Eben so haben auch sowohl die mit gespannten Wagen, als auch die mit Schubkarren die zugeschnittenen Monturs-Stücke aus Commissionen abholenden, oder die fertigen Sorten in dieselbe abliefernden Handwerksleute die Weg- u. dgl. Mauthen ohne Weigerung zu entrichten.

Die mit gedungenen Fuhrn geführten Bau-Materialien und von den Handwerksleuten eingeliefert werdenden fertigen Monturs-Sorten haben die Weg- und sonstigen Mauthen zu entrichten.
Hth. am 16. Jan. 802. E 242.
" " 7. Sept. 781. D 3622 und 3624.

§. 14358.

Allenthalben, wo in dem venetianisch-lombardischen Königreiche Straßen- und Wassermauthen bestehen, sind die tarifmäßigen Gebühren auch für die Verführung der Aerial-Güter, in so fern sie nicht mittelst Vorspann, oder durch Militär-Fuhrwesen, oder auch durch die k. k. Marine bewirkt wird, dann auch von den Militär-Individuen, Civil- und Militär-Beamten nach der allgemeinen, für die Erblande bestimmten Vorschrift zu entrichten. Dieses versteht sich auch von den in das Arsenal gelangenden Schiffbauhölzern, deren Einfuhr mittelst Unternehmer und nicht durch ärarische Fahrzeuge bewirkt wird.

Verichtigung der Straßen- und Wassermauthen im venetianisch-lombardischen Königreiche.
Hth. am 27. Jun. 816. I 4558.
" " 21. Sep. 816. M 3727.
" " 31. Oct. 816. I 7691.
" " 8. Nov. 816. M 4437 und 4596.
" " 28. Nov. 816. M 4867 und 4900.

§. 14359.

Das Militär hat den Mauthbeamten die schuldige Parition zu leisten, sich ohne Widerrede den zollämtlichen Visitationen und der vorgeschriebenen Mauthentrichtung zu unterziehen, und sich aller Beleidigungen oder gar Mißhandlungen bey schwerer Ahndung zu enthalten.

Das Militär hat sich der zollämtlichen Visitation und Mauthentrichtung zu unterziehen.

Deßhalb hat:

- a) Jeder Officier, der ärarische Transporte zu leiten und zu begleiten hat, sich genau nach den Zollvorschriften zu benehmen.
- b) Jeder Militär-Courier hat sich beim Eintritte in die österreichischen Staaten vor das Gränzollamt zu stellen, und dort sich der Amtshandlung zu unterziehen.

Hth. am 18. Sep. 736.
" " 9. Jun. 781. I 2753.
" " 6. Oct. 781. E 999.
" " 16. Oct. 784.
" " 6. May 786.
" " 1. Jul. 786.
" " 30. Oct. 796. G 10361.
" " 10. Dec. 810. I 7678.
" " 16. Dec. 810. I 7679.
" " 9. Dec. 813.
" " 23. Feb. 815. I 1017.
" " 2. Jan. 816. I 126.
" " 24. May 816. I 3039.
" " 28. Nov. 816. M 4937.

Wenn die Couriere außer den ohne dieß unter Staatsiegel liegenden Depeschen noch andere Packete mit sich führen, so sind sie schuldig, dieselben zu erklären, und darüber die Zahlungs- oder Anweisungszoll-Expedition abzuwarten; dagegen sind die Gränzämter unter schwerster Verantwortung angewiesen, die Couriere mit Befreiung jedes anderen Geschäftes augenblicklich zu expediren. Damit nun die Armeecouriere auf den Gränzämtern nicht länger aufgehalten werden dürften, als die Eintragung in die Polizey-Passanten-Listen und die kurze Zoll-Expedition unumgänglich erfordern, sollen sie außer den von Amts wegen ihnen aufgegebenen, dem Passe einzuschaltenden Punkten mit keiner Neben-Commission sich befassen.

- c) Jeder Officier hat an den Ehoren der Hauptstädte mit seinem Passe oder seiner Marsch-Route und mit der Angabe seines Namens sich auszuweisen.
- d) Die von Ober-Officieren befehligten Kriegsfahrzeuge haben sich der zollämtlichen Visitation nicht zu widersetzen,
- e) welches sich auch von jedem Vorspannwagen oder von gedungenen Fuhren versteht. Eben so haben
- f) die Regimenter, welche außerhalb des Mauth-Cordons liegen, indem sie durch diese Lage wieder andere Vortheile genießen, bey dem Bezuge von Uniformirungs-Stücken und anderen Bedürfnissen aus den eingeschlossenen Landen den Zoll zu entrichten. Endlich haben
- g) alle Truppen, welche aus Ungarn oder anderen Ländern in die Erblande einrücken, sich sowohl für ihre Person, als auch ihre beyhabende Bagage, Tornister u. dgl. der zollämtlichen Visitation zu unterziehen.

§. 14360.

Obliegenheit der visitirenden Zollbeamten.

Hth. am 16. Dec. 810. G 7679.

» » 28. Nov 816. M 4937.

Die Visitation hat jedoch nur durch wirkliche Zollbeamte mit der geziemenden Bescheidenheit und gebührenden Achtung zu geschehen, und es ist jede unnötige Verzögerung zu vermeiden.

§. 14361.

Wie die Zoll- und Aufschlagsgebühren vom Militär zu vergüten sind.

Hth. am 21. Jul. 814. A 4331.

Alle Zoll- und Aufschlagsgebühren sind von Seite des Militär-Aerariums nicht bar, sondern bloß mittelst Abquittirung zwischen dem Cameral- und Militär-Aerarium dergestalt zu berichtigen, daß dem betreffenden Mauthamte über die aus- oder eingeführte Quantität von der aus- oder einführenden Militär-Bransche eine Gegen-Vollete ausgefertigt wird.

§. 14362.

Beobachtungen bey ärarischen Monturs-Versendungen.

Hth. am 16. Apr. 815. E 1607.

» » 8. Aug. 817. E 2601.

Die vorkommenden Versendungen ärarischer Monturs-Sorten, in so weit sich mit glaubwürdigen Urkunden ausgewiesen wird, daß sie ein wirkliches Eigenthum des Aerariums sind, sind zollfrey; von jenen Sorten aber, welche von Contrahenten geliefert werden, die keinen höchsten Befehl einer Zollbefreyung vorzeigen können, sind die tariffmäßigen Gebühren abzunehmen, und gehörig zu verrechnen. Was endlich die Versendungen betrifft, welche von der Monturs-Oekonomie oder einer anderen militärischen Anstalt aus einer italienischen Provinz in die andere geschehen, wird bestimmt, daß die dortigen General-Commanden sich immer vorläufig mit dem Gubernium in das Einvernehmen zu setzen haben, damit dasselbe einen Zollbeamten dahin beordere, welcher der jedesmahligen Verpackung beyzuwohnen, und die zollämtliche Versiegelung der Colli vorzunehmen, dann den Lieferschein mit zu fertigen hat.

Die auf diese Art versiegelten und mit ordentlichen Lieferscheinen versehenen Behältnisse sind auf dem Wege bey keinem Zollamte zu eröffnen und zu beschauen, sondern nach vorläufiger Abzählung der Colli und angelegtem zollämtlichen Siegel, dann deren Combinirung mit dem Lieferscheine auf der Rückseite desselben zu vidimiren, und unaufgehalten passiren zu lassen. Bey dem Eintreffen an dem Orte ihrer Bestimmung sind die Siegel von dem Zollamte abzunehmen, und die Colli frey zu behandeln.

§. 14363.

Wenn vermöge Mangels oder Theuerung im eigenen Lande Fruchteinkäufe in den angränzenden ausländischen Bezirken mit Vortheil des Aerariums unternommen werden, so ist zur Verhütung aller Unterschleife an der Gränze die Mauthgebühr dafür zu entrichten, und nur bey großen ausländischen Lieferungen hat, nach voraus gegangener allerhöchster Genehmigung, die Mauthbefreyung einzutreten.

Mauthentrichtung bey Fruchteinkäufen im Auslande.
Hsth. am 12. Aug. 806. A 6145.

§. 14364.

Wenn Remonten über die Gränze geführt werden, so haben die Regimenter vorher einen Banco-Deputations-Freypaß zu erheben, wo sodann gegen Vorweisung dieses Passes der Remonten-Transport sowohl bey dem Gränzzollamte, als bey den übrigen Straßen und Wassermauthen, frey passieren zu lassen ist.

Zollämtliche Passierung der Remonten-Transporte.
Hsth. am 7. Oct. 807. D 4060.

§. 14365.

Für Bücher, Landkarten u. d. g. welche von Officieren zum eigenen Gebrauche bey Transportirungen u. d. g. mitgeführt werden, ist kein Zoll zu entrichten; jedoch versteht sich diese Begünstigung bloß von Einem Exemplare.

Wann für Dienstbücher, Landkarten u. d. g. kein Zoll zu entrichten ist.
Hsth. am 7. Jan. 786. G 122.

§. 14366.

Die mittelst Postwagens am Hauptzollamte anlangenden Dienst-Päckete sind von dem zollämtlichen Personale nie allein, sondern nur in Gegenwart eines Individuums der betreffenden Militär-Bransche zu eröffnen.

Eröffnung der am Hauptzollamte anlangenden Dienst-Päckete.
Hsth. am 2. Jun. 795. G 5078.

§. 14367.

Die Approvisionirungs-Getränke, so lange dieselben in den Festungen der Länder, wo die Tranksteuer eingeführt ist, in militärischer Verrechnung und Verwahrung zum Approvisionirungs-Vorrathe unterhalten werden, sind so, wie dasjenige, was von derley Getränken während der Cernirung der Festung an die Garnison abgegeben wird, von Entrichtung einer Tranksteuer oder eines Consumo-Zolles ganz befreyt; sobald aber davon etwas durch Licitation oder andere Wege an Privaten oder andere Consumenten übergeht, ist sogleich dafür der tarifmäßige Zoll zu entrichten.

» » 10. Dec. 798. G 5615.

Mauthentrichtung für Approvisionirungs-Getränke.
Hsth. am 9. Sept. 808. W 152.

§. 14368.

Alle jene Individuen, welche im Kriege Victualien und Getränke zur Armee führen, sind von Entrichtung der Mauth befreyt, jedoch sind denselben zur Sicherstellung der arabischen Mauthgefälle Pässe zu ertheilen, in welchen die Quantität ihrer Victualien und Getränke aufgeführt ist; auch haben sie sich bey ihrem Eintreffen im Felde und bey ihrem Abgange bey dem Armee- oder dem Truppen-Corps-Commando zu melden, damit sie nicht etwa unter Weges die meisten Feilschaften verkaufen.

Beobachtungen für die bey der Armee mit Victualien und Getränken Handel treibenden Personen.
Hsth. am 6. Jul. 793. G 7047.

IX. A b s c h n i t t.

Von den Mauthen in der Militär-Gränze.

§. 14369.

In der Militär-Gränze besteht kein Zollamt, sondern es sind dort nur Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- und Pflastermauthen, die des Commerces und der Passage wegen unterhalten werden, und wegen ihrer kostspieligen Erhaltung mit einer angemessenen Mauthgebühr verbunden sind, welche in den Gränz-Proventen-Fond zu fließen hat.

Welche Mauthen in der Gränze bestehen.
Hsth. am 24. Feb. 814. B 933.
» » 16. März 815. B 1091.

§. 14370.

Sowohl die in der Regiments-Nummer aufgestellten Mautheinnehmer, als auch die Controllore stehen in ihren Geschäften unmittelbar unter den Regiments-Commanden; die Besetzung dieser Stellen wird jedoch auf den Vorschlag des Regiments nur vom General-Commando bestätigt, weswegen auch keiner derselben ohne General-Commando-Begünstigung vom Dienste entlassen werden kann.

Geschäftsbestimmung und Einsetzung der Mautheinnehmer und Controllore;

§. 14371.

Beobachtungen in Erkrankungs-fällen der Wegmauthbeamten;

Sowohl die Einnehmer, als Controlloren, müssen sich stets in dem für dieselben bestimmten Hause aufhalten; im Erkrankungs-falle hingegen wird dem Regiments-Commando eingeräumt, einen Anderen zu substituiren, jedoch versteht es sich von selbst, daß, wenn der Einnehmer erkrankt, der Controllor zu suppliren, und statt des letzteren auf die Zeit ein anderes Individuum provisorisch angestellt und in Eid und Pflicht genommen werden müsse.

§. 14372.

wann der Schranken zu öffnen und zu schließen ist;

Sobald es tagt, ist der Schranken, bey welchem ohnehin die Wache steht, zu öffnen, und bis zur Dämmerung offen zu lassen, sonach aber zuzuziehen, und des Nachts nur dann zu öffnen, wenn jemand passieren will.

§. 14373.

Abforderung der Pässe;

Jeder Reisende hat sich mit einem von seiner Ortsobrigkeit versehenen Passe zu legitimiren, in welchem auch dasjenige, was verführt oder getrieben wird, ersichtlich seyn muß. Jeder etwa verdächtige Paß muß dem in loco befindlichen Compagnie-Commando angezeigt werden, und erst nach Widrigung desselben ist das betreffende Individuum, nach Entrichtung der tarifmäßigen Daxe, passieren zu lassen.

§. 14374.

an den vom Hofkriegsrathe fest gesetzten Tariff ist sich bey Abnahme der Mauth genau zu halten.
Hftb. am 6. Feb. 815. B. 618.

Sowohl von dem Einnehmer, als Controllor, ist sich nach dem vom Hofkriegsrathe begnehmigten Tariffe, welcher auf eine schwarze Tafel vor dem Mauthhause zu jedermanns Wissenschaft anzuschlagen ist, zu achten, und weder mehr, noch weniger, bey strenger Verantwortung abzunehmen.

§. 14375.

Mauthfreyheit für die Edelleute, Geistlichen und Bürger.
Hftb. am 19. Jul. 769.
" " 12. Aug. 803. B. 2341.
" " 20. Apr. 808. B. 1268.
" " 11. Jun. 808. B. 2112.
" " 29. Oct. 808. B. 4159.
" " 19. Jul. 812. B. 2432.
" " 31. Jul. 813. B. 2402.
" " 18. Nov. 813. B. 2455.
" " 6. Feb. 815. B. 618.
" " 27. Apr. 815. B. 1865.

Die begüterten Edelleute, die katholisch und griechisch nicht unirt Geistlichkeit, und die in den königlichen Freystädten angesessenen Edelleute und Bürger sind sowohl in Rücksicht ihrer Person, als auch ihrer eigenthümlichen Waaren, Wagen und Pferde und robathmäßigen Fuhren von Bezahlung der Weg- und Brücken-, Pflaster- und Ueberfuhrmauthen frey; sie sind jedoch verpflichtet, zur Vorbeugung der Unterschliffe sich mit Freyheits-Bolleten oder Pässen über ihr Befreyungsrecht auszuweisen.

§. 14376.

Die durch Robathfuhren abgehohlt werdenden Weine der Herrschaften sind mauthfren.
Hftb. am 27. Apr. 815. B. 1865.

Wenn Herrschaften ihre Robathfuhren zur Abholung erkaufter Weine nach Syrmien schicken, so sind dieselben ebenfalls frey passieren zu lassen, wenn sie sich mit einem Freypasse legitimiren.

§. 14377.

Welche Individuen noch die Mauthfreyheit genießen.
Hftb. am 6. Feb. 815. B. 618.
" " 16. März 815. B. 1091.

Ferner sind von allen Mauthen befreyet:

- a) Die im Dienste oder auch in eigenen Angelegenheiten reisenden Militär-Gränz- Stabs-Officiere und Branischen.
- b) Alle k. k. Militär- Fuhrwesen- fuhren, wie nicht minder alle Landes- Worspannsfuhren, auf kriegscommissariatische Anweisung.
- c) Die Couriere, Ekaffetten und ordinären Posten ohne Passagier.
- d) Die Militär-Gränzer überhaupt bey allen Zu- oder Abfuhren, die ihren eigenen Erwerb oder ihre Nahrung betreffen.

§. 14378.

Mauthbefreyung für die Traffikanten und Vecturanten des Steinsalzes.
Hftb. am 6. Feb. 815. B. 618.
" " 3. Nov. 816. B. 4287.

Die Traffikanten, welche ärarisches Salz in die Gränze verföhren, sind nur dann von der Mauthentrichtung befreyet, wenn sie Freypässe der königlichen Hofkammer produciren; widrigen Falls aber haben sie die Mauthen zu entrichten. Diese Befreyung erstreckt sich auch auf jene Fuhren, welche Steinsalz in die königlichen Freystädte föhren, wenn sie sich mit einem Zeugnisse der Legstätte, von welcher dasselbe behoben worden ist, legitimiren, daß sie es weiter in eine königliche Legstätte verföhren.

§. 14379.

Endlich ist das Weid- und Wirthschafts- Bestallungs- Vieh eines jeden Ortes, keinesweges aber jenes, das durch die Orts- Fleischhauer auf auswärtige Märkte zum Verkaufe getrieben wird, da solches in die Handlungs- Classe eintritt, von der Mauthentrichtung befreyet.

Mauthbefreyung für das Vieh.
Hkth. am 6. Feb. 815. B 618.

§. 14380.

Die Pächter dieser Mauthen sind deshalb befugt, von jedem Passierenden die Legitimation über sein Befreyungsrecht abzufordern, und in Ermangelung einer Frey- Bollete die vorgeschriebene Mauthgebühr wenigstens provisorisch abzunehmen.

Absforderung des Freypasses.
Hkth. am 27. Oct. 815. B 1865.

§. 14381.

Den Provincial- Gemeinden Schyd und Verka so va wird die mauthsfreye Passirung über die Gradiscaner Brücke im Peterwardeiner Regiments- Bezirke gegen die Bedingung zugestanden, daß sie die vorkommenden Reparaturen mit den Militär- Gränzortschaften gemeinschaftlich zu bewirken haben; jedoch müssen sie sich, wenn sie die Brücke passiren, zur Vermeidung des Unterschleifes mit einem Zeichen ausweisen.

Mauthsfreye Passirung der Gemeinden Schyd und Verka so va über die Gradiscaner Brücke im Peterwardeiner Regiments- Bezirke.
Hkth. am 29. Oct. 808. B 4304.

§. 14382.

Von der Bezahlung der Pflastermauth sind nur die adeligen und privilegirten Personen, worunter die Geistlichkeit christlicher Religion mitbegriffen ist, befreyet; dagegen müssen solche die Bürger der Militär-Communitäten und Miethfuhrleute entrichten.

Beobachtungen hinsichtlich der Pflastermauth.
Hkth. am 20. Jun. 815. B 2739.
" " 24. May 816. B 1879.

§. 14383.

Alle unter die Classe der Personal- Befreyung nicht gehörigen Personen, sie mögen mit der Post, Vorspann, eigenen oder gedungenen Pferden reisen, so wie alle Aerial- Transporte, welche von Lieferanten und Speculanten besorgt werden, haben die fest gesetzten und vom Hofkriegsrathe begnehmigten Mauthen zu entrichten; deshalb auch die von privilegirten Personen gedungenen Fuhrleute für ihre unbefrachteten Wagen und Pferde, wenn sie auch wirklich mit Waaren befreyter Personen beladen sind, die bestimmte Taxe zu entrichten haben, weil in diesem Falle nicht der Edelmann, Geistliche oder Bürger, sondern der auswärtige Eigenthümer des Fuhrwerkes die Bezahlung zu leisten hat.

Entrichtung der Mauthen.
Hkth. am 3. Nov. 803. B 3227.
" " 14. May 804. B 1427.
" " 29. Aug. 807. B 4845.
" " 16. März 815. B 1092.
" " 27. Apr. 815. B 1865.

§. 14384.

Jeder Gränzer, welcher, um sich der Mauthentrichtung zu entziehen, die Mauth umgeht oder umfährt, und dadurch die Gefälle zu verkürzen sucht, dessen Waaren, Victualien, Vieh u. dgl. werden confiscirt, und mit Ausnahme des letzteren, wo für jedes Stück eine bestimmte Straf- Taxe zu entrichten ist, an den Meistbietenden verkauft. Von dem eingelöseten Kaufschillinge wird Ein Drittel dem Denuncianten bezahlt; ist aber keiner vorhanden, so fällt der ganze Betrag dem Procenten- Fonde anheim.

Behandlung derjenigen, die sich der Mauthentrichtung entziehen.
Hkth. am 11. Aug. 813. B 3160.
" " 6. Feb. 815. B 618.

Auch die bey den Mauthen angestellten Individuen haben, wenn sie einen entdecken oder ergreifen, der sich der Mauthentrichtung entziehen will, ein Denuncianten- oder Apprehendenten- Drittel anzusprechen; nur steht ihnen niemahls das Erkenntniß über den Straffall zu, sondern dasselbe ist in erster Instanz von dem Compagnie- Commando zu schöpfen, gegen welches jedoch dem Straffälligen der weitere Recurs an das Regiments- Commando vorbehalten bleibt.

§. 14385.

Bei Entdeckung oder Anzeige der Mauthumgehung hat der Mautheinnehmer, so wie der Controllor, sogleich die Anzeige an das Compagnie- Commando zu machen, welches im Beyseyn dieser Individuen die in Contrebande erklärten Sachen gleich zu inventiren, und das Inventarium unter allseitiger Fertigung mit einem ausführlichen Berichte dem Regiments- Commando sogleich zu unterlegen hat, von wo aus sonach durch das Regiments- Gericht die Notion zu fällen, solche aber dem Mauthumgeher mit den kurzgefaßten Beweggründen gegen Recepisse zuzustellen ist. Findet sich derselbe dadurch beschwert, so steht ihm der Recurs binnen drey Tagen, vom Tage der Zustellung der Notion, wenn die verfallen

Weiteres B. nehmen in Contreband- Fall n.

erklärten Artikel den Werth von 10 fl. nicht übersteigen, an die Brigade, bey einem höhern Betrage aber an das General-Commando zu nehmen frey, welches die Notion des Regiments-Gerichtes nach genauer Erwägung aller Umstände zu bestätigen oder aufzuheben hat. Nach verstrichener Recurs-Frist ist die Notion des Regiments-Gerichtes rechtskräftig, und hat keine weitere Berufung Statt.

Bevor die Notion nicht rechtskräftig oder von der höheren Stelle über den ergriffenen Recurs die Bestätigung nicht erfolgt ist, kann das Sequestrirte weder veräußert, noch dem Anzeiger oder Apprehendenten das ihm davon gebührende Drittel ausbezahlt werden. Das Sequestrirte, welches dem Verderben ausgesetzt ist, kann besonders in den Fällen, wo der Recurs an das General-Commando genommen wird, entweder dem Eigenthümer gegen Erlag des Schätzungswerthes erfolgt werden, oder wenn er sich hierzu nicht versteht, so ist solches licitando zu verkaufen, in beyden Fällen aber das gelösete Geld so lange zu depositiren, bis der Recurs erlediget ist.

Jede Contrebande muß mit kriegscommissariatischer Intervenirung, oder in Verhinderung des Feld-Kriegs-Commissärs durch eine zusammen gesetzte Commission licitando veräußert werden. Sollte sich jemand durch die bestätigte Notion beschweret finden, so steht es ihm frey, binnen einer Frist von zwey Monaten, vom Tage der ihm zugestellten bestätigten Notion, den Weg der Gnade oder des Rechtes zu ergreifen; jedoch muß vorläufig der Betrag der Contrebande abgeführt oder wenigstens sicher gestellt seyn. Der Weg der Gnade kann nur durch das General-Commando bey dem Hofkriegsrathe angesucht werden. Nach verstrichener Frist hat weder ein Gnadengesuch, noch eine Aufforderung des Fiscus zum Rechtswege mehr Statt.

§. 14386.

Verfassung des Licitations-
Protocolls;

Bei Licitirung einer Contrebande ist jederzeit ein Licitations-Protocoll nach dem Formulare A zu verfassen, und von der Licitations-Commission auszufertigen, welches der monatlichen Rechnung, wo der Geldempfang eingestellt wird, beyzulegen ist. Das Apprehendenten-Drittel muß in Fällen, wo solches eintritt, gleich damahls, wenn die Contrebande veräußert, das Geld eingegangen, und das Urtheil rechtskräftig geworden ist, gegen eine von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate oder in dessen Ermangelung von dem Bezirks-Commandanten zu coramirrende Quittung unverzüglich bezahlt werden. Jedem Apprehendenten, der mit seinem ihm gebührenden Drittel nicht befriediget worden ist, soll daher erlaubt seyn, nach vorläufiger Anmeldung bey dem Regimente sich weiters zu beschweren, ohne daß ihm jemand deswegen übel begegnen, oder ihn gar bestrafen dürfe, worauf das Feld-Kriegs-Commissariat zu wachen hat.

§. 14387.

Ausstellung der Bolleten;

Meldet sich eine Partey, so hat der Einnehmer dieselbe in das nach dem Formulare B entworfenene Bolleten-Journal mit Benennung ihrer Producte oder Artikel zc. und deren Quantität aufzunehmen, sogleich den zu entrichtenden Betrag nach dem Tariffe zu entwerfen, solchen abzunehmen, der zahlenden Partey für die richtige Zahlung die auf der linken Seite enthaltene Bollete, in welcher gleichfalls Alles aufgeführt und vom Einnehmer gefertigt seyn muß, zur Legitimation zu übergeben.

§. 14388.

Abschließung des Mauth-
Protocolls;

Der Controllor hat, wie das Formular C zum Mauth-Protocolle darthut, nach der chronologischen Nummerirung der Bolleten solche in dasselbe einzutragen. Sowohl das Protocoll, als das Journal, muß bis zu Ende des Monats in fortlaufenden Nummern fortgeführt, und sohin förmlich abgeschlossen dem Compagnie-Commando übergeben werden. Das Compagnie-Commando hat diese Documente zu revidiren, und ergeben sich Anstände hierbey, so müssen solche gleich auf der Stelle gehoben, und das Veranlaßte angemerkt werden, ohne das Journal oder Protocoll zu radieren.

§. 14389.

Sollten die Gelder zu beträchtlich einfließen, und in dem Mauthhause gefährdet seyn, so ist der Einfluß, wenn er 50 fl. übersteigt, successive bis zu Ende des Monatses an die Compagnie-Casse gegen Schein abzuführen; am Ende des Monatses aber ist nur der noch verbleibende Rest auf gleichmäßige Art dahin abzugeben, und die Abfuhr-Quittungen sind in der im Mauthhause befindlichen, unter der Obere des Einnehmers und Controllors zu haltenden Cassa-Truhe aufzubewahren.

Abführung der Gelder;

§. 14390.

Alle Anschaffungen sind mit Interuenirung des Compagnie-Commando's zu bewerkstelligen; jene aber, welche über 5 fl. gehen, erfordern eine höhere Bedeckung, die noch vor der Anschaffung eingehohlet werden muß; widrigen Falls die Auslage als illiquid anzusehen, und das Mauth-Personal zum Erfasse zu verhalten ist.

wie sich bey nothwendig werdenden Anschaffungen zu benehmen ist.
Hsth. am 6. Febr. 815. B 618.

§. 14391.

Den Gränzern wird von Zeit zu Zeit zur Emporbringung ihres Handels, ihrer Gewerbe und zur Erleichterung ihres Nahrungsstandes die dreyßigstzollfreye Ein- und Ausfuhr von verschiedenen Feilschaften, Victualien und Getränken, Vieh u. dgl., jedoch nur für den wirklich ausgewiesenen Bedarf jedes Gränzhouses und gegen Vorzeigung von Militär-Pässen bey den Dreyßigstämtern an der Gränze gestattet, welche besondere Begünstigung jedes Maht durch eine hoffkriegsräthliche Verordnung eigens erfolgt.

Zollfreye Ein- und Ausfuhr bewilligung für die Gränzer.
Hsth. am 8. May 815. B 3151.
" " 2. Aug. 815. B 3446.

§. 14392.

Damit jedoch diese Bewilligung in keinen Schleichhandel ausarte, wird untersagt, die Pässe für die Zukunft ausgestellt (in bianco) zu ertheilen; sollte aber der Fall vorkommen, daß die Pässe in der Quantität mehr enthielten, als der Gränzer aus- oder einführen kann, so ist kein Anstand, über die geringere Quantität die zollämtlichfreye Expedition zu ertheilen. Sollte aber der Zollbeamte mit Grund einen Verdacht haben, daß von den Gränzern zu viel eingeführt wird, so hat er dieses dem betreffenden General-Commando zur Abhülfe anzuzeigen.

Beobachtungen bey Ausstellung der Freypässe.
Hsth. am 2. Aug. 815. B 3446.

§. 14393.

Da die Zoll-Manipulation in die Bolletirung für die Ein- und Ausfuhr abgetheilt ist, und die frey zu ertheilende Expedition des Beamten belegt seyn muß, so ist erforderlich, daß für die Ein- und Ausfuhr abgesonderte Pässe auszufertiget werden, welche der Zollbeamte abzustreifen und seiner Bolletirung als eine Beilage anzuhäften hat; die Zollbeamten haben jederzeit eine Bollete auszuschnneiden, dieselbe der Partey zu ihrer Legitimation zu übergeben, so wie im Gegentheile jeder Gränzer verbunden ist, sie richtig anzunehmen; im Falle ein Paß auf mehrere Parteyen ausgestellt wird, hat zwar der Zollbeamte nur eine Bollete auszufertigen, darin jedoch den Nahmen jeder Partey auszudrücken.

Ertheilung der Bolleten.
Hsth. am 2. Aug. 815. B 3446.
" " 19. Aug. 815. B 3680.

§. 14394.

Die Militär-Commanden haben den Gränzern die Pässe über die zollfrey einzuführenden Artikel nicht über die Nothdurft, jene für die Ausfuhr aber nur über solche Artikel zu ertheilen, welche die eigenen Erzeugnisse des Gränzmannes sind.

Besondere Vorlichten bey Ausstellung der Pässe;

§. 14395.

Im Falle der Gränzer unter dem Vorwande der Bedürfnisse von eingeführten Artikeln in andere Districte weiter etwas verschleiffen würde, so soll derselbe mit angemessener körperlicher Strafe belegt werden.

von den eingeführten Artikeln darf der Gränzer nichts in andere Districte verschleiffen;

§. 14396.

Die Pässe dürfen unter Confiscations-Strafe der mit denselben ein- oder ausgeführten Artikel an niemand Anderen abgetreten werden, sondern sind nur für jene geltend, auf deren Nahmen sie lauten.

die Pässe dürfen an keine zweyte Person abgetreten werden;

§. 1437.

auf die Händler hat die freie Ein- und Ausfuhr keinen Bezug.
Hth. am 2. Jun. 815. B 3446.

Diese Begünstigung kann keinem ordentlichen Händler zu Theil werden, welcher sich so, wie der Gränzer, in Ansehung der ein- und auszuführen nicht bewilligten Artikel der allgemeinen Zollordnung unterziehen muß, mit der einzigen Ausnahme jedoch, daß der gemeine Gränzer in Schwärzungsfällen mit einer verhältnismäßigen körperlichen Strafe zu belegen ist.

§. 1438.

Beobachtung bey Ausfertigung der Eintriebs- Freypässe auf Schlachtvieh.
Hth. am 8. May 815. B 2251.

In den Eintriebs- Freypässen auf Schlachtvieh ist sowohl der Nahme, als auch die Personbeschreibung der Parthey, ferner die Zahl des Schlachtviehes und der Umstand genau aufzuführen, daß das bezeichnete Vieh wirklich zum eigenen Consumo und zur Ausschrotung für die Militär-Gränze, oder für den einzelnen, dem Eintriebe selbst besorgenden Gränzer gehöre, und dessen Gebrauch angemessen sey.

§. 1439.

Verhaltung der Gränzer gegen die Dreyßigkämter.
Hth. am 2. Aug. 815. B 3446.

Auch wird es den Gränzern zur besonderen Pflicht gemacht, den Dreyßigkämtern mit gehörigem Anstande zu begegnen, sich den Manipulations- Vorschriften zu fügen, und jeder Gesetzesübertretung oder Widersetzlichkeit sich zu enthalten.

Formular A

N. Nauth zu N.

N. N. Regiment Nr.

Licitations-Protocoll

der 18 eingebrahten und bey der befundenen Richtigkeit dem Meistbiethenden veräußerten Contrebande.

Tag der geschehenen Licitation.	Anzahl und Gattung der Contrebande.	Condition und Nahme des Contrebande-Eigenthümers.	Schätzung der Contrebande.		Condition und Nahme des Käufers.	Licitations-Einlösbetrag.	
			fl.	kr.		fl.	kr.
Summa							

Sage Gulden . . kr., welche vorstehender Maßen richtig, auch nicht mehr noch weniger, eingelöst worden sind, wird von uns Gefertigten mit dem Beyfasse bestätigt, daß dieser Betrag bey der Nauthberechnung in Empfang zu bringen, dagegen das Apprehendenten-Trittel dem N. N. mit Gulden . . kr. gegen Quittung zu bezahlen, und bey gedachter Cassa zu verausgaben sey.

Sign. N. den

N. N., Nauthner.

N. N., Hauptmann, Compagnie-Commandant.

N. N., Controller.

N. N., Oekonomie-Officier.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Anmerkung. Im Falle bey einer Contrebande die Intervention der Brigade einzutreten hat, so sind nachstehende Festigungen zu beobachten; wird aber über einen ergriffenen Recurs die Contrebandirung von der höhern Stelle bestätigt, so ist sich in dem Licitations-Protocolle auf jene Verfügung zu beziehen, vermöge deren die Veräußerung des Sequestreirten zu erfolgen hat. N. N., Nauthner.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Brigadier.

N. N., Controller.

Formular B.

Bolleten-Journal Nr.		Tariffmäßiger Betrag.		(Adler.)		fl.	kr.
(Adler.)							
N. N. Gränz-Regiment. Nr. . . . N. Mauth zu . . .				N. N. Gränz-Regiment Nr. zu N. Mauth zu . . .			
den N. N. passiert mit: 6 Eimern Wein 9 ung. Ochsen 12 Kübeln Gerste				den N. N. passiert mit.			
und hat dafür zu entrichten				(wie neben.)			
N. N. am . . . ten . . . 18 . . .				und hat dafür bezahlt			
N. N. Mautheinnehmer.				N. N. am . . . ten . . . 18 . . . N. N. Mautheinnehmer.			

Formular C.

N. N. Gränz-Regiment Nr. _____

N. Mauth zu . . . _____

Bolleten-Mauth-Eincassierungs-Protocoll.

Der Bolleten				Tariff für												Eingegangener Geldbetrag.										
Nr.	Jahr.	Monath.	Tag.	1 Eimer Wein.	1 » Branntwein.	1 ung. großen Ochsen.	1 Kuh, Kalb, Stier.	1 Pferd pr. 50 fl. oder mehr Werth.	1 Pferd pr. 50 fl. Werth.	1 Dachs- oder Schaffhaut verarbeitet.	1 detto unverarbeitet.	1 Schwein.	Von den Gränzern zum Hausbedarfe führendes Salz.	1 Cent. Umschitt.	1 Wagen mit Salz zum Verkauf.	1 Bruchwagen.	1 Cent. Blätter-Tobak.	1 Wagen mit Speereyen, als Baumöl, Feigen u. s. w.	1 mit Wachs beladener Wagen mit Kammer-Posto.	1 Mühlstein.	5 Patenbälge.	1 Laib Käse.	1 Tonne Portofische.	fl.	kr.	
K r e u z e r .																										

Anmerkung. Nach diesem Beispiele werden sämtliche Bolleten nach ihrer Nr. und ihrem Datum bis zu Ende des Monats täglich eingetragen, und zu dem Ende des Monats abgeschlossen; die chronologischen Nummern der Bolleten laufen bis Ende des Jahres fort, und beim Eintritte des neuen Militär-Jahres wird wieder von Nr. 1 angefangen. Zum Amtsgebrauche werden für das Jahr nur 12 derley Hauptbogen, dagegen aber im Laufe des Jahres nur die nöthigen Einlagsbogen erforderlich, welche jedoch auf beyden Seiten von dem Einnehmer und Controllor zu fertigen, und von dem Compagnie-Commandanten zu bestätigen sind, und es versteht sich von selbst, daß der Total-Einfluß mit dem Sage . . . Gulden . . . kr. auf gefüget werden muß.

X. Abschnitt.

Von den Diäten und Reisekosten der Militär-Individuen.

§. 14400.

Neues Ausmaß der Diäten und deren Eintheilung in 12 Classen.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

Allerhöchste Majestät haben in der Erwägung, daß das demahl fest gesetzte Ausmaß der Diäten auf die gegenwärtigen Zeitumstände nicht mehr anwendbar ist, anzuordnen geruhet, daß ein neues Ausmaß der Diäten nach den Dienstes-Charakteren geschehen, und hiernach diese in zwölf Classen gereiht werden sollen.

§. 14401.

Eintheilung der Militär-Individuen in die Classen nach der Charge und Bestimmung des Diät-Betrages.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

» » 14. Jun. 809. 12357.

» » 18. Oct. 809. 13261.

Was für Militär-Individuen in eine und dieselbe Classe zu stehen kommen, und was für ein Diäten-Betrag für jede dieser Classen bewilliget wird, dieses ist aus der Tabelle A zu entnehmen.

§. 14402.

In welchem Betrage ein Individuum die Diäten zu erhalten habe, hängt vom k. k. Hofkriegsrathe ab.

Hth. am 16. März 815. 11297.

Wenn gleich nach dieser Tabelle der Diäten-Betrag für die Militär-Individuen classenmäßig im Allgemeinen bestimmt ist, so wird doch immer bey der Erkenntniß, ob den beorderten Individuen die Diäten im ganzen Betrage oder zur Hälfte, oder nach Umständen in einem höheren Ausmaße zu bewilligen befunden worden sind, über die Diäten-Gebühr der betreffenden Individuen die hofkriegsräthliche Entscheidung erfordert.

§. 14403.

Ausmaß der Diäten-Gebühr für die als Courier in die türkische Gränze abgeschickt werdenden Unter-Officiere.

Hth. am 11. Apr. 806. 11052.

» » 8. Apr. 807.

Wenn Unter-Officiere mit Depeschen in die türkische Gränze abgeschickt werden, so wird denselben eine Reise-Entschädigung täglich mit 1 fl. 30 kr. bewilliget. So oft für jemand um Diäten eingeschritten wird, so müssen allemahl die Art und Weise, wie er den dießfalligen Aufträgen entsprochen hat, und die dabey eintretenden billigen Rücksichten in dem Begleitungsberichte genau erklärt werden.

§. 14404.

Ausmaß der Diäten-Gebühr für die General-Auditor-Lieutenants und Stabs-Auditore bey Visitation der Regiments-Gerichte.

Hth. am 13. Dec. 807. H 940.

» » 1. Dec. 814. 16201.

Die General-Auditor-Lieutenants und Stabs-Auditore haben bey Visitationen der Regiments-Gerichte auf das höhere Ausmaß der Diäten per 8 fl. und 6 fl. täglich keinen Anspruch, indem die Diäten nicht vom Aerarium, sondern von dem zweyten Sterbkreuzer-Fonde bestritten werden; daher es auch bey den in solchen Fällen dem General-Auditor-Lieutenant mit 4 fl., und dem Stabs-Auditor mit 3 fl. bewilligten Diäten noch ferner zu verbleiben hat.

§. 14405.

Dieses Diäten-Ausmaß hat nur auf die Zeit der Theuerung zu dauern.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

Dieses Diäten-Ausmaß hat sich nur auf die Dauer der Theuerung zu beschränken, so daß, wenn diese einst sich vermindern sollte, auch jenes Ausmaß verhältnißmäßig herab gesetzt werden wird, ohne an dem angenommenen Systeme etwas zu verrücken.

In Friedenszeiten ist kein landescommandirender General befugt, jemanden Diäten zu bewilligen.

§. 14406.

Erhöhung des Diäten-Ausmaßes.

Hth. am 28. Dec. 815. 17602.

Sollte wegen der Zeitumstände ein höheres Diäten-Ausmaß eintreten, so wird der Hofkriegsrath solche nach Ermessen von selbst bestimmen.

§. 14407.

Außer den Diäten darf von den betreffenden Individuen keine Aufrechnung der zur Verpflegung erforderlichen Ausgaben geschehen;

Neben den Diäten hat keine andere Aufrechnung auf Holz, Licht, Bedienung, oder andere zur Verpflegung oder Gemächlichkeit des betreffenden Individuums gehörige Kosten Statt, sondern alle diese Ausgaben müssen, wenn nicht zu deren abgesonderten Aufrechnung eine schriftliche höhere Bewilligung erfolgt, von den Diäten bestritten werden.

§. 14408.

Außer den Diäten gebührt den Militär-Individuen auf Reisen auch das unentgeltliche Quartier vom Lande.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

Dagegen gebühret den Militär-Individuen, wenn sie auch die Diäten beziehen, inner Landes das unentgeltliche Quartier vom Lande.

§. 14409.

Wenn die Ausmessung höherer Diäten für Individuen, welche in Dienstgeschäften außer der Monarchie in fremde Staaten abgeordnet werden, nöthig werden sollte, so bleibt die dießfallige Bestimmung Seiner Majestät vorbehalten, und es ist daher von Fall zu Fall das motivirte Gutachten von den Behörden an den Hofkriegsrath zu erstatten, um dasselbe sohin der allerhöchsten Genehmigung unterziehen zu können, und wenn das Commissions-Geschäft außer Landes von der Art wäre, daß nebst der Wohnung des betreffenden Individuums noch ein besonderes Arbeits- oder Commissions-Zimmer unumgänglich nothwendig wäre, so muß hiervon in dem besagten Gutachten die Erwähnung gemacht werden.

§. 14410.

Bei welchen Dienstreisen die Diäten aufgerechnet werden können, muß vom Hofkriegsrathe in jedem Falle ausdrücklich bewilliget werden; nur in folgenden Fällen kann die Aufrechnung derselben ohne Rückfrage geschehen, und zwar:

- a) Bei Transportirung der Geld-Kassentassen.
- b) Bei Courier-Reisen.

In nachstehenden Fällen werden die Diäten nach Zeit und Umständen bewilliget:

- c) Beim Verkaufe der Fuhrweßens- und Packpferde für solche Officiere, welche auf dem Friedensfuße stehen, und sich, entfernt von ihren Anstellungs-Posten, in auswärtigen Verkaufs-Stationen befinden.
- d) Den Cavallerie-Officieren, welche zur Uebernahme der von den Ländern gestellten Pferde commandirt werden, können nur dann die charaktermäßigen Diäten erfolgt werden, wenn sie von dem Orte ihrer Anstellung in auswärtige Ortschaften zur Pferdeübernahme commandirt werden.
- e) Auch gebühren den Officieren, welche zum Ankaufe von Beschälern und jungen Hengsten nach Siebenbürgen beordert werden, Diäten von dem Tage, als sie die ungarische Gränze verlassen, bis zu dem Tage der Rückkehr nach Ungarn.
- f) Wenn sich der Fall ergibt, daß in der Gränze Officiere aus dem Pensions- oder Bürgerstande außer ihrem Wohnorte zu militärischen Diensten, als zum Beispiel bey Transporten, verwendet werden, so können ihnen auf die Zeit ihrer Abwesenheit die charaktermäßigen Diäten erfolgt werden.
- g) Den bürgerlichen Officieren in Ungarn, welche wegen Mangels an Militär-Officieren zu Courier-Ritten oder Militär-Transporten in auswärtige Stationen aus ihrem Garnisons-Orte beordert werden müssen, und ihren Auftrag erfüllen, werden die für das Militär bemessenen Diäten nach ihrer bekleidenden Officiers-Charge aus dem Militär-Fonde bewilliget.
- h) Den Ingenieurs-Officieren können in außerordentlichen, das Fortifications-Bauwesen eigentlich nicht betreffenden Beorderungen auf jedesmahliges besonderes Einschreiten die charaktermäßigen Diäten zugestanden werden.

Die Kreis-Ingenieure, welche auf Dienstesreisen aus Mangel eines Ingenieurs-Officiers die Aufnahme besorgen, haben auf Diäten einen Anspruch. Hingegen werden den Ingenieurs-Officieren bey solchen Dienstreisen, wo ihnen in der Regel keine Diäten gebühren, auf die Zeit der Theuerung täglich Zehrungsbeiträge bewilliget. Unter den vorfallenden außerordentlichen, das Fortifications-Bauwesen eigentlich nicht angehenden Beschäftigungen werden verstanden: Bauführungen bey der Verpflegs-, Monturs-, Remontirungs- und Artillerie-Bransche, in welchem Falle der aus seiner Quartiers-Station in den entfernten Ort solcher Bauführungen commandirt werdende Ingenieurs-Officier die charaktermäßigen Diäten ansuchen kann, und darüber den einzureichenden Ausweis sowohl in diesem, als auch in jenem Falle, wo ihm für Reisen im Fortifications-Dienste nur der Zehrungsbeitrag, der jeweilig bestimmt wird, und demahl in 1 fl. besteht, gebühret, die Bestätigung der Local-Genie-Direction über die bey

Die Bestimmung höherer Diäten für die in Dienstgeschäften außer der Monarchie in fremde Staaten beordert werdenden Individuen bleibt Sr. Majestät vorbehalten.

Hkth. am 31. Oct. 807.
» » 13. Feb. 814. D 676.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Diäten ohne Rückfrage aufgerechnet werden können.

Hkth. am 31. Oct. 807. I 6010.
» » 16. Feb. 810. D 754.
» » 3. Sep. 814. K 3580.
» » 23. Oct. 815. K 5116.

Den zur Uebernahme der gestellten Pferde außer ihrem Anstellungsorte commandirt werdenden Cavallerie-Officieren gebühren auf diese Zeit die Diäten.

Hkth. am 20. Apr. 809. D 1631 und 1657.

Wann den Officieren beim Ankaufe von Beschälern und Hengsten Diäten gebühren.

Hkth. am 29. Jan. 818. K 487.

Wann Officiere aus dem Pensions- oder Bürgerstande im Banate außer ihrem Wohnorte zu Militär-Diensten verwendet werden, so haben solche auf die Zeit ihrer Abwesenheit die Diäten zu erhalten.

Hkth. am 18. Jun. 809. B 1914.

Die nämliche Begünstigung gilt auch für die bürgerlichen Officiere in Ungarn.

Hkth. am 26. Jun. 809. I 2429.

Den Ingenieurs- und Pioniers-Officieren können in außerordentlichen, das Fortifications-Bauwesen eigentlich nicht betreffenden Beorderungen die Diäten zugestanden werden.

Hkth. am 18. Dec. 805. I 6069.
» » 25. Jul. 813. A 2975.

Wann Kreis-Ingenieure auf Diäten Anspruch haben.

Hkth. am 4. Jan. 818. K 130.

solchen Geschäften auswärts zugebrachten Tage beyzulegen hat, worüber sodann die General-Genie-Direction in jedem solchen Falle nach Befund die Passierung ertheilen wird.

Auch die Pioniers-Officiere haben in dem Falle, wo sie bloß des Unterrichtes wegen aus ihren Friedens-Stationen zu dem ersten Probe-Defenbaue beordert werden, auf die Tage der Reise die charaktermäßigen Diäten zu beziehen.

Gebühr der Diäten für die bey dem Gewehr-Depot zu Agram commandirten Ober-Officiere von der dortigen Garnisons-Artillerie.
Hkth. am 4. Nov. 813. I 8973.

Gebühr der Diäten für die bey der Naturalien-Wasserfahrt von Comorn nach Wien angestellten Pontoniers-Officiere.
Hkth. am 30. Apr. 810. A 2150.

Bei Militär-Verpflegsamts- oder Monturs-Commissions-Angelegenheiten in auswärtigen Stationen gebühren Diäten.
Hkth. am 21. Sept. 808. I 4736.

Eben so auch bey Abhohlungen der Zuchtpferde für die Gränzer.
Hkth. am 5. Aug. 812. B 2376.

Den beim Verkaufe der Fuhrwesensstuten verwendeten Cavallerie-Officiere gebühren für die beim Verkaufe zugebrachten Tage Diäten.
Hkth. am 10. Aug. 810. D 4695.

Ausmaß und Gebühr der Diäten bey Transportirung der Kriegsgefangenen.
Hkth. am 17. Jan. 814. L 144.

» » 6. Apr. 815. I 1800.

Die Diäten haben die zur Kriegszeit einen Transport von einer Provinz in die andere ohne Ablösung führenden Officiere auch auf dem Rückwege zu beziehen, wenn sie auf dem Rückmarsche die commandirte Mannschaft zurück führen.
Hkth. am 15. Sept. 814. I 4650.

Ausmaß der Diäten für die subalternen Officiere der Reserve-Divisionen, welche einen Mannschafts-Ergänzungs-Transport zur Armee führen.
Hkth. am 18. May 815. I 2847.

» » 28. Jun. 815. I 3629.

Ausmaß der Diäten für die Officiere der italienischen Regimenter und Bataillone, welche die dort Landes gestell-

1) In dem Falle, wo Ober-Officiere von der Garnisons-Artillerie zu Agram bey dem Gewehr-Depot daselbst commandirt werden, haben dieselben zur Verbesserung ihrer Subsistenz auf die Zeit dieser Commandirung die charaktermäßigen Diäten zu erhalten.

k. Den bey der Naturalien-Wasserfahrt von Comorn nach Wien angestellten Pontoniers-Officiere werden zur Aufmunterung, und damit dieselben die ihnen übertragenen Geschäfte mit Schnelligkeit und Pünctlichkeit in Vollzug bringen, dann in Erwägung der bestehenden Zehrungstheuerung auf die Tage der Fahrt nebst der ordinären Tage-Gebühr die charaktermäßigen Diäten, so lange sie mit den Naturalien-Transporten hierauf oder wieder zurück unter Weges sind, bewilliget.

l. Wenn Militär-Officiere zu Untersuchungen in Militär-Verpflegsamts- oder in Monturs-Commissions-Angelegenheiten in auswärtige Stationen beordert werden, so haben sie die charaktermäßigen Diäten zu beziehen.

m. Wenn Officiere zur Abholung der Zuchtpferde für die Gränzer der Gemeinden im Grädiscaner Regimenter beordert werden, so gebühren ihnen die Diäten auf Rechnung der betreffenden Gemeinden.

n. Jenen Cavallerie-Officiere, welche in Ermangelung von Remontirungs-Officiere bey einem Verkaufe der Fuhrwesensstuten verwendet werden müssen, können die Diäten für die bey diesem Verkaufe zugebrachten Tage nach dem gegenwärtigen höheren Ausmaße erfolgt werden.

In Ansehung jener Tage hingegen, welche die Cavallerie-Officiere mit dem Transporte solcher Fuhrwesensstuten bis zur Eintreffung auf dem Verkaufsorte zubringen, hat es bey dem geringeren systemmäßigen Ausmaße zu verbleiben, und es sind diese Diäten von den für die verkauften Pferde eingegangenen Geldern zu bestreiten.

o. Die Officiere der Garnisons-Bataillone und Depots, welche bey Führung oder Uebernahme der Kriegsgefangenen-Transporte verwendet werden, haben, wenn sie mehr als 10 Tage auf dem Transporte zubringen, vom 11. Tage angefangen die Hälfte der normalmäßigen Diäten zu beziehen.

p. Jene Officiere, welche zur Kriegszeit Transporte von einer Provinz in die andere ohne Ablösung führen, wenn ihnen bey dem Bezuge der Friedensgebühr vom 10ten Tage des Marsches die Hälfte der Diäten auf dem Hin- und Rückmarsche bewilliget sind, haben auch in dem Falle diese Gebühr zu beziehen, wenn sie auf dem Rückmarsche die commandirte Mannschaft zurück führen müssen, und dadurch nicht sobald auf ihrem Dienstposten eintreffen können, als wenn sie allein mit Vorspann zurück reisen, wo sie täglich mehrere Marsch-Stationen zurück legen können.

q. Die subalternen Officiere der Reserve-Divisionen, welche einen zur Armee bestimmten Mannschafts-Ergänzungs-Transport von einem Lande in das andere ohne Ablösung führen, und wieder zurück kehren, haben vom 10ten Tage ihres Marsches auf dem Hin- und Rückwege die Hälfte der charaktermäßigen Diäten zu beziehen.

Diese Begünstigung kommt auch jenen Officiere zu, welche aus Mähren nach Galizien zur Abholung der dort gestellten Recruten beordert werden, und mit denselben nach Mähren zurück kehren müssen.

r. Auch jenen Officiere der italienischen Regimenter und Bataillone, welche die dort Landes gestellten Recruten mittelst Vorspann in die rückwärtigen Länder transportiren, und sich wegen der Recruten-Uebernahme dort Landes nicht länger als 4 Wochen aufhal-

ten, ist die Hälfte der Diäten vom Tage ihres Abganges vom Regimente oder Bataillone bis zum Tage ihres mit den Recruten daselbst wieder erfolgten Eintreffens, mithin auf die ganze Zeit ihrer dießfalligen Commandirung zur Gebühr zu stellen.

Außer dem haben diese Officiere, wenn ihr Aufenthalt wegen Uebernahme der Recruten bey den Depots in Italien länger dauern sollte, die Diäten zur Hälfte nur vom 1ten Tage der Dahinreise bis zum Tage des Eintreffens bey den Depots in Italien, und dann wieder vom Tage des Abmarsches von dort bis zum Tage des Eintreffens mit den transportirten Recruten bey ihren Regimentern oder Bataillonen zu erhalten.

- s. Wenn dienstleistende Stabs- und Ober-Officiere, oder pensionirte und mit Beybehaltung des Militär-Charakters ausgetretene Stabs- und Ober-Officiere zur Führung fremder, durch die k. k. Erlaube durchziehender Truppen-Colonnen commandirt werden, so haben solche auf die Zeit dieser außerordentlichen Commandirung die charaktermäßigen Diäten zu beziehen.
- t. Sobald ein in der Gränze angestellter Stabs-Auditor oder General-Auditor-Lieutenant ein in oder nahe an der Gränze liegendes Linien-Regiments-Gericht anstatt des zu weit entfernten Stabs-Auditors von Ofen zu visitiren hat, so gebühren demselben nach dem alten Diäten-Ausmaße täglich 3, und bezugsweise 4 fl. aus dem Sterb-Kreuzer-Fonde.
- u. Den Stabs-Auditor und General-Auditor-Lieutenant in der Gränze werden für die Zeit, als sie die Militär-Gerichte visitiren, statt der bisher bezogenen zwey Drittel Wage, die Diäten nach dem alten Ausmaße zu 3 und 4 fl. aus dem Proventen-Fonde für die Zukunft bewilliget.

Jedoch ist von dem Appellations-Gerichte dem Visitirenden eine beyläufige Zeitfrist, binnen welcher das Visitations-Geschäft beendet seyn soll, zu bestimmen, um dadurch einer etwa willkürlich längeren Verzögerung vorzubeugen.

- v. In Hinsicht der den Auditoren und gerichtlichen Individuen gebührenden Diäten und Taxen ist Folgendes fest gesetzt:

- 1stens: Wenn zur Vollziehung einer Commission in einer gerichtlichen Sache eine Abwesenheit vom Dienstorte nothwendig ist, so haben die Auditoriats-Individuen oder gerichtlichen Beamten die charaktermäßigen höheren Diäten anzusprechen.
- 2stens: Ist aber das Geschäft im Dienstorte selbst, und dabey von der Art, daß den Auditoriats-Individuen oder gerichtlichen Beamten dafür eine tägliche Gebühr in Gemäßheit der Taxordnung zukommt, so hat es bey der Taxordnung und deren Ausmaße zu verbleiben.
- 3stens: Werden Auditoren-Individuen oder gerichtliche Beamte zu Geschäften im Dienstorte, wofür ihnen in der Taxordnung eine tägliche Gebühr nicht angewiesen ist, von einer vorgesezten Behörde besonders befehliget, so finden keine Diäten Statt.
- 4stens: Wenn dem Auditor in einer Untersuchungssache Diäten gebühren, so müssen ihm an dem Tage, wo gesprochen wird, und zwar ohne Unterschied, ob der Spruch ein kriegsrechtliches Urtheil oder ein rechtliches Erkenntniß ist, neben der ordentlichen täglichen Gebühr auch diejenigen 4 fl. 10 kr. entrichtet werden, welche ihm nach der Taxordnung für diesen Tag noch besonders bemessen sind.
- w. So weit bey den Garnisons-Bataillonen in Ungarn und Galizien gerichtliche Verhandlungen vorkommen, wozu ein Regiments-Auditor beygezogen werden muß, und wofür ihm eine tägliche Gebühr in Gemäßheit der Taxordnung zukommt, in so weit kann es keinem Anstande unterliegen, daß den zu solchen Geschäften requirirten Regiments-Auditoren nach der bestehenden Taxordnung an Diäten täglich 2 fl., auch für den Tag, wo gesprochen wird, noch besonders 4 fl. 10 kr. und die Executions-Kosten der Regimenter für die bey ihnen abgeurtheilten Leute der Garnisons-Bataillone vergütet werden.

ten Recruten mittelst Vorspann in die rückwärtigen Ländern transportiren.

Hkth. am 29. Nov. 805. I 6278.
 " " 24. Aug. 815. I 4819.
 " " 16. Nov. 815. I 6591.

Diäten für die Stabs- und Ober-Officiere, welche zur Führung fremder, durch die k. k. Erlaube durchziehender Truppen-Colonnen commandirt werden.
 Hkth. am 27. Apr. 815. I 2365.
 " " 1. Jun. 815. I 3020 und 3120.

Ausmaß der Diäten für die Stabs-Auditoren und General-Auditor-Lieutenant, wenn sie ein in oder nahe an der Gränze liegendes Linien-Regiments-Gericht zu visitiren haben.
 Hkth. am 24. Jan. 805. II 48.

Ausmaß der Diäten für die Stabs-Auditor und General-Auditor-Lieutenant in der Gränze auf die Zeit der Militär-Gerichts-Visitationen.
 Hkth. am 26. März 808. II 226.

Bestimmung der Fälle, wann den Auditoren und gerichtlichen Individuen Diäten und Taxen gebühren.
 Hkth. am 19. Oct. 808. I 142 und 144.

Gebühr der Diäten für die Regiments-Auditoren in gerichtlichen Verhandlungen bey den Garnisons-Bataillonen in Ungarn und Galizien.
 Hkth. am 29. Aug. 810. I 5077.

Wenn aber ein bey einem Regimente requirirter Auditor eine Reise zum Garnisons-Bataillon zu machen hat, so gehören ihm auf die nothwendige Zeit seiner Entfernung vom Regimente die höheren charaktermäßigen Diäten.

Alle diese Auslagen können jedoch nur in so weit dem Aerarium aufgerechnet werden, als die für Beköstigung fremder Auditore einem Garnisons-Bataillon jährlich bemessenen 38 fl. nicht hinreichen.

Den Ober- und Unterärzten, welche von den Regimentern mit Kranken-Transporten in die Feldspitäler commandirt werden, gebühren auf die Hinreise Diäten.
Hsth. am 27. Oct. 899. I 2030.

x. Den Ober- und Unterärzten, welche von den Regimentern mit Kranken-Transporten zur Besorgung derselben während der Reise in die Feldspitäler commandirt werden, sind zu einiger Erleichterung ihrer Subsistenz auf der Hinreise die charaktermäßigen Diäten, mithin einem Oberärzte 2 fl. und einem Unterärzte 1 fl. täglich zu bewilligen befunden worden, indem sie von der bloß den wirklichen, in Feldspitälern angestellten Oberärzten bewilligten Zulage monatlicher 10 fl. ausgeschlossen sind, deßhalb auch im Gegentheile die Bewilligung der Diäten auf diese letzteren keinen Bezug hat.

Bei Abfassung der Verpflegungsgelder und der Montur oder in sonstigen Regiments-Angelegenheiten werden den Officieren die Diäten aus den Regiments-Unkosten bemessen.
Hsth. am 22. März 777.
" " 10. Jul. 808. I 3502.

y. Die Regimenter passieren den um eigene Verpflegungsgelder und Montur, oder in sonstigen Regiments-Angelegenheiten commandirten Officieren aus ihren Regiments-Unkosten (unter der bemessenen Rubrik Liefergelder) ein Diurnum ohne Unterschied, ob er ein Hauptmann, Rittmeister, Ober-Lieutenant oder Rechnungsführer ist, nach gleichem Ausmaße täglich 2 fl., und einem Unter-Lieutenant oder Fähnrich täglich 1 fl. 30 kr. auf die ganze Zeit seines nothwendigen Ausbleibens.

Auf gleiche Art ist nun auch der Marine-Officier bey den zu Lande für die Marine besorgenden Geld- oder Monturs-Transporten zu behandeln, und ihm das nähmliche Diurnum aus der Marine-Cassa zu erfolgen, und als ein Extraordinarium aufzurechnen.

Gebühr der Diäten für die zur kriegscommissariatistischen Revision der Rechnungen beordert werdenden Courtiere.
Hsth. am 16. May 812. I 2589.

z. Den zur kriegscommissariatistischen Revision der Rechnung beordneten Courtieren werden auf diese Zeit 30 kr. täglich Diäten bewilligt; jedoch muß darauf gesehen werden, damit die Beorderung solcher Courtiere zum respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat nicht eine unverhältnißmäßige Zeit, und nicht ohne Nothwendigkeit Statt haben möge.

Gebühr der Diäten für die Bauhauptleute der slavonischen Gränze in Dienstesangelegenheiten außer ihrem Bezirke.
Hsth. am 27. Nov. 812. B 3697.

aa. Wenn die Bau-Hauptleute der slavonischen Gränze in Dienstesangelegenheiten außer ihrem Regiments-, und bey dem Tschaikisten-Bataillon außer ihrem Bataillons-Bezirk verwendet werden, so wird der Hofkriegsrath keinen Anstand nehmen, denselben eine angemessene Entschädigung zuzuwenden; jedoch muß in jedem solchen Falle besonders bey dem Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

Was aber die Reisen der Bau-Hauptleute in dem Regiments- und respective Bataillons-Bezirk betrifft, so kann um so weniger eine Erlaubung der Diäten bewilliget werden, als die Reisen vermöge des Bau-Regulativs in ihre wesentlichen Obliegenheiten gehören, und ihre Gagen ohnehin schon mit Rücksicht auf ihre Dienstesverhältnisse ausgemessen worden sind.

Ausmaß und Gebühr der Diäten für die bey Militär-Arbeiten in den Bergwerken und Salinen commandirten Officiere.
Hsth. am 16. Sep. 813. D 3920.

bb. Den bey Militär-Arbeitern in den Bergwerken und Salinen commandirten Officieren und Militär-Feldärzten sind für jene Fälle, wenn sie sich zeitweise von ihren Aufenthaltsposten entfernen müssen, um der Arbeitsmannschaft überall nachzusehen, die Diäten aus dem montanistischen Fonde, und zwar für Einen Tag, einschläffig der Nacht, die ganzen Diäten, jedoch nach Abzug der halben Gage-Zulage, welche auf Tag und Nacht, oder auf den Tag allein ausfällt, zu erfolgen, weil eine Gage-Zulage und Diäten für die eine und die nähmliche Zeit nicht zugleich passierbar sind.

Der Zweck davon ist, daß für die mehreren Unkosten, welche mit der Entfernung von dem Aufenthaltsorte verknüpft sind, keine Entschädigung geleistet, und den Militär-Arbeitern auf allen Arbeits-Puncten öfter und besser nachgesehen, mithin der Nutzen des montanistischen Aerariums allenthalben befördert werde.

Das Ausmaß dieser Diäten ist nähmlich:

- Für einen Hauptmann oder Capitän-Lieutenant 5 fl.
- » » Ober-Lieutenant 4 fl.

Für einen Unter-Lieutenant oder Fähnrich	3 fl.
» » Oberarzt	2 fl.
» » Unterarzt	1 fl.
Hiernach treffen zum Beispiele einen Ober-Lieutenant, auf dessen Charge an Diäten	4 fl.
bemessen sind, für einen Tag sammt Nacht nach Abschlag der halben Zulage per noch	— fl. 40 kr. 3 fl. 20 kr.
an Diäten, und für einen Tag ohne Nacht, wofür die Diäten	2 fl. — kr.
ausmachen würden, nach Abzug der halben Gage-Zulage, und zwar die Hälfte dieser letzteren per	— fl. 20 kr.
noch die übrigen	1 fl. 40 kr.

als Diäten, wornach sich in vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

cc. Wenn pensionirte Officiere in Kriegszeiten zur Führung der Geld-Rimeffen verwendet werden, so wird ihnen für die ganze Zeit der Reise, nämlich auf dem Hin- und Rückwege, sowohl das Superplus auf die Pension zur Infanterie-Friedens-Gage, als auch der Bezug der Diäten nach ihrer Charge bewilliget, wogegen dieselben gehalten sind, auf dem Rückwege wenigstens 2 Stationen täglich zurück zu legen.

Gebühr der Diäten für die zur Führung der Geld-Rimeffen verwendet werdenden pensionirten Officiere.
Hsth. am 8. März 814. D 972.

Diese Gebühr der pensionirten Officiere bey Führung der Geld-Rimeffen findet jedoch nur in Kriegszeiten Statt, wenn mit Officieren aus der activen Dienstleistung nicht ausgelangt werden kann, und es muß deswegen immer die hofkriegsräthliche Bewilligung erfolgen.

Wenn in Friedenszeiten wegen des starken Garnisons-Dienstes pensionirte Officiere zur Führung der Geld-Rimeffen beordert werden müssen, so haben solche nur, wie die Officiere der activen Dienstleistung, vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Abgabe der Geld-Rimeffe die charaktermäßigen Diäten zu beziehen, mithin weder auf das Superplus noch auf die Diäten auf dem Rückwege einen Anspruch zu machen.

dd. Eben so dürfen pensionirte Officiere nur zur Kriegszeit und bey eintretender, unvermeidlicher Nothwendigkeit zur Führung der Mannschafts-Transporte verwendet werden, um das Aerarium mit keinem unnöthigen Aufwande zu belästigen, daher denn auch nur in dem Falle einem pensionirten Officiere die Hälfte der Diäten nachgetragen werden könnte, wenn er einen Transport auf eine ungewöhnliche weite Strecke geführt, und keine Diäten erhalten hätte; jedoch könnte sich eine solche nachträgliche Anweisung auf keine weitere rückwärtige Zeit, als längstens auf 6 Monate vom Tage dieser Anordnung, erstrecken.

Die pensionirten Officiere dürfen nur in Kriegszeiten zur Führung der Geld-Rimeffen und Mannschafts-Transporte verwendet werden.
Hsth. am 12. May 814. I 357.

Bey allen übrigen Fällen sind keine Diäten bemessen, und nur in besonderen Fällen, wenn für ein Individuum ein besonders rücksichtswürdiger Grund wegen Bewilligung der Diäten eintreten sollte, kann das motivirte Gesuch mit bestimmter Darstellung des Reisezweckes, der Reise-Route, der Meilenzahl und der Lage, an denen der Bezug der Diäten angesucht wird, nebst dem vorschristmäßig instruirten Reise-Particulare durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe zur Entscheidung unterlegt werden.

§. 14411.

In folgenden Fällen findet die Aufrechnung der Diäten nicht Statt:

a. Für besondere Geschäfte im Dienstorte oder für solche Dienstreisen, zu welchen ein eigenes jährliches Pauschale der einen oder anderen Charge erfolgt wird, finden nie Diäten vom Aerarium Statt; es können daher auch den Officieren des Gestütes zu Mezöhegghes und Babilna, welche eine beständige Zulage genießen, sie mögen reisen oder nicht, die Diäten nur in besonderen, zu ihrer unmittelbaren Widmung nicht gehörigen Dienstreisen nach ihren Chargen bewilliget werden. In diesem Falle haben

Bestimmung der Fälle, in welchen bey Reisen keine Diäten gebühren.
Hsth. am 31. Oct. 807. I 6010.

Den Officieren und Rechnungsführern der Monturs-Commissionen gebühren bey Transferirungen keine Diäten. Hth. am 31. Jän. 808. E. 275.
" " 10. Nov. 814. I 6775.

Welche Officiere auf Diäten keinen Anspruch machen können. Hth. am 17. Sept. 813.

Auch erhalten die Officiere, die Werk- und Obermeister bey den Monturs-Commissionen bey solchen Dienstreifen keine Diäten, welche unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäfte gehören. Hth. am 10. März 808. E. 688.

Die bey den Cordons angestellten Stabs-Officiere haben bey ihren Visitations-Reisen auf Diäten keinen Anspruch. Hth. am 7. Sept. 808. D 2001.

Eben so auch die Fuhrwesens- und Cavallerie-Officiere, welche in ihrem Anstellungsorte bey dem Pferdverkaufe interveniren. Hth. am 3. Sept. 814. K 3580.

Die Officiere, welche Geld-Rimesen zu Meere begleiten, haben keine Diäten, und nur die Seezulage anzusprechen. Hth. am 27. Oct. 814. D 5160.

Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer und Regiments-Officiere haben bey Abholung der Verlagsgelder auf Diäten keinen Anspruch. Hth. am 21. Jun. 818. A 2883.

Den zur Eintreibung der Steuern auf Execution abgeschickt werdenden Officieren gebühren keine Diäten. Hth. am 7. Dec. 816. I 4122.

Die Brigadiere haben bey Dienstreifen außer ihrem Bezirke auf Diäten keinen Anspruch. Hth. am 15. Jun. 815. 13452.

Eben so wenig bey Vereisungen der Beschäl- und Remontirungs-Departements. Hth. am 7. Sept. 815. 15039.

sie aber für die Zeit, als sie die charaktermäßigen Diäten beziehen, auf die beständige Gesüßzulage keinen Anspruch.

b. Den Officieren und den mit dem Officiers-Charakter bekleideten Rechnungsführern der Monturs-Bransche gebühren bey Transferirungen keine Diäten.

c. Denjenigen Officieren und Parteyen, welche im Genusse der Kriegs-Gage stehen, und eine Gebühr an Pferd-Portionen haben, kommen bey Visitations- oder sonstigen Dienstreifen in keinem Falle Diäten zu gute. Für Dienstreifen auf kleine Distanzen, 3 bis 4 Meilen von der Aufenthalts-Station, findet für dieselben auch keine Aufrechnung von Reisekosten Statt, weil sie solche mit ihren eigenen Pferden zu verrichten haben; auf weitere Entfernungen aber haben sie sich der Vorspann, und nur im Falle der Nothwendigkeit nach besonderer Bewilligung des Armee- oder Corps-Commando's der Post zu bedienen. Wenn Officiere aus dem Stande der Feldspitäler in Angelegenheiten derselben, z. B. wegen Fassung von Geldern, Montur u. c., auf größere Entfernungen außerhalb des Spitals-Bezirktes versendet werden, wird für dieselben die Aufrechnung von Diäten in dem nähmlichen Betrage bewilliget, welcher bey Versendung von Officieren in Regiments-Angelegenheiten aus dem Regiments-Unkosten-Fonde bemessen ist. In einem solchen Falle hätte demnach der Rechnungsführer 2 fl., ein Fourier aber 30 Kr. als Diurnum zu beziehen; doch muß der Bedacht genommen werden, solche Auslagen durch zweckmäßige Dispositionen nach Thunlichkeit zu vermeiden.

d. Die gegenwärtige Diäten-Vorschrift hat auf solche Dienstreifen keinen Bezug, wie jene der Beorderungen der Officiere, Werk- und Obermeister bey den Monturs-Commissionen sind, und die unmittelbar zu ihrem eigenen Geschäfte gehören.

Für solche Fälle waren bisher zwey Drittel Gage oder höchstens die Zulage von täglich 1 fl. für die Ober-Officiere, das nähmliche Diurnum für einen Werkmeister, und für einen Ober- und Untermeister täglich 30 Kr. bestimmt, bey welchem Ausmaße es auch ferner verbleiben muß.

e. Die bey den Cordons angestellten Stabs-Officiere haben bey ihren Visitations-Reisen, welche sie im Bezirke ihres Cordons zu machen haben, auf Diäten keinen Anspruch, weil derley Reisen mit ihrer Anstellung in genauer Verbindung stehen.

f. Die Fuhrwesens- und Cavallerie-Officiere, welche an dem Orte ihres Anstellungsortes bey dem Pferdverkaufe interveniren, haben auf den Bezug der Diäten keinen Anspruch.

g. Die Officiere, welche Geld-Rimesen zu Meere begleiten, haben nur die Seezulage anzusprechen, und dürfen keinesweges die bey Geld-Transporten zu Lande bewilligten Diäten aufrechnen, weil die Transporte zur See mit weit weniger Beschwerlichkeiten und Kosten verbunden sind.

h. Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer haben bey Abholung der Verpflegsgelder auf Diäten keinen Anspruch, wie auch selbst die Regiments-Officiere, welche Verlagsgelder ihres eigenen Regiments abholen.

i. Von der Erfolgslaffung der charaktermäßigen Diäten vom Provinciale an die zur Eintreibung der Steuern auf Execution commandirt werdenden Officiere hat es auf allerhöchsten Befehl abzukommen.

k. Die in der Dienstleistung stehenden Brigadiere können bey vorkommenden Dienstreifen außer ihrem Bezirke auf Diäten keinen Anspruch machen;

l. was auch bey Vereisungen der Beschäl- und Remontirungs-Departements der Fall ist.

m. Nach der bestehenden Militär-Gränzverfassung hat der die Gränz-Regimenter visitirende General-Auditor-Lieutenant niemahls Diäten bezogen, sondern es waren demselben nur zwey Drittel Säge als eine Entschädigung bewilliget, wobey es noch ferner sein Verbleiben hat.

Die General-Auditor-Lieutenants in der Gränze haben bey Visitationen = Reisen der Gränz-Regiments = Gerichte auf Diäten keinen Anspruch. Hth. am 24. Jan. 808. H. 48.

§. 14412.

Die Diäten fangen von dem Tage der Abreise an, und dauern bis einschläffig den Tag der Zurückkunft in die Quartiers- oder Anstellungs-Station.

Bestimmung der Zeit, für welche die Diäten aufgerechnet werden dürfen.

Wenn jemand in diese nicht mehr zurück kehret, und entweder in dem Orte, wohin er gesendet wurde, zu verbleiben nach der Hand befehliget wurde, oder von da mittlerweile in eine andere Station übersetzt worden ist, so hören die Diäten mit dem Tage des Empfanges des Befehles und bezugsweise mit dem Tage des Eintreffens in der neuen Station auf.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

§. 14413.

Beu Geld-Kimessen-Verführungen gebühren dem die Kimesse begleitenden Militär-Individuum die charaktermäßigen Diäten nur von dem Tage der Uebernahme bis zum Tage der Uebergabe der Geld-Kimesse.

Beu Geld-Kimessen-Verführungen gebühren die Diäten nur vom Tage der Uebernahme bis zum Tage der Abgabe der Geld-Kimesse. Hth. am 4. Apr. 808. I 1721.

§. 14414.

In den Fällen, wenn Diäten bewilliget werden, werden bey ausfallenden halben Tagen am Plage der bisher nur Statt gefundenen halben die ganzen Diäten passieret, und wo Commissionen, die in einer nur wenige Stunden von dem Wohnorte des betreffenden Individuums entfernten Gegend vorgenommen werden, nur einen halben Tag dauern, ist der andere halbe Tag zur Hin- und Rückreise zu verwenden, damit hierdurch wenigstens Ein Tag an Diäten in Ersparung gebracht werde.

Statt der bisher bey ausfallenden halben Tagen aufzurechnen bewilligten halben Diäten werden von nun an die ganzen Diäten passiert;

§. 14415.

Die Diäten sind immer in dem so genannten Reise-Particulare einzustellen; es muß sich dabey über die Richtigkeit der Tage, für welche die Diäten aufgerechnet werden, mit den Marsch-Routen, oder Reisepässen, oder schriftlichen Befehlen, oder mit Zeugnissen des vorgesezten Commandanten, über den Tag der Abreise oder Zurückkunft legal ausgewiesen, und jeder solche Beweis, nebst der schriftlichen Beorderung oder Bestätigung der gemachten Reise, dem Reise-Particulare zugeleget werden.

Die Diäten müssen immer in dem vorschristmäßig verfassten und legal documentirten Reise-Particulare eingesteket werden;

§. 14416.

In Ansehung der zur Reise aufgerechneten Tage ist sich nach der ergangenen Vorschrift zu achten, wornach bey Dienststreifen

die vorgesezten Behörden haben sich von der Richtigkeit der im Geschäfte zugebrachten und aufgerechneten Tage die genaue Ueberzeugung zu verschaffen;

mit eigenen Pferden täglich wenigstens 3 Meilen	
mittelft Vorspann	4 »
mit gedungenen Fuhren	6 »
mittelft der Post	8 »

zurück gelegt werden müssen.

Von dieser bestimmten Meilenanzahl darf nie und unter keinem Vorwande abgewichen werden, es sey denn, daß Elementar-Hindernisse, zum Beyspiel ausgetretene Flüsse, zugeschneyte Gebirge und so weiter, die Fortsetzung der Reise unmöglich machen, in welchen Fällen sich immer mit legalen Zeugnissen ausgewiesen werden muß.

In Ansehung der im Geschäfte zugebrachten Tage müssen die vorgesezten Behörden, welche die Individuen beordert, und das Reise-Particular einzubefördern haben, sich die verläßliche Ueberzeugung von der Zeit, die darin als im Geschäfte verwendet angegeben wird, verschaffen, und haben weiter auch, wenn sich die Zurückkunft des betreffenden Individuums länger hinaus gezogen hat, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Geschäft nicht absichtlich, oder unnöthig verzögert oder aufgehalten worden sey.

Ueberhaupt müssen Commissionen möglichst beschleuniget, und um keinen Tag über die unumgängliche Nothwendigkeit verlängert werden. Es haben daher die Behörden, welche die Individuen abordnen, in allen Fällen, wo es anders thuntlich ist, von denselben während eines solchen Geschäftes ein Journal der täglichen Verrichtungen führen zu lassen, welches sodann dem Reise-Particulare zugelegt werden muß.

§. 14417.

Umsaß der Vorspann- und Postpferde für die im Dienste reisenden Militär-Individuen;

Die Zahl der Vorspanns- und Postpferde für die im Dienste reisenden Militär-Individuen bleibt die nämliche, wie sie für jede Charge derselben im 4. Abschnitte des 54. Hauptstückes ausgemessen worden ist.

§. 14418.

Bestimmung, in welchen Fällen die Anzahl der Pferde erhöht werden darf;

In welchen Fällen diese Anzahl auf das Duplum erhöht, und wenn überhaupt die Fuhrkosten dem Aerarium aufgerechnet werden können, ist auch in den Abschnitten IV. und V. des 54. Hauptstückes bestimmt, wobey es in Hinsicht der Militär-Individuen zu verbleiben hat.

§. 14419.

zur Aufrechnung der Post-Spesen muß eine besondere Bewilligung beygebracht werden;

Zur Aufrechnung der Post-Spesen muß immer eine Bewilligung der vorgesetzten Behörde beygebracht und dem Reise-Particulare zugelegt werden.

§. 14420.

wenn Militär-Individuen, die nicht des Dienstes wegen verbunden sind, eigene Pferde zu halten, mit eigenen Pferden reisen, so ist ihnen allezeit die Aufrechnung der Vorspann nach dem Normale gestattet;

Wenn Militär-Individuen mit eigenen Pferden, zu deren Erhaltung sie nicht des Dienstes wegen verbunden sind, oder worauf sie nicht schon vom Aerarium vielleicht einen Unterhaltungsbeytrag, oder die Naturalien gratis, oder nur gegen reglementsmäßige Bezahlung genießen, eine Dienstreise machen, so können sie die Vorspann so aufrechnen, wie es nach dem Normale geschehen könnte, wenn sie keine eigenen Pferde gehabt hätten.

§. 14421.

eben so auch, wenn sie die Reise ohne Nachtheil des Geschäftes zu Fuß machen;

Das Nämliche versteht sich auch in dem Falle, wenn sie eine Reise oder einen Theil derselben zu Fuße machen, und dieses ohne Nachtheil ihres Auftrages und Geschäftes, und ohne zu großen Zeitverlust thun können.

§. 14422.

die Diäten und die Anzahl der Pferde dürfen nur nach dem wirklichen Dienst-Charakter aufgerechnet werden;

Die Diäten sowohl, als die gedachte Zahl der Pferde, sind nur nach dem wirklichen Dienst-Charakter und nicht nach einer Titular-Categorie aufzurechnen, so daß zum Bepspiel ein Hauptmann, der den Majors-, oder ein Regiments-Auditor, der den Hauptmanns-Titel hat, nur das für seine wirkliche Dienst-Classe bestehende Ausmaß aufzurechnen befugt seyn solle.

Desgleichen haben die zur Dienstleistung verwendeten pensionirten oder sonst mit Beybehaltung des Charakters ausgetretenen Officiere die bewilligten Diäten nicht nach der Charge, welche sie ad honores erhielten, sondern nach jener, welche sie bey ihrem Austritte aus der Dienstleistung begleitet haben, zu erhalten.

§. 14423.

wie die in einer minderen Charge stehenden Individuen, wenn sie zu Commissions-Geschäften beordert werden, die Diäten zu beziehen haben. Preß. am 31. Oct. 807. 16010.

Auf gleiche Weise haben Militär-Individuen einer minderen Categorie auch für Commissionen und Aufträge, wozu sonst Individuen von höherem Range verwendet werden, nur die für ihre Categorie ausgemessenen Diäten zu beziehen; es wäre denn, daß die Commission für deren Categorie einen auffallend höheren Aufwand erforderte, in welchem Falle für dieselben auf eine bis zu dem Betrage der unmittelbar an die ihrige anstoßende Classe erhöhter Diäten der Antrag gemacht werden kann.

Diese Anträge müssen mit Anführung der Gründe an den Hofkriegsrath gelangen, um sie der allerhöchsten Genehmigung zu unterlegen.

§. 14424.

Seine Majestät haben der Generalität bey solchen Dienstreisen, welche mittelst der Post in eigenen Wagen unternommen werden, die Aufrechnung der Wagen-Reparatur zu 15 kr. für die Meile allerhöchst zu bewilligen befunden.

Außmaß der Wagen-Reparatur für die im Dienste mittelst der Post reisende Generalität.
Hth. am 12. Oct. 815. 15825.

§. 14425.

Die gegenwärtige Vorschrift bestehet auch für Commissionen in Partey-sachen, wenn bey denselben die Diäten ausdrücklich bemessen werden.

Diese Vorschrift bestehet auch für Commissionen in Partey-sachen.

Den betreffenden Individuen ist nach gelegter Rechnung die Vergütung vom Aerarium zu leisten, und es haben die Behörden den genauen und ungesäumten Ersatz der ergangenen Kosten von jenen Parteyen, denen er obliegt, einzutreiben.

Hth. am 31. Oct. 807. 16010.

§. 14426.

Uebrigens ist auf den vierzehntägigen Terminen, binnen welchen die Reise-Particulare eingereicht werden müssen, auf deren Belegung mit den vorgeschriebenen Documenten, und besonders den Marsch-Routen, in welchen die Meilen-Distanzen genau angezeichnet seyn müssen, und auf die Adjustirung der Reise-Particulare durch das Kriegs-Commissariat genau zu sehen.

Bestimmung des Termins zur Einreichung der Reise-Particulare.

Hth. am 9. Jun. 781.
" " 17. Oct. 802.
" " 1. Feb. 805.
" " 31. Oct. 807. 16010.

Jene, welche gegen das Aerarium in einer Geldverrechnung stehen, werden zwar dadurch selbst zur baldigen Einsendung der Reise-Particulare gedrungen; wenn sie aber dessen ungeachtet solches versäumen, wird für sie und für jene Individuen, welche in keiner Geldverrechnung ohnehin stehen, ein peremptorischer Termin dahin fest gesetzt, daß nach Verlauf von 6 Monathen kein Reise-Particular mehr angenommen werden darf, und folglich die allenfallsigen Vorschüsse, die sie hierauf erhalten haben, denselben ganz zur Last geschrieben, und durch Abzüge von ihrem Gehalte herein gebracht werden sollen, und nur in solchen Fällen, wo die Verspätung der Rechnungseinreichung offenbar ohne Schuld des betreffenden Individuums geschieht, kann die Nachsicht beym Hofkriegsrathe angefordert werden.

U u 3

der Diäten für die im Dienste

Obere Classe.	I.	Generalität.	I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	V. Classe.
			Diäten 3. 25 fl.	22 fl.	19 fl.	16 fl.	13 fl.
			Feldmarschall	Feldzeugmeister u. General d. Cavall.	Feldmarschall - Lieutenant	General-Major.	
Untere Classe.	II	Vom großen General-Stabe.					
	III	Vom der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, dann Ingenieurs-, Mineurs-, Sappeurs-, Pontoniers-, Tschakisten-Corps, vom Oberst-Schiffamte, Beschäl- und Remontirungs-Departement, von der Pack-Reserve, Monturs-Ökonomie-Commission und so fort; vom General-Quartiermeister-Stabe, Pioniers-Corps, Cadetten-Hause, Thierarzeney-Institute.					
	IV	Besondere Chargen der Artillerie.					
	V	Besondere Chargen bey dem Oberst-Schiffamte und Pontoniers-Bataillon.					
	VI	Besondere Chargen der Ökonomie-Commiff.					
	VII	Stabs-Auditoriat.					
	VIII	Militär-Geistlichkeit.					
	IX	Casern-Verwaltung.					
	X	Berpfegbäcker.					
	XI						

m a 3

reisenden Militär-Individuen.

VI. Classe.	VII. Classe.	VIII. Classe.	IX. Classe.	X. Classe.	XI. Classe.	XII. Classe.	Anmerkung.
10 fl.	8 fl.	6 fl.	5 fl.	4 fl.	3 fl.	2 fl.	
General-Adjutant und Oberst.	General-Adjutant und Oberst-Lieutenant.	Flügel-Adjutant u. Oberstwachmeister.	Hauptmann oder 1. Rittmeister, Capitän-Lieutenant oder Second-Rittmeister.	Ober-Lieutenant, Regiments-Auditor.	Unter-Lieutenant u. Fähnrich, Regiments-Capellän, Rechnungsführer, Arzt.	Adjutanten, welche nicht wirkliche Officiers-Chrenzeichen tragen, Oberärzte, Stabs-Quartiermeister bey dem General-Quartiermeister-Stabe im Kriege.	Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten, dann Corps-Adjutanten, welche wirkliche Officiere sind, erhalten die Diäten nach dem belleidenden Militär-Charakter.
Oberst.	Oberst-Lieutenant.	Oberstwachmeister.		Oberzeugwart.	Unterzeugwart.	Armatur-Inspector, Oberfeuerwerker.	Der Professor matheos und der Brückener-Director erhalten die Diäten nach dem belleidenden Militär-Charakter.
					Oberbrückenmeister.	Amtschreiber des Oberst-Schiffamtes.	Der Amtsverwalter, der Cassier, die Zeugverwahrer erhalten die Diäten nach dem belleidenden Militär-Charakter.
						Werkmeister.	
	Auditor-Lieutenant.	Stabs-Auditor.	Garnisons-Auditor.				Der im Kriege bestehende General-Gewaltiger hat seine Diäten nach dem belleidenden Militär-Charakter zu beziehen.
		Feld-Superior.			Garnisons- u. Spitals-Capellän.		
						Casern-Aufsicher, welche bey dem Militär-gedienet haben.	Die Casern-Verwalter, welche Officiere sind, erhalten die Diäten nach dem belleidenden Militär-Charakter.
						Oberbäckermeister.	
				Freymann zu Agram.			

Für die übrigen Militär-Chargen wird das Taggeld mit 1 fl. in jenen besonderen Fällen, wo es vom Aerarium bewilliget wird, ausgemessen, nämlich für den R. R. ordinären Cadetten.
 Fourier, mit Einbegriff derjenigen, welche den zeitlichen Titel eines Ober-Fouriers haben.
 Unterarzt.
 Oberschmid.
 Regiments- und Stabs-Profosen von allen Classen.
 Munitioneur von der Artillerie.
 Vice-Stabs-Quartiermeister, Ober- und Unter-Wagenmeister, Ober- und Unter-Wegmeister bey dem General-Quartiermeister-Stabe im Kriege.
 Stabs-Fourier.
 Fortifications-Fourier.
 Ober- und Unterschanz-Corporal.
 Geschirrschreiber und Rosarzt vom Militär-Fuhrwesen.
 Bäckermeister der ersten und zweyten Classe.
 Unterfeuerwerker.
 Wachtmeister, Feldwebel und Corporal.
 Die wirklich angestellten Contumaz-Reinigungsdiener.
 Die ad tempus angestellten Contumaz-Reinigungsdiener aber nur 30 kr. Conventions-Münze.

XI. Abschnitt.

Von der Verfassung der Reise-Particulare und deren Liquidirung.

§. 14427.

Legung der Reise-Particulare.

Hth. am 9. Jun. 782. I 2753.
 „ „ 4. Dec. 800.
 „ „ 29. Aug. 806. I 4644.

Jeder Officier oder jede sonstige militärische Parthey, welche eine Dienstreise zu machen, und vermöge derselben eine Reise-Spesen-Bergütung oder Diäten und dergleichen anzusprechen hat, ist bemüßiget, zur Ausweisung der Auslagen ein Reise-Particular zu legen.

§. 14428.

Verfassung derselben.

Hth. am 9. Jun. 782. I 2753.
 „ „ 29. Aug. 806. I 4644.
 „ „ 15. Sept. 807. I 5148.

Die Reise-Particulare sind innerhalb 14 Tage nach dem Eintreffen an ihrem Bestimmungsorte nach dem Formulare A auf einem ganzen Bogen zu verfassen, wo in denselben, nebst dem etwannigen Geldempfang, der ganze Aufwand an Reise-Spesen, Diäten und allen sonstigen Auslagen vermöge der weiter unten bemerkten Documente ersichtlich zu machen ist, und hierauf nebstbey die oberkriegscommissariatische oder buchhalterische Liquidirung zu geschehen hat.

§. 14429.

Welche Documente denselben beizulegen sind.

Hth. am 8. Jun. 778.
 „ „ 8. Nov. 778.
 „ „ 22. Jul. 780.
 „ „ 21. Feb. 784.
 „ „ 19. Sept. 787.
 „ „ 26. Aug. 794. I 9688.
 „ „ 27. Oct. 802. D 6846.

Bei Verfassung der Reise-Particulare muß der Auftrag zur Reise im Originale zugelegt werden; ist die Reise aber auf mündlichen Befehl geschehen, so muß derjenige, der den Befehl ertheilet hat, nachmentlich angezeigt, und der Gegenstand des Auftrages bemerkt werden; eben so muß die Verordnung, ob die Reise mit Vorspann, Post, oder gedungenen Pferden zu geschehen habe, angezogen oder beygeschlossen werden; auch ist das mehrere Erforderniß an Vorspanns- oder Postpferden mit Bewilligungen oder obrigkeitlichen Attestaten zu legitimiren; ferner ist die kriegscommissariatisch ausgestellte Marsch-Route beizulegen, und sich über die in den Nacht-Quartieren in Italien für das Zimmer ausgelegten Beträge mit Quittungen des Gastwirthes auszuweisen; über die bezahlte Vorspann aber ist es nicht nöthig, die vom Feld-Kriegs-Commissariate bey der Revision durchschnittenen Quittungen einzulegen, bey Reisen mit gedungenen Fuhrn aber, wenn

gleich statt derselben der Vorspannsbetrag aufgerechnet wird, müssen jederzeit die Quittungen über die wirklich geleistete Zahlung dem Reise-Particulare zugelegt werden.

§. 14430.

Jedes ein Reise-Particulare legendes militärisches Individuum hat die Kriegs- oder andere Cassa, aus welcher, und das Datum, an welchem es einen Geldverlag erhalten hat, genau anzugeben, auch im Falle eines Hereinrestes unter Zulegung des Kriegs-Cassa-Abfuhrscheines anzuzeigen, in welche Cassa und zu welcher Zeit solcher abgeführt worden sey. Wenn der Fall eintritt, daß kein Vorschuß geleistet wurde, sondern die Auslagen aus Eigenem bestritten worden sind, so muß dieses ebenfalls ausdrücklich angeführt werden.

Wie sich hinsichtlich der Geldvorschüsse zu benehmen ist. Hsth. am 4. Dec. 800.

§. 14431.

Als Documente sind die nach den Formularen B und C verfaßten Reise-Journale beizulegen; auch ist in denselben das Datum der Reise und das Land anzumerken, um die richtige Censur nicht zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Verfassung der Reise-Journale. Hsth. am 15. Sep. 807. I 5148.

§. 14432.

In den Consignationen, welche rangionirte Officiere den Reise-Particularen beylegen, ist bestimmt auszudrücken, ob 4 oder 2 Officiere den vier-spännigen Vorspannswagen erhalten haben, und zu bemerken, daß, da die von dem Officiere zu bezahlende Vorspann ohnehin in der Assignation um den bestimmten Preis zu erscheinen hat, wenn über denselben eine Zahlung geleistet werden müßte, darüber besondere Beweise nöthig, und mithin hiernach die Liquidation vorzunehmen sey; die von ihnen in den Reise-Particularen aufgerechneten, jedoch nicht bezahlten, sondern bloß quittirten Vorspannsbeträge sind bey der oberkriegscommissariatischen Liquidirung ohne Weiters abzuziehen.

Benehmen für die rangionirten Officiere. Hsth. am 28. May 806. I 2665. " " 30. Jul. 806. I 4092.

§. 14433.

Jeder Officier, der Geld-Rimesseu geführt hat, wird bey seiner Zurückkunft das Reise-Particular dem Regimente zu übergeben haben, welches dasselbe durch den Respicirenden revidiren läßt, und hiernach die Berichtigung pflegt.

Wie sich die bey Geld-Rimesseu Transport zu verwendenden Officiere zu benehmen haben. Hsth. am 25. Nov. 777. D 3357.

§. 14434.

In Fällen, als Truppen-Inspecteurs außer den im §. 12080 des VI. Abschnittes besagten zwey Perioden vorkommenden Dienstreisen noch andere Dienstreisen zu verrichten haben, so müssen dieselben von den commandirenden Generalen die Bewilligung zur Aufrechnung der Post-Spesen den Reise-Particularen beylegen, außer dem es sich von selbst versteht, daß ein Truppen-Inspector niemahls die Post, sondern nur die Vorspanns-Spesen aufrechnen könne, wenn derselbe im Dienste außer der Poststraße reiset, mithin sich der Vorspanns-Perde zu seinem Fortkommen unvermeidlich bedienen muß, indem die Postauslagen verhältnißmäßig den dreyfachen Vorspannsbetrag ausmachen.

Vorsichten bey Truppen-Inspecteurs auf Visitations-Reisen. Hsth. am 20. Nov. 811. I 7543. " " 2. Dec. 812.

§. 14435.

Die Diäten der Officiere und die Zulagen der Mannschaft sind für solche fremde Staaten, wo das österreichische Papiergeld nicht die eigentliche Circulations-Massa ausmacht, in Conventions-Münze; dort aber, wo das Papiergeld einen gezwungenen und gleichen Cours mit der Conventions-Münze erhält, nur im Papiergelde mit den etwa hierauf bestehenden Procenten-Zuschüssen zu verrechnen; die Aufrechnung eines Münzverlustes aber kann nur in dem Falle Platz greifen, wenn die Reise durch Länder ging, wo die erbländischen Geldsorten in einem minderen Course, als in den Erbländern, stehen.

Aufrechnung der Diäten nach Verschiedenheit der Währung. Hsth. am 26. Aug. 794. I 9688. " " 24. Feb. 814. I 995.

§. 14436.

Die Diäten sind immer in den Reise-Particularen unter Zulegung einer gestämpelten Quittung einzustellen. Es muß sich dabey über die Richtigkeit der Lage mit den Marsch-Routen, Reisepässen, schriftlichen Befehlen oder Zeugnissen des vorgesetzten Commandanten, über den Tag der Abreise oder Zurückkunft legal ausgewiesen, und solche dem Reise-Particulare zugelegt werden.

Sonstige Beobachtungen hinsichtlich der Diäten. Hsth. am 31. Oct. 807. I 6010. " " 4. Apr. 808. I 1721. " " 30. Jul. 808. I 4717.

§. 14437.

Einbringung der Mauthauslagen.

Hth. am 16. Sep. 807. I 6099.
 „ „ 26. Dec. 812. I 6971.
 „ „ 3. Feb. 819. I 690.
 „ „ 21. May 807.
 „ „ 16. Sept. 807.

Jedes im Dienste reisende Militär-Individuum hat über die bezahlten Weg-, Brücken- und Schrankenmauthen eine Consignation nach dem Formulare D zu verfassen, welches sich auch von jenen Mauthauslagen versteht, die in eigenen Regiments- oder Corps-Angelegenheiten vorkommen. Die ausgewiesenen Beträge sind, wenn deren Aufrechnung an das Aerarium vermöge der bestehenden Anordnungen bewilliget ist, in jenen Rechnungen mittelst der vorschriftmäßigen Documente in die Ausgabe zu bringen, wo die Reise- oder Transports-Auslagen verrechnet werden müssen.

Dagegen bey jenen Reisen, welche in Conto des Regiments geschehen, müssen die zu zahlenden Wegmauthen auf die dießfalligen Bolleten aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, und zwar von der Rubrik auf Reise-Spesen, vergütet werden, indem das Aerarium, wenn hierdurch diese Rubrik supererrogirt werden sollte, die Bonification ertheilen wird. Damit die bezahlten Wegmauthen, welche bey Dienstreisen entrichtet werden müssen, alle halbe Jahre von dem Weg-Fonde auf die von der Hofkriegsbuchhaltung zu verfassenden Total-Ausweise eingehohlet werden können, ist folgende Beobachtung nöthig:

1stens: Daß alle im Dienste reisenden Individuen, welche nicht zu einem Regimente oder Corps gehören, über die bezahlten Weg- und Schrankenmauthen eine Consignation verfassen, mit Bolleten belegen, sofort den ausfallenden Geldbetrag mit Zulegung dieser documentirten Consignation in ihrem Reise-Particulare in Verwendung stellen, wo sodann vom Kriegs-Commissariate mittelst der Liquidirungs-Clausel den betreffenden Kriegs-Cassen die Weisung zu geben ist, daß die auf Weg- und Schrankenmauth in Aufrechnung gebrachten Beträge von den übrigen Reise-Spesen abgesondert verausgabert werden.

2stens: Daß jene Officiere und Parteyen, welche über die ausgelegten Reise-Spesen zwar eigene Reise-Particulare zu legen haben, jedoch bey einem Regimente oder Corps im Stande gefuhrt werden, den Ersatz der bezahlten Wegmauth gegen Abgabe der Mauth-Bolleten von ihren Regimentern oder Corps zu erhalten haben.

§. 14438.

Aufrechnung der Post- und Pferde.

Hth. am 2. Dec. 812. I 6661.

Kein General, Stabs- oder Ober-Officier darf die seiner Charge angemessene Anzahl von Pferden aufrechnen, ohne daß er dieses Ausmaß bedarf, und sich derselben wirklich bedient. Auch wird die Aufrechnung auf Post-Kaleschen den im Dienste reisenden Generalen nicht bewilliget.

§. 14439.

Aufrechnung der Wagen-Reparatur, des Schmier- und Trinkgeldes.

Hth. am 12. Oct. 799.
 „ „ 19. März 808. H 184.
 „ „ 12. Jan. 815. I 199.

Die mit eigenen Wagen die Regiments-Gerichte visitirenden Auditore können die Wagen-Reparatur, so wie die mit Post-Kaleschen reisenden Officiere das Schmiergeld, so oft sie es wirklich bezahlen, aufrechnen. Von den als Courieren abgesendet werdenden Officieren wird zur geschwinderen Beförderung derselben das doppelte Trinkgeld verrechnet.

§. 14440.

Maßregeln für die von den Catastral-Geschäften abgehenden Militär-Individuen.

Hth. am 12. Jan. 819.
 „ „ 18. März 819. I 1717.

Die von den zur Catastral-Aufnahme beorderten Officieren gelegt werdenden Reise-Particulare sind gleich den übrigen Reiseberechnungen zu behandeln; es ist jedoch in der darüber verfaßt werdenden oberkriegscommissariatistischen Liquidation ausdrücklich zu bemerken, daß diese Reise in der Angelegenheit der Catastral-Aufnahme geschehen sey.

Um aber in Ansehung der Reisekosten jener Individuen, welche aus was immer für Ursachen von der Catastral-Vermessung abgehen, eine bestimmte Norm zur Basis zu legen, sind folgende Punkte wegen Aufrechnung derselben zu beobachten:

a) Wenn ein Vermessungs-Individuum wegen schwächlicher Constitution von den Catastral-Geschäften abzugehen verlangt, oder aus dieser Ursache dazu nicht tauglich befunden wird, so hat dasselbe die Rückreise auf eigene Kosten zu bestreiten, und es hört auch die Zulage vom Tage des Abganges auf.

- b) Wird das Individuum während des Catastral-Dienstes von einer solchen Krankheit befallen, oder zieht es sich dabey eine solche Beschädigung zu, welche dasselbe für diesen Dienst untauglich macht, so erhält es Reisekosten und Zulagen bis zu seinem Bestimmungsorte aus dem Catastral-Fonde, die Reise ist jedoch dergestalt zu vollführen, daß in der Regel täglich 6; und nur wenn Gebrechen des Körpers durchaus es nicht zulieffen, was aber ärztlich bestätigt seyn muß, wenigstens 3 Meilen zurück gelegt werden.
- c) Wird ein Militär-Vermessungs-Individuum von seiner competenten Behörde zu einer anderen Bestimmung vom Geschäfte abgerufen, und kehrt in seinen Standort zurück, so trägt der Catastral-Fond die Reisekosten sammt Zulagen, und es tritt auch hier die Regel ein, daß täglich 6 Meilen zurück zu legen sind; kehrt das Individuum aber nicht an seinen Standort zurück, sondern wird es an einen anderen Bestimmungsort commandirt, so treffen sämtliche Reisekosten das Militär-Aerarium.
- d) Wird das Vermessungs-Individuum wegen Unfähigkeit oder übler Aufführung entlassen, oder sucht es seine Entlassung aus einer anderen, als der unter b bemerkten Ursache selbst, so muß dasselbe die Reisekosten aus Eigenem bestreiten, und ist vom Tage seines Abganges vom Catastral-Geschäfte aus der Gebühr zu bringen.

§. 14441.

Nach Verlauf von 6 Monathen werden keine Reise-Particulare mehr angenommen, und den betreffenden Individuen der zur Reise empfangene Geldvorschuß in diesem Falle ganz zur Last geschrieben, welcher sodann von denselben mittelst Gage-Abzuges herein zu bringen ist.

Einsendungs-Termine.
Hsth. am 22. Sep. 810. B 4589.
" " 11. Sept. 817. 16412.

§. 14442.

Die respicirenden Kriegskommissariatischen Beamten haben den betreffenden Regimentern und Parteyen alle nicht nach Vorschrift verfaßten Reise-Particulare zur Abänderung zurück zu stellen; widrigen Falls dieselben bey unvollständigem und mangelhaftem Befunde auf Kosten desjenigen zur Umänderung zurück gesendet werden, der solche revidirte oder unterfertigte.

Unvollständige und mangelhafte Reise-Particulare sind zurück zu senden.
Hsth. am 13. May 805. A 3371.
" " 15. Sept. 807. 15148.

§. 14443.

Die Reise-Particulare der im Stande befindlichen Officiere und Parteyen müssen von den Regimentern und Corps dem vorgesezten General-Commando, wohin dieselbe ihre Rechnungen zu legen haben, zur oberkriegskommissariatischen Liquidirung eingereicht werden.

Einsendung der Reise-Particulare zur Liquidirung.
Hsth. am 7. Sept. 808. 14506.
" " 14. Dec. 816.

§. 14444.

Ohne vorher gegangene oberkriegskommissariatische Liquidirung darf kein Reise-Particular bey der Kriegs- oder Feld-Operations-Cassa durchgeführt werden. Die Reise-Particulare der bey Geld-Rimesen commandirten pensionirten Officiere können rücksichtlich der Diäten und des Gage-Supplements nach richtigem Befunde oberkriegskommissariatisch liquidirt werden.

Liquidirung und Durchführung der Reise-Particulare.
Hsth. am 24. May 788.
" " 16. März 816. 11402.
" " 14. Dec. 816.
" " 28. Jan. 817.
" " 21. May 819. 13019.

Wenn Generale eine Musterungsreise zu solchen Truppen, welche nicht zu ihrer Brigade gehören, vornehmen müssen, so dürfen die Reiseauslagen nur dann liquidirt werden, wenn vorher von dem commandirenden General die Bestätigung beygefügt wird, daß der das Reise-Particular unterfertigende General mit den nicht zu seiner Brigade gehörigen Truppen die Musterung vornehmen mußte.

Die Reise-Particulare jener Individuen, die in den Stand eines Regiments oder Corps gehören, und welche Reise-Particulare die Liquidation des Ober-Kriegs-Commissariats nöthig haben, sind bey den betreffenden Regimentern oder Corps nach der oberkriegskommissariatischen Liquidations-Clausel zu verausgaben.

Die Ober-Kriegs-Commissariate haben über die einlangenden Reise-Particulare ein Vormerkungs-Protocoll zu führen, und am Ende eines jeden Monathes über alle im Laufe

desselben vorgekommenen Reise-Particulare ein Verzeichniß an die Hofkriegsbuchhaltung einzusenden.

§. 14445.

Beobachtungen bey Liquidation von rückständigen Particular-Rechnungen.
Hftb. am 27. May 805.

Von allen Regimentern und Branschen ist in jenen Consignationen und Berichten, mittelst deren sie über eingesendete rückständige Reise-Particulare die Liquidation ansuchen, immer bestimmt und umständlich anzuzeigen, wer die Rechnungsleger waren; dann wann und an wen die Reise-Particulare eingeschickt worden sind.

§. 14446.

Die Anweisung zur Bezahlung steht dem General-Commando zu.
Hftb. am 29. Sept. 801.
" " 7. Jan. 803.

Die General-Commanden können nach geschehener oberkriegscommissariatischer Liquidation alle Reise-Particulare für sich anweisen und auszahlen lassen.

§. 14447.

Beobachtung bey Auszahlung auf Bezug fremder Münzsorten.
Hftb. am 30. März 815. D. 894.
" " 27. Jul. 815. D. 4169.

Um eine Gleichförmigkeit in der Verrechnung fremder Münzgattungen zu erzielen, welche in den österreichischen Provinzen keinen Cours haben, haben die Kriegs-Cassen sich in derley Fällen, wenn in den Reise-Particularen auswärtige Münzgattungen aufgeführt werden, deren Werthverhältniß zu den österreichischen Münzen durch keinen Tariff oder durch keine besondere Verordnung bestimmt ist, um den Wechsel-Cours solcher Münzen jedes Mal an das Universal-Kriegszahlamt zu verwenden, welches derselben bekannt zu geben hat, in welchem Werthe die in Frage stehende Münzgattung angenommen wird, damit auch hiernach das Reise-Particular liquidirt, und das Aerarium vor Nachtheil bewahrt, zugleich aber auch dem Rechnungsleger nicht zu nahe getreten werde.

Da aber der Wechsel-Cours nach den Veränderungen, die in der Münzverfassung der auswärtigen Staaten von Zeit zu Zeit vorgehen, bey einer und derselben Münze sich nach Verlauf irgend eines Zeitraumes verändern kann, so ist sich, wenn dieselbe Münzgattung nach längerer Zeit wieder in Verrechnung erscheinen sollte, immer von neuem zu überzeugen, ob in dem Wechsel-Curse derselben sich inzwischen keine Veränderung ergeben habe.

Dem betreffenden Journals-Artikel, unter welchem die Berechnung durchgeführt wird, ist die Erklärung des Kriegszahlamtes als legal des beobachteten Verfahrens mit beizuschließen.

§. 14448.

Berichtigung der Forderungen bey den Regimentern und Corpß.
Hftb. am 14. Dec. 816.

Hat die eine Reiserechnung legende Parthey nach der oberkriegscommissariatischen Liquidation noch eine Forderung, so ist dieselbe aus den Regiments-Verlagsgeldern zu berichtigen; sollte sich aber ein Hereinrest zeigen, so hat die Rechnungs-Kanzelley, wenn dieselbe mit dem Regimente vereinigt ist, durch den Commandanten das zur Sicherstellung dieses Restes für das Aerarium Nöthige auf der Stelle einzuleiten; im Falle aber die Rechnungs-Kanzelley vom Regimente getrennt ist, so hat das betreffende liquidirende Ober-Kriegs-Commissariat den Commandanten dieses Militär-Körpers zur Hereinbringung des Restes zu verhalten, und wenn auch dieser dem General-Commando, wo die Liquidation geschieht, nicht untersteht, also gleich die Einleitung zu treffen, damit dieser Rest ohne Verzug herein gebracht werde. In diesem letzten Falle erhält hiervon die Rechnungs-Kanzelley durch die Hofkriegsbuchhaltung die Mittheilung zur vorzunehmenden Empfangsabschreibung und zur Behebung des durch die Einnahme in die eigene Regiments-Verrechnung entsprungenen Particular-Activums.

Formular C.

Reise-Journal

zum Belage jener Reise-Particulare, wo mittelst der Post gereiset wird.

Datum der Reise.	Land, in welchem gereiset wird.	Nahmen der bereiseten Orte		Anzahl der Pferde	» » Meilen	Tariffmäßiger Preis				Bezahlter Betrag an				Summa					
		von	bis			des Postgeldes per Pferd und Station	der Postillons- und Frirngelder per Station	des Schmiergeldes für einen eigenen Wagen	des Kaleschegeldes per Station	Postgeld		Postillons- und Frirngeld				Schmiergeld		Kaleschegeld	
										fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
		Summa . . .																	

Sage: . . . fl. . . fr.

Sign. den ..ten ... 18...

N. N., Rechnungsleger.

Formular D.

Consignation

über die auf der Reise von . . . bis . . . bar bezahlten Weg- und Schrankenmauthen.

Nummer der Bollete.	Die Weg- und Schrankenmauth ist bezahlt worden						Geldbetrag				
	Jahr	Monath	Tag	in dem Lande	in dem Orte	Anzahl der Pferde	specificirt		summariter		
							fl.	fr.	fl.	fr.	

Sage: . . . fl. . . fr., welche auf Weg- und Schrankenmauthen bar verwendet worden sind.

Sign. den ..ten ... 18...

N. N., Rechnungsleger.